Unverfängliche Vorschläge
zu Errichtung
eines dauerhaften
Münzweesens
in Teutschland

R

besonders in denen

vordern Reichs-Craisen.

Frankfurt und Leipzig,
bei Gotth. David Schulz,
1766.

REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Geld ist das unentbehrlichste Ding in der Welt. Es ist das Mittel, wodurch wir zu allen möglichen Besitzungen gelangen können. Es giebt den Maasstaab, wornach alle zur Handlung schickliche Dinge ihre Bestimmung und ihren Werth erlangen, ab. Alle Stände streben darnach. Es ist der Wahn, woran man den Reichthum, und die Armuth erkennen kan. Es macht die Schätze aus, wornach die Diebe graben. Selbst das Geld, und die Begierde solches zu erwerben, ist der Grund und die Ursache des schlech-

ten Geldes, der falschen Münzer, des Kippen und Wippen. Wichtige Gründe genug, welche vernünftige, schickliche und selbstständige Münz-Gesetze erfordern. Teutschland, das mächtige Teutschland, unser geliebtes Vaterland, hat bei seinen gesegneten Fluren, bei seinen fruchtbaren Feldern, bei seinen reichen Bergen, bei seinem Ueberfluß an allen Bedürfnüssen, über nichts als über das Geld zu seufzen Ursache. Dieses Reich siehet ganze Bücher von denen besten, vernünftigsten, und weisesten Münz-Gesetzen angefüllet, und beiammert deren vielfältige Abweichungen von vielen Jahrhunderten her, bis auf den heutigen Tag. Viele Gelehrte und Ungelehrte, Staatskundige und Privat-Personen, haben manche durchwachte Nacht, manche Mühe, manchen Fleiß verschwendet, theils die Quellen des verderbten Münzweesens zu entdecken, theils solche zu verstopfen. Die über das Teutsche Münzweesen herausgekommene viele Schriften zeugen

davon.

davon. Alle diese viele und zum Theil schöne und gründliche Werke könnten genug sein, die Welt von dem Verfall, und von der nöthigen Verbesserung des Teutschen Münzweesens zu überreden. Billig hätte uns dieses eine Erinnerung sein sollen, von dieser so wichtigen und angelegenen Sache zu schreiben. Wir hätten bedenken sollen, daß wir nichts neues zu sagen haben, daß alles schon vor uns geschrieben worden, und uns nichts weiter zu reden übrig seie. Es ist wahr, wir bekennen es. Fast alles, was wir in diesem Werk zusammen getragen, ist nicht neu, es sind aus vielen Schriftstellern zusammengetragene Sätze. Dieses Bekenntnüß thun wir um so lieber, als wir für keinen Plagiarium angesehen sein mögen. Wir haben zwar keine Allegationes gemacht; wir würden dadurch weitläuftig geworden sein. Wir hätten den Endzweck verfehlet, der uns zu dieser Arbeit verleitet. Unsere Absicht war nicht, ein Auctor zu heisen. Einigen guten

ten Freunden war diese Arbeit gewidmet. Sie haben es des Drucks würdig gefunden. Sie mögen die Vertheidigung über sich nehmen, wenn wir keinen Beifall finden solten. Wenigstens können wir versichern, daß kein Gewinn, kein Vortheil, keine Belohnung, uns zu dem Entwurf dieser Blätter angespornet. Wir solten zwar die Hülfsmittel andeuten, welche uns zum Leitfaden in dieser Schrift gedienet. Weme aber sind nicht die viele Münzschriften bekannt? Wer sich nachzuschlagen bemühen will, wird es ohne unsere Anweisung finden können. Wer sich damit nicht bemühen will, wird sich auch um diese Schriften wenig bekümmern. Dieses ist es, was wir dem Werk selbsten, nach der Gewohnheit, voraus setzen sollen.

Gegeben im Christ-Monath
1765.

der Verfasser.

Inhalt

Inhalt derer Absätzen.

I. Absatz. Von dem Geld, denen Münzen, und ihrem Ursprung. Seite 1
II. Absatz. Von dem Verhältnüß zwischen Gold und Silber. 23
III. Absatz. Von denen Münz-Gesetzen überhaupt. 69
IV. Absatz. Von denen Französischen Münz-Gesetzen. 96
V. Absatz. Von denen Holländischen Münz-Gesetzen. 112
VI. Absatz. Von denen Englischen Münz-Gesetzen. 122
VII. Absatz. Von denen Spanischen Münz-Gesetzen. 127
VIII. Absatz. Von denen Niederländischen Münz-Gesetzen. 130

IX. Ab-

IX. Absatz. Von denen Teutschen Münz-Gesetzen. Seite 135
X. Absatz. Von dem Verfall des Teutschen Münzweesens. 165
XI. Absatz. Von der Einrichtung derer Münz-Gesetzen. 194
XII. Absatz. Von der Handlung, von dem Wechsel, und dessen Pari. 328
XIII. Absatz. Von dem Agio, oder sogenannten Aufgeld. 349
XIV. Absatz. Von dem Recht der Wiederbezahlung bei veränderten Münzen. 370

Erster Absatz.

Von dem Geld, denen Münzen, und ihrem Ursprung.

§. 1.

Das Geld ist eigentlich ein aus gewissen Metallen bestehendes Vergüthungs-Mittel oder der Maasstab, wornach der Werth aller Güther bestimmet zu werden pfleget. Das Wort Geld wird von Gellen hergezogen, welches so viel heissen solle, als an eines Dinges Stelle tretten, dessen Werth es vertritt.

§. 2.

Das Geld ist nicht gleich anfänglich mit der Handlung aufgekommen, sondern ist erst in spätern Zeiten erfunden worden. Vor dessen Einführung wurde alle Handlung durch den Tausch gepflogen, wo man eine Waare gegen

die andere auszuwechseln pflegte. Von daher mag das heutige Tauschen oder die Umsetzung einer Waare gegen die andere beibehalten worden sein; immassen dann noch zu Hitzacker an der Elbe bei der Geerde noch jährlich Tausch-Märkte gehalten werden, wo die dahin kommende Waaren und Landes-Producten durch den alleinigen Tausch, und ohne alles Geld, verhandelt zu werden pflegen.

§. 3.

Nicht alle Völkerschaften sind zugleich auf den Gebrauch des Geldes verfallen. Einige bedienten sich desselben früher, die andern später. Welches Volk aber diesen Gebrauch des Geldes am ersten eingeführet, kan mit völliger Zuverläßigkeit nicht gesagt werden. Das wahrscheinlichste ist wohl, daß bei den Morgen- und Abendländern das Vergüthungs-Mittel denen bequemsten Metallen zugeeignet worden.

§. 4.

Die heilige Schrift unterstützet diese Nachrichten. Im 23. Capitel des ersten Buchs Mose lieset man, daß Abraham dem Ephron für einen Begräbnüß-Acker 400. Seckel Silbers dargewogen. In dem 42. Capitel des besagten ersten Buchs Mose heisset es: Daß Joseph das Geld, so ihm seine Brüder für

abge-

abgekauftes Getraide gegeben, oben in ihre Säcke binden lassen.

§. 5.

Die Ungemächlichkeit des Tausches liesse fast alle Völkerschaften auf ein gewisses Vergüthungs-Mittel denken, ob sie gleich nicht alle die schiklichste Metallen dazu annahmen. Zum Exempel, Griechenland, besonders die Athenienser, schätzten den Werth ihrer Feilschaften nach Ochsen, und die Römer bedienten sich dazu derer Schaafen; woher auch das Wort pecunia von pecus rühret.

§. 6.

Endlich und nach und nach ward das Geld bei fast allen Völkerschaften eingeführet, welches nicht nach einem eigenen Nahmen gezählet, sondern nach dem Gewicht dargewogen worden. Welches daher ganz wahr zu sein scheinet, da das Wort Seckel bei denen Juden, bis auf den heutigen Tag, nichts anders als ein Gewicht heisset, und aus der Geschichte des Römischen Rechts ist ein gleiches wahrzunehmen.

§. 7.

Das Metall war das geschickteste Mittel, den Maasstock aller Güther abzugeben. Es hat die besondere Eigenschaft, daß man es,

ohne Verletzung und Verringerung seines Werths, leicht theilen, und die Theile zu ihrem Ganzen zurückbringen kan. Gleichwie aber ein Metall vor dem andern mehr fein und schön ist, des einen mehr, als des andern zu haben, und das eine sich besser als das andere bearbeiten lässet; so hat man dazu die beste, nehmlich Gold und Silber, auch wohl zum Theil Kupfer, ausersehen.

§. 8.

Gold und Silber erwarben sich aber einen besondern Vorzug. Sie waren nicht nur, wie die übrige Metalle, zu Verwandelung in allerlei Gefässe, zu einer Stückelung in mehrere Theile und zur Wiederzusammenfügung in das Ganze geschickt; sie waren auch, und sind es noch, rarer als die andere, von einer fast beständigen Dauer, und können nicht leicht vom Feuer verzehret werden. Ihre Schönheit und Glanz bei denen daraus verfertigten Werken verfinstert alle andere Metalle; welches alles ihnen einen besonderen Vorzug, und einen höhern Werth beilegete.

§. 9.

Daraus entsprangen viele Gemächlichkeiten. Mit leichter Mühe konnte man solche Metalle mit sich führen, in einem kleinern Umfang verwahren, mit wenigern Kosten versenden, und

mit einer geringern Anzahl, oder wenigerm Gewicht mehrere Waaren erhandeln. Diese Bequemlichkeiten haben dem Gold und Silber zu dem Vorzug verholfen, daß alle Völkerschaften sie, gleichsam durch eine gemeinsame Uebereinstimmung, zum Maasstock aller Güther angenommen haben.

§. 10.

Es scheinet nicht ganz ohne Grund zu sein, daß ein Volk von dem andern den Gebrauch des Goldes und Silbers zu Geld abgesehen, und erlernet habe. Von denen alten Teutschen kan man dieses am gewissesten behaupten. Sie haben lange nichts von dem Gelde aus Gold und Silber gewust, sie bedienten sich des Tausches, so daß sie die benöthigte Sachen gegen andere Waaren, besonders gegen Vieh, umsetzten. Diejenige unter ihnen, welche sich nahe an dem Rhein niedergelassen, waren die ersten, welche die Gewohnheit des Tausches verliessen, und das Geld einführeten. Sie hatten die Römer zu Nachbaren, mit denenselben handelten sie, und waren also genöthiget, deren Handlungs-Weise nach dem Gelde anzunehmen; dahero geschahe es auch, daß die alte Teutsche Könige das Römische Geld umprägten.

§. 11.

Eine ziemlich lange Reihe von Jahren verstriche, ehe sich die in dem Nördlichen Theil

Teutschlandes sich aufgehaltene Völker entschliessen konnten, ihre rauhe Lebensart zu verlassen. Als sie aber dazu gelangten, bürgerliche Regierungen einführeten, und mehrere Dinge zu ihrer Bequemlichkeit, und sonsten, zu bedürfen anfiengen; so sahen sie sich ebenfals vermüßiget, sich denen Gewohnheiten derer mit ihnen handlenden Nachbaren zu fügen, und das Geld in ihrer Handlung gelten zu lassen.

§. 12.

Das Geld wurde in denen ersten Zeiten mit keinem Gepräge bezeichnet, und demselben ein gewisser Werth beigeleget, sondern nur nach dem Gewichte dargewogen, wie solches noch zum Theil bei denen Chinesern beobachtet wird. Dieses war aber mit sehr vielen Beschwerlichkeiten verknüpft, und das Gewicht selbsten mit vielen Vervortheilungen gemißbrauchet, welches die immer mehr und mehr gesittete Völker veranlasset haben dörfte, die Metalle oder das Geld mit einem Zeichen, welches das Gepräge genennet zu werden pfleget, zu versehen, um damit das Gewicht und den Werth des Geldes zugleich anzuzeigen. Daher solches Geld, welches vorhero pecunia genennet war, den Nahmen moneta, und auf Teutsch: Münze, erhielte, welches von monere hergeleitet wird, und so viel bedeütet, daß man, durch das aufgeschlagene Gepräge, an den Werth,

und

und den Urheber der Münze moniret oder erinnert werde.

§. 13.

Bei der anfänglichen Erfindung des Gepräges stande es in jedermanns Macht und Gewalt, seine habende Metallen nach ihrem Gehalt und Gewicht selbst zu bezeichnen. Die Gewinnsucht derer Privat-Personen, und die daraus entsprungene Verfälschungen, veranlasseten aber, daß die oberste Befehlshabere sich das Recht der Bezeichnung oder des Gepräges zueigneten, und dem gemeinen Weesen von der Richtigkeit des Gewichts die Gewähr leisteten. Wie dann auch in den ältern Zeiten die Teutsche Kayser das Recht, Münze zu schlagen, alleinig ausgeübet, bis sie angefangen, denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, auch wohl einigen Privatis, die Münz-Gerechtigkeit zuzustehen.

§. 14.

Es hat zwar der Canzlar von Ludwig zu erweisen getrachtet, daß das Münz-Recht eine aus der Landesherrlichen Hoheit fliessende Gerechtsame seie, welche denen Ständen an sich zustehe, und keiner besondern Begnadigung bedürfe. Die Kaiserliche Wahl-Capitulationen scheinen auch diese heegende Meinung damit zu unterstützen, wenn darinnen gesagt wird,

daß die das Münz-Recht hergebrachte, als damit begabte Stände darinnen nicht gestöhret werden sollen; wie solches Herr von Günderrode in seiner Untersuchung vom Craißweesen darthut.

§. 15.

Niemand aber wird bezweifeln, daß die Münz-Befugnüß in ältern Zeiten bei denen Teutschen Kaisern und Königen gestanden. Der Schwaben-Spiegel bezeuget dieses in dem 12. Titul, wenn es daselbsten heisset, daß alle Münzen des Römischen Königs seien, und daß derjenige, der solche haben wolle, von dem Römischen Reiche und dem Römischen Könige erlangen müsse, anderster er gegen das Reich frevelte. Die Richtigkeit dessen, ist ab der Guldenen Bulle um so deutlicher abzunehmen, als Kaiser Carl der IV. damit denen Churfürsten das Recht, guldene Münze zu schlagen, zugestanden, welches sie vorhero nicht gehabt. Wäre die Münz-Gerechtigkeit eine blose Folge der Landes-Hoheit, so würde diese Vergünstigung ganz überflüßig gewesen sein.

§. 16.

Die in Hirschens Münz-Archiv befindliche viele Münz-Privilegien zeigen vornehmlich, daß dem Kaiser das Recht zu münzen, und solches an andere zu übertragen, eigen gewesen

sen sein müsse, da noch sehr viele Stände sind, welche mit der Landes-Hoheit begabet, aber mit keiner Münz-Gerechtigkeit versehen sind. Ein starker Beweis davon liegt auch in Kaisers Maximiliani IIdi Wahl-Capitulation, worinnen die willkührliche Schaltung derer Kaiser mit der Münzberechtigung dergestalt eingeschränket worden, daß ohne Einwilligung des Chur-Collegii und vornehmlich des Craises, in welchem der neue Münzstand gesessen, niemand künftig mehr damit versehen werden solle.

§. 17.

Die geistliche Stände waren die erstere, welche durch ihre bekannte glatte Worte die Gerechtigkeit, Münze zu schlagen, von denen Teutschen Kaisern zu erschmeichelen gewust haben; daß sie aber, wie einige Stifter vorgeben, die Münzfreiheit von Kaiser Carl dem Grosen erlanget, daran hat man zu zweifeln grose Ursache. Die Carolingische Kaiser hielten die Bischöffe ihrer Zeit mehr für Unterthanen, welchen sie von denen Gerechtsamen der Landes-Hoheit nichts sonderliches bekannt werden liessen, am wenigsten aber sich in weltliche Dinge zu mischen gestatteten. Mabillon in re diplomatica beweiset sehr wahrscheinlich, daß alle vor Heinrichs des Voglers Zeiten ausgefertigt sein sollende Münzfreiheits-Briefe unterschoben sein dörften.

§. 18.

Damals waren noch nicht so viele Bergwerke entdecket; das Silber war in keinem sonderlichen Ueberfluß in Teutschland zu finden; der starke Abgang desselben gestattete nicht, daß ausser Aachen noch mehrere Münzstätte im Reich angeleget werden können, je mehr, als erst unter denen Ottonen die Sächsische Bergwerke bekannt worden sein sollen. Ueber diesen Streit könnte man zwar noch verschiedenes anführen, wir würden uns aber gar zu weit von unserm Ziel entfernen. Wir übergehen das weitere mit einem tiefen Stillschweigen.

§. 19.

Die weltliche Reichs-Stände gelangten erst in späteren Zeiten, und nach denen geistlichen, zu dem Münz-Regali. Die Anzahl derer, welche sich dieses Rechts zu erfreuen haben, ist sehr gros, und gestattet nicht, davon eine umständliche Nachricht mitzutheilen. Hirschens Münz-Archiv liefert eine beträchtliche Anzahl solcher Kaiserlichen Münzfreiheits-Briefen, wiewohlen ausser denenselben noch mehrere in denen Archiven verborgen sein mögten.

§. 20.

Es werden sehr wenige Reichs-Städte gefunden werden, welche die Befugnüß, Münze zu schlagen, nicht solten aufweisen können; sie

sind

sind aber die leztere gewesen, welche von allen Ständen des Reichs dazu gelanget. Das Privilegium, welches die Stadt Frankfurt von Kaiser Ludovico Bavarico im Jahr 1346. erhalten, ist besonders merkwürdig, und hat kaum seines gleichen. Derselben wird darinnen freigelassen, daß sie neue Münze, und klein Geld schlagen solle, wie sie es bedünke, daß es derselben allernützlichs, und wie sie die Münze schlagen, da solle dem Kaiser mit genügen, und solle sie darum nicht strafen, oder ihnen nicht zusprechen.

§. 21.

Viele Privat-Personen waren ebenfals mit dem Münzrecht versehen, welche bekanntlich unter dem Nahmen von Münzgenossen bekannt gewesen, welche aber meistentheils nur geringere Sorten ausprägeten.

§. 22.

Anfänglich geschahe die Ausprägung derer Münzen aus feinem Gold und Silber, und ein jeder Münzberechtigter zählte die auf das Gepräge verwendete Kosten zu denen fructibus jurisdictionis. Alleine dieser Kosten-Aufwand wurde mit der immer gröser gewordenen Nothdurft vermehret. Man glaubte berechtiget zu sein, von denen Unterthanen den Schlagschatz ziehen zu dörfen. Deswegen aber eine Auflage anzusetzen, schiene vielleicht

bedenk-

bedenklich, oder es waren sonst geheime Vortheile darunter verborgen, welche die Bewegungs-Gründe abgegeben, das Gold mit Silber allein, oder mit Silber und Kupfer zugleich, das Silber aber mit Kupfer allein zu vermischen, welches bei der Münze Beschicken genennet wird.

§. 23.

Denen Münzmeistern fehlete es nicht an Ursachen, diese Beschickung mit einer wahrscheinlichen Entschuldigung zu bedecken. Sie wendeten gemeiniglich vor, daß Gold und Silber, wenn sie aus denen Bergwerken gezogen würden, mit andern geringeren Metallen vermischet seien, dieselbe fein zu machen, viele Kosten verursache, die feine Sorten mehr geschmeidig seien, durch den Zusatz gehärtet, und gegen die durch den Gebrauch folgende mehrere Abnutzung verwahret werden müsten. Was es mit einer solchen Beschickung für eine Beschaffenheit habe, und wie solche vorgenommen zu werden pflege, ist eine Sache, die zur practischen Münz-Wissenschaft gehöret, und hier keinen Platz verdienet.

§. 24.

Das Ausmünzen erfordert ausser dem Zusatz noch mehrere Unkosten, als: die Unterhaltung der Münzmeistern, Waradein-Gesellen, derer Münzstätten, die Bestreitung derer

zum

zum Münzweesen erforderlichen Anstalten, die Verzinsung derer dazu angewendeten Capitalien, und dergleichen. Aus diesen Ursachen mögte wohl der Schlagschatz, unter welcher Benennung alle übrige Kosten begriffen werden, der Billigkeit nicht zuwider sein.

§. 25.

Dieser Schlagschatz hat die Verschiedenheit derer Sorten, ihre verschiedene Benennungen, und die unerhört viele Veränderungen im Münzweesen, besonders in Teutschland, veranlasset, viele derer Münznahmen liegen in dem Grabe der Vergessenheit, und von sehr vielen Münzen kennet man kaum noch den Nahmen. Wir finden überflüßig, bei denen nicht mehr vorhandenen, und unbekannten Münzen, uns aufzuhalten. Sie sind noch hier und dar aufgezeichnet, auch wohl einige in denen Münz-Cabinetten aufbewahret.

§. 26.

In denen ältern Seculis beschahe die Ausprägung des Goldes und Silbers nach Pfunden, dahero auch bei einigen Völkern, als Frankreich und Engelland, nach Pfunden oder Livres gerechnet wird. In denen nachherigen Zeiten kame die Ausmünzung nach dem Markgewicht auf, welche Benennung annoch in verschiedenen See-Städten, als Hamburg und Lübeck, in Uebung und Gebrauch ist. Endlich

suchte

suchte man auf geringere Vertheilung und Zergliederung der Pfunden und Marken zu denken, und führte die Rechnung nach Gulden, Thalern, Schillingen, Groschen, Albus, Kreuzern, Pfenningen und Hellern ein; wie solches besonders in dem grösten Theil des Teutschen Reiches, und in Holland annoch beibehalten ist.

§. 27.

Die älteste Gattung derer Teutschen Münzen waren die Solidi, denen man den Teutschen Namen: Schillinge beigeleget. Sie wurden entweder aus Gold oder aus Silber, wiewohlen von verschiedenem Gehalt, ausgepräget. Mit denenselben giengen die sogenannte Denarii zugleich im Schwange, welche aber von weit besserem Korn und Schroot, als die heutige Deniers oder Pfenninge waren. Zu denen alten Gattungen derer Teutschen Münzen zählet man billig die bekannte Bracteati. Man pfleget sie Hohl- oder Blech-Münze, auch wohl Hohl-Pfenninge zu benennen, weilen sie aus sehr dünnem Silberblech gefertiget, und nur auf einer Seite mit einem tief eingeschlagenen Gepräge versehen waren.

§. 28.

Die Heller haben bekanntermassen ihren Ursprung und Nahmen von der Stadt Halle in Schwaben, wo sie am ersten geschlagen, und hernach wegen ihrer Bequemlichkeit zum

Schei-

Scheiden in vielen Teutschen Staaten nachgemachet worden. Sie waren aber von weit besserem Gehalt, als die Heller sind, so zu unsern Zeiten im Schwange gehen.

§. 29.

In denen mittlern Zeiten unter der Regierung Ludwigs des IX. in Frankreich kamen die so betitulte Turnossen auf. Gedachter König ließ solche zu Tours in der Provinz Orleans ausbringen. In Teutschland, besonders zu Dieburg, Frankfurt am Main, Nürnberg, und an andern Orten, wurden dieselbe bald nachgeschlagen; sie verlohren sich aber im 15ten Seculo wieder. Die ietzige von der Stadt Frankfurt geschlagene Conventions-Sorten haben mit denenselben im Gepräge etwas sehr ähnliches.

§. 30.

Der König Wenceslaus der II. in Böhmen prägte die ersten Groschen. Sie waren etwas dicker, als die Blech-Münzen, daher ihnen der Lateinische Nahmen Crassi oder Grossi beigeleget worden, den man auf Teutsch: Groschen gegeben. In Teutschland, Dännemark, in der Schweitz und Lothringen machten sie sich beliebt, und erwarben sich einen Umlauf.

§. 31.

Florenz in Italien, liesse ungefehr um die Helfte des 13ten Jahrhunderts eine Gold-Mün-

ze schlagen, die man daher Floreni, oder von dem Golde, woraus sie gefertiget waren, Goldgulden benahmset. Die vier Rheinische Churfürsten liessen solche von gleichem Metall nachprägen; sie sind auch noch in Teutschland üblich, und von denenselben hat auch eine Silber-Münze den Nahmen Gulden erhalten.

§. 32.

Die Ducaten fanden ihr erstes Aufkommen ebenfals in Italien. König Rogerius von Sicilien brachte dieselbe, wegen des Ducatus Apuliæ, am ersten auf; wornach sie zu Venedig, sodann zu Genua, in Teutschland und Holland in Gold sehr häufig nachgepräget worden. Sie haben sich auch bis auf unsere Zeiten immer fortgesetzet, und sind in vielen Staaten in vollem Ueberfluß. Ja selbsten in Oesterreich pfleget man alle Gold-Sorten nach denen Ducaten zu berechnen.

§. 33.

Die Thaler rühren aus Böhmen von denen Grafen von Schlick her. Im 16ten Jahrhundert veranstalteten dieselbe die Ausmünzung dererselben zu Joachimsthal. Das dazu verwendete Metall ist Silber. Sie fanden in Teutschland sowohl, als in vielen andern Ländern, einen ungemeinen Gefallen. Nicht nur wurden sie an vielen Orten nachgeschlagen, sondern man nahm sie auch zur Rechnung und Buchhaltung an.

§. 34.

§. 34.

Fast um eben diese Zeit sind in dem Schweitzer-Canton Bern die Batzen aufgekommen, und von denen darauf gesetzten Bären also benennet worden. Es ist eine gemächliche Schiedmünze; dahero sie in Teutschland in ganzen, halben, und Rollen-Batzen eingeführet worden.

§. 35.

In denen vordern Craisen ist eine Gattung Münze im Gange, welche man Kreuzer benennet. Es ist eine bequeme Schiedmünze. Sie sind anfänglich *mit* einem Kreuz und einer *aufgerichteten Hand bezeichnet* worden. Sie führen deswegen auch noch den Nahmen Kreuzer. Sie waren von allen Zeiten her von verschiedenem Werth, und haben ihren Umlauf bis in den Kirchen-Staat ausgebreitet. Ihr Ursprung ist ungewiß. Viele schreiben ihn dem sogenannten Etschland in der Grafschaft Tyrol zu.

§. 36.

Der innerliche Werth und das Gewicht obbeschriebener Sorten umständlich zu beschreiben, oder das Korn und Schroot einer jeden Gattung anzugeben, ist um so unthunlicher, als sie in ihrem Gehalt sehr vielen Veränderungen unterworfen waren, und hierunter fast

mehr geändert, als Münz-Gesetze ertheilet worden. Noch heutigestages ist die Verschiedenheit im Werth derer Münzen anzutreffen. Mit gutem Grunde kan man ihren äusserlichen Nahmen unter die willkührliche Dinge rechnen. Die Reichs-Münzordnungen zeigen, daß zwar einer jeden Gattung ein gewisser innerlicher Werth beigeleget worden, sie haben sich aber darunter beständig geändert, da die Nahmen geblieben.

§. 37.

Es giebt aber zweierlei Münzen, die eine ist würklich, die andere ist eingebildet. Die würkliche ist von Gold und Silber, und dienet zum Maasstaab, oder Vergüthungs-Mittel aller Güther. Sie ist zur Bequemlichkeit der Handlung eingetretten, und der Beschwerlichkeit des ehemaligen Tausches unterschoben worden. Die eingebildete ist zur Gemächlichkeit der Buchhandlung und derer Rechnungen erfunden worden, und heisset die Rechenmünze.

§. 38.

Eine jede Münze hat einen innerlichen, und einen äusserlichen Werth. Jener bestehet in der Güte, oder der Feine des Metalls, woraus sie gemacht wird, welches in der practischen Münz-Wissenschaft das Zeug genennet wird, und zeiget zugleich das Gewicht, oder die

Schwe-

Schwere des in einer Münze steckenden Metalls an. Zeug und Gewicht zusammen genommen, wird auf denen Münzstätten Korn und Schroot benahmset. Der innerliche Werth ist also dergestalt beschaffen, nachdeme Gold und Silber mit mehr oder weniger Kupfer vermenget, und das Geld schwer oder leicht ist. Der äusserliche Werth pfleget gemeiniglich von denen Münzberechtigten willkührlich bestimmet zu werden; dieselbe achten sich vielmals nach Zeit und Umständen. Viele verändern ihre Münzen, unter dem Vorwand der Theuerung der Metallen; andere suchen dabei einen Nutzen, welcher wahrscheinlich zu denen vielen Veränderungen in dem Teutschen Münzweesen einen grosen Anlaß gegeben. Man hat aber dabei vielleicht nicht bedacht, daß diese Theuerung theils von einer übel getroffenen Proportion zwischen Gold und Silber, theils von der Verringerung des Korns und Schroots herrühre, mithin dadurch die Münzen immerfort geringhaltiger, die Metallen aber immer theuerer werden.

§. 39.

Wir haben Gold- und Silber-Münzen. Diese letztere haben in Teutschland, Holland, Frankreich, und mehreren Staaten, vor dem Gold einen besonderen Vorzug, da nach denen-

selben selbst der Werth des Goldes bestimmet wird. Es giebt aber auch Staaten, wo das Gold der eigentliche Maasstaab ist, als zum Exempel in Portugall. Es ist also nothwendig, daß diese beide Metallen einen gewissen Werth unter einander haben, welches eigentlich die Proportion ist, worüber so vieles geschrieben worden. Dieser Werth war nicht in allen Zeiten gleich; bald kaufte man vor wenig Mark Silber eine Mark Gold, bald aber musten mehrere Marken des erstern für eine Mark des letzteren gegeben werden.

§. 40.

Die in Verkehr kommende Waaren sind nicht alle von einerlei Werth, mithin musten auch die Münzen von unterschiedenem Werth sein. Man kan solche füglich in dreierlei Gattungen eintheilen, in gröbere, geringere und Schied-Münzen. Zu denen groben rechnen wir alle Gold-Sorten, und alle unter einem Species-Gulden ausgebrachte Sorten, als welche am wenigsten beschicket zu werden pflegen. Zu denen geringern, die zwar mit einem stärkern Zusatz vermischet, gleichwohl aber ganz genau und gleichwichtig ausgestückelt werden können, die unter einem Gulden, bis auf 10 kr. ausgeschlagen sind. Und die Schied-Münzen sind diejenige, welche einen noch grösern Zusatz bekom-

kommen, keine 10. kr. halten, und mit der Justir-Walze nicht accurat gestückelt werden können, und welche mehr zum Scheiden, als zum Zahlen dienlich sind.

§. 41.

Das Gesetz der practischen Geld-Ausstückelung wird insgemein der Münzfus genennet. Dieses Gesetz verordnet demnach die Güte und das Gewicht, welches eine jede Münz-Gattung haben solle. Dieses vorzuschreiben hänget also von der gesetzgeberischen Gewalt ab, und diese achtet sich mehrentheils nach dem besten Nutzen des Staats, des Volks und der Handlung. *Hat nun ein Staat einen Münzfus angenommen*, so muß darauf gesehen werden, daß die Gold- und Silber-Münzen die damit bestimte Feine, und das völlige Gewicht erhalten. Daraus folget von selbsten, daß der äusserliche Preis, den der Stempel anweiset, nur zufällig seie, und sich auf das einzige Land einschränke, wo die Münzen geschlagen werden; denn bei auswärtigen Völkern hat das Geld keinen mehreren Werth, als würklich fein Gold, oder Silber darinnen ist.

§. 42.

Die Teutschen haben, nach einiger Meinung, darunter einen nicht geringen Fehler begangen, daß sie die fremde Stempel zu einem

Maasstock angenommen, und die ausländische Münzen als Geld im Umlauf angesehen; ob aber dieses zu verhindern rathsam seie, solle an seinem Orte untersuchet werden. Der gröseste Fehler mögte aber wohl darinnen bestehen, daß man, den Preis, so die Metallen unter einander haben, richtig zu bestimmen, keiner genugsamen Aufmerksamkeit gewürdiget. In dem gleich nachfolgenden Absatz werden wir davon umständlicher zu reden Gelegenheit haben.

§. 43.

Ein jeder Staat bedienet sich des Geldes. Eine grose Verwirrung würde entstehen, und eine Unordnung der andern die Hand biethen, wenn keine Reguln vorgeschrieben sind, wornach denen Münzen ein gewisser unter sich gleicher Werth beigeleget wird. In kurz vorstehendem §. 41. haben wir schon gesagt, daß die Errichtung derer Münz-Gesetzen, oder Münzfuses zu der gesetzgeberischen Gewalt gehöre. Gleichwie nun ein jeder Staat sothane Gewalt hergebracht hat, also ist ausser allem Zweifel, daß ein jeder damit begabte Staat sein eigenes Münz-Gesetz haben, und willkührlich einführen könne.

§. 44.

Diese Willkühr höret aber heutigestages einigermassen auf. Die Staats-Klugheit erfordert,

dert, daß die Münz-Gesetze nach Verfassung der Handlung mit denen Nachbaren eingeleitet werden, damit einestheils eine Gleichstellung der beiderseitigen Vertauschungen erzielet werde, anderntheils das Gleichgewicht der Handlung erhalten, wo nicht das Uebergewicht erreichet werde. Wir werden hievon in dem dritten Absatz das weitere berühren.

Zweiter Absatz.

Von dem Verhältnüß zwischen Gold und Silber.

§. 1.

Gold und Silber sind beide der Maasstock aller in die Handlung kommenden Güther. Alle Völkerschaften haben diese Metalle gleichsam durch eine gemeinsame Einverständnüß dazu ersehen. Auf ihr Verhältnüß gegen einander komt es bei einem jeden Münzfus an. Ohne dasselbe kan sich kein Münz-Gesetz erhalten. Wollen wir demnach von dem Münzfus richtig urtheilen; so müssen wir die Lehre von dem Verhältnüß zwischen Gold und Silber voraus gehen lassen; welches uns zu der Abhandlung des gegenwärtigen Absatzes geführet.

§. 2.

Es sind zwar viele der Meinung, daß der Münzfus nicht in dem Verhältnüß zwischen Gold und Silber, sondern allein in der gesetzmäsigen Ausstückelung der Gold- und Silber-Münzen, nach einem vorgeschriebenen und angenommenen Korn und Schroot, bestehe. Sie fügen diesem bei, daß die Proportion nicht von dem Münzfus abhange, sondern daß dieser sich nach jenem achten müsse, die Proportion aber eine Folge des Werths seie, welcher dem Gold oder Silber in der grosen Handlung beigeleget werde.

§. 3.

Wir können ihnen hierunter in so ferne Recht geben, als Gold und Silber eine Universal-Monarchie in der Welt ausmachen, deren Werth sich bald erhöhet, bald erniedriget, so wie Indien uns eine Menge oder einen Mangel veranlasset. Allein so viel ist doch gewiß, und wird von niemand widersprochen werden, daß ein jeder Münzfus eine Vergleichung der Gold- und der Silber-Sorten erfordere, daß er sich ohne dieselbe nicht erhalten könne, daß die Theuerung des einen das andere verschlinge; folglich ist die Proportion von dem Münzfus unzertrennlich, und die Lehre davon höchstnothwendig.

§. 4.

§. 4.

Das Verhältnüß zwischen Gold und Silber beschreiben die meiste Schriftsteller im Münzweesen, daß dasselbe der Werth seie, welcher denen Metallen, Gold und Silber, unter sich willkührlich beigeleget wird. Dieses geschiehet durch eine Bestimmung, wie viel Pfund oder Mark des einen für ein Pfund oder Mark des andern hingegeben werden. Diese Beschreibung mag wohl zu der Zeit anzuwenden gewesen sein, als die Münz-Wissenschaft noch nicht so excoliret gewesen, als sie heutigestages ist, und als man noch mehr auf die unumschränkte Gewalt, als auf die Wohlfahrt des Staates gesehen.

§. 5.

Da aber die Staats-Klugheit und die Münz-Wissenschaft je länger und je mehr zugenommen, hat man wahrgenommen, daß die Menge oder der Mangel den Preis dieser Metallen steigen und fallen mache, und daß dieses von denen ungemünzten Metallen auf die gemünzte einen starken Einfluß, und eine besondere Würkung habe. So ist es der Beschaffenheit der Sachen viel gemäser, das Verhältnüß zwischen Gold und Silber dergestalt zu beschreiben, daß es der Werth seie, den ein Staat nach der Menge, oder Mangel des

Goldes und Silbers denenselben unter einander beileget.

§. 6.

Gold und Silber sind beregtermassen bei allen gesitteten Völkern zum Maasstock derer Güther angenommen worden; sie haben selbst einen Werth wie alle Kaufmanns-Güther. Sie haben wegen des abgebenden Maasstocks einen Werth unter sich, und einen proportionirten Werth nach dem Erdboden, und nach der Bearbeitung, so ihre Hervorbringung verursachen. Sie kosten mehr oder weniger, nach deme, wie sie nahe oder ferne zu haben, oder nach deme sie mehr oder weniger mit andern Erzen vermischet sind, folglich mehr oder weniger zu affiniren kosten.

§. 7.

Es ist ausser allem Widerspruch, daß die Gold-Minen nicht so häufig sind, als die Silber-Bergwerke; es ist also ganz natürlich, daß mehr Silber als Gold in der Welt seie. Dieses hat dem Gold einen höhern Werth als dem Silber beigeleget, und daher komt es, daß man mehrere Mark Silber einer Mark Gold aufopfert. Es lässet sich aber nicht ganz genau bestimmen, ob 12. 14. 15. und mehrmal mehr Silber in der Welt seie, als Gold. Wahrscheinlich ist es, und in denen von Achen-

wall

wall herausgekommenen Berechnungen wird es wahrscheinlich bewiesen. Allein die Verschiedenheit der Proportions-Beobachtung läßset desfals noch vielen Zweifel übrig.

§. 8.

Das Verhältnüß zu 1. Mark Gold gegen 10. Mark Silber scheinet das natürlichste zu sein; also stande es, als die Silber-Bergwerke in Europa, Asia und Africa am stärksten für die Rechnung der Republic Roms bearbeitet wurden. Allein ein bloses Ungefehr lenkte die Sache anderster. Die Menge Goldes und Silbers, welche in den beiden letzten Jahrhunderten aus Mexico und Peru gebracht worden, machten diese Metalle gemeiner, sie steigerte den Werth des Goldes gegen Silber, welches letztere in gröserer Menge vorhanden war. Daher kam es, daß man in denen Spanischen Münzen die Proportion zu 1. gegen 16. vestsetzte. Diesem Preise folgten die übrige Europäische Staaten nach. Einige bestimmten die Proportion wie 1. zu 15⅞., andere wie 1. zu 15¾., 15⅝. und so ferner.

§. 9.

Aber seitdem Portugall eine grose Menge Goldes aus Brasilien zu ziehen angefangen, fiel die Proportion, wo nicht in denen Münzen,

den-

dennoch in denen Marktpreisen, welche dem Silber einen mehreren Werth beilegten; nicht zu gedenken, daß oft eine grose Quantität Gold aus Ostindien zugeführet wird, in Tausch des aus Europa dahin verführenden Silbers, inmassen die Proportion in Asia viel niedriger ist. Zum Exempel, in dem Kaiserthum Japan, wo die Silber-Minen häufig genug sind, rechnet man 8. Mark Silber gegen 1. Mark Gold, in China stehet die Proportion wie 1. zu 10., in Indien diesseits des Ganges wie 1. zu 11., wie 1. zu 12., wie 1. zu 13., wie 1. zu 14., und immer höher, nach deme man dem Occident oder Europa näher kommet.

§. 10.

Daher mag es gekommen sein, daß sich in Europa, besonders in Teutschland, die Proportion von Zeit zu Zeit geändert. In die Zeiten Roms zurück zu gehen, ist ganz überflüßig; nur so viel müssen wir bemerken, daß in denen ersten 5. Seculis nur allein die Kupfer-Münzen im Gange gewesen, und daß man erst um das Jahr 484. das Silber zum Tausch und Maasstock anzunehmen angefangen; nur in wenig Staaten Europens sind noch die Kupfer-Münzen üblich, man bedienet sich dererselben nur allein zum Scheiden. Nach denen Marktpreisen stehet zwar die Proportion

tion gemeiniglich wie 1. zu 100., alleine in denen hier und dar üblichen Kupfer-Schiedmünzen, wie 1. zu 40., vermuthlich weilen die Kosten des Gepräges auf das Gewicht des Kupfers geschlagen wird.

§. 11.

Die Proportion war nicht bei allen Völkerschaften einerlei. Die verschiedene Gesinnungen dererselben, ihre mehrere oder wenigere Sorgfalt für die Aufnahme und Beförderung der Handlung, ihre mehrere Hochschätzung oder Verachtung eines Metalls vor dem andern, ihre Nothdurft, dieses oder jenes zu haben, haben die Annahme und die Veränderung sothaner Proportion veranlasset.

§. 12.

Von denen Veränderungen der Proportion in denen verschiedenen Staaten des Europäischen Welttheils zu handeln, ist unserm Vorhaben zu weitsichtig. Wir begnügen uns, dasjenige anzuführen, was den Teutschen Staats-Cörper, als unser werthes Vaterland, betrift, welches unter dem Joch eines verdorbenen Münzweesens seit undenklichen Zeiten zu seufzen die gerechteste Ursache hatte. Wir wollen uns auch nicht bei einer jeden Veränderung aufhalten, sondern nur von jeder Haupt-

ände-

änderung eines jeden Seculi eine allgemeine Anregung thun.

§. 13.

In dem 13ten Seculo um das Jahr 1270. stand dieselbe wie 1. zu 10., im 14ten Jahrhundert 1361. wie 1. zu 12., im 15ten 1421. wie 1. zu 11. Mit der Ferdinandischen Münz-Ordnung de 1559. war solche wie 1. zu $11\frac{1}{2}$. gesetzt; im 17. Seculo 1667. kame sie auf 1. zu 15.; durch den Leipziger Fus stieg sie auf $15\frac{1}{10}$., welche dann im Jahr 1738. durch einen allgemeinen Reichsschluß angenommen worden; um das Jahr 1750. kame die Proportion zu 1. gegen $14\frac{11}{71}$. in denen Oesterreichischen Erblanden auf.

§. 14.

Das ersagte Verhältnüß hatte in Frankreich ein gleiches Schicksal mit dem Teutschen. Es stiege von Zeit zu Zeit, und erst in Anno 1726. ward, wie überhaupt das Französische Münzweesen, also auch das Verhältnüß auf einen ziemlich vesten Fus gesetzet. Die von verschiedenen grosen Männern gemachte Ausrechnungen zeigen, daß die dermalige Französische Proportion wie 1. zu $14\frac{46}{100}$., oder beinahe ein halbes stehe, welche vorhero unter dem König Ludewig dem XIV. wie 1. zu 15. gestanden,

standen, und, der vielen Veränderungen in dem Französischen Münzweesen unerachtet, sich beständig erhalten.

§. 15.

Von der Holländischen Proportion kan man mit Zuverläßigkeit nichts bestimmen. Diese Staaten haben dem Gold einen beständigen Werth von 355. fl. Banco beigeleget, wiewohlen öfters geschiehet, daß der Marktpreis davon um 2. 3. und mehr Procent unterschieden seie. Das Silber hat daselbst keinen bestimmten Werth, sondern ist einer Waare nicht ungleich, die bald steiget, bald fället, gleichwohlen sind die Silber-Münzen fast der einzige Maasstock der Holländischen Handlung. Bei einer vorgenommenen Untersuchung ist gefunden worden, daß die rauhe Mark in denen Holländischen Gulden 14. Loth, 9. Grän fein halte, auf eine solche Mark $22\frac{1}{2}$. Stück gehen, und also die feine Mark zu 24. fl. $11\frac{1}{29}$. Stüb. Holl. ausgepräget seie, fort hiernach die Proportion wie 1. zu $14\frac{47}{100}$. stehe.

§. 16.

Die Spanische Proportion schriebe ehedem denen übrigen Europäischen Staaten die ihrige vor. Spanien war wohl das erste Reich, welches, bei der starken Zufuhr des Goldes aus denen Brasilianischen Bergwerken, den

Preis

Preis des Silbers steigen machte. Ungefehr um das Jahr 1726. nahm Spanien in praxi das Verhältnüß von 1. zu $14\frac{1}{2}$. incirca an: Frankreich folgte in obgedachtem Jahre nach, und Holland richtete sich gar bald nach Frankreich. Teutschland allein blieb bei seinen vier Augen stehen, und behielte die Proportion wie 1. zu 15. bis $15\frac{1}{10}$., zu seinem äussersten Schaden und grosen Verlust seines Silbers.

§. 17.

Engelland beobachtet in seinen Münzen die Proportion wie 1. zu $15\frac{2}{10}$.; allein da sehr wenig Englisch Geld aus dem Lande gehet, und Engelland den Schlagschatz nicht anrechnet, sondern solchen besonders erhebet, so hat diese Proportion gar keinen Einfluß auf die Teutsche Handlung.

§. 18.

Ehe wir weiter fortgehen, haben wir die Art anzuzeigen, wie man alle Proportionen berechnen, und ausfinden könne? Vor allen Dingen muß man auf die Proportion derer Marktpreisen, und auf den Werth, so einem jeden beider Metallen in denen Münzen beigeleget ist, sehen; dann unter beiden ist gar öfters ein Unterschied. Gold und Silber in Barren sind eben sowohl Kaufmanns-Güther, wie alle übrige Waaren, und einem jeden stehet frei,

sie

sie mit so gutem Vortheil zu verkaufen, als er kan.

§. 19.

Bei dem Münzweesen hat man vorzüglich auf die Proportion, wie solche bei denen Geldern beobachtet wird, zu sehen. Wollen wir nun wissen, wie solche beschaffen? so suchen wir erst, wie hoch eine Mark Silber, und wie hoch eine Mark Gold ausgebracht wird, und dividiren den Preis der Mark Silber in den Preis der Mark Gold, so finden wir das Quantum des Verhältnüsses. Wir wollen ein Beispiel aus der Oesterreich-Baierischen nachbarlichen Einverständnüß in Münzsachen hernehmen. Nach dessen §. 2. solle die Cölnische Mark fein Gold zu 283. fl. 5. kr $3\frac{47}{71}$. Pfenning, und die Cölnische Mark fein Silber zu 20. fl. ausgemünzet werden. Man stellet folgenden Satz auf: Vor 20. fl. kaufet man 1. Mark Silber, wie viel bekomt man vor $283\frac{1}{18}$. fl.? und daraus wird sich ergeben, daß man dafür $14\frac{11}{71}$. Mark Silber kaufen könne, oder daß die Proportion wie 1. zu $14\frac{11}{71}$. seie.

§. 20.

Die Ketten-Regul wird auch gemeiniglich zu dieser Berechnung gebrauchet. Wir wollen

len unter Beibehaltung des obigen Beispiels ein Exempel aufstellen, zuvorderist aber bemerken, daß die in der ersten Colonne unter einander stehende Zahlen mit einander multipliciret, und ein gleiches mit denen Zahlen der andern beobachtet werden müsse, und daß endlich der Quotient der ersten in die Summe des zweiten dividiret, und also das Facit herauskommen werde. Zum Exempel:

Wie viel Mark fein Silber für 1. Mark f. Gold?

1. Mark fein Gold hält		288. Grän.
284. Grän geben	. .	67. Ducaten.
1. Ducaten kostet	. .	$4\frac{1}{8}$. fl.
20. fl. kostet	. . . .	1. Mark fein Silber.
5680. dividiret in	.	180400. facit $14\frac{11}{71}$.

§. 21.

Wie man diesen Satz ausfinden solle, gehöret zur Rechenkunst, und muß bei der Mathesi erlernet werden; wobei wir uns aber nicht aufhalten können, jedoch nur so viel anführen, daß allemal der Nahmen des hintersten Satzes wieder in die erste Colonne gebracht werden müsse.

§. 22.

Gold und Silber in Münzen ist der Maasstock aller Güther. Gold und Silber in Barren

ren ist eine Waare, die bald steiget, bald fället. Aus diesem Unterschied zeiget sich, daß die Proportion in denen Marktpreisen der Proportion in denen Münzen nicht allemal und überall gleich sein könne. Dahero macht man einen Unterschied zwischen der gesetzmäsigen und der practischen Proportion. Die erstere ist diejenige, welche nach denen angenommenen Münz-Verfassungen in denen Münzen angenommen wird; diese hingegen diejenige, welche sich aus denen Marktpreisen eräusert.

§. 23.

Die gesetzmäsige Proportion kan nicht leicht einer Veränderung unterworfen sein, sondern solte eine Zeit wie die andere beobachtet werden; Soll aber dieses geschehen, so muß man ein Metall gegen das andere dergestalt evalviren, damit eine solche Gleichheit unter ihnen herrsche, daß der numeraire Werth des einen und andern ein ganz genaues Verhältnüß erlange, und keines dem andern vorgezogen werden könne. Wird hierunter keine genugsame Vorsicht gebrauchet, so folget ganz ungezwungen, daß das zu gering geschätzte Metall, wegen des darauf haftenden Vortheils ausgeführet, dasselbe vertheuert, zum Münzen zu kostbar, und am Ende gar nichts davon übrig gelassen werde. Es erwirbt sich einen Vorzug, die billig sein sollende Freiheit, in Gold oder Silber zu bezah-

len, höret auf, das Agio nimt überhand, und die Armuth ist eine unausbleibliche Folge.

§. 24.

Daraus erweiset sich nun ganz klar, daß die gesetzmäsige Proportion aus der practischen hergeleitet werden müsse. Diese ist aber nicht immer einerlei, sondern sie steiget und fället. Denn es ist eine bekannte Regul, daß das Gold gemein seie, wenn das Silber rar ist, und das Silber gemein seie, wenn das Gold rar ist. Daraus folget, daß der Werth des Silbers geringer werden, und in seiner Auswürkungskraft gegen das Gold abnehmen müsse, ie höher der Werth des Goldes bestimmet wird, und der Werth des Goldes geringer werde, wenn der Werth des Silbers höher ist.

§. 25.

Ein Beispiel erläutert die Sache. Als in Anno 1747. die Proportion nach dem Leipziger Fus annoch beobachtet werden solte, hätte die Mark fein Gold $271\frac{3}{4}$. fl. und die Mark Silber 18. fl. kosten sollen, welches die Proportion in denen Münzen zu 1. gegen $15\frac{1}{10}$. ausgemacht hätte. Damals aber stand nach dem Cours-Zettel de 20. Jun. 1747. der Markpreis des Goldes zu $294\frac{1}{2}$. fl. und der

Mark-

Markpreis des Silbers zu 20. fl. 12. kr., mithin war die Proportion wie 1. zu $14\frac{117}{202}$. oder incirca $14\frac{1}{2}$. Dieses beweiset nun, daß das Silber in denen Münzen zu gering geschätzet worden, und also zu 18. fl. auf die feine Mark nicht ausgeschlagen werden können.

§. 26.

Vorstehendes Beispiel handelt vom Silber; nun müssen wir noch eines vom Gold geben. Im August 1765. stand der Marktpreis des Silbers zu $19\frac{2}{3}$. fl. und das Gold zu 282. fl. bis 283. fl.; wir wollen das Mittel, nehmlich $282\frac{1}{2}$. fl. annehmen, und dann kömmet die Proportion wie 1. zu $14\frac{42}{118}$.; rechnet man nun den Schlagschatz auf beide Metalle, und zwar auf die Mark Silber 20. kr. und auf die Mark Gold 3. fl., so ergiebet sich, daß bei dem Werth der Mark gemünzten Silbers a 20. fl. und bei dem Werth der Mark Gold a $285\frac{1}{2}$. fl. die Proportion wie 1. zu $14\frac{11}{40}$. oder $14\frac{1}{4}$. incirca stehe, und also das Gold zu gering geschätzet werde, und ohne Schaden nicht ausgemünzet werden könne.

§. 27.

Es erscheinet daraus, daß die Annehmung der Proportion keiner Willkühr unterworfen seie, sondern daß solche von der Würkung der

Handlung herrühre, und daß man wegen des beständigen Steigens und Fallens der Marktpreisen niemalen in denen Münzen eine beständige Proportion beobachten könne, sondern daß dieselbe sich eben so oft ändern müsse, als der Marktpreis eine Veränderung mit sich führet, und daß, gleichwie eine beständige Aenderung in dem Münzweesen höchst-schädlich seie, man andere Mitteln einschlagen müsse, einen beständigen Rapport oder Uebereinstimmung der Proportion in denen Münzen mit dem Verhältnüß derer beiden Metallen in Barren zu erlangen; wovon in dem Verfolg das weitere gesaget werden solle.

§. 28.

Die Lehrer von der Proportion zwischen Gold und Silber sind fast alle darinnen einstimmig, daß dieselbe durch die Menge, oder den Vorrath, so von diesen beiden Metallen sich im Gebrauch des Handels befinde, bestimmet werde, und daß sie steigen und fallen, und zwar 1): Wenn sich das Gold vermindert, oder abnimt; so wird es rarer und schätzbarer, und müssen dahero mehrere Mark Silber für eine Mark Gold hingegeben werden, und die Proportion wird höher. 2) Wenn das Silber sich vermehret, und im Handel zunimt; so wird dasselbe weniger schätzbar, als es zuvor war, und bekomt einen geringern Werth, und werden

werden zu Ertauschung einer Mark Gold mehrere Mark Silber erfordert, und die Proportion wird ebenfals höher. 3) Nimt das Gold im Commercio zu, und vermehret sich; so wird dasselbe gemeiner, und weniger schätzbar; es verliehret an seinem Werth, zu dessen Erlangung braucht man weniger Mark Silber, und die Proportion wird niedriger. 4) Nimt das Silber in dem Handel ab und vermindert sich; so wird dasselbe schätzbarer, sein Werth steiget, und man bedarf weniger Mark Silber für eine Mark Gold zu erhandlen, und die Proportion wird gleichmäsig niedriger.

§. 29.

Die Vermehrung oder Verminderung des Goldes und Silbers kan vielerlei Ursachen zum Grunde haben. Zum Exempel: Die Indianer können mehr Gold oder Silber abwerfen, oder wegziehen, die Bergwerke kommen in Auf- oder Abnahme, die Handlung mit denen Nachbaren kan schwächer, oder stärker getrieben werden, Krieg und Frieden können die Handlung sperren, oder öfnen, die Wechsel-Handlung kan ab- oder zunehmen, die Subsidiengelder, die Gesandtschaftskosten, können mehr oder weniger Zahlungen erheischen, und dergleichen.

§. 30.

Aus diesen Sätzen folgern nun gesagte Lehrer, daß der Staats-Minister dieses einsehen, und zu erforschen wissen müsse, wie stark der Vorrath des Goldes und des Silbers in der Handlung eines Staates umlaufe? Ob der Lauf der Handlung mehr Silber oder Gold ein- oder ausführe? Ob der Nachbar, mit dem man handelt, eine hohe oder niedrige Proportion beobachte? Ob dieses einen Einfluß auf den eigenen Staat, und die Marktpreise in denen Metallen habe? ꝛc.

§. 31.

Nach dessen Untersuchung wird erfordert, daß der Marktpreis einer feinen Mark Gold, und einer Mark fein Silber von verschiedenen Preisen im Durchschnitte, den man, zum Exempel, von ein oder 2. Jahren aus dem Handlungslauf der vornehmsten Handlungsplätzen nehmen könnte, dazu die Regul an die Hand gebe. Dieses kan aber eigentlich, nach unserer Einsicht, von denenienigen Staaten allein gesagt werden, welche beide Metallen aus dem Eingeweide ihrer eigenen Bergwerke hervorbringen, oder dieselbe aus ihren ersten Quellen herzuziehen wissen, welche nur einerlei Handlung, einerlei Endzwek darinnen, und die Ober-Balance haben, und welche nur einer einzigen Landes-Hoheit unterworfen sind.

§. 32.

Ein Staats-Cörper hingegen, welcher aus verschiedenen Gliedern zusammengesetzet ist, deren ein iedes zwar in seinen Landen die Landes-Hoheit und Maiestäts-Rechten behauptet, in Ansehung des Ganzen aber sich einem gleichen Endzweck näheren solle, deren Lage, deren Gränze, deren Handlung mit denen Nachbaren verschieden ist, und welcher an einem oder beiden Metallen einen Ueberfluß, oder Mangel hat, kan sich dieses Vorzugs nicht rühmen, und die Proportion nicht willkührlich bestimmen. Er ist verbunden, denen Maasreguln seiner Handlungs-Nachbaren nachzufolgen, wenn er nicht ein oder das andere Metall gänzlich verliehren, oder das eigene wohlseil weggeben, das fremde theuer einkaufen, auch wohl gar das weggesendete theuerer zurück holen will.

§. 33.

Aus dieser Beschreibung wird man ohne Mühe erkenen, daß wir unter dem beschriebenen Staats-Cörper das Teutsche Römische Reich, unser liebes Vaterland, gemeinet haben. Es ist bekannt genug und eine überall anerkannte Klage, daß die in Anno 1738. übelgetroffene Proportion zwischen Gold und Silber wie

1. zu $15\frac{1}{10}$. Teutschland um eine erstaunliche Summe Silbers gebracht, und das Gold theurer, als es die Staaten, so es Europa zuführen, selbsten schätzen, eingeschleifet habe.

§. 34.

Dieses mag nicht wenig beigetragen haben, daß in Holland das Teutsche Silber, ob es gleich feiner ist, dem Spanischen nachgesetzet, und geringer geschätzet worden. Das Teutsche Silber ist allda so unwerth, daß es nicht einmal in der Amsterdamer Bank belehnet, sondern nur in den Münzstätten umgepräget, und an die Dratzieher abgegeben werden kan. Wer mag dem Ausländer verdenken, daß er die Schwachheit seiner Nachbarn zu seinem Nutzen anwendet?

§. 35.

Es ist demnach von der ersten, und unausgesetzten Nothwendigkeit, daß das Teutsche Reich auf eine baldige Verbesserung seines begangenen Irrthums denket, und da es seinen alten Schaden nicht mehr heilen kan, wenigstens dafür Sorge träget, daß ihm solcher für die Zukunft nicht ferner lästig falle, und allen Verlust abwende. Welche Weege aber sind am sichersten, diesen Endzweck zu erlangen? Wir sind verpflichtet, darüber unsere unpartheiische Gedanken zu eröfnen.

§. 36.

Vor allen Dingen müssen wir anzeigen, daß die Meinungen über die Einführung einer Proportion schon in verschiedenen Schriften aufgestellet, widerleget, und vertheidiget worden. Alles, was hierüber an das Licht der Welt gekommen, in seinem völligen Umfang offen zu legen, und deren Grund oder Ungrund zu zeigen, würde uns zu weit von unserm Ziel entfernen. Wir wollen nur das hauptsächlichste berühren.

§. 37.

Das Erzherzogliche Haus Oesterreich war das erste, welches in Anerkennung der unrichtigen Proportion zwischen Gold und Silber nach dem Leipziger Fus darunter eine Abänderung getroffen. Als es nach erfolgtem Frieden de 1749. auf die Wohlfahrt seiner Staaten, auf die Beförderung seiner Fabriquen und Manufacturen, und auf die Erweiterung seiner Handlung zu denken die belobungswürdige Aufmerksamkeit wenden muste, und Zeit hatte; so war es auf die Aenderung seines Münzfuses, und der damit verknüpften Metallen-Proportion bedacht. Der nach der Levante gehende Handel erforderte Silber zum Einkauf der dasigen Waaren, besonders des Goldes, dieses ist daselbst in einem niedrigern

Ver-

Verhältnüß als in Teutschland, dahero war es einer einsichtsvollen Staats-Klugheit gemäs, das Gold geringer, und das Silber höher zu schätzen, damit auf der einen Seite das Gold wohlfeiler zugeführet, und auf der andern Seite das Silber desto ehender erhalten werden mögte; deswegen dann die Mark Silber zu 20. fl. und die Mark Gold zu 283$\frac{1}{18}$. fl. ausgebracht worden.

§. 38.

Um nun den hierunter vorgehabten Endzweck nicht zu verfehlen, wurde ganz vernünftig der Vorsatz gefasset, diesen angenommenen Münzfus, und die damit verbundene Proportion in dem ganzen Römischen Reich annehmlich zu machen. Dieses auf dem allgemeinen Reichstag zu erwürken, war von langer Hand, und sonstigen vielen Schwürigkeiten unterworfen. Die Ungewißheit des Ausgangs verursachte, daß man zuvorderist der meisten Stimmen vergewissert sein muste. Man brachte derowegen Chur-Baiern auf die Seite, und es gieng mit demselben unterm 21. Sept. 1753. die bekannte nachbarliche Einverständnüß im Münzweesen zu Stand. Im Jahr 1754. beschickte man durch eigene Ministres die Fränkisch- Schwäbisch- Chur- und Ober-Rheinische Craise, um bei denenselben den obgedachten Münzfus, welcher nachhero den

Nah-

Nahmen des Conventions-Fuses erhalten, einzuführen.

§. 39.

Unerachtet nun nach der Regul kein Crais eine gesetzgeberische Gewalt hat, und ihre Verfassung keinen andern Vorwurf haben solle, als die Reichsgesetze sowohl überhaupt, als auch insbesondere die Reichs-Münz-Ordnungen zu vollstrecken, und gegen alle darwider anlaufende Eingriffe und Uebertrettungen die Hand einzuschlagen; so geschahe es doch, daß Schwaben und Franken, und nachhero Chur- und Ober-Rhein, gegen die in Anno 1752. genommene, dem Reichs-Schluß de 1738. nicht entgegenstehende Verabschiedungen, der gesagten Oesterreich-Baierischen Convention beigetretten, ohne jedoch dem Reich darunter vorzugreifen.

§. 40.

Kaum aber hatte Baiern diesen Münzfus in seinen Landen eingeführet, so traten auch schon davon die betrübtesten Folgen ein. Wir können solche nicht anführen; die von Seiten dieses hohen Chur-Hauses in offenem Druck erschienene Schriften sowohl, als die bei Kaiserl. Majestät besonders unterm 27ten Mai 1765. beschehene Vorstellungen, und an die übrige Craise gethane Communicationes, legen

gen den offenbaren Beweis darüber an den Tag. Baiern ist ein Land, das keine eigene Gold- und Silber-Bergwerke hat. Sein Gold muß es gröstentheils aus der Levante durch Oesterreich ziehen, und sein Silber von denen Teutschen Silber-Bergwerken hernehmen. Das Silber ist ihm aber schätzbarer als das Gold, deswegen trägt es auf die Proportion von $13\frac{1}{2}$. gegen 1. an.

§. 41.

Die vordere Craise, und besonders Chur- und Ober-Rhein, Franken, Schwaben und Westphalen, musten ihr Gold mit ihrem Silber aus Frankreich und Holland hernehmen. Selbst West-Teutschland beziehet einen Theil des Silbers aus Holland. Diesen ist also daran gelegen, daß ihre Proportion mit der Holländischen und Fränzösischen zu vereinbaren seie, damit sie die beide Metallen in einem bei erwehnten Staaten stehenden gleichen Werth erhalten mögen. Dieses ist der wahre Grund, warum in dem Ober-Rheinischen Crais-Deputations-Gutachten de 1752. im Münzweesen auf die Proportion zu 1. gegen $14\frac{1}{2}$. angetragen worden.

§. 42.

Die Meinungen über die Richtigkeit der Proportion sind demnach dreierlei: Die erste behauptet

hauptet die Proportion zu 1. gegen $14\frac{11}{71}$., die andere zu 1. gegen $13\frac{1}{2}$., und die dritte zu 1. gegen $14\frac{1}{2}$. Prüfet man die für eine jede Meinung angeführte Gründe, so findet man sie zwar gleich stark, in Rücksicht einer jeden Gegend und Handlung mit seinen Nachbarn; zugleich aber auch, daß in ganz Teutschland wegen seinem weitläuftigen Umfang, wegen der Verschiedenheit seiner Lage, seiner Gränzen, und seiner mit denen Nachbaren pflegenden Handlung, unmöglich einerlei Proportion beobachtet werden könne.

§. 43.

Es sind zwar einige der Meinung, daß in ganz Teutschland eine gleichförmige Proportion allerdings möglich seie. Sie thun deswegen den Vorschlag, daß das gesamte Reich hierunter die Hände einschlagen müsse, zu solchem Ende in dieser Sache erfahrne Männer anstelle, die das practische Verhältnüß untersuchen, und durch einen Durchschnitt in Teutschland berechnen solten. Wo findet man aber solche erfahrne Männer, die nicht in ein und anderer Stände Pflichten stehen, oder gestanden haben, und die von ihren angenommenen und erlernten ersten Sätzen abweichen, und unpartheilich zu Werke gehen?

§. 44.

§. 44.

Dergleichen anstellende Untersuchungen können in keinen andern Städten vorgenommen werden, als auf denen vornehmsten Handelsplätzen des Teutschen Reiches. Diese haben aber wieder nicht einerlei Handlung, und nicht gleiche Nachbaren, von denen sie ein oder das andere Metall beziehen, oder zurück geben, mithin sind sie auch also in denen Marktpreisen verschieden, dieser Unterschied würket auch eine Verschiedenheit in der Proportion, ein Durchschnitt kan aber allen Landen nicht gleich nützlich seyn.

§. 45.

Dieses erfordert einen Beweis. Wir nehmen den Fall an, daß die practische Proportion zu Wien erfunden werde wie 1. zu 14.
zu Hamburg wie 1. zu . . . . 15.
zu München wie 1. zu . . . . $13\frac{1}{2}$.
zu Nürnberg wie 1. zu . . . . 16.
zu Frankfurt wie 1. zu . . . . . $14\frac{1}{2}$.
welches zusammen . . . . . . 73.
ausmachet. Schneidet man nun diese 73. durch eine Division mit 5. durch; so kommen $14\frac{3}{5}$. heraus, und es würde für ganz Teutschland die gesetzmsiäge Proportion wie 1. zu $14\frac{3}{5}$. vorgenommen werden müssen.

§. 46.

Diejenige Landen also, deren benachbarte Handlung eine Proportion von 1. zu 14. erfordert, würden einen Schaden von $\frac{3}{5}$. Mark Silber gegen 1. Mark Gold erleiden, welches einen Verlust von $4\frac{2}{7}$. Procent verursachet, wodurch sie am Ende um all ihr Silber kämen, da es anderwärts um so viel höher angebracht werden kan. Diejenige Stadt, wo die Proportion zu 15. stehen müste, würde zwar dem Anschein nach $\frac{2}{5}$. oder $2\frac{2}{3}$. Procent an dem Silber gewinnen, allein dafür auswärts kein Gold kaufen, auch das vorräthige mit einem gleichen Verlust verliehren können.

§. 47.

Derjenige Staat dem die Proportion von 1. zu $13\frac{1}{2}$. die vortheilhafteste wäre, käme auf solche Weise in einen Schaden von $1\frac{1}{10}$. Mark Silber gegen 1. Mark Gold, wodurch es sein Silber mit $8\frac{4}{27}$. Procent Verlust fortwandern sehen müste. Der Landesherr, in dessen Land die Proportion wie 1. zu 16. stehen solte, dörfte zwar dadurch sein Silber um $1\frac{2}{5}$. Mark gegen 1. Mark Gold erhöhen, an seinem Gold aber einen Schaden von $8\frac{1}{2}$. Procent erleiden, und also das Gold gänzlich entbehren müssen. Diejenige Gegend, wo die Proportion zu $14\frac{1}{2}$. in praxi stünde, dörfte

dabei keinen Schaden leiden, weilen der Schaden nur $\frac{1}{10}$. Mark Silber, folglich kein Procent ausmachet, allein sein Gutbestehen würde denen übrigen nichts helfen.

§. 48.

Die Einführung einer Gleichförmigkeit in der Proportion bei dem ganzen Teutschen Reich ist also unsers Dafürhaltens eine wahre Unthunlichkeit. Ein ieder Reichsstand wird auf die Erhaltung seiner selbst, auf die Wohlfahrt seiner Länder und auf die Bereicherung seiner Unterthanen sein vorzügliches Augenmerk richten; zu solchem Endzweck zu gelangen, wird er alle dazu anreichende Mittel einschlagen, und allen anscheinenden Schaden zu vermeiden suchen; der Schaden aber wird unvermeidlich sein, wenn ihm ein oder das andere Metall entrissen wird, keines von denenselben kan er oder seine Staaten entbehren, sie sind demselben zum Betrieb der Handlung, derer Manufacturen und in sonstigen Weegen ganz unentbehrlich.

§. 49.

Es haben sich gleichwohl Leute gefunden, welche vorgegeben, daß in Teutschland dem Silber ein so gröserer Vorzug gegönnet, und ein höherer Preis beigeleget werden müste, als das Silber ein Teutscher Landes-Product seie, welches man in möglichst hohem Preis

zu

zu Markte zu bringen trachten müste; daß das Silber in Teutschland der alleinige Maasstock aller Feilschaften sein, und daß kein Stand vom höchsten bis zum niedrigsten die Silber-Münzen entbehren könnte, folglich mehr auf die Ausprägung derer Silber-Münzen, als derer Gold-Sorten, zu sehen seie, und man keine sonderliche Ursache habe, dem Golde seine Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 50.

Diese Säze haben zum Theil ihren guten Grund, sie sind aber auch zum Theil von gar keiner Erheblichkeit, welches sich in dem Verfolg veroffenbaren wird, dahero wir uns bei deren Prüfung nicht einen Augenblick aufhalten wollen; wir schreiten vielmehr zu unserm Vorhaben, wo wir zu zeigen uns bemühen, was Teutschland wegen eines Verhältnüsses zwischen Gold und Silber für sichere Maasreguln anzunehmen habe.

§. 51.

Die obangeführte Unmöglichkeit eines gleichförmigen Verhältnüsses zwischen Gold und Silber in denen verschiedenen Landen, Gränzen, Lagen, und Handlungen des Teutschen Reiches, die einem ieden Reichs-Mitgliede zustehende Landes-Hoheits-Befugnüsse, und die Beförderung des eigenen, als des allge-

meinen Reichs-Besten, erfordert zwar eine Uebereinstimmung in dem Endzweck, deme sich der ganze Staats-Cörper widmet; dieser gehet vorzüglich dahin, den Land- und Religions-Frieden zu handhaben, die gemeinschaftliche Reichs-Feinde abzuhalten, und Recht und Gerechtigkeit zu schützen, 2c. dieser Endzweck aber würde gewiß verfehlet werden, wenn ein oder der andere Staat durch eine übel getroffene Proportion in Elend, Armuth und Dürftigkeit gesetzet wird.

§. 52.

Die eigene Selbsterhaltung wird demnach einem durchgehends nicht annehmlichen und nützlichen Gesetz keine lange Dauer versprechen; eine baldige Abweichung davon wird keinem zu verdenken sein. Ein ieder wird sich in solchem Fall bestreben, darunter denen Maasreguln nachzutretten, die bei denen mit ihme handlenden nahgelegenen Staaten angenommen sind. Fleißige Prüfungen solcher Landen Münz-Verfassung, eine unausgesetzte Untersuchung ihrer Handlungs-Geschäften, eine unermüdete Erforschung, wohin sie ihre Sorten oder Metallen sich hinwenden sehen, und von wannen ihnen das auswärtige Metall zuflieset, eine beständige Aufmerksamkeit auf die Würkung, die dieser Ab- und Zugang auf die bei ihnen stehende Marktpreise sothaner Metallen haben mögte,

werden sie in wenig Jahren in den Stand stellen, die solchen Landen vortheilhafte Maasnehmung einer Proportion einzuschlagen.

§. 53.

Nicht allein das Silber, sondern auch das Gold, sind in Teutschland sowohl, als in der ganzen gesitteten Welt, zum Maasstock aller Güther angenommen worden. In Teutschland ist nach dem angenommenen Reichsfus de anno 1738. die Proportion zu 1. gegen $15\frac{1}{10}$. gestanden. In Ansehung derer nach Frankreich und Holland handlenden Reichs-Landen war das Silber zu gering geschätzet, daraus ist die Vertheuerung des Silbers auf dem Markte um so mehr entsprungen, als in Frankreich und Holland dasselbe mit einem Gewinst von etwas über 4. Procent angebracht werden konnte, mithin in häufiger Menge dahin versendet worden. Durch diese Vertheuerung des Silbers wurde entweder die Ausprägung gesetzmäsiger Silber-Sorten unmöglich, oder die Hervorbringung geringhaltiger Sorten nothwendig.

§. 54.

So wie das Silber-Geld schlechter ward, so ist auch der Preis des Silbers immer gestiegen, und die Silber-Sorten fast täglich noch geringhaltiger worden. Die gute Sorten waren für

dem Tiegel nicht sicher, selbst die Französische Neuethaler wurden in Schied-Münzen verwandelt. Niemand war mehr versichert, was er in denen Münzen an feinem Halt erhielte, der Kaufmann muste seine Waare nicht nach dem äusserlichen Nahmen des Reichs-Fürst- oder Graflichen Geldes, sondern nach der innerlichen Feine an seinen fremden Verkäufer bezahlen; dieses nöthigte ihn, um des feinen Halts gewiß zu sein, seine Waaren und den Wechsel-Cours zu vertheueren, und die gute Sorten höher anzunehmen.

§. 55.

Die Wechsel-Handlung war bei dieser Steigerung derer guten Sorten, und bei dem Uebermaas derer geringhaltigen Silber-Münze in die Nothwendigkeit gebracht, ein gewisses Wechsel-Geld auszuwählen, um an dem feinen Gehalt, den sie auf auswärtigen Plätzen vergüthen musten, keinen Schaden zu ertragen. Die Gold-Sorten blieben die beständigsten, deswegen hat die Frankfurter Wechsel-Handlung die einzige Teutsche Gold-Sorten, nehmlich die Carolin, zu ihrem Maasstock angenommen, alle übrige Sorten darnach berechnet, und denenselben einen Werth von 9. fl. 42. kr. beigeleget, und solchen Werth immerfort beibehalten, unerachtet die viele schlechte Sorten

die Carolin in der Waaren-Handlung auf 11. fl. hinauf getrieben.

§. 56.

Das Gold ist uns eben so wenig entbehrlich, als das Silber. Ausser daß es der Maasstock aller Feilschaften mit dem Silber zugleich ist, so hat es doch darinnen einen besondern Vorzug, daß es wegen seines mehreren Werths in einem engeren Raum aufbewahret, mit mehrerer Bequemlichkeit auf Reisen mitgeführet, mit weniger Mühe und geringern Kosten versendet, in denen Zahlungen wegen des geschwindern Nachrechnens und Zählens füglicher zur Handlung gebrauchet werden kan. Dasselbe ist auch zum Betrieb derer Manufacturen und Fabricken und zu denen Verguldungen auf Kupfer, Meßing, Eisen, Glas, Holz, und dergleichen, wo es auf ewig verlohren gehet, von erster Nothwendigkeit.

§. 57.

Gold ist eigentlich kein Teutsches Landes-Product, und die wenige Teutsche Gold-Minen lange nicht zureichend, die Nothdurft abzuliefern. Teutschland ziehet einen guten Theil dieses Metalls aus Holland, so selbiges aus denen Indien in einer ziemlichen Menge zuführet. Teutschland hat das noch ietzo besitzende Gold von denen Holländern in einem hohen

Preis mit 15 $\frac{1}{10}$. Mark Silber bezahlet. Schätzen also die Teutschen Staaten, welche einen starken Handel nach Holland pflegen, das Gold niedriger als es daselbst stehet, oder zu 13 $\frac{1}{2}$. bis 14. Mark Silber, so wird Holland demselben ferner kein Gold, wenigstens nicht um diesen Preis, erlassen, das bereits erlassene mit einem Vortheil von 3. bis 8. Procent zurückziehen, und das in Teutschland findende Gold mit eben so viel Nutzen an sich reissen, und das vorhero wohlfeil erhaltene Silber dagegen geben können, es wird sich auch die an dieselbe abgebende Waaren in Gold bezahlen lassen, oder dieselbe um so viel vertheueren, welches einen erstaunlichen Schaden ausmachet.

§. 58.

Das Silber ist, wie bereits erwehnet worden, ein eigenes Teutsches Landes-Product, und deswegen einer besondern Aufmerksamkeit würdig, damit wir solches genugsam beibehalten, und in ziemlich hohem Preise zu Markte bringen mögen, iedoch mit der Einschränkung, daß wir seinen Preis dergestalt bestimmen, daß wir dafür das benöthigte Gold allemal in nicht allzutheuerem Preis erhalten mögen, und daß dieienige Reichs-Lande, welche keine eigene Silber-Bergwerke haben, und ihr Silber theils aus Holland, theils von ihren

Mitständen erkaufen müssen, dasselbe nicht gar zu hoch bezahlen dörfen.

§. 59.

Die Holländer haben sich durch ihre Handlung, und durch den darnach abgemessenen Münzfus, gros, reich, und berühmt gemacht, sie haben die Mittel gewust, ihren Stempel in auswärtigen Staaten, als ihre Ducatons und Albertus-Thaler in Indien, und ihre Ducaten in Teutschland annehmlich zu machen, und sich den Schlagschatz bezahlen zu lassen. Sie führen das Gold aus denen Indien für den grosen Theil Europens in nicht geringer Menge herbei, zu diesem Behuf haben sie das Silber nöthig. Ihnen ist also sehr viel daran gelegen, daß das zu verkaufen habende Gold nicht zu gemein, und zu wohlfeil werde, und daß sie hergegen das einkaufende Silber in einem wohlfeilen Preis erhalten mögen. Dieses mag, allem Vermuthen nach, die Ursache sein, weswegen in Holland dem Gold ein gewisser beständiger Werth von 355. fl. Banco für die Mark Troyes beigeleget worden, und daß daselbst das Silber als eine Waare behandelt wird, deren Preis bald höher, bald niedriger stehet, und dahero von einer wahren Holländischen Proportion nichts gewisses bestimmet werden kan.

§. 60.

Bei uns Teutschen ist der Fall umgekehrt, wir haben Silber zu ver- und Gold einzukaufen; es muß uns dahero angelegen sein, daß unser Silber nicht zu gemein, oder zu wohlfeil werde, und daß wir das Gold nicht theuerer, als die Holländer selbst, achten. Wir haben unsere Sorge dahin zu verwenden, daß wir in denen mit denen Holländern pflegenden Vertauschungen einen genauen Rapport, oder Uebereinstimmung unterhalten. In diesem Anbetracht ist nichts der Billigkeit, dem Völkerrecht und der eigenen Selbsterhaltung gemäser, als daß wir das an unserem Silber thun, was Holland mit seinem Gold vornimt; dieses geschiehet, wenn wir dem Silber einen gewissen beständigen gleichen Preis beilegen, so wie es nach dem Ertrag derer Bergwerken und nach Beschaffenheit unserer Handlung thunlich ist. Auf diesem Fall wird Teutschland eine Gleichförmigkeit wegen der Proportion erhalten, die auf alle andere Weise unbeständig und unmöglich ist.

§. 61.

Das Teutsche Reich wird dadurch manchen Nutzen spüren, den wir in möglichster Kürze zergliedern wollen. Das Silber kan auf solche Weise nicht vertheueret werden, dem

Ver-

Verkäufer wird es gleichgültig sein, ob er solches an die Münzstädte um den vorgeschriebenen Preis abliefert, oder anderwärts verkaufet; die durch dessen Ueberfluß entstehende Wohlfeilung wird von keinem Belange sein, weilen die Münzstädte solches immerfort um den bestimten Preis annehmen können, oder, wenn sie es wohlfeiler erlangen, desto besser ausprägen können. Eine Theuerung, so aus einem etwaigen Mangel, oder Verminderung entstehen mögte, wird nichts bedeuten, weilen alsdenn das Gold um so viel wohlfeiler wird, und zum Münzen bequemer gebrauchet werden kan, und eben dadurch sich gar bald wieder ein Ueberfluß ergeben, und die erste Wohlfeilung wieder eintretten wird, gleichwie in Holland das Gold, seines habenden fixen Preises unerachtet, zu Zeiten um ½. 1. 1½. bis 2. Procent mehr oder weniger steiget und fället, und bei dessen Theuerung in die Münze gehet, und in Ducaten verwandelt wird, immassen denn die Republic keine Gold-Sorten schlagen lässet, sondern solches einem ieden Particulier, unter dem Stempel und der Aufsicht des Staats, freistehet, dahero auch die Ungleichheit der Holländischen Ducaten in der Ausstückelung erscheinet.

§. 62.

§. 62.

Hat das Silber einen beständigen Werth, so wird dadurch der unwankelbare Grundstein zu einem sichern und dauerhaften Münzfus geleget, darnach können beständig gute gesetzmäsige Münzen ohne den geringsten Schaden, ia manchmal gar mit Vortheil, gepräget werden. Wenigstens fällt die öfters vorgebrachte Entschuldigung hinweg, daß wegen des theueren Silbers keine gute Sorten ohne einen starken Verlust ausgebracht werden könnten. Sind die auskommende Silber-Münzen von gleich gutem Korn und Schroot; so wird die Steigerung einer gegen die andere Sorten, oder die Gleichstellung derer guten gegen die schlechtere, von selbst wegfallen. Der Auswürkung der übermäsigen Schiede-Münzen, und der darunter suchenden Schadloshaltung, kan auf solche Weise am leichtesten gesteuret werden.

§. 63.

Die Gewißheit des innerlichen und äusserlichen Werths sothaner Münzen, und die Ungewißheit des steigen- und fallenden Werths derer Gold-Sorten, ersticket die vor die letztere geheegete Vorliebe, das Silber-Geld erwirbt sich ein gröseres Vertrauen, es wird der vornehmste und erste Maasstock aller Güther und des Goldes selbsten werden. Einem ieden wird gleich-

gleichgültig sein, ob er Gold oder Silber an Zahlung empfänget oder ausgiebet.

§. 64.

Unerachtet vorgesagtermassen Holland einem, besonders dem nach Westen gelegenen, Theil des Teutschen Reichs Silber überlässet; so wollen wir iedoch den Fall setzen, daß Holland das Teutsche Silber zu seiner Ostindischen Handlung nicht entbehren könnte, sondern höchst-nothwendig hätte. In diesem Fall wird es kein Bedenken nehmen, den dem Silber beigelegten Werth dafür zu entrichten. Es wird uns das benöthigte Gold um so wohlfeiler überlassen, als dasselbe dafür das Gold eintauschen muß, und wir es zu unsern Münzen nicht so sehr mehr gebrauchen, sondern ein mehreres nicht, als was die Nothdurft erfordert, abnehmen werden.

§. 65.

Man wird uns zwar dagegen einwenden, daß, wenn dem Golde kein gewisser Werth beigeleget werde, die Gold-Sorten sich bei uns gänzlich verliehren würden. Dieses können wir nicht glauben. Aus denen abangeführten Reguln erhellet das Gegentheil: Wenn sich das Gold vermehret, und das Silber abnimt, wird letzteres schätzbarer, und ersteres weniger schätzbar, folglich kan man in solchem Fall

das Gold wohlfeiler einkaufen, und dasselbe, wo nicht mit Vortheil, doch gewiß ohne allen Schaden, schlagen. Ein ieder Münzstand wird sich alsdann eine ernstliche Beschäftigung, und einen wahren Ruhm daraus machen, seinen Stempel wechselsweise, bald dem wohlfeileren Gold, bald dem niedrigeren Silber, zu widmen.

§. 66.

Ob gleich der Staat in Holland das Gold Indiens zum vesten Maasstock gestellt, so ist iedoch das Silber der Maasstaab und das Vergüthungsmittel in der grosen Handlung. Das Silber hat aber gleichwohl keinen beständigen Werth, dieses ist bald höher, bald geringer, alle ihre Zahlungen beschehen in Silber-Geld. Was nun Holland mit dem Silber zu thun vermag, wird uns bei dem Gold nicht unmöglich fallen.

§. 67.

Die einzige Schwürigkeit, die uns noch entgegen zu stehen scheinet, mögte darinnen bestehen, daß man bei der Ungewißheit des Golds-Werths nicht wissen könne, wie hoch man eine Mark Gold ausbringen, und zu wieviel Gulden anschlagen solle? Es ist aber oben gezeiget worden, daß Holland dem Silber keinen beständigen Werth beigeleget, es ist auch

aus denen vieljährlichen Amsterdamer Cours-Zettuln abzunehmen, daß bei ihnen die Mark Silber von 25. bis 26. fl. in die Höhe gestiegen, und gleichwohl ist das Holländische Silber-Geld nicht höher als zu $24\frac{16}{29}$. fl. Holländisch ausgemünzet. Wir halten auch dafür, daß man eben nicht zu wissen nöthig habe, zu wie viel Gulden man eine Mark Gold ausschlagen wolle. Es wird genug sein, wenn man das Gewicht und die Beschickung bestimmet, der äusserliche oder numeraire Werth, den eine iede Sorte im Umlauf haben solle, wird sich mit der Zeit von selbst bestimmen, und sich nach dem Markpreis des ungemünzten Goldes mit Einrechnung des Schlagschatzes bemessen.

§. 68.

Wir wollen einmal den Fall annehmen, der uns aber, da Teutschland keine See-Macht ist, am ersten schädlich wäre, daß Holland unser Silber entbehren könnte und wolte, so würde eben dadurch der von vielen so sehnlich gewünschte Endzweck erreichet, daß unser Silber beibehalten, nicht wohlfeil ausgeführet, und dagegen theueres Gold eingebracht werde, die Silber-Sorten mögen uns weder entrissen, noch mit Gewinst des Münzer-Lohns eingeschmolzen werden; der Ueberfluß oder der

allen-

allenfalsige Abgang derer Gold-Sorten wird uns keine sonderliche Sorge verursachen, wir mögten immer an andern Orten Gelegenheit finden, das Gold mit Nutzen zu erhalten: Spanien, Portugall, Oesterreich, Engelland und Frankreich führen ebenwohl Gold aus denen Indien nach Europa; der Weeg der Handlung dahin ist uns nicht abgeschnitten.

§. 69.

Graumann und mit ihme mehrere Schriftsteller führen an, daß Holland die Handlung mit Teutschland nicht aufheben werde, wenn gleich dieses seinem Silber einen höhern Werth beilegete. Zum Grunde dessen unterstellen sie, daß Holland ein unfruchtbares Land seie, welches die gütige Natur mit keinem Metall, mit nicht genugsamen Früchten der Erden, mit Wein, Holz, Leinen, Garn, Hanf, und dergleichen, versorget, und daß blos ihre Geschicklichkeit in der Handlung, die freie und willige Aufnahme allerlei Völker und Religionen, eine ungehinderte Gestattung allerhand Handwerken, Fabricken und Manufacturen, allen diesen Abgang in einem reichen Uebermaase ersetze.

§. 70.

Dahingegen, fügen iene Schriften bei, seie Teutschland mit diesen Vorzügen der Natur beson-

besonders begabet. Sein fruchtbarer Boden, die darinnen herrschende gesunde Luft, seine Lage liefere ihm alle Nothdurft, und schenke ihm so viel, daß es einen grosen Ueberfluß an Holland und andere Völkerschaften überlassen, und viele, ja den grösten Theil derer fremden Producten entrathen könne, folglich würde Holland durch die Aufhebung des Handels mit uns den meisten Schaden erleiden, da wir ihm in diesem Fall keine Waaren mehr abnehmen, sondern, weilen solche mehrentheils zu dem Luxu gehören, selbige aus unseren Staaten verbannen, oder sie aus andern Reichen, welche dadurch ihren Nutzen befördern, und ihre Handlung erweitern könnten, mit mehrerem Nutzen zu erlangen suchen.

§. 71.

Wolten aber, fahren sie fort, die Holländer ferner mit uns handlen, so wird es bei uns stehen, den Preis unserer Waaren willkührlich zu schätzen, und uns das benöthigte Gold nach unserm Gutdünken zu bedingen, folglich würden wir keinen Mangel an Gold haben, und gleichwohl unser Silber nicht anderst als in einem hohen Werth anbringen, und eine genugsame Menge bei uns verbleiben.

§. 72.

Wir geben gerne zu, daß Holland um einer billigen Erhöhung des Teutschen Silbers den

Handel mit Teutschland nicht aufheben werde. Wir können aber darinnen nicht beistimmen, daß wir eben deswegen mit unserem Silber die Saiten allzu hoch spannen müsten. Teutschland, es ist wahr, ist ein gesegnetes Reich, es hat an sehr vielen Stücken einen grosen Ueberfluß, den es an seine Nachbarn überlassen kan. Was wird ihm aber dieses helfen, wenn es durch die Vertheuerung seines Silbers, und die Verachtung und Verringerung des Goldes, sothane Landes-Producten nicht ferner an Holland überlassen darf?

§. 73.

Holland nimt freilich eine beträchtliche Menge der Teutschen Landes-Producten; es wird es aber nicht ferner thun, wenn es wegen des vertheuerten Silbers mehr dafür bezahlen, und keine Wahl haben soll, seine Schuld in Gold oder Silber zu entrichten. Viel lieber wird es seine Nothdurft aus denen Nordischen Reichen hernehmen, wo fast alle Teutsche Waaren eben so wohlfeil erhalten werden können. Uns wird also aller bisheriger Ueberfluß zur Last bleiben, der Landmann, der Arbeiter, der durch die Anziehung und Bearbeitung dieser sonst auswärts gegangenen, nun aber bleibenden Producten seinen Lebens-Unterhalt gefunden, wird darum gebracht,

bracht, und eine grose Dürftigkeit entspringet daraus, viele Felder müssen unbebauet liegen bleiben, viele Leute werden aus dem Lande getrieben, oder in Armuth gestürzet, selbsten derjenige Theil Teutschlandes, welches sein Silber aus Holland gezogen, wird darum gebracht, oder es muß das benöthigte Silber um so viel theuerer bezahlen, wodurch wieder vieles Geld aus dem Lande gehet.

§. 74.

Wir halten demnach dafür, daß, wenn Teutschland seinem Silber einen gewissen bestimten Werth beilegen will, dasselbe alles dieses in eine genaue Erwegung ziehen, und seinem Silber einen solchen Werth beilegen müsse, daß eine sichere Mittelstrase beobachtet, die Handlung mit Holland aufrecht erhalten, seine Producta ferner dahin abgesetzet, und die von daher erhaltende nicht mehr vertheuert werden. Denn obgleich Teutschland den grösesten Theil derer Holländischen Waaren entübriget sein kan; so ist doch gewiß, daß, solche abzuschaffen, eine blose Unmöglichkeit seie. Man muß die Welt nehmen, wie sie ist, und nicht, wie sie sein solte.

§. 75.

Dieses sind unsere Gedanken über die so vielen Strittigkeiten unterworfene Proportion zwischen Gold und Silber. Wir glauben,

daß diese von uns beschehene Vorschläge sich auf alle die Staaten anwenden lassen, mit denen wir in Verkehr stehen. Frankreich hat das Uebergewicht der Handlung über uns, wir müssen die Balance dahin bezahlen. Schätzen wir unser Silber zu gering, so müssen wir solches mit demselben bezahlen; schätzen wir dasselbe zu hoch, so wird es die Zahlung in Gold verlangen, legen wir dem Silber einen gewissen billigen Werth bei, und geben dem Golde keinen vesten Preis, so wird es von uns abhangen, worin wir bezahlen wollen, weilen in Frankreich die Gold- und Silber-Zahlung einerlei ist, und keines von beiden einen Vorzug hat.

§. 76.

Nehmen wir Engelland, so werden wir in Ansehung desselben keinen Schaden haben, weilen wir die Handlungs-Balance mit Papier bezahlen, und kein Englisches Geld zu uns kommet, und also die Englische Proportion auf unsere Verfassung gar keinen Einfluß hat. An seinem Orte werden wir, davon das weitere zu beregen, schicklichere Gelegenheit haben.

Drit-

Dritter Absatz.

Von denen Münz-Gesetzen überhaupt.

§. 1.

Ehe wir zu der Verhandlung verschiedener Staaten, besonders derer Teutschen, Münz-Gesetzen übergehen, finden wir nöthig, von denen Münz-Gesetzen überhaupt etwas zu handlen. Diese Materie ist zwar von höchster Wichtigkeit, und ihre Ausübung erfordert eine aufmerksame Staats-Klugheit; wir wollen aber keine Gesetze vorschreiben, sondern nur unsere geringe Gedanken mit denen darüber herausgekommenen Schriften übereinstimmig machen und äusseren.

§. 2.

Nach unserer Einsicht hat ein jedes Gesetz im Münzweesen zweierlei Gegenstände. Der eine betrift den Landesherrn, und ist eine Richtschnur, welche derselbe annimt, seine Münze darnach zu prägen; und dieses nennet man in der gemeinen Sprache den Münzfus. Der andere ist eine Verordnung an die Landes-Einwohner, womit ihnen vorgeschrieben wird, wie sie sich in Ansehung derer Münzen verhalten sollen.

§. 3.

Der Münzfus ist also dasjenige Gesetz, wodurch das Korn und Schroot derer Gold- und Silber-Sorten bestimmet wird. Das Korn zeiget das Quantum des feinen Goldes oder Silbers an, so in denen Münzen stecket, und das Schroot das äusserliche Gewicht derer Metallen. Wir haben schon in dem ersten Absatz bemerket, daß, und aus was Ursachen, man die Münzen mit schlechteren Metallen zu beschicken für gut gefunden habe. Dieser sogenannte Zusatz wird nicht gerechnet, sondern der Werth derer Münzen nach dem darinnen befindlichen Quanto des feinen Goldes und Silbers bestimmet. Wir wollen aber nicht untersuchen, wie in der zweideutigen Nichtzurechnung des Zusatzes der verborgene Gewinn mancher Münzmeister stecke.

§. 4.

Von undenklichen Zeiten her haben sich alle Völkerschaften in ihrer Tracht, Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Gewicht, Maas, und dergleichen, gar sehr unterschieden. Auf gleiche Weise waren auch ihre Münzen nicht einerlei. Gold und Silber ist zwar von ihrer ersten Annahme zum Maasstock aller Güther von allen Völkerschaften zu gleichen Endzwecken, und zu Münzen ausersehen worden. Allein in der äusserlichen Benennung, in Schroot

und

und Korn, äusserte sich ein groser Unterschied. Ist zwar manchmal das Korn gleich gewesen, so bemerkte man doch in dem äusserlichen Gewicht eine Mannigfaltigkeit, ie nach deme ein iedes Land seine Münzen in grösere oder kleinere Münzen abtheilete.

§. 5.

Ab diesem ist leicht abzunehmen, daß der Münzfus für ein bestimtes Land etwas willkührliches, und daher vielen Veränderungen unterworfen seie. Ein jeder Staat ist unabhängig, und hat die gesetzgeberische Gewalt und unumschränkte Landes-Hoheit; das Münzweesen, als die Seele des Staats, und der nervus rerum gerendarum, macht davon einen Theil aus, und hanget lediglich davon ab; und dieses berechtiget ihn, seine selbstgefällige Münz-Gesetze auszuwählen. Zu einer Landmünze ist hinreichend genug, wenn in denen Sorten das in dem angenommenen Münzfus bestimte feine Gold und Silber enthalten ist. Dieses anzuzeigen, und das gemeine Weesen darunter sicher zu stellen, ist die Aufdrückung eines beliebigen Stempels eingeführet worden.

§. 6.

Es ist ausser allem Zweifel, daß ein Staat mit dem andern in Verkehr stehet, demselben

von seinen Landes-Producten zusendet, und hingegen andere Waare von demselben verschreibet. Eben so gewiß ist es auch, daß ein Land mehrere fremde Waaren einführet, als eigene aussendet, und daß ein anderes mehrere eigene Waaren ausgehen lässet, als fremde Waaren einziehet. Soll nun der bedürftige Staat, oder derienige, welcher mehrere fremde Waaren beziehet, als eigene aussendet, durch die Vergüthung des Mehrempfangenen nicht verkürzet werden, so erfordert die Regul der Selbsterhaltung, daß derselbe das Willkührliche bei seinem Münzfus abstelle, und sich hierunter so wohl, als in Bestimmung einer Proportion zwischen Gold und Silber, seinen Nachbaren, von denen er solche erhält, nähere.

§. 7.

Dahero ist es eine allgemeine Regul, daß derienige Staat die gröseste Ursache habe, seine Willkühr in dem Münzweesen an die Seite zu stellen, welcher die Balance oder den Saldo an auswärtige Staaten zu bezahlen hat; derienige hingegen kan seinen Stempel willkührlich anbringen, der von auswärtigen die Bezahlung empfänget. Man kan also unmöglich bestimmen, ob ein hoher oder niedriger Münzfus diesem oder ienem Staat fürträglich seie. Die Lage, die Gränze, die Handlung mit denen Nachbaren, der vortheilhaft oder widrig

widrig laufende Wechsel-Cours, die innerliche Verfassung, die mehrere Theuerung, oder Wohlfeilung, und dergleichen, müssen hiebei in besondere Rücksicht gezogen werden, und vor einer übereilten Bestimmung eines Münzfuses hergehen.

§. 8.

Die Benennung eines hohen oder niedrigen Münzfuses wird in zweierlei Verstande genommen: Einige verstehen unter einem hohen Münzfus schweres Geld, oder wenn aus einer Mark wenige Stücke geschlagen werden; und unter einem niedrigen leichtes Geld, oder wenn eine feine Mark in mehreren Stücken ausgebracht wird. Wir wollen es aber mit der gemeinen Redensart halten, und einen hohen Münzfus beschreiben, daß er derjenige seie, mit deme aus einer feinen Mark mehrere Thaler oder Gulden geschlagen werden; ein niedriger aber soll uns der Münzfus sein, wenn die feine Mark in wenigere Thaler oder Gulden eingetheilet wird. Zum Exempel kan man den Conventions-Fus einen niedrigen in Ansehung des 24. fl.-Fuses, und diesen einen hohen Münzfus nennen.

§. 9.

Diejenige Landen, welche die Handlungs-Balance von auswärtigen Mächten bezahlt er-

halten, werden nicht allein bei Veststezung einer Proportion, sondern auch bei Einrichtung ihres Münzfuses sich darauf befleissen, damit sie allezeit für denen übrigen mit ihnen Handlenden einen Vorsprung und Uebergewicht erlangen mögen; dahero die Bezahlende desto aufmerksamer sein, und, zu Vermeidung alles Schadens, auch allenfalsiger Gewinn- und Erhaltung des Gleichwichts, auf eine unausgesetzte Nachfolge denken müssen. Dieses, und die Staats-Veränderungen in Europa und in Indien, würken zu Zeiten grose Veränderungen in dem Münzweesen, und eine iede darunter vornehmende Aenderung grose Verwirrung.

§. 10.

Dieses zu vermeiden, erfordert die Klugheit, daß man bei ieder Veränderung mit sehr groser Vorsicht zu Werke gehe, und dazu nicht ehender schreite, als bis hochwichtige und hochdringende Ursachen vorhanden sind. Die dringendste Ursache mag wohl sein, wenn andere Nationen eine solche Veränderung getroffen haben, welche der Wohlfahrt ihrer Nachbaren nachtheilig fallen, und deren Drückung und Untergang befördern kan.

§. 11.

Der Schaden, so aus einer nachahmenden Münz-Veränderung entstehet, ist änfänglich beträcht-

beträchtlich, alleine in keinen Vergleich gegen den Schaden zu setzen, den die Länder durch eine, aus Eigensinn, unterlassene Nachfolge empfinden. Aus zweien Uebeln muß man immer das geringste auswählen. Kan ein benachbarter Staat durch Aenderung seines Münzfuses uns schädlich fallen; so müssen wir nachfolgen, der anfangs durch diese Nachfolge entstehende Schaden errettet uns aber von unserm völligen Untergang.

§. 12.

Die von verschiedenen vorgenommene Berechnungen legen den Schaden klar an den Tag, der durch die unterbliebene Nachfolge in der Veränderung des Münzweesens derer benachbarten Staaten entstehet; wir werden aber vielleicht an einer andern Stelle davon ausführlicher handlen.

§. 13.

Aus einer solchen dringenden Noth ist eine Aenderung des Münzfuses ein nothwendiges Verderben und Untergang des Landes; denn ie öfter der Münzfus geändert wird, desto mehr Unordnungen und Verwirrungen entspringen. Niemand kan auf seine Besitzungen vesten Staat machen. Heute wird er vielleicht durch diese Aenderung gewinnen, morgen wird er vielleicht wieder verliehren, wodurch dann

end-

endlich der Schaden allgemein, und der Untergang des Staates befördert wird.

§. 14.

Wenn ein Münzfus sich erhalten solle, so hat ein Regent zuvorderist darauf zu sehen, daß er demjenigen Metall, so ihm am dienlichsten, und zu der Erhaltung der Handlung mit denen Benachbarten am schicklichsten ist, einen bestimten Werth beilege. Er hat die nach dem obigen Satz sich selbst gegebene Richtschnur darnach zu bemessen. Diese angenommene Münz-Gesetze darf er in der Ausprägung auf keiner Seite aus denen Augen setzen. Er ist verbunden, seinem Lande in denen Münzen denjenigen Werth zu liefern, den er zu leisten mit seinem aufschlagenden Stempel, und nach dem äusserlichen Nahmen zu geben verspricht.

§. 15.

Es giebt Zeiten und Umstände, wo man von dem angenommenen Gesetze abzuweichen gezwungen ist. Diese hangen entweder von günstigen, oder widrigen Schicksalen ab. Zum Exempel: Krieg und Frieden, Vermehr- oder Verminderung derer Bergwerken, der Lauf der Handlung, National-Fallimente, und sonstige Fälle; oder die Münz-Gesetze selbsten, legen dem Aüsbringen gesetzwidriger Sorten viele Hindernüsse in den Weeg. Jene widri-

ge Schicksale kan ein Regent weder voraus sehen, noch allemal abwenden. Er wird aber immerfort bei denen schlimsten Fällen solche Weege auszuwählen wissen, damit seine Unterthanen aus einem veränderten Münzfus, wo nicht Vortheil ziehen, wenigstens dabei sich ausser Schaden halten können. Eine iede innerliche Verfassung ist allein vermögend, dazu die erforderliche Reguln und Mitteln an die Hand zu geben, und man vermag also nicht, solche vorzuschlagen.

§. 16.

Wenn die Gesetze gesagtermassen nicht gestatten, daß der erwählte Münzfus genau beobachtet werden könne; so geschiehet dieses hauptsächlich, wenn man eine wahre Proportion zwischen Gold und Silber nicht gefunden, wenn man in Gegenstehung derer Nachbarn den Münzfus zu hoch, oder zu niedrig spannet. Der zum Reichsfus angenommene Leipziger Fus giebt den Schaden, so aus einer nicht wohl getroffenen Proportion herrühret, als ein merkliches Kennzeichen ab. Dieses wollen wir zeigen.

§. 17.

Diese Proportion stande wie 1. Mark Gold gegen $15\frac{1}{10}$. Mark Silber. In Holland und Frankreich wurde das besagte Verhältnüß

nüß wie 1. gegen ungefehr $14\frac{1}{2}$. beobachtet; wer also das Teutsche Silber nach diesen Landen zu senden Gelegenheit hatte, konnte bei Einkaufung einer Mark Gold beinahe $\frac{3}{5}$. Mark Silber gewinnen, welches ungefehr $4\frac{1}{4}$. Procent ausmachet. Gewinnet man an dem Silber ein so beträchtliches, so wird man vieles aussenden, dazu wird es mehr aufgesuchet, dieses vertheueret den Marktpreis, die Theuerung hindert die Aufkaufung sothanen Metalls, und dessen Ausprägung nach dem beliebten Münzfus.

§. 18.

Will ein Regent ohne Schaden schlagen, denn es ist nicht zu vermuthen, daß ein weiser Landesvater von seinen eigenen Gesetzen werde Vortheil ziehen wollen; so kan es bei dem vertheuerten Silber nicht anderst beschehen, als daß er geringhaltiger ausmünzen, oder daß er die von schlechterem Silber gefertigt werdende Schiede-Münze überhäufen müsse. Wir mögen unangemerkt nicht lassen, was wir unter dem geringhaltigen Münzen verstehen. Wir beschreiben es dergestalt, daß es eine Münze seie, die entweder die behörige Feine, oder das gesetzmäsige Korn nicht hat, oder wo an dem richtigen Gewicht, oder an dem Schroot abgebrochen, auch wohl an beiden zugleich

gleich ein Mangel ist. Zum Exempel: Nach dem Leipziger Fus ist beliebt worden, daß auf die rauhe Cölnische Mark 8. Stück gehen, und 14. Loth 4. Grän fein halten sollen; dahingegen nach dem Conventions-Fus auf die rauhe Cölnische Mark 8⅓. Stück gehen, und 13⅓. Loth fein halten sollen; ab welchem sich ergiebet, daß an dem Korn 16. Grän, und am Gewicht ⅓. Stück Thaler abgebrochen worden.

§. 19.

Die Schiede-Münzen pflegen gemeiniglich, nach denen bisher üblichen Gesetzen, von schlechterem oder mit mehrerem Zusatz vermischten Silber ausgebracht zu werden. Sie sind demnach zu einem Maasstock weder dienlich, noch bequem. Ihr eigentlicher Endzweck zielet nur blos dahin, um den Ueberschuß des in harten Sorten zu viel bezahlten heraus zu geben, oder einen geringen Abgang an dem bezahlenden zuzulegen, welches man Scheiden, und die dazu gebrauchende Sorten Schiede-Münzen nennet.

§. 20.

Sind die Sorten zu geringhaltig, und der Schiede-Münzen zu viel, so ist unvermeidlich, daß sich das Silber vertheuere, und eine noch geringere Ausmünzung veranlasse, und dieses gehet so bis in Ewigkeit fort; der

dar-

daraus entspringende Schaden ist zu erweisen. Ein Exempel setzet die Sache in ein helles Licht. Man nehme an, daß iemand 9. Stück Species-Thaler hätte, die eine feine Mark Silber enthielten, und solche gegen Schiede-Münze umsetzen wolte, so zu 24. fl. ausgebracht wäre; würde er wohl so einfältig sein, und seine 9. Stück Thaler für 18. fl. Schiede-Münzen hingeben, und ¼. Mark Silber, oder 6. fl., verliehren wollen? Nein. Es ist ganz begreiflich, daß er dafür 24. fl. verlangen, oder ieden Species-Thaler zu 2. fl. 40. kr. anschlagen werde.

§. 21.

Die Natur der Sachen bringet mit sich, daß, wenn, nach der angenommenen Regul, eine Mark Silber in Barren eine gemünzte Mark Silber mit Einrechnung des Schlagschatzes kostet, die gute Sorten gegen die geringhaltige gesteigert werden müssen. Diese Steigerung mögte zwar an sich selbst einigen Schaden bringen, derselbe kan aber deswegen nicht unter die unerlaubte Münz-Verbrechen gerechnet und für einen Wucher angesehen werden; sie ist vielmehr eine erlaubte Gleichstellung derer guten Sorten gegen die geringere. Es ist zwar in praxi schwer zu unterscheiden, was Wucher und Agio seie; alleine der

Fehler

Fehler liegt allemal an dem Gesetze, und dessen Ueberschreitung im Ausmünzen, folglich kan niemand eines Wuchers beschuldiget werden, den die Gesetze dazu gleichsam nöthigen, und die Mittel an die Hand geben.

§. 22.

Diese Gleichstellung, oder Steigerung, ist eine unvermeidliche Nothwendigkeit, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß alles gute Gold zum Tiegel verdammet, und der ganze Staat mit nichts, als lauter geringhaltigen, leichten und schlechten Sorten überschwemmet werden solle, wodurch dem gemeinen Weesen nicht nur ein ungemeiner Schaden zugehet, sondern der sich auch von Zeit zu Zeit vermehret. Denn die Vertheuerung des Silbers bringet eine fernere geringere Ausprägung zuwege, diese macht den Gehalt, und den innerlichen Werth derer Silber-Sorten unsicher und ungewiß. Niemand ist versichert, was er damit bezahlt erhält. Diese Ungewißheit veranlasset, daß ein ieder die gute Gold-Sorten denen unsichern Silber-Münzen vorziehet, dieses setzet ihn in die Nothwendigkeit, seine Waaren zu vertheueren, die grobe Sorten, damit er sie erhalte, zu erhöhen, und auf solche Weise den durch die geringere Sorten zu befürchtenden Schaden abzuwenden.

§. 23.

Die Uebermaase derer Schiede-Münzen, wenn sie gleich nach denen Gesetzen ausgebracht wären, können keine andere, als erzählete Folgen zuwege bringen. Sie sind von schlechterem, und mit mehrerem Zusatz vermischtem Silber gefertiget; sie können mit der Feile nicht accurat iustiret werden; man pfleget sie gemeiniglich mit der Iustir-Walze zu richten, und nach Möglichkeit gleichwichtig zu strecken, dessen ungeachtet ist, leider! nur allzu bekannt, daß dieselbe nicht ganz genau gleichwichtig, sondern ein Theil schwerer, als der andere, ausfalle. Befindet sich aber dieses, so wird es auch an verborgenen Wippern nicht fehlen, welche die schwere auswiegen, dieselbe in Tiegel bringen, oder kippen, und nur die leichtere übrig lassen werden.

§. 24.

Die schärfste Gesetze und die schweresten Strafen werden nicht vermögend sein, diesen Frevelern einen Einhalt zu thun. Der Gesetzgeber hat demnach die Gesetze so zu befassen, daß die Schiede-Münzen keiner Beschneidung mehr blosgestellet seien: Wird er aber solches bewürken können, wenn er dieselbe aus Silber befertiget? Viele sind der Meinung, daß solches alsdenn möglich seie, wenn nicht vielerlei, son-

sondern nur zweierlei Gattungen von Silber-Schied-Münzen ausgepräget, und mit der Feile ganz accurat iustiret werden.

§. 25.

Unseres Orts befürchten wir gar sehr, daß diese Operation von keiner Dauer sein könne: Denn ob gleich in denen 1737. verhandelten Münzschriften bewiesen werden wollen, daß die Schiede-Münzen ohne Schaden geschlagen werden können; so ist doch zu bemerken, daß der damalige Silberpreis nicht hoch gestanden. Wir leben aber in einer Zeit, wo das Silber in einem höheren Preis stehet; damals war von keiner Iustirung mit der Feile die Rede, und folglich der Münzer-Lohn nicht so hoch. Man nehme nun den Fall an, da die Mark fein auf dem Markte $19\frac{2}{3}$. fl. koste, daß der Münzer-Lohn und Schlagschatz nach dem Fränkischen Crais-Concluso de 3. Sept. 1754. von der feinen Mark in gröbern Sorten 20. und von 10. kr.-Stücken zu 30. kr., von der feinen Mark 5. kr.-Stücken zu 1. fl., ohne die nachherige Iustirung mit der Feile, angeschlagen seie; so offenbaret sich daraus, daß entweder die Schiede-Münzen ohne Schaden nicht geschlagen werden können, oder daß sie schlechter, als sie sein sollen, auskommen müssen. Der erste Fall wird sich nicht ergeben, und der

letztere Fall mehret die Schiede-Münzen, und ist schädlich.

§. 26.

Es ist gezeigtermassen fast unmöglich, daß die Schiede-Münzen gleich schwer gestückelt werden mögen, unter denen aus der Iustir-Walze kommenden befinden sich also schwerere, oder leichtere; jene müssen mit der Feile justiret, und diese aufs neue umgeschmolzen werden. Beides vermehret die Kosten des Schlagschatzes, und wird dahero so geschwind wieder aufhören, als schnell der Leipziger Fus übertretten worden.

§. 27.

Ein weiser Regent wird demnach seine Obsorgen dahin vorzüglich richten, damit die geringhaltige und Schiede-Münzen seine Staaten nicht ins Verderben stürzen. Er wird anfangen, die Quellen des Verderbens zu verstopfen. Zu diesem Ende wird er wegen des Verhältnüsses zwischen Gold und Silber diejenige Maas-Reguln einschlagen, die ihm die Metallen an Gold und Silber zubringen und erhalten mögen, ohne daß eines oder das andere mit seinem Schaden, und Vortheil des Nachbars, ausgeführet werde.

§. 28.

Hiernächst wird er den Bedacht nehmen, einen seinen Unterthanen vortheilhaften Münz-

fus

fus einzuführen, dabei aber die Regul in Obacht nehmen, die ein Französischer Schriftsteller in folgenden Worten gegeben: **Haben die Fürsten das Korn derer Metallen, welches sie ausprägen wollen, bestimmet, so legen sie alsdenn denen Münzen den Preis und den Werth bei, nicht nach ihrer Phantasie, oder auf ein Gerathewohl, sondern auf eine ihren Unterthanen allervortheilhafteste Art, und in Rücksicht des gemeinsten Preises, den diese Metalle bei denen benachbarten, besonders denenienigen Nationen haben, mit denen ihre Unterthanen in grösestem Verkehr stehen, um dadurch einen gleichen Werth derer beiderseitigen Vermischungen beizubehalten, und zwischen dem wahren Werth derer Münzen und Wechsel-Cours iene genaue Uebereinstimmung zu unterhalten, indeme eben dieser Wechsel-Cours den gerechten Werth derer Münzen bestimmet.**

§. 29.

Ein Teutscher in dem Münz-Weesen sehr erfahrner Schriftsteller stimmet ienen fürtrefli-

chen Gedanken ganz genau bei, wenn er sich darüber herauslässet, daß es einer Nation nicht anderst als schädlich sein könne, wenn sie nicht ihr Münzweesen nach eben dem Fus dererienigen Völker einrichte, mit denen sie einen starken Handel treibet, immassen, füget derselbe an einem andern Orte hinzu, bei einer verspürenden Ungleichheit in dem Würklichen und Weesentlichen derer Münzen, und in der Proportion zwischen Gold und Silber, eine Nation vor der andern einen Vorsprung und Uebergewicht in der Handlung an sich zu bringen vermögend seie.

§. 30.

Daraus ist nun offenbar, daß bei der Auswahl eines Münzfuses von groser Nothwendigkeit seie, daß vorhero eine weitläuftige Untersuchung angestellet werden müsse, mit welchen Nachbaren ein Staat den grösesten Verkehr habe, und den stärksten Handel pflege, ob die Balance vor oder wider ihn stehe, was der Benachbarte in Ansehung des Goldes und Silbers beobachte, wie er seinen Münzfus eingerichtet, welchen Werth er seinen Münzen beigeleget, wie das Wechsel-Pari sich gegen einander verhalte. Eine vorgängige umständliche Prüfung alles dessen setzet erstlich einen Staatsmann in den Stand, über die Annahme eines hohen, oder niedrigen Münzfuses mit Grund

und

und Zuverläßigkeit zu urtheilen, und die Wohlfahrt derer Unterthanen zu befördern.

§. 31.

Nach eingeschlagenen solchen unvermeidlich nothwendigen Nachforschungen wird der angenommene Münzfus, wenn er darauf mit Zuverläßigkeit gegründet ist, sich ohne alle Mühe von selbst erhalten, und von einer fast ewigen Dauer sein, und ehender keiner Veränderung unterworfen werden können, bis der Nachbar eine schädliche Veränderung vorgenommen, worüber ein ieder Staat ein wachsames Auge zu halten sich angelegen sein lassen solte. Ein solcher Münzfus wird alsdenn der einzige wahre Maasstock sein, der dieser oder iener Sorte beigelegete Vorzug wird unterbleiben, dem Zahler oder Empfänger wird es einerlei, was er geben, oder annehmen wird, kein Metall wird dem andern den Vorzug abschreiten, und das bei vielen so sehr verhassete Agio wird sich in der gemeinen Handlung von selbst aufheben, und die Steigerung derer groben Sorten nicht ferner Statt haben können.

§. 32.

Wir können hiebei unangemerkt nicht lassen, daß viele Handlungs-Unkundige das Agio oder Aufgeld mit der Geld-Steigerung zu verwechseln pflegen, und ienes gar öfters vor

dieses annehmen; dahero zählen sie das Agio zu denen wucherischen Contracten. Unseres Ermessens aber muß man beide sehr wohl von einander unterscheiden, wenn man der Handlung keinen Schaden zufügen wolle. Hierüber finden wir uns heraus zu lassen nicht undiensam. Die Geld-Steigerung ist obbewiesenermassen eine Gleichstellung derer guten gegen die geringhaltige Sorten, und folget denenselben auf dem Fuse nach. Dieses bleibt uns zu beweisen übrig. Wir wollen uns hierunter aller möglichen Deutlichkeit befleissen.

§. 33.

Wir beziehen aus Frankreich und Holland weit mehr Waaren, als wir denenselben zusenden; das Mehrempfangende müssen wir ihnen bezahlen, welches man den Saldo oder die Balance zu nennen pfleget; diese Bezahlung muß entweder mit baarem Gelde, oder mittelst der Wechselbriefen beschehen. Es ist gleichviel, welche Zahlungs-Weise der Waarenhändler auswählet, um in dieser oder jener mehr Vortheil zu erwerben: Denn der Banquier muß seinem Correspondenten die Valutam, oder den Werth des auf denselben stellenden Wechsels anschaffen, und hierzu wird er auch zu Zeiten, zum Exempel, wenn er keine genugsame Wechselbriefe haben kan, und

deren

deren Cours zu hoch stehet, baare Geld-Absendungen vornehmen.

§. 34.

Diese oder iene Zahlungs-Art muß allemal in demienigen Werth derer Sorten beschehen, wie sie in dem Lande stehen, woher wir unsere Waaren empfangen, oder wohin wir die Balance bezahlen müssen. Der Verkäufer bestimmet den Preis seiner Waare, und nicht der Käufer. Unser Geld wird in Holland und Frankreich nicht als eine Münze, sondern als eine Waare behandelt, und nur nach der Feine des darinnen befangenen Goldes und Silbers angenommen. Wir müssen also bei unserm Verkauf wieder darauf sehen, daß wir aus unsern Waaren eben so viel fein Silber, oder Gold erlösen, als wir zu Bezahlung derer auswärtigen Waaren bedürfen. Sind nun die in unserm Vaterland umlaufende Sorten geringhaltig, oder im Korn und Schroot ungleich, daß wir nicht ausfinden können, was wir an feinem Metall erhalten, so ist es eine blose Unmöglichkeit, daß wir nach solchen eine genaue Calculation oder Berechnung anstellen können.

§. 35.

Wir werden dadurch, weilen wir nicht wissen, in was für Sorten wir bezahlet werden,

vermüßiget, auf die geringste unsern Ueberschlag und Calculation anzustellen, um von dem feinen Halt versichert zu sein, oder wir müssen die gute Sorten, von denen wir wissen, was ihr innerlicher Werth beträget, dem äusserlichen Nahmen nach erhöhen, daß wir solche desto ehender erhalten, und der Käufer bewogen werde, uns solche in Zahlung zu geben, wir aber der Mühe überhoben bleiben, die zum Versenden oder zu Erhandlung der Wechselbriefe diensame Sorten mit Verlust einzuwechseln.

§. 36.

Der Wechsel-Cours bestimmet eigentlich den wahren innerlichen Werth des Metalls derer Münzen. Es ist dahero nothwendig, daß der Wechselhändler von sothanem Werth derer für seine abgebenden, und an dem Zahlungs-Ort zu vergüthenden Geldern überzeuget seie. Er muß Sorten bekommen, die entweder mit denen auswärtigen an Gehalt gleich stehen, oder auf ein gewisses Pari gebracht werden können. Dieienige Münzen also, welche auf keinen festen Fus gestellet sind, die zwar einerlei Nahmen, iedoch verschiedenes Gehalt haben, können ohne Nachtheil des Publici, welches allemal den Schaden tragen muß, zu der Wechsel-Handlung nicht

nicht gebraucht werden. Dahero kommet es, daß dergleichen Sorten von der Frankfurter Wechsel-Handlung ausgeschlossen, und ein Unterschied zwischen der Wechsel- und Waaren-Zahlung veranlasset worden, und daß der Waarenhändler die zu denen Wechsel-Negotiis diensame Gelder höher angenommen. Und dieses ist die Quelle und die wahre Ursache der Münz-Steigerung.

§. 37.

Das Agio hat einen ganz andern Grund, wir werden an seinem Orte ausführlicher darüber sprechen. Denn er haftet nur bei der Handlung, und hat in dem gemeinen Handel, oder bei denen Ausgaben keine Statt, und kan es auch nicht haben. Dieses zeiget also den himmelweiten Unterschied zwischen der Geld-Steigerung und dem Agio. Jene ist eine Folge der geringhaltigen Sorten, dieses eine blose Würkung der Handlung. Jene treibet alle gute Sorten in die Höhe; dieses ist an keine Sorten gebunden, sondern wird nur derienigen Sorte beigeleget, welche am meisten gesuchet wird.

§. 38.

Damit nun die Steigerung derer guten unterbleibe, und eine Vorliebe dieser oder iener Münz-Gattung oder Metalls hinweg falle,

sind

sind nicht die Gesetze anreichend, welche diese Steigerung und das Agio verbieten. Die Münzen müssen über einerlei Fus gemessen, die vielerlei Gattungen derer Sorten abgeschaffet, und überhaupt der Münzfus so eingerichtet werden, daß es dem Zahler oder Empfänger gleichgültig werde, welche Sorten er annimt oder wieder ausgiebet, und also die Geld-Steigerung und das Agio selbst hinwegfalle. Was aber das Agio insbesondere betrift, so komt es hauptsächlich darauf an, ob ein Staat die Handlungs-Balance an seine Nachbaren bezahlen, und ob er in solchem Fall allerlei fremde Gelder umlaufen lassen müsse. In diesem Fall lässet sich das Agio nicht hemmen, es ist vielmehr ein Steigen, oder Fallen derer auswärts sendenden Geld-Sorten.

§. 40.

Ein ieder Staat hat das Münz-Regale, mithin hat er auch die Macht, einen selbststeigenden Münzfus zu haben, und aller übriger Völkerschaften Münzen davon auszuschliessen. Dahero ist auch der Billigkeit ganz gemäs, daß in solchem Staat kein anderes, als das eigene Geld, als Geld, umlaufe, alles fremde aber sich dieses Vorzugs nicht zu erfreuen habe, sondern schlechterdings als eine Waare behandelt, und nach dem Gehalt der innerlichen Feine angenommen werde. Wenn es auch ein Staat

Staat so weit, als Frankreich es fein getrof- fen, in dem Münzweesen zu bringen weiß, so ist es sehr wohlgethan, wenn man alle einkom- mende fremde Gelder gegen die Bezahlung des in dem zu fertigenden Tarif bestimten Werths in die Münzen liefern, und eigenes Geld dar- aus schlagen lasse; anderster aber ist nach unse- rer Einsicht eine solche Verordnung schädlich, und der Handlung nachtheilig, zumalen wenn sie die Balance bezahlen, und hierzu fremde Gel- der nothwendig haben muß.

§. 41.

In solchem Fall wird durch dergleichen Ver- ordnung die Einfuhr auswärtiger Sorten und Metallen verhindert; derienige, so solche frem- de Sorten bekomt, selbige nicht verhandlen darf, sondern in die Münze liefern muß, ver- liehret den bei einem allenfalsigen Verkauf be- ziehen könnenden Gewinn, und den darinnen befindlichen Zusatz. Er kan solche zu auswär- tigen Zahlungen nicht verwenden, und solche fortsenden, dadurch wird er genöthiget, ent- weder das eigene Geld aus dem Lande zu schaf- fen, und das Publicum muß den Schaden bezahlen, oder er muß den Wechsel-Cours so viel theuerer bezahlen, und die fremde Waa- ren steigen zum Nachtheil des Publici in die Höhe. Es geschiehet auch nicht selten, daß heim-

heimliche Schmelztiegel gehalten, und mit denen fremden, auch wohl gar einheimische Sorten eingeschmolzen werden, zumalen wenn der Marktpreis des einen oder des andern Metalls in Barren über den Werth des Geldes hinaussteiget.

§. 42.

Einer guten Münz-Verfassung ist allemal nachtheilig, wenn die darüber vorhandene Gesetze denen Jüdischen Kunstgriffen Mittel übrig lassen, das Gesetz zu übertretten. Die Meinung dererienigen ist gegründeter, welche den Handel derer fremden Münzen, als mit einer Waare, gestatten, und zulassen, daß solche in öffentlichen Schmelzöfen durch verpflichtete Waradeins eingeschmolzen werden mögen, und diese gemünzte und ungemünzte Metallen nach bestem Vermögen verhandlet werden dörfen.

§. 43.

Die Behandlung derer fremden Geldern, als eine Waare, lässet sich aber nach unserem Bedünken nicht überall einführen. Es ist eine ausgemachte Sache, daß der Ueberfluß des fremden Geldes in einem Lande, als Geld, dessen Handlungs-Unter-Balance, der Ueberfluß fremder Münzen, als Waaren, des Landes Ober-Balance im Handel, Wechsel, und Münzweesen anzeige. Subsidien, Trouppen-

Zahlun-

Zahlungen, Gesandtschafts-Kosten, sind Ausnahmen von der Regul. Der Staat also, welcher die Handlungs-Balance wider sich hat, thut nicht wohl, wenn er die fremde Gelder schlechterdings, als eine Waare, und nicht als Geld ansehen will. Das Rathsamste für denselben mag wohl sein, daß er ihnen in der grosen und kleinen Handlung einen freien Lauf, und die Handelsleute damit nach Gefallen schalten lasse, dieselbe aber von allen Capital-Zahlungen, Interessen-Entrichtungen, herrschaftlichen-Abgiften, und dergleichen, ausschliese, fort deren Circulation auf alle mögliche Weise einschränke.

§. 44.

Dieses ist es, was wir von denen Münz-Gesetzen, in so ferne sie einen Landesherrn angehen, zu bemerken nöthig befunden haben. Wir wenden uns zu denenienigen, welche die Unterthanen auf ihrer Seite zu beobachten haben. Diese kan zwar ein ieder Landesherr, kraft der habenden gesetzgeberischen Gewalt, nach seinem Wohlgefallen einrichten; er wird aber dabei allemal seine Gesetze so zu befassen haben, daß dadurch die Wohlfahrt des Landes befördert, die Handlung, als die Seele des Staates, auf das wenigste eingeschränket, eine iede Uebertrettung, so viel thunlich, unmög-

lich

lich gemachet, und wenigstens zu derselben, durch das Gesetz selbsten, keine Gelegenheit gegeben werde.

§. 45.

Die Möglichkeit eines solchen Gesetzes wird zwar von vielen bezweifelt, alleine aus dem Vorstehenden ist solche so leicht zu begreifen, als zu beweisen. Selbsten einige Auctores haben darüber verschiedene Vorschläge an die Hand gegeben. In dem Verfolg werden wir von denen Vorschlägen zu einem solchen Gesetz zu handlen haben, wohin wir das weitere ausgesetzet sein lassen.

Vierter Absatz.

Von denen Französischen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Wenn man von dem Münzweesen überhaupt richtig urtheilen, die einheimische Verfassung mit einer vollkommenen Gewißheit beleuchten, und in Fertigung einiger zum Besten des Landes abzielenden Münz-Gesetzen vorsichtig zu Werk gehen will; so ist dazu eine weitläuftige

Wissenschaft und Kenntnüß der Münz-Verfassung auswärtiger Staaten ganz unentbehrlich. Wir müssen aufrichtig gestehen, daß wir wenig Zeit, noch Gelegenheit gehabt haben, uns um diese Kenntnüß sehr zu bekümmern. Wir sind in der Handlung, und denen dahin einschlagenden Geschäften nur in so weit erfahren, als solche mit unserm Amte eine gewisse Verbindung und Verknüpfung hat.

§. 2.

Wir bemerken dieses um so mehr, als wir nicht verhalten mögen, daß wir hierunter diejenige Schriften und Nachrichten zu Hülfe genommen, welche uns in einer so hoch angelegenen Sache am gründlichsten zu sein geschienen; diesem zufolge werden wir von ein- und anderer Völker Münz-Verfassung zu reden haben. Um uns aber nicht so gar weit auszudehnen, sollen uns nur diejenige zum Vorwurf dienen, mit denen wir am stärksten im Verkehr stehen. Wir haben Frankreich zuerst genommen, weilen wir Teutschen die Affen derer Franzosen sind, und ihren lächerlichen Moden auf eine recht ungereimte Weise nachfolgen.

§. 3.

Frankreich ist ein sehr weitläuftiges, volkreiches, und fruchtbares Land; es fehlet ihm fast

Bayerische Staatsbibliothek München

an gar nichts. An Getraide bringet es in fruchtbaren Jahren weit mehr hervor, als es zu seinem eigenen Gebrauch nöthig hat. Man giebt aber der Politique dieses Königreiches Schuld, daß es in Anlegung derer Vorrathshäuser, um in Mißjahren dem Mangel und der Theuerung abzuhelfen, nicht genugsame Sorgfalt trage, und dadurch die Bearbeitung, und Bepflanzung eines grosen Theils des Landes unterbleibe, da der Landmann seinen Ueberfluß nicht unterzubringen wisse, folglich nicht mehr Felder bestelle, als er zu seiner Nothdurft brauche, und los zu werden gedenke; dahero iederzeit bei dem Französischen Landmann eine unerhörte Dürftigkeit geherrschet. Diesem Uebel hat man endlich abzuhelfen gesuchet, und denen Anbauern mehrere Aecker und eine zeheniährige Freiheit versprochen.

§. 4.

In diesem Königreiche ist der Weinwachs so häufig, daß derselbe in groser Menge in auswärtige Staaten verführet wird. Es fehlet ihm eben so wenig an See- und Quell-Salzen. Baumöhl, Safran, Feld und Gärten, auch Baumfrüchte, Kappern und Flachs ist daselbst hinlänglich zu haben. Gold, Silber, Eisen, Stahl, Blei, Salpeter, Steinkohlen, und Marmor wird daselbst ebenfals gefunden.

Man

Bayerische Staatsbibliothek München

Man bearbeitet allda Porcellaine und Fayence, Glas und Spiegel. Der Seiden-Bau wird auch in grösere Aufnahme gebracht, weilen man nachgerechnet haben will, daß in Frankreich jährlich vor 25. Million Livres Seiden verarbeitet werde, 15. Million aber für rohe Seiden aus dem Lande gehen.

§. 5.

Dieses Reich ist demnach mit allem demjenigen überflüßig versehen, was es zu seinem reichlichen Unterhalt bedarf; es bedarf fast keiner ausländischen Producten. Seine Handlung erstrecket sich gleichwohl in alle Theile der Welt. Seine Fabricken-Waaren, seine Weine, und dergleichen, sind fast in der ganzen Welt angenehm; und ist dahero kein Wunder, daß der gröseste Theil Europens die Balance der Handlung an Frankreich bezahlen muß. Daher rühret es, daß der Französische Stempel fast überall herrschet, und daß fremde Staaten, besonders Teutschland, zu denen $2\frac{1}{2}$. Million, so Frankreich aus seinem Münzen erhebet, nicht wenig beitragen.

§. 6.

In Frankreich wird Buch und Rechnung nach Livres, Sols, und Deniers geführet: Ein Livre hat 20. Sols, und ein Sols 12. Deniers. In der gemeinen Sprache bedienen

sich die Franzosen auch öfters des Worts Francs, an statt Livres, es ist aber eines so viel, als das andere. Der Nahmen: *Francs*, soll von denen Fränkischen Königen, wie einige behaupten, herrühren. Diese beide Worte werden aber wechselsweise gebrauchet, so wie es der Wohlklang der Französischen Sprache mit sich bringet. Zum Exempel: Man sagt cent Francs, und nicht cent Livres; man spricht: mille Livres, und nicht mille Francs.

§. 7.

Auf denen Französischen Münzstädten wird sich des Troyer Markgewichts bedienet, welches 5. Procent schwerer ist, als das sogenannte Cöllnische Markgewicht, dessen man sich in Teutschland bei dem Münzen bedienet. 19. Mark Troyes machen 20. Mark Cölnisch aus; oder 100. Mark Cölnisch sind nicht schwerer, als 95. Mark Troyes. Die Franzosen theilen eine solche Mark in 8. Unzen, 64. Gros, 192. Deniers, und 4608. Grains ab. Eine Unze hält 8. Gros, 24. Deniers, und 576. Grains. Auf ein Gros gehen 3. Deniers und 72. Grains, und 1. Denier begreift 24. Grains. Bei dem Probier-Gewichte wird die Mark Silber in 12. Deniers, und ein Denier in 24. Grains; die Mark Gold aber in 24. Carat, und ein Carat in 32. kleinere Theile, so man 32tel nennet, eingetheilet.

§. 8.

§. 8.

So viel den Französischen Münzfus anbetrift, so ist derselbe, wie fast in ganz Europa, immerfort veränderlich gewesen. Es ist fast kein König an die Regierung gekommen, der nicht neue Münz-Gesetze, neue Nahmen derer Sorten, und ein anderes Gehalt eingeführet hätte. Die in einigen der letztern Jahrhunderten aufgenommene Nahmen geben davon die überzeugendste Proben. Wir können zwar diese verschiedene Münzbenennungen unangemerkt nicht lassen, alleine ihr gehabtes Gehalt anzuzeigen scheinet uns um so überflüßiger zu sein, als dieses mit unserer Absicht keine Gemeinschaft, und keinen Einfluß mehr auf unsere ietzige Handlungs-Verfassung hat. So viel mögen wir aber nicht bergen, daß die Französische Proportion in älteren Zeiten fast immer mit der Teutschen übereingetroffen. Allem Anschein nach hat der Zufluß derer Metallen eine solche Uebereinstimmung veranlasset. Wenigstens war damals die Münz-Wissenschaft so excoliret noch nicht, als sie heutigestages ist, und der Mangel dieser Kenntnüß mag also das wenigste zu Bestimmung der Proportion beigetragen haben, da man wahrscheinlich sich in dem Ausmünzen lediglich nach denen Marktpreisen derer Metallen geachtet haben mag.

§. 9.

Die goldene Münzen haben folgende Nahmen getragen: Solsd'or; Gros Royaux; Parisis; Agnels; Agnelets; Moutons; Lions; Chaises; Masses; Pavillons; Anges; Saluts; Francs; Fleurs de Lis; Ecus; Ecus heaumes; Ecus à la Couronnes; Ecus au Soleil; Ecus au porc épi; Ecus à la Salamandre; Ecu à la Croisette; Lisd'or; Henrid'or; Louisd'or. An Silber-Münzen waren nachstehende Sorten bekannt: Sols; Gros Parisis; Gros Tournois; Gros à la Couronne; Gros à la Fleur de Lis; Gros Blancs; Grosd'argent; Grands Blancs; Douzains; petits Tournois; Bourgeois; Oboles blanches; Blancs à la Couronne; à la Fleur de Lis; à l'Etoile, à l'Ecu, au Soleil, à la Salamandre, &c. Doubles, Deniers à la Parisis; Deniers Tournois; in groben Sorten aber: Testons; Quartsd'ecus; Francs; Lisd'argent; Louisd'argent; Ecusd'argent, oder Louis Blancs.

§. 10.

Die meisten und grösesten Veränderungen in dem Französischen Münzweesen sind unter der Regierung Königs Ludwig des Vierzehenden vorgefallen. Man zählet wenigstens 10. merkwürdige Veränderungen, die dieser König

nig unternommen. Die Ehr- und Ländersucht, und der kriegerische Geist dieses mit dem Nahmen Ludwig des Grosen belegten Beherrschers des Französischen Reiches ist mehr als zu bekannt. Nichts ist natürlicher, als daß die geführte viele, schwere, und blutige Kriege das Land entvölkerten, die Bebauung derer Felder erschwereten, und ungeheure Summen Geldes, die das Land nicht aufbringen konnte, erforderten. Man bestrebte sich, diesem ungemeinen Geldmangel theils durch die gethane Vorschüsse derer Fermiers auf die Königliche Einkünften, theils durch die Erhöhung des Werths in denen Gold- und Silber-Sorten abzuhelfen. Das letztere Mittel hat zwar denen Königlichen Cassen einen nicht geringen Vortheil verschaffet, allein der Nachtheil, so denen Königlichen Einwohnern und Unterthanen zugewachsen, war um so empfindlicher, als in dem Wechsel-Cours und der Handlung mit auswärtigen Völkern dadurch die gröseste Verwirrung, und ein allgemeiner Mißcredit entstanden.

§. 11.

Man findet bei einem einsichtigen Französischen Schriftsteller eine Berechnung, daß im Jahr 1713. die in Frankreich vorgenommene und einige Jahre angedaurete Münz-Reduction

ction im Durchschnitt einen Verlust von 4, 4, 25000. Livres betragen habe, welches zwar für Frankreich eine Kleinigkeit auszumachen scheinet, bei einem durch die Kriege ausgemergelten Lande aber, und durch die mehrmalige Wiederholungen, ist ein solcher Verlust, so gering er auch zu sein scheinen mögte, allemal beträchtlich, zumalen wenn man den sonsten genossenen Gewinn zugleich mit in Einrechnung bringet. Ausser diesen Veränderungen, ist diese Crone fast immerfort Meister im Cours über Engelland und Holland geblieben.

§. 12.

Nach dem erfolgten Absterben dieses Königs, und während dem der berühmte Laws unter der Regentschaft des bekannten Herzogs von Orleans den Actien-Handel auf das höchste getrieben, daureten die Veränderungen im Münzweesen ferner fort, und der Verwirrung wurde noch kein Ziel gestecket. Erst in anno 1726. fing man an, auf einen vortheilhaften und dauerhaften Münzfus zu denken. Anvorderist wurde die ehemalige zu 1. gegen 15. gestandene Proportion auf 1. zu $14\frac{9}{19}$. herunter gesetzet, und wird in praxi wie 1. zu $14\frac{47}{100}$. beobachtet, weilen zu Anfang dieses Seculi der Preis des Silbers etwas gefallen ist.

§. 13.

§. 13.

Hiernächst hat man unter dem Bildnüß des ietztregierenden Königs Ludwigs des XV., dem der Nahmen des Vielgeliebten beigeleget worden, aus Gold, doppelte, einfache, und halbe Louisd'or zu 48. 24. und 12. Livres, aus Silber aber 6. und 3. Thaler- auch 24. und 12. Sols-Stück, derer geringern Sorten nicht zu gedenken, ausgeschlagen. Die äusserliche Schönheit dieser Münzen ist bekannt. Sie weisen einen schönen Stempel auf, und sind mit einem guten und artigen Rändelwerk gegen das Beschneiden versehen.

§. 14.

Das Schroot und Korn dieser sogenannten neuen Louisd'or ist dergestalt beschaffen, daß nach denen Französischen Münz-Gesetzen auf eine Troyische Mark 30. Stück, oder auf eine Cölnische Mark $28\frac{64}{160}$. Stück gehen, das Korn aber, oder innerliche Gehalt, 21. Karat 8. Grän fein halten solle. Wenn nun das Stück zu 24. Livres gesetzet ist, 30. Stück aber auf die Troyische Mark gehen; so ist die rohe Mark zu 720. Livres ausgemünzet, die Mark feinen Goldes aber ist zu 797. Livres 10. Sols $9\frac{1}{4}$. Deniers ausgebracht. In denen Französischen Münzstädten aber wird die feine Mark Gold zu 24. Carat vor und mit 740.

Livres 9. Sols 1. Pf. und höher nicht bezahlet; folglich ist die Mark gemünzten Goldes 57. Livres 1. Sols $8\frac{1}{4}$. Pf. höher ausgemünzet, als es eingekaufet wird, welches beinahe $7\frac{7}{10}$. Procent ausmachet, die für den Schlagschatz bezahlet werden.

§. 15.

Die sogenannte Neue- oder Laubthaler, auch 6. und 3. Livres-Thaler genannt, sollen nach dem Korn 14. Loth 8. Grän fein halten, und nach dem Schroot $8\frac{3}{10}$. Stück auf die rohe Troyische Mark gehen. Die rohe Mark ist also, da ein doppelter Thaler 6. Livres gilt, zu 49. Livres 16. Sols, die feine Mark aber zu 55. Livres 3. Sols 3. Pf. ausgemünzet. Die feine Mark Silber aber wird in denen Münzen zu 51. Livres 3. Sols 3. Pf. angenommen, welches auf die Mark einen Unterschied von 4. Livres machet, und gewinnen demnach die Königliche Münzen auf dem Schlagschatz ungefehr $7\frac{4}{5}$. Procent.

§. 16.

Frankreich hat aber diese gesetzmäßige Ausprägung nicht beibehalten, sondern ist davon bald wieder abgewichen; dann die neue Louisd'or sind seit verschiedenen Jahren im Schroot leichter, im Korn aber schlechter ausgeschlagen worden.

worden. Nach dem Gesetze sollen solche $28\frac{1}{2}$. à $28\frac{5}{8}$. Stück auf die rohe Cölnische Mark gehen, und die rohe Mark 21. Karat 8. Grän fein halten. Man hat aber befunden, daß schon in anno 1746. dererselben $29\frac{1}{4}$. Stück eine rohe Cölnische Mark wiegen, und nur 21. Karat 3. Grän fein halten, welches einen Unterschied von $3\frac{7}{8}$. Procent ausmachet; derowegen hat auch ein Löblich-Ober-Rheinischer Crais, nach vorgenommener Untersuchung, unterm 27. Mart. 1752. ein Münz-Edict publiciren lassen, womit bekannt gemacht wird, daß die ältern Schild-Louisd'or 18. kr., die neuere aber 22. kr. schlechter als die Teutsche Carolin seien, und damit kommen auch die Augspurgische Valvations-Tabellen de anno 1760. überein, wenn darinnen die Carolin zu 9. fl. 12. kr. die Schild-Louisd'or aber zu 8. fl. 50. kr. angeschlagen wird.

§. 17.

Dasienige, was bei denen Französischen Münzen einen Vorzug verdienet, ist, daß von keiner Sorte, es seie Silber oder Gold, ein Agio oder Aufgeld bezahlet wird. Dieses mag aber dahero seinen guten Grund haben, weilen fast gar keine Schiede-Münzen zu haben sind, und weilen in Frankreich keine fremde Sorten weder als Geld, noch als eine

Waare

Waare angesehen, sondern sogleich in die Münze vor einen in dem Tarif bestimten Preis geliefert werden muß.

§. 18.

Ein in anno 1730. im Druck heraus gekommenes Tarif leget nicht nur denen Metallen in Barren, sondern auch denen ausländischen und einländischen vor anno 1726. geschlagenen Gold- und Silber-Sorten einen gewissen bestimten Werth bei, wie sie in denen Münzstädten angenommen zu werden pflegen. Dieses wollen wir mit wenigem berühren. Die ausländische Ducaten von allerlei Gattung, nebst denen Venetianischen Zechinen, werden zu 23. Karat $5\frac{1}{4}$. Grän fein, und die feine Mark Troyes zu 723. Livres 2. Sols angeschlagen. In Berechnung des Werths zu 740. Livres 9. Sols 1. Pf. und des Preises in denen Münzen zu $727\frac{1}{2}$. Livres, und des Ducaten zu 23. Karat 7. Grän, ergiebet sich abermals, daß Frankreich seinen Schlagschatz zu $7\frac{0}{10}$. aufrechne.

§. 19.

Die sogenannte alte Französische Louisd'or, die Spanische Pistolen, Englische Guinées, Portugiesische Mille Rees werden auf 678. Livres 15. Sols die rohe Mark angenommen, und also in Vergleichung des feinen Goldes, da

da man diese Gold-Münzen zu 22. Karat annimt, abermals ein Schlagschaz von $7\frac{7}{10}$. Procent herausspringet. Bei denen übrigen unbekannten Gold-Sorten, so in diesem Tarif begriffen sind, wollen wir uns nicht aufhalten, sondern wenden uns vielmehr zu denen Silber-Münzen, besonders zu denen Teutschen, immassen wir zu weitläuftig werden müsten, wenn wir alle fremde Sorten anmerken wolten.

§. 20.

Nach sothanem Tarif schätzet man die Braunschweigische feine $\frac{2}{3}$. Stücke 15. Loth 14. Grän fein, und schläget die rohe Mark Troyes zu 49. Livres 14. Sols 10. Pf. Frankreich gewinnet demnach, in Zusammenhaltung des Silberpreises in denen Münzen, beinahe $10\frac{7}{8}$. Procent, wenn es solche $\frac{2}{3}$. Stücke einschmelzet. Die Harz-Thaler sind mit denen Paragons de Flandres, Ecus d'Hollande, Ecus de Cologne, Pieces de 4. ℔. de Flandres in eine Classe gesetzet, und die rohe Troyische Mark zu 43. Livres 10. Sols 5. Pf. angeschlagen. Jene Harz-Thaler halten 14. Loth 4. Grän fein; in Frankreich aber werden sie nur 13. Loth 11. Grän fein geachtet, und um $4\frac{1}{2}$. Procent geringer, als Silber in Barren, geschätzet; worab dann leicht abzunehmen, daß Frankreich an

diesen

diesen Sorten bei deren Einschmelzung $12\frac{2}{3}$. Procent gewinnen müsse.

§. 21.

Die Kaiserliche, oder Reichs-Species-Thaler, welche eigentlich 14. Loth 2. Grän fein halten sollen, sind in diesem Tarif angeschlagen, die Mark Troyes zu 44. Livres 1. Sols 1. Pf. Die Mark fein Silber beträgt also in diesen Sorten nicht mehr als 49. Liv. 19. Sols. Da nun die Mark Silber in Barren zu 51. Livres 3. Sols 3. Pf. berechnet wird; so wird das Silber in denen Thalern um 2. Procent schlechter, als das Silber in Barren gehalten, folglich bringt deren Einschmelzung denen Französischen Münz-Städten einen Vortheil von $10\frac{1}{2}$. Procent.

§. 22.

Die gemeine Sächsische, Braunschweigische und Brandenburgische $\frac{2}{3}$. Stücke werden zu 8. Deniers 21. Grän fein geachtet, und die Mark Troyes zu 37. Livres 16. Sols im Preise angesetzet. Sie halten 12. Loth fein; folglich gewinnet Frankreich daran $7\frac{8}{10}$. Procent.

§. 23.

Daß Frankreich sein Münzweesen auf den höchsten Gipfel gebracht, und es allen Europäischen

päischen Völkern hierunter zuvorgethan, ist mehr als zu bekannt. Es hat seinen Stempel so sehr zu eleviren gewust, daß iedermann seine fremde Münzen und das ungemünzte Metall ungezwungen und gerne in die Münze liefert; zumalen, da Frankreich denenienigen, welche Gold und Silber in Barren, oder sonsten, in die Münze bringe, 8. Pf. pro præmio per Livre ausgesetzt hat.

§. 24.

Eine andere und wohl die wahreste Ursache, warum Frankreich auf seinen Münzstädten einen freiwilligen Zufluß des Gold- und Silbers hat, mag wohl diese sein, daß es denen gemünzten einheimischen Metallen einen höhern Werth, als denen nicht-gemünzten, zuwege zu bringen gewust, und also niemand bei einer solchen Abgabe einen Schaden haben kan: Denn es ist eine ausgemachte Sache, daß niemand seine Metallen in die Münze liefern werde, wenn sie auf dem Marktpreise höher stehen.

§. 25.

Ein mehreres von denen Französischen Münz-Gesetzen anzuführen, ist überflüßig. Man erkennet aus dem Vorstehenden zur Genüge, welch einen starken Einfluß das Französische Geld auf das unsrige habe, was für einen grosen Schaden wir durch Annehmung derer Fran-

zösischen

zösischen Sorten nach unserem Maasstock erleiden, und wie nöthig es seie, eine öftere Probe der Französischen Geld-Species anzustellen, da es sehr viele Französische Münzstädte giebt, so dieselbe von verschiedenerlei Gehalt ausprägen, und einem ieden Münzmeister freistehet, mit Vorwissen des Prätors, Korn und Schroot zu alteriren.

Fünfter Absatz.

Von denen Holländischen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Holland ist der andere Staat, mit welchem Teutschland einen sehr starken Handel treibet. Derselbe ist, wie wir bei dem zweiten Absatz angeführet haben, ein sehr unfruchtbares Land, es fehlet ihm an nichts, als fast an allem. Was dasselbe zu seiner Nothdurft brauchet, muß es von fremden Ländern herholen. Teutschland, Frankreich, Engelland, die Nordische Länder, ia selbsten die entlegene Indien tragen zu seiner Versorgung bei. Alle seine Erfordernüsse müssen durch den Betrieb der Handlung herbei geschaffet werden. Es würde in einen sehr grosen Schaden kommen,

wenn es alle fremde Landes-Producte vor baares Geld einkaufen, und die Balance an alle Staaten bezahlen müste, und wenn es nicht wieder fremde Waaren zu bearbeiten, zuzuführen, ausserhalb anzubringen, und sich von verschiedenen Nationen die Balance bezahlen zu lassen wüste.

§. 2.

Dieses macht uns wahrscheinlich glauben, daß eben diese Unfruchtbarkeit den Holländern zu mehrerer und tieferer Einsicht in die Handlung, einer grösern Erfahrung in dem Münzweesen, und zu einer so sehr berühmten Feinheit in ihren Münz-Gesetzen den Weeg gebahnet habe. Viele Schriftsteller legen deswegen dieser klugen und mächtigen Nation den Ruhm bei, daß ihr Münzweesen viele Vorzüge vor dem Münzweesen anderer Völker in sich begreife. Sie habe die Kunst erfunden, daß sie in ihrem Gebiete solche Münzen schlagen lassen, die theils dem Lande schlechterdings zum Maasstock dienen, theils auch von andern Völkern dazu angenommen werden. Sie bringet Münzen zum Vorschein, deren sie sich als eine Waare bedienet, die bald steiget, bald fället, und wiederum andere, die ausländischen Völkern zum Gebrauch dienen. Diese sämtliche Münzen haben zugleich die besondere Eigenschaft,

daß sie der Holländischen Handlung besondere Vortheile verschaffen.

§. 3.

Von denen ältern Holländischen Münz-Gesetzen lässet sich mit Zuverläßigkeit nichts melden: Denn Holland war zu ienen Zeiten der Spanischen Bottmäßigkeit unterworfen, und hat noch selbsten daher die Spanische Albertus-Thaler im Gebrauch, obgleich selbige nur zu dem Ostindischen Handel gebrauchet werden. Wir wollen uns nur dahero bei seiner ietzigen Münz-Verfassung aufhalten. Die Gold-Münzen sind unser erster Vorwurf.

§. 4.

In Holland werden keine andere Gold-Sorten, als nur allein die Ducaten ausgebracht. Im Korn sollen solche 23. Karat 8. Grän fein halten, auf die rohe Cölnische Mark aber im Schroot 67. Stück gehen; man will sie auch bei uns also befunden haben. Man muß aber dabei bemerken, daß solche zwar unter dem Stempel der Republic geschlagen werden, einem ieden Particulier aber frei stehet, sein Gold in Ducaten verwandlen zu lassen, wodurch der ungemeine Vortheil erlanget wird, daß das im Marktpreis gefallene Gold ausserhalb, besonders in Teutschland, höher ausgebracht werden kan.

§. 5.

§. 5.

Die Ducaten haben in Holland keinen andern Cours, als eine blose Waare, deren Cours bald steiget, bald fället, ie nach deme sie zum Versenden mehr oder weniger aufgesuchet werden. Daher mag es auch kommen, daß solche aus denen Münzen al Marco abgegeben, und auch auf gleiche Weise in der Bank nach dem Gewicht belehnet zu werden pflegen, und daß solche dahero nicht ganz accurat gestückelt werden. Denn wenn selbige aus der Münze kommen, sind einige überwichtig, einige vollwichtig, und einige zu leicht. Ehe sie aus dem Lande gehen, werden sie gemeiniglich ausgewippet, die überwichtige entweder beschnitten, oder umgeschmolzen, die vollwichtige Ducaten werden aber nach einem solchen Gewichte abgezogen, wo 68. Stück auf die rohe Cölnische Mark gehen, welche aber gleichwohl bei uns als gut angenommen werden.

§. 6.

Die Republic hat verschiedene Münzstädte, und keine präget die Ducaten der andern gleich: daher komt es, daß man sehr viele Ducaten findet, die kaum 23. Karat, 7. Grän, statt 8. Grän fein, halten, auch öfters nach denen Landen eingerichtet sind, wohin sie reisen sollen. Man hat welche gefunden, die nicht schwerer

als 23. Karat 1. bis 2. Grän fein sind. Teutschland hat demnach grose Ursache, bei Annehmung derer Ducaten auf seiner Huth zu sein, zumalen da dieselbe blos zu dem Ende geschlagen werden, um fremde Länder, besonders Teutschland, damit zu versehen, und einen Maasstock in der Ostsee zu haben.

§. 7.

Die Silber-Münzen, welche Holland schlagen lässet, haben die verschiedene Eigenschaften, so wir oben angezeiget haben. Die sogenannte Ducatons sind einer vorzüglichen Betrachtung würdig, weilen sie in der Amsterdamer Bank zum Grunde dienen, und daselbst zu 3. fl. Holl. Banco gelten. Nach denen ältern Gesetzen solten solche 15. Loth fein halten. Man hat auch solche in denen Regensburger Valvations-Tabellen de anno 1737. zu 14. Loth 17. Grän fein, und $7\frac{1}{4}$. Stück auf die Cölnische Mark gefunden. Es wird aber von einigen behauptet, daß bei erfolgter Münz-Veränderung in Spanien und Frankreich de 1726. diesen Ducatons am Korn 6. Grän abgebrochen worden, dergestalt, daß sie nur 14. Loth 11. Grän fein halten, und zu 24. fl. Banco ungefehr die Mark Troyes ausgebracht werde.

§. 8.

Diese Ducatons werden zu dem Ostindischen Handel sehr stark gebrauchet. Zu der

Zeit

Zeit also, wenn die Ostindische Compagnien solche mit Vortheil zu gebrauchen wissen, und selbige stark aufsuchen, so werden sie mit 1. bis 2. Stüber theuerer bezahlet, und sind auch so viel in der Belehnung besser, als 3. fl. Banco nach dem gemeinen Cours gelten. Diese Ducatons werden auch in der Bank belehnet, und es müssen 200. Stück dererselben 26. Mark 3. Unzen 15. Engels Troyes wiegen.

§. 9.

Die Albertus-Thaler sollen nach dem alten Gesetz 13. Loth 15. Grän fein halten, und $8\frac{1}{2}$. Stück auf die rohe Mark gehen. Die neuere aber, welche seit 1726. gepräget worden, halten kaum 13. Loth 13. Grän. Sie werden in der Bank zu 48. Stüber das Stück, und 200. Stück für 22. Mark $6\frac{1}{2}$. Unze Troyes angenommen. Aus der Münze kommen sie zu 50. Stüber, oder zu $2\frac{1}{2}$. fl. Holländisch. Ihr groser Gebrauch in der Handlung verursachet, daß sie wohl 2. bis 3. Procent über ihren ordentlichen Werth hinauf gehen. Ihr Gebrauch ist von dem grösesten Nutzen. An der Ostsee, als in Pohlen, Preussen, Curland, Liefland und Petersburg, sind sie zu einem Maasstock angenommen.

§. 10.

Diese vorbeschriebene Gattungen derer Holländischen Münzen sind zum Behuf der aus-

wärtigen Handlung bestimt; die Holländische Provinzien haben aber zum eigenen Landes-Gebrauch noch verschiedene Geld-Sorten von feinerem und gröberem Silber, massen daselbst gar keine Sorten einen gemeinen Lauf haben, und allenfals nur die reisende Fremde sich derer Ducaten bedienen. Diese Land-Münzen bestehen in drei Guldenstücken, in Gulden zu 20. Stüber, in Stücken von $5\frac{1}{2}$. Stüber, welche sie Sechsthalb nennen, in 6. Stübern, Schillingen, auch Permisse-Schilling genannt, in 2. $2\frac{1}{2}$. 1. Stüberstücken, und in Duyten von Kupfer. Weilen nun diese nicht ausser Landes gehen, so ist es unnöthig, von deren Schroot und Korn etwas anzuregen, nur will man von denen Gulden anmerken, daß solche, nach genommener Probe, 14. Loth 9. Grän fein halten, und $22\frac{1}{2}$. Stück auf die rohe Cölnische Mark gehen, fort die feine Mark zu $24\frac{16}{29}$. fl. Holländisch ausgeprägt seien.

§. 11.

Die Handlung hat die schöne Bequemlichkeit eingeführet, daß, gleichwie in denen Münzstätten die Geld-Sorten in einer gewissen Anzahl in Beutel gethan werden, also auch die Zahlungen in Beuteln nach dem Gewicht geleistet, und solche dargewogen zu werden pflegen. Dieses ist ein unvergleichliches Mittel, die Geld-Sorten gegen das Beschneiden sicher zu

stellen,

stellen, immassen diese Beutel mit dem Münz-Siegel gemeiniglich versiegelt sind. Ein Beutel hält

	Stück	wieget Mrk.	Unz.	Engels
Ducatons	200. = =	26. =	3. =	15.
Drei Guldenst.	200. = =	25. =	5. =	11.
Ein Guldenst.	200. = =	25. =	5. =	11.
6. Stüberstück	300. fl. =	19. =	5. =	=
$5\frac{1}{2}$. Stüberstück	275. fl. =	19. =	= =	=
Duppeltjes.	300. fl. =	18. =	6. =	=

§. 12.

Holland zahlet zwar die Handlungs-Balance in Ostindien und an der Ostsee, von andern Europäischen Staaten aber wird ihm diese Balance wieder bezahlet. Es kan dahero nicht fehlen, daß dasselbe einen ungemeinen Zufluß von allerlei Geld-Sorten von Gold- und Silber-Münzen, auch rohen, oder eigentlich an beiden Metallen in Barren haben müsse. Dieser Zufluß würde sich aber gar bald zerschlagen, wenn man, solche in die Münze zu liefern, denen Kaufleuten anmuthen wolte. Die Klugheit hat demnach weisere Mittel zu ersinnen gewust, die fremde Münze an sich zu ziehen. Sie bestehen darinnen, daß alle fremde Geld-Sorten schlechterdinges als Waaren angesehen werden, die bald im Preis steigen, bald aber wieder fallen. Damit es aber auch an Silber zum

Gebrauch derer Münzstätten, derer Fabricken und Manufacturen nicht fehle; so hat man in Holland dem Teutschen Silber einen geringen, dem Spanischen aber einen vorschlagenden Werth beigeleget. Jenes kan in der Bank nicht belehnet werden, und dieses hat solchen Vorzug. Dahero sind die Kaufleute vermüssiget, das Teutsche Silber denen Münzstätten und Fabricanten zu überlassen. Dieser geringere Werth aber hat dadurch um so leichter erlanget werden können, als sie das ihrige geringer, als andere Völcker geschätzet, und das aus Holland bezogene theuerer bezahlen müssen.

§. 13.

In Holland sind aber zweierlei Gelder bekannt, das eine nennet man Banco, und das andere Current. Das erstere ist eingebildet, wiewohlen einige behaupten, Banco-Thaler gesehen zu haben; das andere ist würklich, und begreifet die obbeschriebene Sorten. Das Banco-Geld ist eigentlich zu Bezahlung des Goldes, und das Current-Geld zu Bezahlung des Silbers bestimmet. Daher geschiehet es, daß, wenn viel Gold gesuchet wird, das Banco-Geld um einige Procent steiget, und bei dem Ueberfluß des Goldes um einige Procent fället.

§. 14.

Von der Belehnung der Bank müssen wir nur noch etwas weniges erwehnen. Sie ist

zum

zum grosen Vortheil der Handlung eingeführet. Einem ieden Handelsmann stehet frei, dieienige Sorten, die er bei einem niedrigen Preis nicht fortschaffen kan, im Fall sie die nöthige Eigenschaft dazu haben, bei der Bank in Verwahr zu legen, und dagegen die davor angesetzte Summe, gegen Entrichtung eines gewissen Zinses, als von allen Gold-Sorten $\frac{1}{2}$. Procent, von allen Silber-Sorten $\frac{1}{4}$., und von denen Ducatons $\frac{1}{8}$. Procent per 6. Monath, zu entlehnen. Die Hinterlegung beschiehet in versiegelten Beuteln nach dem Gewichte. Man kan sie alle Stunden gegen Rückzahlung des beschehenen Vorschusses wieder haben.

§. 15.

Dieses mag genug sein von denen Holländischen Münz-Gesetzen, nur müssen wir noch etwas von dem Gewichte erwehnen. In Holland bedienet man sich des Troyischen Mark-Gewichts. Eine solche Mark hat 8. Unzen 260. Engels oder 5120. Aß. Eine Unze hat 20. Engels oder 460. Aß, und 1. Engel ist 32. Aß. 19. Mark Troyes sind gleich 20. Mark Cölnisch, folglich mit dem Französischen Troyischen Mark-Gewicht ganz genau einstimmig.

Sechster Absatz.

Von denen Englischen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Engelland hat eine sehr weit ausgedehnte Handlung, sie klebet nicht nur an unserm Welttheile, und an allen seinen Staaten, sondern sie erstrecket sich auch in alle übrige Welttheile, wo sie zum Theil weitläuftige Besitzungen hat. Die in dem letzteren Kriege erwonnene Eroberungen haben diese Handlung ansehnlich erweitert, und die Englische Nation zum fast alleinigen Meister auf dem grosen Weltmeer gemachet. Seine Lage, seine Fruchtbarkeit, und seine Erfindungs-Kraft, hat zu der Aufnahme und Beförderung seiner Handlung nicht wenig beigetragen. Es ist aber darneben bekannt, daß seine Handlung vor Eduards des I. Zeiten in keinem sonderlichen Flor gewesen. Damals fing sie erst an zu blühen, und im Münzweesen ging sehr viel merkwürdiges vor.

§. 2.

Wir können uns nicht bei der Zunahme dieser Handlung aufhalten, und die viele Verän-

derungen

derungen anzeigen, die sich, wie fast in ganz Europa, also auch in Engelland, zugetragen. Unser Vorsatz ist nur dahin eingeschränket, von der dermaligen Münz-Verfassung zu handlen; massen nur diese einen Einfluß auf Teutschland haben kan.

§. 3.

In Engelland wird Buch und Rechnung nach Pfunden, Schillingen, und Pfenning-sterling geführet. Das Pfund Sterling ist an und für sich selbst keine würkliche Münze, sondern beruhet nur auf der Einbildung. Sie beträgt aber an Werth 20. Schillingsterling, und ein Schilling enthält 12. Pencesterling.

§. 4.

Die in Engelland dermalen umlaufende Gold-Sorten bestehen in ganzen und halben Guinées, welcher Nahmen von Guinea herkommen solle, weilen das Gold, woraus sie anfangs gepräget worden, von daher gekommen. Sie halten 22. Karat fein, und auf ein Englisches Pfund von 12. Unzen gehen $44\frac{1}{2}$. Stück. Sie gelten heutigestages 21. Schillingsterling, mithin 1. Schilling mehr, als ein Pfund Sterling.

§. 5.

Die Englische Silber-Münzen bestehen in ganzen Crouwns oder Kronen von 5. Schillingen,

lingen, in 2½. Schillingen, auch ganzen, und halben Schillings-Stücken. Alle diese Sorten sind von einerlei Korn, nach dem Schroot aber ist die Unze dieser Münzen zu 5. Schillingen 2. Pfenningsterling ausgebracht. Die Englische Münzen sind gesetzmäsig, genau und richtig, auch von äusserlicher guter Schönheit gepräget. Dieses mag seinen Grund darinnen haben, weilen der darinnen steckende Schlagschatz nicht auf die Münze geschlagen, sondern die Münzkosten von einigen auf fremde Waaren geschlagenen Auflagen bestritten, und dazu jährlich 15000. Pfund Sterling von dem Parlement verwilliget werden.

§. 6.

Diese Nichtzurechnung des Schlagschatzes in denen Münzen wird von einigen Schriftstellern gelobet, worüber des Herrn von Justi entdeckte Ursachen des verderbten Münzweesens in Teutschland nachgesehen werden können. Von andern wird solches getadelt, wie Graumann in seinen gesamleten Briefen vom Münzweesen angiebet. Wenn wir darüber unsere Gedanken äussern sollen; so würden wir diese Verfügung der Engelländer nur in dem Fall beloben können, wenn der Werth derer Metallen in denen Münzen höher stünde, als in denen rohen, oder ungemünzten

münzten Metallen. Da aber die Metallen auf dem Markte steigen, und wieder fallen, mithin manchesmal die rohe Metallen höher stehen, als die gemünzte; so ist eine natürliche Folge, daß die einheimische Gelder mit Vortheil eingeschmolzen, und ausser Landes geführet werden können. Nun ist einem Staate nichts nachtheiliger, als wenn die Münz-Gesetze zu denen Uebertrettungen selbsten Anlaß geben.

§. 7.

Die Ausfuhr derer Englischen Münzen ist auf das schärfste verboten, und man wird auch sehr wenige Englische Geld-Sorten in Teutschland antreffen. Dahingegen sehr viele rohe Metallen aus dem Lande geschleppet werden, und dieses zwar aus der einzigen Ursache, weilen der Schlagschatz von der Nation, und nicht in denen Münzen vergüthet wird, und die rohe Metallen einen höhern Werth, als die gemünzte, haben. Blos eine völlige Kenntnüß von der innerlichen Verfassung des Englischen Reiches ist vermögend, den Schlüssel zur Auflösung dieses Räthsels zu geben. Wir mögen deswegen von dieser Staats-Klugheit nicht urtheilen.

§. 8.

Ehemals haben die ausländische Sorten in Engelland bei dem Handel und Wandel zu keinem

nem Gebrauch dienen können. Nachdeme aber die Handlungs-Balance von Portugall und Spanien an Engelland bezahlet werden muste, und dadurch viele Portugiesische Gold- und viele Spanische Silber-Sorten, besonders Stücke von Achten, welche die Engelländer Mexicanen nennen, nach Engelland kamen, fing man an, denen Portugiesischen Gold-Münzen einen Umlauf nach innerlichem Werth zu gestatten, und die Spanische Stücken nach dem Gewichte gelten zu lassen.

§. 9.

Ein mehreres von denen Englischen Münz-Gesetzen anzuführen, ist unserm Endzwecke nicht gemäs. Wir wollen nur noch anmerken, daß Engelland die Proportion zwischen Gold und Silber, derer in Spanien, Frankreich und Holland anno 1726. vorgenommenen Veränderungen unerachtet, dennoch zu $15\frac{2}{10}$. gegen 1. beibehalten. Wir lassen an seinen Ort gestellet sein, in wie ferne diese Beibehaltung dem Staate Schaden, oder keinen verusachet. So viel scheinet uns doch gewiß zu sein, daß, weilen der Schlagschatz von denen besondern Auflagen bestritten wird, man in Engelland den empfindenden Schaden so leicht nicht gewahr werden dörfte. Die Nation dörfte aber gleichwohl nicht übel thun, hierunter eine ernstliche Prüfung anzustellen.

§. 10.

§. 10.

Von dem Englischen Gewicht haben wir noch nichts gedacht, wir müssen also das Nöthige davon allhier erinnern. Engelland theilet 1. ℔. in 12. Unzen, eine Unze in 20. Pfenninge, einen Pfenning in 24. Grän, folglich ein Pfund in 5760. Grän ab. Das Englische Gewicht ist $1\frac{53}{72}$. Procent schwerer, als das Troyische, dieses ist 5. Procent schwerer, als das Cölnische, mithin ist der Unterschied zwischen dem Englischen und dem Cölnischen Gewicht von $6\frac{3}{4}$. Procent, nehmlich 100. Mark Cölnischen Gewichts betragen nicht mehr als 93. Pfund 4. Unzen 10. Pfenning 22. Grän, oder 100. Pfund Englisch thun $107\frac{31}{342}$. Mark Cölnisch.

Siebender Absatz.

Von denen Spanischen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Von denen Spanischen Münz-Gesetzen werden wir sehr wenig zu sagen haben. Unsere Handlung nach Spanien gehet nicht unmittelbar dahin, sondern alle Handlung, die wir

Teutschen

Teutschen mit Spanien treiben wollen, muß über Holland gehen. Dieser Staat hat durch den dem Spanischen Silber beigelegten vorschlagenden Werth, und Erniedrigung des unsrigen, es so fein zu karten gewust, daß wir allen aus der Handlung mit Spanien ziehenden Nutzen mit ihme theilen müssen, da alle unsere nach Spanien zu leistende Zahlungen, und daher zu empfangende Gelder, allemal über Holland laufen müssen.

§. 2.

In Spanien pfleget man Buch und Rechnung nach Ducaten, welche zwar nicht mehr bestehen, Reaux und Maravedis zu führen. Ein Ducaten hält 11. Reaux, oder 374. Maravedis, und auf einen Real gehen 34. Maravedis. Der eigentliche Grund von dem heutigen Spanischen Münzfus ist schon zum meisten Theil von Kaiser Ferdinando Catholico um das 1497te Jahr geleget worden.

§. 3.

Die Ausprägung derer Ducaten hörte bald auf. Kaiser Carl der V. verordnete schon anno 1537. die Ausprägung derer Kronen, von welchen die heutige Spanische Pistolen und Doppien herkommen. Ehemals waren 68. Stück auf die feine Mark, und die rohe Mark

zu

zu 22. Karat ausgebracht. Auf dem Reichs-tag anno 1737. hat man solche 21. Karat 8. Grän fein, und $34\frac{1}{2}$. Pistoles auf die Cölnische Mark gefunden.

§. 4.

Die bekannteste Spanische Silber-Münzen sind die Stücke von Achten. Sie halten 14. Loth 8. Grän fein, und es gehen $8\frac{5}{9}$. Stück auf die Cölnische rauhe Mark. Inzwischen ist das Spanische Münzweesen ebenfals sehr unbeständig gewesen, so wie der Zufluß des Goldes und Silbers sich vermehret, oder vermindert, und sich auch also die Proportion zwischen diesen beiden Metallen geändert.

§. 5.

Die Proportion in Spanien ist eigentlich nach dem Gesetz wie 1. zu 15., in praxi aber ist solche seit anno 1726. auf $14\frac{1}{2}$. herunter gefallen. Spanien hatte ehemals den Vorzug, daß nach seinen Metallenpreisen fast alle Europäische Völker die ihrige einrichten musten. Da aber seit gedachtem Jahr keine Aenderung vor sich gegangen; so kan man davon mit Zuverläßigkeit auf die Folge der Zeit nicht füglich urtheilen.

§. 6.

Zum Gewicht im Münzweesen ist daselbst das Mark-Gewicht eingeführet. Es wird, wie

das Troyische, in 12. Deniers, oder 288. Grän, abgetheilet. Es ist aber um $6\frac{1}{2}$. Procent leichter, als das Troyische; folglich ist es um $1\frac{1}{2}$. Procent von dem Cölnischen Gewicht, welches um so viel schwerer ist, unterschieden.

Achter Absatz.

Von denen Niederländischen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Unter denen Niederlanden verstehen wir eigentlich die Oesterreichische Erb-Niederlanden, welche auch sonst der Burgundische Crais genennet zu werden pflegen. Dieser Crais gehöret ganz bekanntermassen zu dem Heiligen Römischen Reich; es scheinet dahero, daß derselbe verbunden seie, sich denen Reichs-Münz-Gesetzen zu unterwerfen. Alleine derselbe ist von undenklichen Zeiten dazu nicht zu vermögen gewesen. Obgleich zuweilen die übrige Reichs-Stände darüber Beschwerde zu führen nicht unterlassen, so hat derselbe sich doch niemals zu der Teutschen Münz-Verfassung ziehen lassen.

sen. Die Reichstags-Acta de anno 1551. ꝛc. legen davon ein völliges Zeugnüß ab.

§. 2.

Es seie ferne von uns, daß wir diese Abweichung des Burgundischen Craises tadlen solten. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die zeitige Besitzer dieser Landen besonders lobenswürdig sind, da sie die Wohlfahrt derer Landen in mehrere Beherzigung gezogen, als alle übrige Craise. Der von denenselben erwählete Münzfus scheinet mit denen Münz-Verfassungen derer Nachbaren genau übereinzustimmen, und es ist einer einsichtigen Staats-Klugheit allemal am gemäsesten, wenn man hierunter sich nach denen Nachbaren, mit denen man in Verkehr stehet, achtet.

§. 3.

Um zur Sache selbsten zu kommen, so muß man wissen, daß daselbst gemeiniglich Buch und Rechnung nach Flämischer Währung in Pfunden, Schillingen und Groten geführet wird. Ein Flämisches Pfund wird in 20. Schilling, und ein Schilling in 12. Grot abgetheilet.

§. 4.

Im Münzweesen pfleget man sich des Troyischen Gewichts zu bedienen, und wird die

Mark in 8. Unzen, 160. Engels, und 5120. Aß, eine Unze in 20. Engels, oder 640. Aß, und ein Engel in 32. Aß; die feine Mark Silbers aber in 12. Pfenninge, oder in 288. Grän, und ein Pfenning in 24. Grän, die feine Mark Goldes hingegen in 24. Karat, oder 288. Grän, und ein Karat in 12. Grän bei dem Probier-Gewichte abgetheilet.

§. 5.

In denen ältern Zeiten hat der Burgundische Münzfus in goldenen Realen, und sogenannten Philipps-Königs-Prinzen-oder Dickthalern bestanden. Das Burgundische Münz-Bedenken de 1613. bemerket dieses ausführlich. Daselbst wird angezeiget, daß sie goldene Realen, deren nach dem Troyischen Gewicht 46. Stück auf die rauhe Mark, zu 23. Carats $9\frac{1}{2}$. Grän fein, mithin auf eine feine Mark $46\frac{230}{571}$. Stück gehen; dieses erträget nach Cölnischem Gewicht $43\frac{7}{10}$. und respective $44\frac{1}{12}$. Stück, und Philipps-Thaler, davon $7\frac{9}{64}$. auf die rauhe Troyische Mark zu 15. Loth 6. Grän fein gehen, und folglich auf die Cölnische feine Mark $8\frac{1}{8}$. Stück ausprägen lassen. Zwei solcher Thaler zu 35. Stüber gingen auf eine solche goldene Reale zu 70. Stüber, und stande also die Proportion zu 1. gegen $10\frac{5}{6}$. dagegen selbige seit 1559. in Teutschland auf $11\frac{1}{2}$. gekommen war.

§. 6.

§. 6.

Auf diese Proportion kame der Unterschied zwischen dem Reichs- und dem Burgundischen Münzfus an, weilen Spanien, als damaliger Besitzer des Burgundischen Craises, das meiste Silber auszumünzen hatte, und folglich die Verminderung des Silbers nicht zulassen konnte. Man muß aber überhaupt anmerken, daß alle grobe Species von Silber, so ietzo Thaler oder Kronen heisen, mit denen Gold-Sorten ehemals an Werth gleich gestellet gewesen, und daher, ehe noch der Nahmen: Thaler, aufgekommen, ob sie gleich von Silber gewesen, dennoch Gulden, oder Gulden-Groschen geheisen haben. Gleichwie aber die goldenen Münzen mancherlei Gehalt gehabt, wie solches aus Zusammenhaltung der goldenen Reals, Goldgulden, Goldkronen, und Ducaten sich ergiebet; so haben auch mancherlei Arten von Thalern und Silberkronen zum Vorschein kommen müssen.

§. 7.

Als in Teutschland die Proportion auf 12. gekommen, hat man, wie vorerwehntes Münz-Bedenken besaget, in dem Burgundischen Crais das Verhältnüß zu $11\frac{1}{3}$. erwählet. Man hat angefangen, nach dem Reichsfus Ducaten auszuschlagen, indeme man $70\frac{10}{19}$. Stück aus

der rauhen Mark zu 23. Karat 8. Grän, mithin die feine Mark zu $71\frac{1}{2}$. Stück nach dem Troyischen Gewicht, so nach dem Cölnischen gerade 67. und respective $67\frac{67}{71}$. Stück beträget, ausmünzen lassen. Die Silber-Münzen sind zu 15. Loth 6. Grän fein auf die rohe Mark, in $24\frac{29}{124}$. oder meist $24\frac{3}{4}$. Stück, mithin die feine Mark in $25\frac{1}{2}$. Stück, folglich die Cölnische rohe Mark zu $23\frac{41}{80}$. und die feine Mark in $24\frac{9}{10}$. Stück ausgebracht worden.

§. 8.

Seit deme die vereinigte Provinzien von denen übrigen Erb-Niederlanden sich abgesondert haben, hat man ieden Orts sein Münzweesen besonders eingerichtet, wiewohlen in dem Burgundischen Crais die Münz-Verfassung mit dem Holländischen Münzweesen ziemlich übereinkommet, und da er an diese Landen nahe angränzet, einen starken Verkehr dahin treibet, auch derselbe sich darunter nach seinen Nachbaren achtet, zu erkennen giebet, daß eine iede Münz-Einrichtung mit denen angränzenden Mächten vereinbaret werden müsse.

Neunter

Neunter Absatz.

Von denen Teutschen Münz-Gesetzen.

§. 1.

Die verschiedene Geld-Sorten, welche in Teutschland aufgekommen, und noch heutigestages dem Nahmen nach bekannt sind, haben wir in dem ersten Absatz bemerket. Wir haben auch daselbst berühret, daß das Teutsche Münzweesen sehr vielen, und öftern Veränderungen unterworfen gewesen. Man hat von Zeit zu Zeit den Werth derer Thaler erhöhet, und demselben sowohl am Korn, als am Schroot, abgebrochen. Diesem Münz-Verfall abzuhelfen, hat man Gesetze gemachet, und diese sind immer wieder überschritten worden. Hievon zu handlen, ist der Gegenstand dieses Absatzes.

§. 2.

Die Unordnungen, welche in dem Teutschen Münzweesen eingerissen, suchte man durch allgemeine Reichs-Münz-Ordnungen abzuschaffen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg ward deshalb 1524. beschlossen, daß das damalige Reichs-Regiment die Münz-Angelegenheit vor die

Hand nehmen, und durch einige Chur- und Fürstliche Münzmeistere und Waradeine die Münzen untersuchen, und das Benöthigte verfügen solte. Kaiser Carl V. hat demnach in eben besagtem Jahr eine Münz-Ordnung ergehen lassen, mit derselben wird verordnet, daß ein Stück oder Pfenning, so einen Rheinischen Gulden gilt, zu 15. Loth fein, und auf eine solche Mark 8. Stück gehen, fort die feine Mark zu 8. fl. 10. Schillingen 8. Pf. in Gold ausgebracht sein solte; daß die halbe Gulden-Stück zu 16. auf eine rohe Marck, zu 15. Loth fein, gleichfals zu 8. fl. 10. ß. 8. Pf. ausgewürket werden; daß die Viertels-Gulden oder Oerterer ebenmäsig 15. Loth fein halten, und 32. Stück aus der rohen Mark gebracht werden, und die feine Mark 8. fl. 10. ß. 8. Pf. werth sein; daß die Zehender zu 15. Loth, und die rohe Mark 80. Stück abwerfen, und die feine Mark 8. fl. 10. ß. 8. Pf. gelten; daß derer Groschen, deren 21. auf einen Gulden kommen, 136. Stück in die Mark gehen, 12. Loth feines Silbers halten, und aus der feinen Mark 8. fl. 12. ß. 8. Pf. gemünzet; daß die halbe Groschen, deren 42. einen Gulden ausmachen, zu 272. Stück auf die Mark, an Gehalt 12. Loth fein, und in die feine Mark 8. fl. 12. ß. 8. Pf. gehen; daß die Klein-Gröschlein, deren 84. einen Gulden thun, und 8. Loth fein halten,

366.

366. in die Mark gehen, und die feine Mark 8. fl. 15. ß. werth sein, und in denen kleinen Pfenningen und Hellern die Mark zu 9. fl. ausgebracht werden; daß derienige, welcher 10. Mark Pfenninge und Heller ausmünzen lasse, zugleich 3. Mark in obgemeldten Reichs-groben Münzen zu verschaffen schuldig sein solte.

§. 3.

Diese Silber-Münzen sind nach dem Rheinischen Goldgulden angesetzet, in Ansehung dessen aber verordnet worden, daß derselbe nicht ferner zu $71\frac{1}{3}$. Stück auf die rauhe Cölnische Mark zu $18\frac{1}{2}$. Karat, sondern zu 89. Stück zu 22. Karat fein ausgemünzet, fort die feine Mark zu $97\frac{1}{11}$. fl. ausgebracht werde; worab denn zu entnehmen, daß damals die Proportion wie 1. gegen ungefehr $11\frac{1}{3}$. gestanden. Hiernach sind nun alle übrige in Gang gewesene Sorten eingerichtet, und ihr Werth bestimmet worden; davon eine umständliche Nachricht zu ertheilen, verlohnet sich der Mühe nicht.

§. 4.

Diese neue Münz-Ordnung hatte das Glück nicht, in eine durchgängige Beobachtung zu kommen. Gleich das Jahr darauf wurde selbige schon ausser Acht gelassen, und von Jahr zu Jahr sahe man schlechtere Sorten im Umlauf. Es war dahero nöthig, eine abermalige

Verfügung ergehen zu lassen, und hierzu schritte das gesamte Reich auf dem versamleten Reichstag zu Augspurg im Jahr 1551. Der damals abgefassete Reichs-Abschied leget solches in mehrerem zu Tage.

§. 5.

Das von Kaiser Carl dem V. ausgegangene Münz-Edict zeiget, daß man in sothaner Reichs-Münz-Ordnung die Rheinische Währung von einem Gulden zu 60. kr. zum Grunde genommen, den Goldgulden aber so wohl, als den Guldengroschen, den man einen Reichs-Gulden zu nennen anfinge, $1\frac{1}{5}$. Gulden, oder 72. kr. gelten liesse. Die Gold-Münze war dahin berichtiget, daß $71\frac{1}{3}$. Goldgulden auf die rohe Mark zu 18. Karat 6. Grän fein gingen, mithin die feine Mark in $92\frac{1}{3}$. Stücken um 110. fl. 48. kr., den Gulden zu 60. kr. gerechnet, ausgebracht wurde.

§. 6.

Wegen derer Silber-Münzen war verordnet, daß die Cölnische Mark zu 10. fl. $12\frac{1}{2}$. kr., mit Vorbehalt des mehreren Münzer-Lohns, in denen geringern Sorten ausgeschlagen werden solte. Es stande also die Proportion zu 1. gegen $10\frac{5}{8}$. Es solten aber sein Reichs-Guldner, deren einer 72. kr. gleich denen Goldgulden galt, zu 14. Loth 2. Grän fein, die rauhe

rauhe Mark zu $7\frac{1}{2}$. und die feine Mark zu $8\frac{129}{254}$. Stück. Nach diesem Maasstab haben alle fremde Sorten gemessen, diejenige aber, so unter 66. kr. werth erfunden wurden, verrufen werden sollen.

§. 7.

Wegen derer Groschen wurde versehen, daß deren 24. einen Reichs-Gulden zu 72. kr. ausmachen, zu 7. Loth 5. Grän fein, und $94\frac{1}{2}$. Stück auf die rohe Mark, die Kreuzer aber zu 6. Loth 1. Grän fein, und 237. Stück auf die Mark ausgemünzet werden solten. Die verschiedene Land-Münzen, als Weißpfenninge, Albus, Stüber, Pfenninge, und Heller, sind auszuprägen verstattet worden.

§. 8.

Mit obbemeldtem Reichs-Abschied de 1551. wurde annächst weiters verfüget, daß in jedem Crais gewisse Probationstäge gehalten, zu solchem Ende verpflichtete Crais-Waradeins angestellet, die Verführung des gemünzten Goldes und Silbers untersaget, der Verkauf, Verleih- und Verpfachtung derer Münz-Freiheiten verboten, auch auf das Granaliren, Körnen, Seigern, und dergleichen betrügerisches Gefahren mit denen Münzen, ein wachsames Auge gehalten werden solte.

§. 9.

§. 9.

Dieser sonsten, nach der damaligen Einsicht in die Münz-Angelegenheiten, sehr wohl abgefassten Verfügung unerachtet, kame selbige dennoch nicht überall zu einem erwünschten Vollzug, besonders waren die Ober- und Nieder-Sächsische Stände damit nicht wohl zufrieden, immassen dann verschiedene derselben den Thaler auf 32. Mariengroschen, diesen aber zu 9. Meißnischen Pfenningen ansetzten.

§. 10.

Die dadurch entsprungene Münz-Verwirrung gab zu der im Jahr 1559. von Kaiser Ferdinand I. ertheilten Münz-Ordnung, worauf sich alle nachherige gegründet haben, den ersten Anlaß. Mit derselben war 1) das Cölnische Mark-Gewicht zum Münzwiegen angenommen, und 2) verordnet, daß ein Stück, so einen Reichs-Gulden, oder 60. kr. gelte, zu 14. Loth 16. Grän fein, und $9\frac{1}{2}$. Stück auf die Mark, fort die feine Mark zu 10. fl. $12\frac{1}{2}$. kr. gemünzet, 3) daß zwei Stück, so einen halben Gulden oder 30. kr. ausmachen, 14. Loth 16. Grän fein, und zu 19. Stück auf die rauhe, die feine Mark aber zu 10. fl. $12\frac{1}{2}$. kr. ausgeschlagen, dann 4) die Sorten, welche 10. kr. gelten, und deren sechs auf

einen

einen Gulden gehen, zu 14. Loth 16. Grän, und auf die rohe Mark 57. Stück, folglich die feine Mark zu gleichem Werth ausgepräget, 5) daß die $2\frac{1}{2}$. kr.-Stücke zu 8. Loth, und 155. auf die rohe Mark, die feine Mark aber zu 10. fl. 20. kr. ausgewürket, 6) die Weißpfenninge oder Albus zu 8. Loth fein, und die feine Mark zu 10. fl. 22. kr. ausgebracht werden solle.

§. 11.

Es wurde mit dieser Verordnung denen Münzständen zugleich angefüget, wie die Münzen gepräget, oder vielmehr bestempelt, und bezeichnet werden sollen, dergestalt, daß auf der einen Seite der Kaiserliche und des Reichs Adler mit zweien Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreuzer dasselbige Stück gelte, gesetzet werden solte, mit der Umschrift: *Ferdin. Imp. Aug. P. F. Decreto;* auf der andern Seite aber des Münz-Herrn oder Standes Wappen, mit gewöhnlicher Umschrift, und der Jahrzahl zu sehen sein solte.

§. 12.

Es wurde damit ferner vorgeschrieben, daß niemand über 25. fl. in Geldern, so unter

5. kr.

5. kr. ausgebracht wären, in Bezahlung anzunehmen schuldig sein solle; wie dann auch darinnen angezeiget worden, was für Sorten, und zu was Gehalt und Werth die Stände zu münzen befugt wären, mit dem Anhang iedoch, daß sie in Ausprägung geringerer Sorten geziemende Maaße halten, und solche nicht überhäufen mögten.

§. 13.

Weniger nicht wird die Valvation derer vorhandenen, und der Verruf derer geringhaltigen Sorten unter einem 6. monathlichen Termin angezeiget, die Einfuhr auswärtiger geringhaltiger, und die Ausführung guter einheimischer Sorten ernstlich verboten.

§. 14.

Was hingegen die Gold-Sorten anbelangt, so ist es bei denen Rheinischen Goldgulden, deren 72. Stück auf die rohe zu 18½. Karat fein ausgebrachte Mark gehen, belassen, und versehen worden, daß derselben nicht über 75. kr. eingenommen und ausgegeben werden sollen; in Betref derer Ducaten aber sind selbige, und ihre fernere Ausbringung zu 23. Karat 8. Grän fein, und 67. Stück auf die rauhe Mark zugelassen worden, mit dem Anhang iedoch, daß keiner über 104. kr. umlaufen solle.

§. 15.

§. 15.

Alle übrige im Reich coursirte goldene Münzen aber wurden ausser allem Lauf gesetzet, und mit einer ziemlichen Umschreibung angezeiget, mit dem Beifügen, daß schier künftig keine fremde Gold-Sorten im Reich gelten, und angenommen werden solten. Desgleichen wurde daselbst auch vorgeschrieben, daß derienige, welcher die zugelassene Goldgulden, Ducaten und Kronen über den angeschlagenen Werth annehmen, oder absetzen würde, nicht allein in eine scharfe Strafe verfallen sein, sondern auch das in den Handel gekommene Geld zum Besten des Fisci eingezogen werden solte.

§. 16.

Diesemnächst will mehrerwehnte Ferdinandische Münz-Ordnung, daß in iedem Crais iährlich zwei Münz-Probations-Täge, und zwar der erste den ersten Tag des May-Monaths, und der andere den 1. Octobr. gehalten werden, wobei sich alle Münzmeistere und Waradeine einfinden, und hierzu sicheres Geleit geniesen solten.

§. 17.

Damit wird ebenwohl auch auf das Ringeren, Beschneiden, Schwächen, Waschen, Schmelzen, Ausführen, Abgiesen, Auswiegen, Ausziehen, Auswechseln und Verfälschen, eine

Stra-

Strafe an Leib und Gut angesetzet, denen Obrigkeiten aber der ⅓tel der verwürkten Geldbuse heimgeschlagen, und in saumseligem Fall solcher denen Crais-Münzgenossen zugeeignet, auch dieienige, welche einen solchen Betrug, Mißbrauch und Falsch erfahren, und binnen Monaths-Frist ihrer Obrigkeit nicht anzeigen würden, mit einer Strafe von 2. Mark löthigen Goldes beleget werden solten.

§. 18.

Die Saumseligkeit derer Obrigkeiten und Crais-Münzgenossen solle durch einen fiscalischen Proceß erörtert, und dieselbe zur verwürkten Strafe gezogen werden. Desgleichen wird auch dem Verführer des ungemünzten Goldes und Silbers eine Strafe an Leib, oder Guth angedrohet, denenienigen aber, welche aus dem Granaliren, Körnen, und Seigern ein Handwerk machen, die Strafe des Feuers angekündiget.

§. 19.

Endlichen ist das Pfachten und Verleihen der Münz-Freiheit alles Nachdrucks untersaget. Da aber mit dieser Münz-Ordnung die Ausprägung derer Thaler eingestellet werden wollen, so gefiel es denen Ständen nicht wohl, sich dieser Ordnung zu unterwerfen, und sie bliebe ziemlichermassen unerfüllet, am wenigsten aber

war

war die Aufdrückung des Reichs-Wappens, wozu sich nur wenige Stände bringen liessen, zu erlangen. Die Ursache dieser Weigerung schreiben einige deme zu, weilen die Stände in der Meinung gestanden wären, daß die Aufsetzung des Kaiserlichen Nahmens ein Zeichen der widersprochenen Oberherrschaft, und ihrer Unterwürfigkeit seie. Wir finden nicht nöthig, diese Ursache zu widerlegen, oder zu vertheidigen.

§. 20.

In dem Jahr 1566. war dann der Thalersfus wieder zugelassen, wenn er anderster zu 14. Loth 4. Grän fein ausgemünzet werden, und 8. Stück auf die rohe Mark gehen, mithin die feine Mark in 9. Stück zu 10. fl. 12. kr. ausgebracht würde. Es war aber damit nicht aller Widerspruch aus dem Weege geräumet. Bei Verfassung derer vorherigen Reichs-Abschieden hatte man immerfort die Anmerkung gemachet, daß mit denen Bergwerks-Interessenten der Gold- und Silber-Preis auf etliche Jahre zu bestimmen seie, wenn man in dem Münzweesen etwas Beständiges aufrichten wolte. Dieses ist damals unterblieben; diejenige Stände aber, welche mit Bergwerken versehen waren, wolten ihr Silber nicht wohlfeiler, als es an andern Orten gestanden, erlassen.

§. 21.

Die vorherige Unordnungen waren noch nicht abgestellet. Es ward derowegen die Münz-Angelegenheit bei dem Reichstag zu Speier anno 1570. wiederum in Berathschlagung genommen, und die Münz-Ordnung von 1559. erneueret und bestättiget. Es wurde zugleich verordnet, daß mit dem häufigen Hellermünzen eine Zeitlang eingehalten werden solte. Man beliebte auch die Abschaffung derer Hecken-Münzstädten, und wolte, daß in iedem Crais gemeine Münzstädte, worauf die Münzstände, und nirgends sonst, prägen solten, anzulegen wären, mit der alleinigen Ausnahme, daß dieienige Stände, welche eigene Bergwerke haben, ihre besondere Münzstädte halten mögten.

§. 22.

Mit diesem Reichs-Abschied ist die Haltung der zweien iährlichen Probations-Tägen auf das nachdrucksamste angefüget worden, die Frankfurter Meß-Commissionen wurden eingeführet, und deshalben versehen, daß die vier Churfürsten am Rhein, neben denen Kaiserlichen Commissarien, Befehl haben solten, darauf gute Acht zu haben, und zu inquiriren, ob fremde verbotene Münze dahin geführet, oder auch des Reichs goldene oder silberne Münz, oder roh Silber aus dem Reich zu führen,

führen, von iemand Anstellung gethan, oder aber, ob im Kaufen oder Verkaufen verbotene Münz genommen, oder auch des Reichs Münz anderster oder in höherem Werth, als sie valviret, in einigem Schein oder Werth ausgegeben, oder genommen werde.

§. 23.

Auf dem Deputations-Tag zu Frankfurt wurde mit dem darauf anno 1571. errichteten Abschied die vorige Münz-Ordnung nochmals bestättiget, worinnen anvorderist auf derer Ständen Anzeige, daß sie wegen derer Burgundischen und andern Landen, wohin sie vielen Handel trieben, und weilen daselbst die Sorten zu hoch gesteigert, an Korn und Schroot abgebrochen, und die gute Reichs-Münze dahin verführet würde, die vorherige Münz-Edicte in eine Gleichheit zu bringen nicht vermögten, an den Burgundischen Crais die Erinnerung geschehen, die Steigerung einzustellen.

§. 24.

Der weitere Inhalt beregten Abschieds trift mit denen vorherigen sehr nahe überein, deswegen man sich dabei weitwendiger aufzuhalten überflüßig befindet. Dieses kan aber mit Stillschweigen nicht übergangen werden, daß damit gesetzt und geordnet worden, daß der

Chur-Rheinische, Ober-Rheinische und Westphälische Crais, so dann der Ober- und Nieder-Sächsische Crais, doch daneben mit dem Westphälischen Crais, seine alte Correspondenz zu continuiren vorbehalten, und dann der Fränkische, Baierische, und Schwäbische Crais, mit einander gute nachbarliche Correspondenz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit bei dieser Münz-Ordnung, zu halten schuldig sein sollen.

§. 25.

Von dieser Zeit an wurde das Münzweesen auf denen Craisen behandelt. Es ist aber dabei dieser Münz-Ordnung nicht in allem nachgegangen worden. Besonders ist durch das häufige Ausmünzen kleiner geringhaltigen Sorten im Reich eine grose Unordnung geblieben, indem sich die gute groben Sorten gänzlich verlohren, als welche häufig aufgewechselt, und in kleine schlechte Sorten verwandelt worden. Dadurch war der Silber-Preis immer mehr und mehr vertheueret. Es fiel dadurch unmöglich, gute grobe Münzen in dem vorgeschriebenen Werth ohne allen Schaden zu schlagen. Die kleine schlechte Münzen konten nichts anders, als eine Steigerung derer guten Gelder bewürken; die desfals ergangene Kaiserliche Verordnungen selbst waren nicht im Stande, diesem Uebel abzuhelfen.

§. 26.

§. 26.

Auf der Messe zu Frankfurt vereinbareten sich die Kauf- und Handelsleute anno 1585. daß sie so lange, bis ein Reichs-Schluß ein anderes verordnen werde, die Sorten folgendergestalt annehmen wolten; als den Ungarischen Ducaten zu 114. kr., den Rheinischen Goldgulden, Real oder Philippsthaler zu 82. kr., den Reichsthaler zu 74. kr., und den Guldengroschen zu 64. kr. Im Jahr 1596. kam eine Kaiserliche Commission nach Frankfurt, welche provisorie den Ducaten auf 110. kr., den Goldgulden auf 80. kr., den Reichsthaler zu 72. kr., und den Guldenthaler auf 64. kr. bestimte, davon aber schon wieder einige Monathe darauf abwiche, nachdem dieselbe Commission zu Straßburg den Reichsthaler auf 84. kr., und in diesem Verhältnüß alle übrige Sorten erhöhete.

§. 27.

Das Münzverderben hörte noch nicht auf. Ist es vorhero arg gewesen, so ward es mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts noch schlimmer. Die betrübte Zeiten traten ein, welche in denen Geschichten die Kipp- und Wipperzeit genennet zu werden pfleget. Die schon in dem vorherigen Jahrhundert angefangene Ausmünzung der vielen Schiede-Münzen wur-

de auf das heftigste betrieben. Sie haben den schwachen Damm, so ihnen die Reichs-Gesetze entgegen stellten, durchgebrochen; aus denen vielen von kleinen Ständen angelegten Hecken-Münzstätten flossen diese schlechte Sorten mit Ungestüm hervor, die gute grobe Sorten verschwanden, und die Tiegel verschlangen dieselbe.

§. 28.

Mittlerweilen entsponne sich der unselige dreißigjährige Krieg. Er hinderte die Verabfassung guter Münz-Ordnungen. Nach erfolgtem Frieden war man zwar auf eine Münz-Verbesserung bedacht, alleine man konnte zu keinem Reichs-Schluß gelangen. Man muste denen Craisen, oder auch einzelen Ständen überlassen, vor sich die diensamste Maasnehmungen und Veranstaltungen zu treffen. Sie kamen alle darinnen überein, daß der über die Maase gesteigerte Thaler, wegen unmöglicher Vertilgung der durchgängig häufigen Schied-Münzen, nicht unter 90. kr. herunter zu bringen seie, und daß also die feine Mark um 13½. fl. in denen groben Sorten ausgebracht werden müste.

§. 29.

Diese Erhöhung des Thalers auf 90. kr. daurete aber keine 40. Jahre, da entstunden

obermalige Klagen über die übermäsige kleine Schiede-Münzen. Der Silber-Preis stieg ebenfals in seinem Werth. Die guten Sorten konnten ferner nicht mehr zu 90. kr. auf den Thaler ausgeschlagen werden. Endlich kamen Sachsen und Brandenburg anno 1667. auf dem Closter Zinna zusammen, sie errichteten einen Münz-Recess, welcher dahin gehet, daß, da aus Böhmen, Schlesien, und Pohlen viele untüchtige Münzen in ihre Landen eindrängen, und sie fort ihre Schied-Münzen, wegen des gesteigerten Silberkaufs und so genannten Roten, nach der Reichs-Valvation de anno 1559. zu beschicken nicht vermögten, sie ihren Münz-Waradeins, nach Anleitung eines verglichenen Rotuli, anbefehlen wolten, daß dieselbe hinfüro mit der grosen und kleinen Münz-Sorten-Beschickung dergestalt verfahren solten, damit die feine Mark, bis auf ein erfolgtes Reichs-Conclusum, zu $10\frac{1}{2}$. Rthlr., folglich 1. Rthlr. zu 1. fl. 45. kr., die Proportion aber mit dem Golde um $16\frac{2}{3}$. Procent höher ausgebracht, folglich auf $13\frac{5}{9}$. etwa gestellet werde.

§. 30.

Jene Verabredung war mit dem Nahmen des Zinnischen Fuses beleget. Dieser brachte eine neue Gattung von Münzen hervor, die

 man

man Guldner oder ⅔. = Stücke benahmsete. Dieser belobten beiden Chur = Häusern vortheilhafte Fus wolte aber denen übrigen Ständen nicht anstehen. Die 3. vordere Craise beschlossen deswegen, den Thaler auf 90. kr., den Ducaten auf 3. fl., und den Goldgulden auf 2. fl. 20. kr., folglich eine feine Mark Silber um 13. fl. 30. kr., und die feine Mark Gold um 204. fl., einschließlich derer Münz = Kosten, auszuprägen, womit die Proportion auf 15⅑. gekommen.

§. 31.

Die Meinungen, wegen Einführung eines standhaften Münzfuses, waren, wie allemal, gar sehr unterschieden, und dieses verursachte eine abermalige Ueberschwemmung derer Schied-Münzen. Der Betref des Münzweesens war unterdessen eine Beschäftigung der Reichs = Versamlung; die lange Aufschiebung eines Reichs-Schlusses aber nöthigte die Craise, durch Edicte und Ordnungen dem einreissenden Uebel zu begegnen. Denn, obgleich anno 1680. ein Reichs = Schluß im Münzweesen gefasset worden, waren dennoch nicht alle Stände damit zufrieden, immassen der Kaiser mit Baiern und Salzburg einen Münz = Recess in anno 1681. errichtete, mit welchem der Reichsthaler auf 96. kr., der Französische Thaler auf 93. kr., und alle andere Thaler auf 90. kr. gesetzt,

die

die Ducaten aber zu $3\frac{1}{2}$. fl., und die Goldgulden zu 2. fl. 36. kr. angeschlagen worden, wodurch die Proportion zu 1. gegen $16\frac{1}{2}$. herauskame.

§. 32.

Hierauf wurden die Berathschlagungen im Münzweesen bei fürwährendem Reichstag fortgesetzet, die Verschiedenheit derer Gesinnungen aber ließ einen baldigen gemeinschaftlichen Abschluß nicht verhoffen. Nichts blieb denen Ständen und Craisen übrig, als durch eigene Mittel die böse Sorten von ihren Gränzen abzuhalten, allein ohne einige Würkung.

§. 33.

Die Chur-Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hannover, beherzigten das verworrene Münzweesen am meisten. Sie dachten auf hinlängliche Rettungs-Mittel. Sie traten deshalben zu Leipzig zusammen, und vereinbarten sich im Jahr 1690. eines gemeinsamen Münz-Reglements, welches daher der Leipziger Münzfus genennet wird. Nach demselben solten die grobe Sorten in $\frac{2}{3}$.- und $\frac{1}{3}$.-Stücken zu 12. Rthlr. oder 18. fl. auf die feine Mark ausgebracht werden. Der Reichsthaler war auf 120. kr. erhöhet, seine Feine auf 14. Loth 4. Grän, und die rauhe Mark zu 8., die feine Mark aber zu 9. Stück bestimmet.

§. 34.

Mit diesem Recess war aber wegen der Schiede-Münze keine Vorsehung beschehen. Derohalben wurde gleich darauf in demselben Jahr eine anderweite Zusammentrettung zu Torgau veranlasset, wo man sich dieser Schiede-Münzen halber dahin verglichen, daß die feine Mark in denen 2. Groschenstücken um $12\frac{3}{8}$. Rthlr., in denen einzelen Guten- und Mariengroschen um $12\frac{1}{2}$. Rthlr., in denen noch kleinern Sorten aber um 13. Rthlr. ausgebracht werden solten.

§. 35.

Jener Leipziger Fus erwarb sich fast allenthalben einen ziemlichen Beifall; allein die Torgauer Einrichtung fand keinen Gefallen. Jenem sind gleich anfänglich Bremen, Vehrden, Pommern, hernach Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt, und endlich 1693. die obern Craise samt dem Kaiser, und 1700. der Ober-Rheinische Crais beigetretten, dergestalt, daß der Ducat auf 4. fl., der Goldgulden auf 2. fl. 56. kr., und der Reichsthaler zu 2. fl. oder 120. kr. angeschlagen worden, welches die Proportion von 1. gegen $15\frac{1}{10}$. ausmachet. In Ansehung der kleinen Münze aber wichen sie von dem Torgauer Fus ab. Sie beschlossen derowegen, daß die feine Mark in denen $7\frac{1}{2}$. und

6. kr.

6. kr.-Stücken um 18. fl. 45. kr., in denen 5. und 4. kr.-Stücken um 19. fl., in denen Kreuzern um 20. fl., und in denen Hellern um 21. fl. ausgebracht werden solte.

§. 36.

Mit diesem trift beinahe die Convention überein, welche die fünf correspondirende Rheinische Stände um das Jahr 1693. mit einander verabredet, und mit einem anno 1695. errichteten Münz-Recess bestättiget haben. Und obgleich dieser Münz-Recess im Munde führet, daß man die Kaufleute anhalten wolte, ihr verkaufendes Silber, die feine Mark zu 17. fl., in die Münzstätte abzugeben, so war es dennoch dahin nicht zu bringen; und die weiter eingetrettene Steigerung des Silbers verursachte, daß die kleine Münze über 20. fl. auf die feine Mark ausgeschlagen, und dahero der Ducat auf 4. fl. 10. bis 12. kr. gesteigeret worden.

§. 37.

Nachhero ist in dem Münzweesen keine sonderliche Veränderung vorgegangen. Es kamen aber einige Zeit darauf die Carolins auf. Sie waren in ganze, halbe und viertheil abgetheilt, zu 18½. Karat ausgemünzet, so daß eine Carolin ganz genau 3. Goldgulden wieget. Man hat sie höher als die Goldgulden, nehmlich zu 10. fl., fort 10. Procent höher angeschlagen.

§. 38.

§. 38.

Fast um gleiche Zeit kamen in denen obern Craisen verschiedene Gattungen von 30. 20. 15. und 10. kr. = Stücken in Handel und Wandel, worin die feine Mark um 20. fl. 20. kr. und respective 21. fl. 20. kr. ausgepräget worden.

§. 39.

Diese Verschiedenheit derer geringeren Münzen veranlassete um das Jahr 1737. eine abermalige Reichs=Berathschlagung in Münz=Sachen. Man hielte einen General-Münz=Probations=Tag. Alle in Gang gewesene Sorten wurden valviret, und endlich unterm 10. Sept. 1738. ein Reichs-Gutachten abgefasset, welches von wegen Kaiserlicher Majestät unterm 1. Dec. gesagten Jahrs ratificiret worden.

§. 40.

Mit demselben wurde der schon stillschweigend eingeführt gewesene Leipziger Fus zu einem Reichsfus angenommen, und dazu bestättiget. Der ehemalige Reichsthaler wurde auf 120. kr. oder 2. fl. gesetzet, auf die zu 14. Loth 4. Grän beschickte rauhe Cölnische Mark solten 8., und auf die feine Mark 9. Stück gehen, so daß die feine Mark zu 18. fl. ausgeschlagen werden solte.

§. 41.

Die Ducaten sind in ihrem äusserlichen Werth zu 4. fl. angesetzet worden. Derselben sollen 67. Stück auf die rohe Cölnische Mark, und diese 23. Karat 8. Grän fein halten. Die Goldgulden erhielten einen Werth von 3. fl. Ihrer sollen 72. Stück auf die rohe zu 18. Karat 10 Grän fein Gold, 3. Karat 8. Grän fein Silber, und 1. Karat 6. Grän Kupfer beschickte Mark gehen. Auf diese Weise hätte die 3. Goldgulden wiegende Carolin zu 9. fl. angeschlagen werden sollen. Es ist ihr aber ein vorschlagender Werth von 9. fl. 20. kr. beigeleget worden.

§. 42.

Wegen der kleinen Schiede-Münze wurde zugleich eine Vorsehung getroffen. Wir haben nach unserem Endzweck nur von denenienigen Gattungen zu reden, die in dem Ober-Rheinischen Craise bekannt sind. Die 5. kr.-Stücke solten nun nach diesem Reichs-Schluß zu 7. Loth 2. Grän fein, und 100. Stück auf die Mark, folglich zu $12\frac{1}{2}$. Rthlr. die feine Mark; die Batzen zu 6. Loth 2. Grän fein, $117\frac{3}{16}$. Stück vor $12\frac{1}{2}$. Thaler die feine Mark; halbe Batzen zu 4. Loth fein und $146\frac{1}{4}$. Stück auf die Mark, folglich die feine Mark zu 13. Rthlr.; und die Kreuzer zu 3. Loth fein und 225. Stück auf die Mark,

die

die feine Mark aber zu $13\frac{1}{3}$. Rthlr. ausgemünzet werden.

§. 43.

Berechnet man nun diesen Thalerfus gegen den Reichs-Ducaten, so wird man finden, daß das Verhältnüß zu 1. gegen $15\frac{1}{10}$. ganz genau heraus kommet. Wir haben schon an seinem Orte gewiesen, und in dem Verfolg wird sich noch mehr ergeben, daß diese Proportion das Silber geringer als Holland und Frankreich angeschlagen, daß ein Theil des Teutschen Reiches sein Silber aus Holland beziehet, und daß also gewiß ist, daß das Teutsche Silber wohlfeiler, und mit Vortheil abgeführet, und theuerer wieder eingeführet werden müsse. Dieses würkte demnach so viel, daß der Silberpreis in Teutschland sich nothwendig steigerte, und die gute Sorten ohne Schaden nicht ausgeschlagen werden konnten.

§. 44.

Schon 1742. fing man an, das kaum eingerichtete Münzweesen in seiner Grund-Verfassung zu vereitlen. Man suchte sich in denen Schiede-Münzen des Schadens zu erholen. Diese kamen in einer solchen Uebermaase zum Vorschein, daß es nicht möglich war, die gute Sorten zu erlangen. Selbst die auswärtige Silber-Sorten waren vor dem Tiegel nicht sicher.

Wolte

Wolte der Kaufmann derselben, massen er seine benöthigte Waaren und Wechselbriefe mit Schied-Münzen nicht erhandlen konnte, habhaft werden; so muste er solche etwas höher annehmen. Diese Steigerung, welche man sehr irrig einen Wucher benennet, geschahe nach dem Werth der Carolin ungefehr dergestalt, daß dieselbe von anno 1742. bis 1744. 9. fl. 30. kr. anno 1745. 9. fl. 36. kr. anno 1746. und 1747. 9. fl. 40. kr. anno 1748. und 1749. 9. fl. 50. kr. von 1750. bis 1752. 10. fl. 1753. 10. fl. 10. kr. 1754. 10. fl. 12. kr. 1755. 10. fl. 20. kr. 1756. 10. fl. 40. kr. 1757. 10. fl. 50. kr. von 1758. bis 1765. 11. fl. gegolten haben.

§. 45.

Die Banquiers, welche ihre auswärtige Wechselbriefe nach dem Werth derer ausländischen Gelder bezahlen musten, und die absendende Gelder ausserhalb höher nicht, als nach dem innerlichen wahren Werth anbringen konnten, waren nicht vermögend, dieser Steigerung nachzufolgen. Sie musten von dem wahrhaften Werth des für ihre Wechselbriefe empfangenden Geldes versichert, oder der Gefahr blosgestellet sein, an dem mit denen schlechteren Sorten steigenden Cours über Nacht starken Verlust zu leiden. Wegen des Unbestands, und wegen der Ungewißheit des feinen Halts in denen

Silber-

Silber-Sorten, konnten sie solche zu Berechnung des Courses nicht gebrauchen. Es geschahe dahero, daß die Wechsel-Handlung zu Frankfurt die Wechselgeld-Sorten in denen Carolins bestimte, und dieselbe zu 9. fl. 42. kr. angeschlagen.

§. 46.

Die tägliche Zunahme des Verderbens in dem Teutschen Münzweesen liesse zwar einige Craise auf einige Rettung denken, indeme das Reich zu keinem Schluß gelangen konnte. Der Schwäbische Crais war der erste, welcher die Hand an das Werk legte, und denen übrigen Craisen, mit denen er in Correspondenz war, von seinem Fürhaben die Nachricht ertheilete. Franken folgte nach, und diesem Ober-Rhein. Ihre in anno 1751. und 1752. gefassete Abschlüsse kamen in dem Hauptweesen überein. Sie beschlossen, daß 1) die Ausprägung geringhaltiger Schied-Münzen eingestellet werden solte; daß 2) man es bei dem eingeführten Leipziger Fus, wo der Thaler zu 2. fl. und die Mark fein Silber zu 13. fl. auszubringen stehe, belassen, und nur allein 3) die Verbesserung des Münzweesens in Bestimmung der Proportion zwischen Gold und Silber zu 1. gegen 14½. vornehmen solte; 4) darnach alle Gold-Sorten, die in Teutschland geschlagen worden, berechnen, alle fremde Gelder aber ferner als eine Waare behandlen, oder so gering

ring anschlagen wolle, daß man sie mit Gewinst des Münzerlohns umprägen könne; und daß 5) keine mehrere Land- oder Schied-Münze geschlagen werden solle, als die Nothdurft eines ieden Landes erfordere, und solche in des prägenden Standes Landen eingeschränket werden müsten.

§. 47.

Ehe noch dieses Conclusum, wegen verschobenem Beitritt mehrerer Craisen, zum Vollzug kame, haben das Erz-Herzogliche Haus Oesterreich, und das Chur-Haus Baiern, eine nachbarliche Einverständnüß im Münzweesen mit einander errichtet, deren Haupt-Inhalt dahin gehet, daß 1) die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1. gegen 14. höchstens $14\frac{11}{72}$. bestimmet, 2) die feine Mark Gold zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$. Pf., die Cölnische Mark fein Silber zu 20. fl. ausgemünzet, fort 3) die Ducaten zu 23. Karat 8. Grän, und 67. Stück auf die rohe Mark ausgebracht, darnach 4) alle übrige Gold-Sorten proportioniret, 5) die Silber-Sorten aber dergestalt gepräget werden sollen, daß die ganze, halbe und Viertheilsthaler 13. Loth 1. Quint 1. Pf. fein halte.

§. 48.

Belobte Häuser haben demnächst für gut gefunden, diesen Fus in dem ganzen Reich einzufüh-

zuführen. Es sind deswegen die stärkste Empfehlungen bei denen Craisen eingelaufen. Durch die Mehrheit derer Stimmen haben schon in anno 1754. die Craise Franken, Schwaben und Ober-Rhein denselben angenommen, Chur-Rhein aber ist demselbigen erst in anno 1760. beigetretten. Die inzwischen vorgewaltete Kriegs-Unruhen aber hinderten den endlichen Vollzug derer gefasseten Crais-Schlüssen. Ober-Rhein hat zwar zu Vollziehung derer Kaiserlichen allerhöchsten Münz-Edicten, besonders de 13. Aug. 1759., bereits am 11. Julii 1763. ein umständliches Conclusum gefasset, und die Einführung des so genannten Conventions-Fuses beliebet. Der verschobene Beitritt des Chur-Rheinischen Craises aber verschobe dessen Vollzug.

§. 49.

Immittelst haben die im Münzweesen correspondirende fünf Rheinische Stände die Einführung des beregten Oesterreich-Baierischen Conventions-Fuses verabredet, und den 1. Jun. 1765. pro termino Executionis anberaumet, wo dann auch der Vollzug würklich erfolgte, unerachtet die Frankfurter Handelschaft dagegen die dringendste Vorstellung thate, und mittelst einer zum offenen Druck gegebenen Schrift die aus diesem Münzfus entspringende Betrübte Folgen darzuweisen sich bemü-

bemühet. Wir übergehen hier die über dieses Edict herausgekommene Streitschriften, da sie nur von Privatis gefertiget worden.

§. 50.

Diejenige Verordnungen, die inzwischen bei denen Fränk- und Schwäbischen Craisen zum Vorschein gekommen, sind noch nicht so allgemein angenommen, daß man für gewiß behaupten könne, daß sie dem 20. fl.-Fus beigetretten, da ihnen die Proportion zwischen Gold und Silber nicht angestanden. In Sachsen, Brandenburg und Hessen ist zwar die Ausmünzung des Silbers zu 20. fl. auf die Mark eingeführet, man hat aber denen Gold-Sorten einen höhern Werth beigeleget, da man die alte Französische Louisd'or, oder die 5. Rthlr.-Stücke, zu 5. Rthlr. annimt.

§. 51.

Es scheinet demnächst, daß die Erhöhung des Münzfuses bei denen correspondirenden 5. Ständen eine neue Berathschlagung veranlasset habe, indeme die Erfahrung gegeben, daß der seit 1758. bestandene 24. fl.-Fus denen Fabricken, Manufacturen, und der Handlung überhaupt, vielen Nutzen und Vortheil verschaffet, daß, des erfolgten Geld-Absatzes unerachtet, keine Wohlfeilung in denen Lebensmitteln erschienen,

schienen, daß dadurch die Fabricken und Manufacturen in eine unvermeidliche Abnahme gekommen, daß der Geld-Mangel in allen Cassen eingetretten, und daß fast alles Gewerb in einen völligen Stillstand gerathen.

§. 52.

So viel finden wir nöthig, von denen Teutschen Münz-Gesetzen zu verhandlen. Es ist daraus abzunehmen, daß der Verfall des Münzweesens von Zeit zu Zeit zugenommen, daß dasselbe sich gar öfters verändert, und daß noch kein Gesetz, ob es gleich mit noch so vieler Einsicht auf dasselbe eingeleitet worden, vermögend gewesen, das Uebel zu heben.

§. 53.

Wir dörfen nicht von der Unzulänglichkeit derer Gesetzen urtheilen. Wir wollen uns nur damit begnügen, den Verfall des Teutschen Münzweesens und dessen Ursachen anzuzeigen, welches den Vorwurf des folgenden Absatzes abgeben solle.

Zehender

Zehender Absatz.

Von dem Verfall des Teutschen Münzweesens.

§. 1.

In der ganzen Welt ist keine Münz-Verfassung, welche mehreren traurigen Schicksalen unterworfen ist, als die Teutsche. Nicht so wohl ein beständiger Unbestand in denen Gesetzen, als die mannigfaltige Abweichungen von denenselben, ist eine allgemeine Klage. Sehr öfters hat das ganze versamlete Reich diesem Verfall durch wohlbedächtliche Gesetze abzuhelfen gesuchet; noch öfters aber haben die Reichs-Craise, oder einzele Stände, durch unfruchtbare Provisoria eine gute Münz-Verfassung zu erlangen gesuchet.

§. 2.

Wenn wir von diesem Verfall freimüthig urtheilen sollen, so müssen wir bekennen, daß die Unvollkommenheit derer Gesetzen an dem Verfall des Teutschen Münzweesens nicht geringen Antheil habe. Sie schreiben zwar die Art und Weise vor, wie die Münzen ausgepräget, und wie man sich in Ansehung derer

Geld-Sorten verhalten solle; sie weisen aber die Möglichkeit der Erfüllung nicht an. Kan man aber wohl ein Gesetz für ein solches ansehen, dessen Befolg nicht möglich ist?

§. 3.

Ein iedes, besonders aber die Münz-Gesetze, müssen die Eigenschaft haben, daß man dieselbe nicht allein zum Vollzug bringen, sondern auch so wenig, als möglich, übertretten könne. Bedrohungen, Strafen, Confiscationen, sind keine solche zuverläßige Mittel, welche einem Münz-Gesetz eine unabweichliche Beobachtung beilegen. Der Schaden, so aus einer geringhaltigen Ausmünzung auf den münzenden Stand alleine zurückfällt, und der einem ieden Uebertretter alleinig in den Beutel gehet, muß einem solchen Gesetz die völlige Vollziehung geben.

§. 4.

Daraus machen wir den ungezwungenen Schluß, daß, ehe man zu Verfassung eines vollkommenen Münz-Gesetzes übergehen will, man zuvorderist die erste Quellen des alten Verderbens entdecken, und solche zu heben suchen müsse, anderster wird ein solches einem Pflaster ähnlich sein, so die Wunde eine kurze Zeit bedecket, aber nicht heilet, so daß das letzte Uebel ärger als das erste wird, und die scharfe beisende

sende Materie ie länger ie mehr um sich frißt. Die Einführung des Leipziger Fuses im Reich leget darüber ein unverwerfliches Zeugnüß ab.

§. 5.

Dieses hat uns veranlasset, den gegenwärtigen Absatz dem Verfall des Teutschen Münzweesens zu widmen. Wir folgen hierunter denen Beispielen mehrerer Schriftstellern nach, und verhoffen deswegen, daß niemand uns die Wiederholung derer zum Münz-Verfall Anlaß gebenden Ursachen verüblen werde. In dieser Zuversicht schreiten wir zur Sache selbst.

§. 6.

Die erste und wichtigste Ursache, warum sich in Teutschland keine gute Münz-Verfassung erhalten können, mag wohl diese sein, daß fast alle, ia so gar die mindermächtigste Stände des Reichs, das Münz-Regale besitzen. Aus der Menge derer Münzberechtigten kan nichts anderst folgen, als daß verschiedene Gattungen von Münzen im Reich umlaufen müssen, daß dieselbe zwar mehrentheils von einerlei Nahmen, allein von ungleichem Gehalt befunden werden: Denn gleichwie ein Stand die zum Münzen benöthigte Metalle mehr oder weniger fein aus der Erden hervorbringet, ihme dieselbe näher oder entfernter sind, dieselbe mehr oder weniger zu verarbeiten, oder herbeizuführen ko-

sten; also wird er seine Münzen besser, oder schlechter ausmünzen können.

§. 7.

Wenn in einem Lande das umlaufende Geld nicht von einerlei, oder gleich-gutem Gehalt ist, so entstehen daraus die gröseste Verwirrungen. So wohl die Marktpreise derer Metallen, als aller übrigen Güther, steigen über ihren natürlichen Werth, weilen der Verkäufer nicht wissen kan, ob er mit denen besten, oder mit denen schlechtesten bezahlet wird. Bei dieser Ungewißheit muß er auf die schlechteste rechnen, da er solche zu Bezahlung derer Ausländer, oder derer benöthigten Wechselbriefen, verwechseln, und den Unterschied des Gehalts vergüthen muß.

§. 8.

Mehrere Gründe hierüber anzuführen, ist um so überflüßiger, als wir nur überzeugen, niemanden aber sein hergebrachtes Recht bestreiten wollen. Wie nun dieser Ursache am schicklichsten vorgebogen, keinem Stand aber seine Münz-Freiheit beenget werden könne? darüber werden wir unsere wenige Gedanken an einem andern Orte zu äussern nicht vergessen.

§. 9.

Eine andere Ursache des Verfalls im Teutschen Münzweesen suchen wir in dem Nutzen,

den

den ein und andere Münzmeistere ihren Herren aus der Münze zu verschaffen suchen. Wir stimmen denenienigen nicht bei, die der Meinung sind, daß das Münz-Regale mit Vortheil ausgeübet werden dörfe. Dasselbe gehöret eigentlich nicht zu denen Cameral-Gefällen. Ein ieder Münz-Stand verübet dasselbe nicht aus eigenem Nutzen, sondern zum allgemeinen Vortheil des Publici; in solchem Fall ist es schon genug, wenn er darunter keinen Schaden leidet. Die Ausmünzung ohne Vortheil und ohne Schaden ist dem münzenden Stand allemal einträglicher, als der bei der Ausmünzung suchende eingebildete Nutzen.

§. 10.

Je schlechter die Münzen ausgeschlagen sind, ie mehr verliehret der Regent an seinen Einkünften. Der Unterthan wird bei schlechtem Gelde nicht mehr Gulden bezahlen, als bei gutem Gelde; soll er aber mehrere Gulden bezahlen, so wird er immer ärmer, und der Regent mit dem Unterthan; weilen nach einer vernünftigen Staats-Klugheit der Reichthum derer Unterthanen den Landesherrn selbsten reicher macht.

§. 11.

Unter schlechtem Gelde wollen wir dasienige verstanden haben, welches von dem eingeführten

führten Münz-Gesetz am Korn oder Schroot, oder auch wohl an beiden zugleich, abweichet; unter gutem Gelde aber dasienige, welches das in denen angenommenen Gesetzen bestimte feine Halt und Gewicht in sich fasset. Wir müssen dieses wiederholen, um alle Irrungen zu vermeiden, die daher entstehen mögten, daß man einem hohen Münzfus schlechtes Geld, und einem niedrigen gutes Geld zueignen will.

§. 12.

Die dritte Ursache, die wir über den Verfall des Teutschen Münzweesens anzugeben wissen, bestehet darinnen, daß man auf denen Gedanken gestanden, als wenn in ganz Teutschland ein durchgängig gleicher Münzfus zu beobachten möglich wäre. Es ist zwar an deme, daß der Teutsche Staats-Cörper nur ein einziges Reich seie; daß alle Stände desselben nur Glieder eines einzigen Cörpers genennet zu werden pflegen; daß ihr Endzweck, und ihre Verfassung zu einerlei Absicht gerichtet werde: Es ist aber auch unwidersprechlich, daß Teutschland nicht von einem einzigen Monarchen beherrschet werde. Teutschland theilet sich in zehen Craise ab, und ein ieder Crais hat seine besondere Glieder. Ein ieder Reichs- oder Craisstand hat in seinen unterwürfigen Landen die Hoheits-Befugnüsse

fugnüsse, Maiestäts-Rechte und gesetzgeberische Gewalt auszuüben.

§. 13.

Ausser diesen Vorzügen, die einem ieden Reichs-Mitstand eigen sind, muß man in Erwegung ziehen, daß ein Reichs-Land an Vorzügen der Natur dem andern nicht gleich seie. Eines hat Bergwerke, welche die bessere Ausmünzung thunlich machen; andere müssen die benöthigte Metallen von ihren Nachbaren erkaufen, und können dahero mit ienen nicht gleich-gute Sorten ausschlagen. In dem einen Land ist der Erdboden fruchtbarer als in einem andern, folglich die Lebensmittel, und der Arbeits-Lohn wohlfeiler, als in dem andern.

§. 14.

Teutschland hat nicht einerlei Lage, nicht einerlei Gränzen, verschiedene Nachbaren, und nicht einerlei Handlung. Dieses beweiset, daß auch nicht einerlei Münz-Verfassung in demselben bestehen möge. Die Reguln der Staats-Klugheit erfordern, daß ein ieder Stand auf die Bevölkerung und Bereicherung seiner Landen den Bedacht nehme. Zu diesem Endzweck muß er die diensame Mittel einschlagen, damit seine Landes-Producte in dem Lande bearbeitet,

arbeitet, und also in andere Lande verführet werden können. Dieses zu erlangen, muß er sich bemühen, einen der Handlung und denen Fabricken nützlichen Münzfus einzuführen. Dahero nicht möglich ist, daß in Teutschland einerlei Münz-Verfassung bestehen könne.

§. 15.

Wenn die Handlung in einem Lande in Flor kommen, und sich erhalten solle; so wird nothwendig erfordert, daß man den einführenden Münzfus nach dem Werth bemesse, den benachbarte Staaten denen Metallen beigeleget, um eine Gleichheit in beiderseitigen Vertauschungen beizubehalten, und eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem wahren Preis unserer Münze und dem Wechsel-Cours zu unterhalten.

§. 16.

Weichen wir von dieser Regul, welche die Selbsterhaltung zum Grunde hat, nur in dem mindesten ab, so verliehren wir das Gleichgewicht in der Handlung gegen unsere Mitstände. Wir können mit denenselben nicht gleich handlen, sie übersehen uns, wir werden ärmer, da sie sich bereichern. Dieses laufet aber gegen die Grund-Verfassung des Reichs selbsten an, welche will, daß ein iedes Mitglied desselben erhalten, und zum allgemeinen Besten in blühendem Zustande geschützet werde.

§. 17.

§. 17.

Die vierte Ursache des Münz-Verfalls ist die unrichtig bestimte Proportion zwischen Gold und Silber. In dem zweiten Absatz haben wir davon ausführlich gehandelt, und angemerket, was für Folgen aus einer solchen unrichtigen Proportion entspringen, und auf welche schicklichste Art diesen vorgebogen werden könne. Wir wollen uns also bei dessen Wiederholung nicht noch einmal aufhalten. Nur bleibet uns übrig, gegen dieienige etwas anzuführen, welche den Münz-Verfall nicht der Disproportion zwischen Gold und Silber zuschreiben.

§. 18.

Die Proportion hat einen starken Einfluß in die Münz-Verfassung. Gold und Silber haben einen Werth unter einander. Dieser Werth bestimmet sich durch den Vorrath, das ist, durch die Menge, oder den Abgang eines oder des andern Metalls. Dieser Werth steiget, wenn er von dem einen mehr als von dem andern gesuchet wird, und weniger zu haben ist. Er fällt wieder, wenn daran ein Ueberschuß vorhanden. Gleichwie nun der Werth derer rohen Metallen steiget, also trägt es sich auch in denen Münzen zu. Wird demnach der Preis in denen Münzen nicht nach denen

Markt-

Marktpreisen reguliret, so folget ganz ungezwungen, daß, wenn der Werth derer Metallen in Barren, über den Werth, den dieselbe in denen Münzen haben, hinaufsteiget, es zu hindern nicht möglich seie, daß die Münze zu Barren geschmolzen werden.

§. 19.

Ist, zum Exempel, das Silber zu gering geschätzet, daß es auf dem Markte höher stehet, als in denen Münzen; so ist unvermeidlich, daß die Ausschlagung dererselben geringer geschehen muß, wenn man anderst ohne Schaden münzen will. Wir müssen die Sache mit einem Beispiel erläutern. Wenn die Mark fein Silber nach dem Leipziger Fus zu 18. fl. ausgemünzet werden solle, so ist von äusserstem Erfordern, daß die rohe Mark nicht über 17½. fl. auf dem Markte zu stehen kommen müsse. Nun aber ist in Holland die Mark Silber 4. Procent theuerer, als in Teutschland; folglich kan es nicht fehlen, daß man alles Silber aufsuchen, und dahin senden werde, welches den Silberpreis gar bald auf 18. fl. und drüber hinauftreiben wird. Wie kan man nun in solchem Fall die feine Mark zu 18. fl. ausprägen, und den Schlagschatz zu 30. und mehr Kreuzern verliehren?

§. 20.

Dieses ist nach unserer Einsicht so klar, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Wir sind

dahe-

dahero der Meinung, daß dieienige, welche den Umsturz des Teutschen Münzweesens nicht in einer unrechten Proportion zugleich mit suchen, eben den Fehler begehen, welchen alle Staatsmänner der heutigen Welt dem Leipziger Fus zuschreiben. Es wird uns erlaubt sein, die unserer Meinung entgegen stehende Gründe zu prüfen.

§. 21.

Man wendet vor, daß aus einer unrechten Proportion keinesweeges folge, daß der Preis des Silbers erhöhet werden müsse. Man behauptet, daß aus der Erhöhung des Silbers dem Regenten und seinen Unterthanen ein erstaunlicher Schaden zuwachse, und daß dieser Nachtheil bei weitem nicht so wichtig seie, wenn man, statt dessen, den Werth des Goldes erniedrige, um die gerechte und mit andern Völkern übereinstimmende Proportion herauszubringen.

§. 22.

Aus diesem Einwurf folget von selbsten, und man gestehet damit ein, daß bei dem Münzweesen die Proportions-Bestimmung nach dem Werth, den andere Völker beiden Metallen beigeleget, beschehen müsse. Nun aber ist gewiß, daß Spanien, Frankreich und Holland dem Silber einen höhern, und dem Gold einen niedrigern Werth, als Teutschland, beigeleget.

Es

Es ist also nach diesem Principio unläugbar, daß Teutschland den Werth des Silbers erhöhen müsse. Die Erhöhung des Silbers ist aber nach unserer Einsicht nichts anderst, als daß man weniger Mark Silber für eine Mark Gold hingebe, als man bis ietzo gethan: Denn es ist nichts gewissers, als daß die Erniedrigung des Goldes die Erhöhung des Silbers nach sich ziehe. Jedoch dieser Wortstreit wird dadurch gänzlich gehoben, wenn dem Silber ein gewisser beständiger Werth beigeleget, und das Gold als eine Waare behandelt wird, deren Preis bald steiget, bald fällt.

§. 23.

Es ist nicht abzusehen, was die Erhöhung des Silberpreises dem Regenten und seinen Unterthanen für Schaden verursachen solle, der doch alsdenn gewiß eintretten, und so oft vergrösert wird, als oft der niedrige Preis des Silbers nicht beobachtet werden kan, und immer schlechtere Geld-Sorten veranlasset. Dahingegen die etwelche Erhöhung des Silbers seinen Preis auf immer bestimmet, und zu einem beständigen Münzfus einen unverrückten Grund leget. Der Regent wird dadurch sichergestellet, daß seine Einnahmen in Gelde von stets-gleicher Güte beschehen, da er bei dem in denen Münzen beibehaltenden niedrigen Werth, der aber niemalen beobachtet werden kan noch

wird,

wird, sich täglich mit geringeren und schlechteren Münz-Sorten belästiget siehet.

§. 24.

Der Schaden, den ein Landesherr aus der Erhöhung des Silbers allenfals empfinden dörfte, wird nur das erstemal gefühlet, dahingegen die täglich geringhaltiger werdende Sorten den Schaden eben so oft vermehren. Er wird deswegen nicht weniger Mark Silber einnehmen, ob er für $14\frac{1}{2}$. oder für $15\frac{1}{10}$. Mark Silber eine Mark Gold bekommet. Dieser Schaden müste sich bei Erniedrigung des Goldes ebenwohl ereignen, weilen er mit einer Mark Gold keine $15\frac{1}{10}$. sondern nur $14\frac{1}{2}$. Mark Silber erhandeln könnte.

§. 25.

Ein weiterer Einwand bestehet darinnen, daß durch die unrechte Proportion nichts anderst entstehe, als daß unsere Kaufleute lieber Silber auswärts senden, und der Ausländer uns lieber in Gold bezahle, und weder Teutschland, noch eine andere Nation, bei diesem Wechsel etwas einbüse; daß keine davon einen Vortheil habe, ob es gleich denen Kaufleuten eines ieden Volkes zuträglich seie.

§. 26.

Diese Sätze haben die ihnen zuschreibende Richtigkeit nicht. Alle einsichtige Staats-

M Kluge

Kluge halten dafür, daß einer guten und dauerhaften Münz-Verfassung nichts so schädlich seie, als der Vorzug, den man in Zahlungen und Einnahmen ein- oder dem andern Metall gönnet. Wenn man lieber Silber auswärts sendet, und dorten höher anbringen kan, als es bei uns gilt, so kan man es entweder auf dem Markt etwas höher einkaufen, oder die Silber-Sorten gegen ein Agio einwechselen. Geschiehet dieses, so steiget der Preis des Silbers so wohl in denen Münzen, welche mit Vortheil eingeschmolzen werden können, als auch auf dem Markte.

§. 27.

Man setze den Fall, daß man in Holland das Silber um 4. Procent höher ausbringen kan, als bei uns; so wird es einem Kaufmann nicht zu verargen sein, wenn er für das Silber auf dem Markte 2. Procent mehr giebet, oder sich eben so viel mehr dafür bezahlen lässet. Dasselbe wird also um 2. Procent theuerer, mithin muß auch die daraus gefertigte Sorte um 2. Procent schlechter werden. Diese schlechte Sorte wird den Silberpreis abermals vertheueren, weilen der Verkäufer seine Mark Silber nicht verkaufen wird, wenn er nicht wieder eine Mark gemünztes Silber dafür zu bekommen weiß. Was ist also zu Erhaltung eines dauerhaften Münzfuses nothwen-

wendiger, als daß wir Teutschen das Silber eben so hoch schätzen, als es die Auswärtige achten.

§. 28.

Das Publicum büset daher allezeit am meisten dabei ein, weilen es durch die Geringschätzung des Silbers in denen Münzen um dasselbe gebracht wird, und die benöthigte Waaren um so viel theuerer bezahlen muß, als die Uebermachungs-Kosten des Silbers in auswärtige Landen betragen. Der Kaufmann gewinnet aber mehr als einmal, und zwar erstlich, daß er das Silber ausserhalb höher ausgeben kan, als er es bekommet; das andere mal, daß er sich die Uebermachungs-Kosten, wofür gemeiniglich 3. Procent angerechnet zu werden pflegen, bezahlen lässet; drittens, daß er das Gold höher ausbringet, als er es eingenommen; und viertens, daß ihm der Unterschied des auswärts geringer stehenden Goldes vergüthet werden muß. Wir würden dieses gründlich berechnen können, wenn wir die dazu benöthigte Cours-Zetteln von vielen Jahren bei die Hand zu schaffen vermögten.

§. 29.

Vielleicht setzet man uns entgegen, daß dieser Schaden des Publici nur in der Einbil-

dung bestehe, weilen es das Silber nicht höher einnehme, als es solches wieder ausbrächte, und das Gold eben so hoch ausbringe, als empfange. Freilich ist es nicht allen Menschen gegeben, diesen geheimen Schaden einzusehen, weilen er nicht auf einmal, sondern nach und nach, und unvermerkt zunimt. Ist es nicht ein offenbarer Schaden, wenn durch die Vertheuerung derer Metallen das Geld immer schlechter werden muß, und kein dauerhafter Münzfus beobachtet werden kan?

§. 30.

Es wird ferner vorgemahlet, daß das Gold in keinem Ueberfluß circulire, sondern daß wir über die ungeheure Menge derer Silber-Schiedemünzen zu seufzen hätten. Beides ist wahr; allein woher rühret es? Der Grund davon lieget allemal in der Geringschätzung des Silbers, in dessen Theuerung auf dem Markte, in der daraus entstehenden geringhaltigen Ausmünzung, und in dem geheimen Nutzen, den die Münzmeistere unter dem Vorwand des theueren Silbers suchen, und zu finden meinen.

§. 31.

Der Kaufmann, wirft man ein, kehre sich nicht an die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber, er habe sein Banco-Geld, worinnen er zahle, das von dem ausgeprägten Gelde,

de, und der gesetzlichen Verfügung gar sehr unterschieden sein solle. Wir müssen aber hiergegen dabei in Erwegung ziehen, daß einestheils nicht in allen Teutschen Handelsplätzen Banco-Geld seie, anderntheils aber, daß dieses Banco-Geld im̃erfort eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Current-Geld habe, indeme das Banco-Geld nur eingebildet ist, und folglich nach dem Current Geld berechnet werden muß. Gleichwie nun das Current-Geld eine genaue Uebereinstimmung mit dem Verhältnüß zwischen Gold und Silber hat, also ist es auch mit dem Banco-Geld beschaffen. Das Obangeführte widerleget auch diesen Einwurf.

§. 32.

Niemand wird in Abrede sein, daß die Umstände der Weltbegebenheiten so wohl, als der Zustand der Handlung, den Cours aus einem Lande in das andere, und von einem Handlungsplatz auf den andern anordnen. Alleine aus eben dieser Ursache halten wir dafür, daß der Werth derer Metallen, womit die Zahlungen zu geschehen pflegen, uns den Cours nicht noch mehr zuwiderlaufen machen. Wir haben ohnehin Schaden genug, daß wir die Handlungs-Balance an fremde Völker bezahlen müssen, und also grose Ursache, durch eine richtige Bestimmung des Verhältnüsses derer beiden

Metallen die Vergröserung des Schadens abzuhalten.

§. 33.

Die fünfte Ursache ist die Ausprägung geringhaltiger Sorten und der vielen Schiede-Münzen. Der daraus entstehende Nachtheil ist schon von vielen Schriftstellern gezeiget worden. Wir wollen uns ihrer Gründen, soviel deren unser Vorhaben unterstützen, bedienen. Die geringhaltige Sorten gehen zwar ausserhalb Landes, und richten daselbst, wenn man sie als Geld annimt, grosen Schaden an. Weilen aber dieselbe in denen fremden Landen nicht höher auszubringen sind, als würklich feines Metall darinnen stecket; so schläget der Kaufmann diesen Unterschied alsofort auf seine Waaren, die er ausserhalb nach dem Werth derer Metallen, nicht aber nach dem äusserlichen numerairen Werth des Geldes bezahlen muß. Der Landesherr so wohl, als der Unterthan, muß also die in denen benachbarten Landen zu kaufen habende Waaren theuerer bezahlen.

§. 34.

Die Landes-Producte aber, die ein solches mit geringhaltigem Geld versehenes Land an seine Nachbaren verkaufet, werden mit diesem geringhaltigen Gelde wieder bezahlet, und dasselbe bekommet weniger für seine Feilschaften, als

als es sonsten bei besserem Gelde hätte beziehen können. Mit diesem schlechten Gelde wird der Landesherr wieder bezahlet. Er kan nicht allemal gutes Geld von seinen Unterthanen fordern, da er ihnen keines in die Hände geliefert; er kan auch nicht allezeit die Abgiften erhöhen, und sich hierunter schadlos halten, da er sonsten die gröseste Ungerechtigkeit ausüben, und seine Unterthanen für die Zukunft zu allen Abgaben unfähig machen würde.

§. 35.

Diese Sätze werden genug sein, zu erweisen, daß die geringhaltige Sorten, welche nicht nach dem auf die Wohlfahrt des Landes abgemessenen Münzfus gepräget sind, einen ungemeinen Schaden anrichten müssen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen übermäsig vielen Schiede-Münzen. Diese sind allezeit von schlechterem Gehalt, und mit mehrerem Zusatz, als die gröbere gute Sorten, vermischet: Sie können deswegen, und weilen sie wegen derer schweren Uebermachungs-Kosten nicht versendet werden können, und wegen ihres ungewissen Gehalts, nicht in Wechsel- oder sonstigen grosen Zahlungen gebrauchet werden. Sie vertheueren also ebenmäsig die auswärtige Waaren, und die Metalle, folglich kan ein guter Münzfus von keiner langen Dauer sein.

§. 36.

Der Endzweck der Schiede-Münzen ist keinesweeges, solche zu grosen Zahlungen zu gebrauchen. Sie sind nur dazu bestimmet, daß man die kleinsten Gewerbe damit bestreiten, und in allen Umständen und Fällen der grösern Gewerben und Vergüthungen sofort aus einander kommen kan. Ihre Anzahl darf also nicht überspannet sein, sie müssen nur in einer gewissen Verhältnüß eines ieden Landes Nothdurft ausgehen; und in solchem Fall schadet eine geringhaltigere Ausprägung nichts.

§. 37.

Man könnte über dieses die sechste Ursache klar erweisen, daß nehmlich die Legirung zu dem Münz-Verfall nicht wenig beigetragen habe. Da aber diese Münz-Einrichtung unmöglich zu ändern sein wird, so thun wir am besten, wenn wir dieses mit Stillschweigen übergehen; zumalen es keine Unmöglichkeit ist, bei Beobachtung einer geziemenden Legirung gutes, dem Lande vortheilhaftes Geld auszuschlagen.

§. 38.

Die Hecken-Münzen können die siebende Ursache abgeben, die zum Verfall des Teutschen Münzweesens sehr vieles beigetragen haben

sollen.

sollen. Unter denen Hecken-Münzstätten werden eigentlich dieienige verstanden, welche keine Crais- oder solcher Ständen Münzstätte sind, so keine eigene Bergwerke haben, und auf welchen keine von Craises wegen verpflichtete Münz-Bediente arbeiten.

§. 39.

Diese Hecken-Münzstätte sind nun zwar in denen Reichs-Gesetzen nachdrucksamst unterasget; es sind auch fast in allen Craisen, Crais-Münzstädte angeordnet worden: Alleine die Vesthaltung dieses Gesetzes unterbliebe. Ein ieder Stand mögte vielleicht geglaubet haben, daß, ob er gleich keine Bergwerke habe, ihme doch das Münz-Regale zustehe, und es seiner Ehre und Würde nachtheilig seie, wenn er nicht seine eigene Münzstätte haben könne.

§. 40.

Wir halten auch davor, daß, so wenig dieser Theil des Gesetzes bis anhero beobachtet worden, solches in der Folge der Zeit eben so wenig zu erlangen seie. Das sicherste Mittel dagegen werden wir in dem Verfolg zeigen, wenn wir bemerken werden, daß es von einem besondern Nutzen, und zu Erhaltung einer guten Münz-Verfassung fast unumgänglich nöthig seie, die Ständische Münze in die Gränzen des Landes, wo sie entsprungen, einzuschliesen.

§. 41.

So wohl in denen ältern, als in denen neuern Zeiten wurden die Münz-Gerechtigkeiten verliehen, verpfachtet, verkaufet, und auf dergleichen Weise verschiedentlich behandelt. Dieses könnte zur achten Ursache des Münz-Verderbens angeführet werden. Es ist wahr, daß, wer eine Sache miethet, oder vor die Ausübung eines solchen Rechts grose Summen Geldes ausgiebet, er solches blos allein des hoffenden grosen Gewinns halber thue; diese dagegen gemachte Verordnungen waren deswegen sehr weislich ertheilet, nur ist zu beklagen, daß sie von keinem Bestand gewesen.

§. 42.

So bald die Ständische Münzen keinen weiteren Umlauf haben, als in denen Schranken ihres Geburths-Landes; sobald ein Stand nicht mehr ausmünzen kan, als die Erfordernüß seines Landes erfordert; so bald wird sich dieser Handel mit der Münz-Gerechtigkeit von selbst legen, und sich niemand mehr finden, der sich zu demselben wird verstehen wollen, weilen der Nutzen nicht mehr so viel ertragen kan.

§. 43.

Man wird uns zwar entgegen setzen, daß diese angegebene Ursachen wohl richtig seien,

allein

allein die Möglichkeit, solche abzustellen, seie sehr stark zu bezweiflen. Es ist dieser Einwurf wahr, und wir selbst befürchten, daß man, dessen ungeachtet, die Münz-Angelegenheit nach eigenen Absichten zu behandlen, und dem Verderben gründlich abzuhelfen, viele Schwürigkeit machen wird. Soll man aber deswegen dem hintergangenen Publico dieselbe nicht anzeigen? Soll man ihm die Mittel zu seiner verbesserten Verfassung verhehlen, und dasselbe nicht auf seinen Vortheil denken lernen?

§. 44.

Aus diesem Grunde sind wir bewogen worden, in einem derer folgenden Absätzen von der Möglichkeit einer guten Münz-Verfassung zu handlen. Ehe wir aber dazu schreiten, finden wir noch einige Ursachen zu berühren, welche nach der Meinung einiger Auctorum den Verfall des Teutschen Münzweesens mit befördern. Die vorbeschriebene kan man zu denen gesetzlichen Fehlern derer Regenten, und die folgende zu denen von dem Unterthan begehenden Ubertrettungen derer Gesetzen zählen.

§. 45.

Die Steigerung derer guten Sorten, und das Agio, so man denen Wechselbriefen und ein und andern Geld-Sorten beileget, wird

von

von einigen als eine Zerrüttung im Münzweesen, eine von den Handelsleuten erdachte Vervortheilung des gemeinen Weesens, und ein unerlaubter Wucher ausgeschrien. Es ist allerdings schädlich, wenn die grobe und gute Gold- und Silber-Sorten über ihren natürlichen Werth hinaus getrieben werden. Dieses nennen einige Agio, Aufwechsel, oder Aufgeld. Der Schaden ist alsdenn beträchtlich, wenn die Steigerung ohne Nothwendigkeit beschiehet, oder wenn das Agio über die Gränzen der grosen Handlung hinausgehet, und sich an gewisse Sorten für beständig bindet.

§. 46.

Woher die Münz-Steigerung ihren ersten Ursprung genommen, haben wir schon in dem dritten Absatz ausführlich dargethan, und gezeiget, daß sie einzig und allein von der Ausbringung derer geringhaltigen Sorten, und von den übermäsig vielen Schiede-Münzen herrühre. Es bleibet uns dermalen nichts weiter übrig, als von dem Agio die vorbehaltene Erläuterung zu geben, welches hiernächst in einem besonderen Abschnitt beschehen solle.

§. 47.

Die ältere Gesetze haben vermeinet, das Münzweesen auf einem guten Fus zu erhalten, wenn sie die Ausfuhr derer gemünzten und rohen

hen Metallen untersagten. Alleine ein solches Verbot hat niemalen bestehen können. Es ist auch nicht in Uebung gekommen. Teutschland muß die Balance der Handlung an auswärtige Staaten bezahlen. Dieses kan nun mit Uebersendung des baaren Geldes, oder mit Wechselbriefen beschehen. Gehet das baare Geld vor gute und nützliche Dinge aus dem Lande, so ist dieses kein wahrer Schaden, denn die Weege, die solches wieder, und im Ueberflusse herbeiführen, sind nicht vergraben. Wenn die Zahlung in Wechselbriefen beschiehet, so pflegen doch gemeiniglich die Uebermachungs-Kosten in Aufrechnung gebracht zu werden, denn der Wechselhändler muß doch endlich den bleibenden Saldo mit baarem Gelde vergüthen.

§. 48.

Die Verführung des Geldes, und derer Metallen, lässet sich nimmermehr verhindern, wenn nicht die Gesetze selbsten von der Beschaffenheit sind, diese Ausfuhr schädlich zu machen. Holland und Venedig wissen von einem solchen Verbot nichts. Sie führen eine erstaunliche Menge Silber-Geld nach denen Indien, und eine ungeheure Menge Ducaten nach der Ostsee und in Teutschland, und gleichwohl bleibet ihr Münzfus beständig, und an Gold und Silber, so gemünzt als ungemünzt, ist immerfort ein groser Vorrath anzutreffen.

§. 49.

In Engelland, Spanien, Frankreich, Rußland, und in mehreren andern Staaten, ist die Ausfuhr des Geldes verboten. Teutschland will ihnen hierunter nachfolgen. Alleine werden diese Gesetze genau beobachtet? Nein! sie werden so oft übertretten, als der Handelsmann seinen Nutzen darunter findet.

§. 50.

Es müssen ganz andere Weege eingeschlagen werden, damit das Geld mit Nutzen ausgehen, und mit Vortheil zurückkommen möge. Wir werden davon in dem Verfolg etwas anführen.

§. 51.

Die Einfuhr fremder Gelder ist nicht weniger einer guten Münz-Verfassung nachtheilig, wenn man dieselbe als Geld betrachtet, in Handel und Wandel annimt, als ein Vergüthungs-Mittel ansiehet, und denenselben einen vollen Werth beileget. Die in Teutschland geschlagene Münzen haben ausserhalb keinen Cours. In Frankreich müssen sie als Billons in die Münzen geliefert werden. Holland behandelt sie, wie alle fremde Geld-Sorten, als eine Waare. Sie sind daselbst nicht mehr werth, als feines Metall darinnen befindlich.

§. 52.

§. 52.

So lange Teutschland fortfähret, die fremde Geld-Sorten als Geld anzusehen, und den Schlagschatz zu bezahlen; so lange bleibet es fremden Nationen zinsbar. Frankreich gewinnet an seinen Münzen $7\frac{1}{2}$. Procent. Von allen denen aus Frankreich kommenden Neuen Louis-d'or und Neuenthalern zahlet Teutschland einen Tribut von 7. bis 8. Procent. Man berechne nur die Aufgaben, welche wir in dem 4ten Absatz von denen Französischen Münz-Gesetzen gegeben; so wird man davon vollkommen überzeuget werden.

§. 53.

Die Nothwendigkeit erfordert also, daß wir Teutschen denen fremden Münzen weniger Freiheit gestatten, und dieselbe so enge einschränken, als es nur möglich ist. Freilich können wir diese Zufuhr nicht hindern, noch durch Gesetze dieselbe von unsern Gränzen abhalten. Wir müssen die Balance an Holland und Frankreich bezahlen. Dörfen wir solches nicht mit ihrem eigenen Gelde thun, so muß es mit unserm Gelde beschehen. Daran verliehren wir den Schlagschatz und die Uebermachungs-Kosten. Mit Wechselbriefen ist es nicht anderst. Das Pari bleibet nach der innerlichen Feine derer Metallen immerfort einerlei.

Sollen

Sollen alle Zahlungen durch Wechselbriefe beschehen, so werden die Wechselbriefe rarer, und der Cours steiget über sein natürliches Pari. Dem Banquier müssen die Uebermachungs-Kosten, der desfalsige Risico, die Interessen und Provision vergüthet werden, welches die Preise derer fremden Waaren vertheueret.

§. 54.

Daraus mögte man folgern wollen, daß das Verbot derer fremden Geldern einen grösseren Schaden verursache, als deren Umlauf veranlasse. Nach unserer Meinung lässet sich die Sache gar wohl heben. Wir werden in dem Verfolg davon unsere Gedanken eröfnen, und solche der Beurtheilung der Patriotisch-denkenden anheim gestellet sein lassen.

§. 55.

Verschiedene Gelehrte, Kaufleute, und selbsten die Gesetze suchen den Verfall des Münzweesens darinnen, daß es Leute gebe, welche die Hecken-Münzen mit Silber versehen, und darunter einen unerlaubten Gewinn suchen. Wir können diesem Gedanken nicht beipflichten. Der Silber-Handel ist erlaubt. Das Silber hat seinen steigen- und fallenden Preis bishero gehabt. Ein ieder Kaufmann hat seine Waaren nicht, seine Comtoirs und Buden damit auszuzieren. Er hat sie zum

Ver-

Verkauf. Ihm ist nicht erlaubt, sich um die Verwendung seiner Waaren zu bekümmern. Gesetzt, er übernähme die Silber-Lieferungen auf Hecken-Münzen; er weiß zwar, daß solche in denen Gesetzen verboten sind: Da aber dieselbe bis anhero stillschweigend geduldet worden, da man die auf solchen heraus gekommene Müntzen im Umlauf angenommen, die Hecken-Münzen nicht nach der Vorschrift derer Reichs-Gesetzen zerstöhret, noch die daselbst in Arbeit gestandene Münzmeistere zur Rechenschaft und Strafe gezogen; so konnte man nicht anderst urtheilen, als daß auch die Silber-Lieferungen dahin erlaubt sein müsse.

§. 56.

Die Verschmelzung derer guten Sorten ist nicht weniger unter die verbotene Behandlungen derer Münzen zu rechnen. Unseres Bedünkens ist ein solches Verbot nicht anreichend, solche zu verhindern. So lange die Gesetze nicht einen richtigen Preis derer Metallen unter einander bestimmen, so lange ein Metall in fremden Staaten höher ausgebracht werden kan, als es bei uns gilt; eben so lange wird keine Strafe die Uebertrettung dieses Gesetzes zurück halten.

§. 57.

Die Gesetze geben noch verschiedene Gebrechen an, welche ernstlich verboten werden, als

das Kippen, Wippen, Verfälschen, Körnen, Brechen, Granaliren, Waschen, Schwächen, und dergleichen. Diesen kan aber durch nichts als durch die in denen Gesetzen angedrohete Strafen abgeholfen werden. Ein ieder Münzmeister aber wird durch eine gute Rändelung, oder auf eine sonstige Weise, vielen Unterschleisen vorzubiegen wissen.

§. 58.

Von dem Verfall des Teutschen Münzweesens noch mehreres anzuführen wäre, vergebens. Wird nur denen obigen Fehlern auf eine schickliche Art abgeholfen, so wird für das künftige eine gute Münz-Verfassung zu hoffen stehen, welches wir mit allen wahren Patrioten sehnlichst wünschen.

Eilfter Absatz.

Von der Einrichtung derer Münz-Gesetzen.

§. 1.

In dem dritten Absatz ist von denen Münz-Gesetzen überhaupt gehandelt worden. Daselbst liegen verschiedene Reguln zum Grunde, welche ein ieder Gesetzgeber bei Errichtung eines

nes dauerhaften Münzfuses billig in Erwegung ziehen solte. Solche können auf das Teutsche Reich gar füglich angewendet werden. Teutschland würde mit der Zeit darunter manchen Nutzen spüren. Uns wird unverwehret sein, unsere wenige Gedanken darüber zu erösnen.

§. 2.

Ueber die innerliche Verfassung und Regierungs-Form des Teutschen Reiches einige Worte zu sagen, wird eben nicht unschicklich sein. Dieselbe hat einen gewissen Einfluß in das Münzweesen. Jedermann weiß, daß es dreierlei Grund-Verfassungen in Reichen und Staaten giebet. Ihrem Weesen nach pfleget man sie mit kurzen Worten dahin zu bezeichnen, daß alle Völkerschaften entweder vom gesamten Volk, oder von einigen der Vornehmsten, oder von einer Person allein beherrschet werden. Besser aber beschreibet man diese Grund-Einrichtungen der Regierungs-Arten auf folgende Weise: Daß man in einem Staat das ganze Volk fürchten müsse; daß anderwärts das gemeine Weesen dergestalt eingerichtet seie, daß eine Raths-Versamlung die mehreste Staats-Geschäfte behandele, und da sind dessen Glieder als die vornehmste Personen zu ehren; und daß in andern Reichen die Unterthänigkeits-Pflichten einer einzelen Person erwiesen werden, welcher

alle ursprünglich dem Volk zugestandene Gewalt, und die völlige Herrschaft über das ganze Volk, gleichsam pactsweise übertragen ist.

§. 3.

Alle diese Gattungen derer Regierungs-Einrichtungen leiden hier und da gewisse Abfälle und Einschränkungen. Sehr öfters sind zwei dererselben mit einander verknüpfet. Wir haben Regierungs-Formen, wo die oberste Gewalt einer einzelen Person anempfohlen ist, welche Gewalt aber nicht anderst, als nach der Anweisung derer Glieder, und unter deren Beistimmung ausgeübet werden mag. Es giebt ferner Regierungen, wo zwar die vornehmste Personen das Ruder führen, doch solches nicht willkührlich, und nach eigenem Gefallen, sondern mit Bewilligung des ganzen Volkes, oder seiner Repræsentanten, lenken und leiten müssen.

§. 4.

Das Teutsche Heilige Römische Reich bestehet, zusammen genommen, nicht nur in der Maase eines einzigen Staats, sondern auch in einem aus vielen einzelnen und besondern Staaten zusammengesetzten Weesen. Alle diese Staaten sind von verschiedener Eigenschaft. Man trift so wohl die drei obbeschriebene

bene Gattungen derer Regierungs-Formen, als auch ein- und andere vermischte Einrichtungen darinnen an.

§. 5.

Ein ieder unmittelbar dem Reich zugethaner Landesherr hat, an seinem besondern Theil, über das ihm zugehörige Land, wenn und in so ferne solches würklich ohne Mittel in Verbindung mit dem Reich stehet, eben so auch eine iede Regiments-Versamlung in denen Reichs-Städten über der gemeinen Stadt Reichs-unmittelbares Gebieth, sich einer Beherrschung mit wahren Majestäts-Rechten, oder Hoheits-Befugnüssen, und damit verknüpfter gesetzgeberischen Gewalt zu erfreuen. Diese Berechtsame stehen ihnen nicht stückweise oder einzelen, sondern nach ihrem ganzen Inbegrif zu.

§. 6.

Diese vorgemeldete einzele Staaten stehen in einer gemeinsamen Verbindung mit einander, in welcher sie alle zusammen das Teutsche Reich ausmachen. Der Zweck einer solchen Verknüpfung zielet auf ein gleiches Absehen. Alle einzele Staaten haben solchemnach die Erreichung dieses allgemeinen Endzwecks in ihrer vornehmsten Obliegenheit. Diese Verfassung

giebt dahero der Ausübung derer Landes-Hoheits-Rechten in gewissen Fällen eine besondere Bestimmung, oder setzet ihrer eigentlichen uneingeschränkten Freiheit unterweilen sichere, nach dem Erfordern des allgemeinen Endzwecks, und nach der Bedürfnüß der Reichs-Wohlfahrt, abgemessene Gränzen.

§. 7.

Hieraus lässet sich von selbst abnehmen, daß das der Vereinigung gemäse, und nach deren Zweck eingerichtete Regiment über das gesamte Teutsche Reich, in so ferne es als ein einziger Staats-Cörper betrachtet wird, weder einer einzigen Person allein, noch allen und ieden Burgern des Reichs, ia nicht einmal allen dessen unmittelbaren Gliedern zustehe, oder von ihnen ausgeübet werde; dahero man das Teutsche Reichs-Sistem zu einer aristocratischen Grund-Verfassung zählen kan.

§. 8.

In dieser aristocratischen Reichs-Verfassung hat die vorsitzende Person, welche dazu von denen vornehmsten Gliedern des Reichs erwählet wird, kraft eines gemeinschaftlichen Auftrags, theils besondere persönliche Vorzüge zu geniesen, in denen sich der volle Glanz der äusserlichen Würde und Erhabenheit des Reichs-Sistems, gleichsam concentrirt, zeiget; theils

besitzet

besitzet solche Person, vermöge eben desselben Auftrags und Bevollmächtigung, eine gewisse Art von Direction in dem aus denen dreien bekannten Reichs-Collegiis bestehenden Reichs-Cörper. Diese also begünstigte Person ist der König in Teutschland, so seit Otto des Grossen Zeiten die Würde eines Römischen Kaisers, zum Unterscheidungs-Zeichen, träget. Siehet man die Verfassung des Teutschen Reiches in diesem Gesichtspunct an, so kan man selbige mit ganz gutem Fug eine gemäsigte monarchische-aristocratische Verfassung nennen.

§. 9.

Gleichwie nun das Teutsche Reich ein einziger Staats-Cörper, und, nach dem Schwaben-Spiegel, die Münze des Römischen Königs und des Reichs ist; also war es ganz natürlich, daß die Teutsche Münz-Angelegenheit einen Vorwurf derer allgemeinen Reichs-Berathschlagungen abgegeben habe. Die Münz-Einrichtung ist ein Theil der einem ieden Teutschen Stande anklebenden Hoheits-Befugnüssen. Nach der allgemeinen Regul könnte also ein ieder Stand seine Münze willkührlich einrichten, und seine eigene Gesetze, theils wie er seine Münze in Korn und Schroot ausprägen wolle, theils wie seine Unterthanen sich darunter verhalten sollen, ergehen lassen; alleine die Reichs-Verbindlichkeit hat sich auch auf

die Verfassung eines gleichen Münzfuses erstrecken wollen.

§. 10.

Es ist also die gesetzgeberische Gewalt in Münzsachen in behörige Schranken eingeschlossen, die nach der Reichs-Verfassung nicht überschritten werden solten. Wir haben an seinem Orte die desfalsige Gesetze, ihren verschiedenen Wechsel, und öftere Veränderungen des Münzfuses betrachtet. Ab deme ergiebet sich, daß es fast unmöglich seie, in allen Provinzen des Teutschen Reiches ein und dieselbe Münz-Einrichtung zu haben. Statt alles Beweises tritt die Erfahrung auf unsere Seite.

§. 11.

Wir bezweifelen keineswegs, daß die auf denen Reichstägen zusammen gekommene Fürsten und Stände des Reichs ihre Berathschlagungen für die allgemeine Wohlfahrt eines ieden einzelen Gliedes insbesondere, und des gesamten Reichs überhaupt, und die Verfassung derer Reichs-Grund-Gesetzen zum vornehmsten Augenmerk gehabt haben. Es ist nicht allein wahrscheinlich, ia die Worte derer ergangenen Reichs-Münz-Ordnungen führen ganz deutlich im Munde, daß man die Münz-Angelegenheit als eine der wichtigsten, und den Untergang,

gang, oder die Erhaltung des Landes betreffende Sache angesehen und betrachtet habe.

§. 12.

Wir sind aber einer ganz besondern Meinung. In einer schon aus unserer Feder geflossenen, und zum Druck gekommenen Schrift haben wir solche öffentlich bekennet. Zu unserer Beruhigung gereichet es, daß eines der vornehmsten Glieder des Reichs mit uns gleiche Meinung führet. Wir haben darinnen behauptet, daß die verschiedene Provinzen des Teutschen Reichs nicht einerlei Münz-Einrichtungen und Münz-Gesetze haben können. Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern heegen in einem an den Löblich-Fränkischen Crais am 23. Sept. 1765. erlassenen Schreiben fast eben dieselbe Gedanken.

§. 13.

Dieser Satz, daß in Teutschland, und in seinen verschiedenen Landen, nicht einerlei Münz-Verfassungen sein können, ist eine Sache, welche wir in verschiedenem Betracht zu erweisen über uns nehmen. Wir wissen es gar wohl, daß wir hierunter verschiedene Gegner finden werden. Was schadet es aber, daß wir hierüber unsere Gedanken unverhohlen eröfnen. Wenn ein Mensch wie der andere gedächte, so wür-

den wir keinen so grosen Verfall des Münzweesens erfahren haben.

§. 14.

Daß man bis ietzo in denen Gedanken gestanden, daß man im ganzen Römischen Reich einerlei Münze, einerlei Münz-Einrichtung, und einerlei Gesetze haben und beobachten wolle, scheinet uns dem wahren Endzweck des Teutschen Reichs-Sistems entgegen zu stehen. Aus denen Land- und Religions-Frieden, aus der Reichs-Executions- und Policei-Ordnung kan man ungezwungen folgern, daß dieselbe ihre vornehmste Angelegenheit auf die Erhaltung und das Wohlweesen des gesamten Reichs überhaupt, und eines ieden Standes insbesondere, es seie derselbe so mächtig, oder mindermächtig, als er immer wolle, richten.

§. 15.

Zu Erlangung des in sothanen heilsamen Gesetzen abgesehenen Endzwecks sind alle und iede Stände nach einem gewissen Fus angeschlagen, wornach sie die dazu erforderliche Kosten zu entrichten haben. Diese erheben sie, in Gefolg derer Reichs-Gesetzen, von denen ihnen unterwürfigen Unterthanen ex sic dicto iure subcollectandi. Der Unterthan muß also zu diesem Behuf die benöthigte Mittel anschaffen, und diese bestehen im Gelde,

welches

welches er aus seinen Feilschaften, oder durch seinen Verdienst erwerben muß.

§. 16.

Der Absatz derer Feilschaften, und die Erlangung einiges Verdienstes, ist mannigfaltig; alles laufet aber am Ende in der Handlung zusammen. Ein Land hat seinen Verdienst aus der Fruchtbarkeit seiner Gegenden, ein anderes aus dem Betrieb des Commercii, ein anderes ernähret sich von der Hand-Arbeit auf Bergwerken, Eisenhütten, Fabricken, Manufacturen, und dergleichen; und wieder ist ein Land mehr bevölkert, als seine Nachbaren. Alle diese Verschiedenheit derer Gewerben, dieser Unterschied, würket in dem einen mehrere Theuerung oder mehrere Wohlfeilung derer Bedürfnüssen. Ist nun der in einem ieden Staat herrschende Münzfus nicht nach dieser Verschiedenheit abgemessen, so kan ein Reichsstand dem andern das Uebergewicht abgewinnen; iener wird reich, da dieser verarmet. Diese Armuth der Unterthanen setzet sie in die Unvermögenheit, die schuldige Abgiften zur Erhaltung des ganzen Staats-Cörpers beizutragen, folglich ist die Beobachtung eines durchgängig gleichen Reichs-Münzfuses dem ersten Endzwek der Reichs-Verfassung widerstreitend.

§. 17.

§. 17.

Ziehen wir die Lage, Gränzen, und die Handlung des Teutschen Reichs in Erwegung, so werden wir nicht weniger überzeuget, daß ein gleichförmiger Münzfus in demselben nicht möglich falle. Die Verschiedenheit seiner Lage und Gränzen würket eine Mannigfaltigkeit in der Handlung. Die Nachbaren, mit denen Teutschland handelt, sind in ihrer Münz-Einrichtung eben so unterschieden, als ihre Sprache, ihre Sitten, ihr Gewicht, und dergleichen, von einander abweichen.

§. 18.

Teutschland zahlet im Ganzen an diejenige Staaten, mit denen es handelt, die Balance der Handlung. Unter der Balance verstehen wir so viel, daß Teutschland aus fremden Ländern mehrere Waaren beziehet, als es an dieselbe von seinen eigenen Landes-Producten überlässet. Diesen Ueberschuß muß es also, da derselbe gegen andere Waaren nicht verglichen werden kan, baar vergüthen. Dasselbe hat demnach die Unter-Balance, welche gemeiniglich den widrig-laufenden Wechsel-Cours veranlasset. Je weiter nun dasselbe seinen Münzfus von denen Münz-Verfassungen derer Nachbarn entfernet, desto schädlicher wird ihme die Zahlung der Balance.

§. 19.

Leute, welche in dem Finanzweesen eine weitläuftige Kenntnüß an den Tag geleget, haben behauptet, daß es einer einsichtigen Staats-Klugheit am gemäsesten seie, daß Fürsten den ihren Münzen beilegenden Werth nicht nach ihrer Willkühr, oder auf ein Gerathewohl einzurichten hätten, sondern hierunter die denen Unterthanen allervortheilhafteste Art, und die gemeinste Preise, den die zum Gelde dienende Metallen bei denen benachbarten, besonders bei denen Nationen haben, mit denen ihre Unterthanen in gröseſtem Verkehr stehen, zum Augenmerk nehmen sollen, um dadurch einen gleichen Werth derer beiderseitigen Vertauschungen beizubehalten, und zwischen dem wahren Werth ihrer Münzen, und dem Wechsel-Cours eine genaue Uebereinstimmung zu unterhalten, indem eben dieser Wechsel-Cours den Werth derer Münzen eigentlich bestimmet. Sie fügen diesem bei, daß einer Nation nichts schädlicher seie, als wenn sie ihr Münzweesen nicht nach eben dem Fus dererienigen Völker einrichte, mit denen sie einen starken Handel treibet.

§. 20.

Nicht alle Teutsche Provinzen sind mit denen zum Gelde bestimten Metallen versehen,

sehen, sie finden sich genöthiget, dieselbe entweder von ihren Mitständen, oder wegen der mehreren Nähe, und wenigern Uebermachungs-Kosten, von denen benachbarten fremden Staaten zu erhandeln; gleichwie dann West-Teutschland sein bedürfendes Silber, und ein groser Theil des Teutschen Reiches alle sein Gold aus Holland beziehet. So wie nun diese Metalle näher, oder weiter zu haben sind, mehr oder weniger herbei zu führen, oder zu bearbeiten kosten, so kan ein Stand schwerer oder leichter ausmünzen. Wolte man durchgehends schwerer Geld prägen, so würden ein- und andere Stände Vortheil, andere aber Schaden aus ihrem Münzrecht haben. Wolte man überall leichter münzen, so dörfte dieses der Handlung mit denen Nachbaren entgegen sein, und einigen wiederum grosen Schaden verursachen.

§. 21.

Ziehen wir die Erfahrung zu Rathe, so wird sich daraus offenbaren, daß gar selten in dem ganzen Reich ein gleicher Münzfus beobachtet worden und in Ausübung gekommen. Der Burgundische Crais hat nach Zeugnüß derer Reichs-Gesetzen sich denenselben nicht gefüget. Der Reichs-Deputations-Abschied de 1571. bezeuget, daß die Stände

um deswillen die Reichs-Münz-Ordnung de anno 1559. zu keinem Vollzug bringen können, weilen Burgund und andere Länder, wohin sie vielen Handel trieben, die Reichs-Sorten höher annehmeten. Selbsten haben sich Jhro Kaiserl. Mai. mit Baiern und Salzburg von dem Reichs-Abschied de anno 1680. getrennet, und einen höhern Münzfus, nehmlich den Reichsthaler zu 96. kr., da doch der Thaler nur zu 90. kr. angeschlagen gewesen, angenommen.

§. 22.

Seit deme der Leipziger Fus eingeführet war, haben die vordern Craise immerfort einen höhern Münzfus, als Sachsen, Brandenburg, Hannover und Hessen, gehabt, wenn sie den Ducaten zu 4. fl. 10. kr., den harten Thaler zu 2. fl. 8. kr., und die 5. Rthlr.-Stücke zu 5. Rthlr. 8. 10. bis 12. kr. angenommen, welche in besagten Landen zu respective 4. fl. 2. fl. und 5. Rthlr. gestanden, welches einen Unterschied von ungefehr 6. bis 6⅔. Procent ausmachet. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen geringern Sorten gehabt: Denn in ienen Ländern solte die geringste Schied-Münze zu 19½. fl. ausgebracht werden, welche in denen vordern Craisen bis zu 21. fl. ausgeschlagen gewesen.

§. 23.

§. 23.

Die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin; sie überzeuget, und beweiset. Sie giebt die Reguln an die Hand, wornach man sich bei Errichtung derer Münz-Gesetzen achten müsse. Sie ist der Leitfaden, nach welchem alle vorsichtige Staats-Klugheit ihre Demarchen lenket. Was sind für Ursachen, welche die Verschiedenheit der Teutschen Münz-Einrichtung hindern könnten? Was gehet dadurch der Wohlfahrt Teutschlandes ab?

§. 24.

Die Macht des gesamten Reiches, Münz-Gesetze zu errichten, wird dadurch keineswegs aufgehoben; diese gesetzgeberische Gewalt wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgeübet; selten tretten die abmaiorirte denen per maiora gemachten Gesetzen bei, und ein ieder folget in seiner Münz-Verfassung seinem Privat-Interesse, und die Gesetze werden so schnell übertretten, als unabgemessen sie auf das Verhältnüß einer ieden Teutschen Provinz sind. Das Reich übet seine Gewalt eben so wohl aus, wenn es die Münz-Einrichtung einem ieden Crais insbesondere überlässet, und dieselbe insgesamt, zu Beherzigung ihres eigenen Nutzens, durch einen gemeinsamen Schluß gleichsam bevollmächtiget.

§. 25.

§. 25.

Mit denen Reichs-Abschieden de 1570. & 1571. ist ja selbsten denen Craisen die nachbarliche Einverständnüß im Münzweesen überlassen worden. Billig könnte denenselben hierüber eine mehrere Gewalt von gesamten Reichswegen zugestanden werden. Ein jeder würde alsdenn die Münz-Angelegenheit so einzurichten Anlaß finden, wie er es zu seiner innern Verfassung, nach der Würkung der Handlung mit seinen Nachbarn, und nach seinem Privat-Besten am schicklichsten befindet.

§. 26.

Je mehrere Köpfe unter einen Hut zu bringen sind, desto mehr Mühe und Zeit wird erfordert, einen übereinstimmenden Schluß zu Stande zu bringen. Wenn die öftere Abweichungen von denen Münz-Ordnungen gegen die wenige Gesetze gehalten, wenn die Zeit, und die öftere Verschiebungen von einem Reichstag zum andern in Erwegung gezogen werden, und wenn die Unfruchtbarkeit derer von verschiedenen Craisen eingeschlagenen provisorischen Mitteln in Betracht kommen; so wird sich ohne Zwang folgern lassen, daß die Berathschlagungen, und Einrichtung derer Craisen in Münzsachen, bei eintrettenden nothwendigen und unverschieblichen Veränderungen, von ei-

nem weit stärkern Nachdruck, von gröserem Nutzen, und von besserer Würkung sein dörften, als die lange Erwartung eines Reichsschlusses.

§. 27.

Es würde zwar aus diesem ersten Satz von selbsten der Schluß entstehen, daß in dem Teutschen Reich nicht einerlei Münze sein werde, und daß nicht alle Münzen überall angenommen werden dörften; wir haben aber keinen Anstand zu behaupten, daß, wie ein gleichförmiger Ausmünzungsfus weder beobachtet worden, noch möglich seie, also ein gleichförmiger Münzfus für die Zukunft eben so wohl unthunlich bleibe, ia ein- und andern Reichs-Landen den empfindlichsten Schaden zuführe. Es ist bekannt genug, daß eine Menge Stände mit dem Münzrecht versehen sind, die wenigste hat die gütige Natur mit Gold-Minen und Silber-Bergwerken begabet, viele müssen zu Habhaftwerdung und Zufuhr sothaner Metallen viele und grose Kosten aufwenden; wollen sie nun ihre Münze ohne Schaden schlagen, so müssen sie diesen Kosten-Aufwand durch den Schlagschatz zu erlangen suchen, folglich wird das Geld schlechter, und das Gehalt von verschiedener Art.

§. 28.

§. 28.

Wird nun das in einem Land im Umlauf stehende Geld nicht von gleichem Schroot und Korn ausgewürket, so finden die Kipper und Wipper eine beständige Beschäftigung, durch Auswiegung und Einschmelzung derer schweren Sorten sich auf Unkosten des gemeinen Weesens zu bereichern, und zum allgemeinen Schaden, und zu Vertheuerung aller Nothwendigkeiten, nichts als leichtes, und mit dem allgemeinen Münzfus nicht übereinstimmiges Geld übrig zu lassen.

§. 29.

Wir setzen derohalben eine zweite Regul vest, welche dahin gehet, daß, ie weniger ausserhalb Landes geschlagene Gold-Sorten einen Lauf als Geld haben, ie mehr Vortheil hat sich ein Land davon zu versprechen. Der Beweis dessen lieget in kurz vorstehenden §§., und die Erfahrung stimmet damit überein. Der Verfall des Teutschen Münzweesens ist der Vielheit derer von fast allen Münzberechtigten angenommenen Geld-Sorten zuzuschreiben. Davon haben wir schon im zehenden Absatz §. 6. seq. gehandelt.

§. 30.

Ein ieder von Kaiser und dem Reich mit dem Münz-Regal versehener Stand hat ein unwi-

derrufliches Recht, Münze zu schlagen; sothanes Recht ist ihrer Hoheit eigen; es ist ihnen von ie her zugestanden, und bestättiget worden; Ihro Kaiserliche Maiestät haben mit Ihro Wahl-Capitulation zugesagt, denenselben solches in Uebung bringen zu lassen, und sie daran nicht zu hindern, noch zu stöhren. Denenselben solches zu entziehen, würde gegen alle Gesetze und Rechte anlaufen, und sie selbsten werden davon abzustehen nicht zu vermögen sein.

§. 31.

Wir können derowegen den von einigen Schriftstellern beschehenen Antrag nicht billigen, welche die Ausübung des Münz-Regals nur denenienigen Reichsständen alleinig zueignen wollen, deren Landen mit ergiebigen Bergwerken versehen sind. Die daraus entspringende Folgen wären zu nachtheilig. Die Stände, welche wegen Abgang einiger Gold- oder Silber-Bergwerken keine Münzen ausbringen solten, würden denen mit Bergwerken und dem damit verbinden wollenden Münz-Regal begabten Ständen nothwendiger Weise zinsbar, sie würden sich fremde Stempel aufdringen lassen, den Schlagschatz an ihre Mitglieder bezahlen müssen, sich der Gefahr ausgesetzet sehen, aus nachbarlichen Mißheilligkeiten gar kein Geld

zu bekommen, sie müsten zufrieden sein, was man ihnen für Geld überlassen wolte, und sie würden auf ihre Einkünfte keinen sichern Staat machen können.

§. 32.

Diesem vorzubiegen, schläget man vor, daß die ausbringende Münzen von feinem Gold und Silber, ohne den mindesten Zusatz, bestehen müsten; dieses gehöret aber zu denen piis desideriis. Die aus dem Innersten der Erden hervorbringende gute Metallen sind niemalen ganz rein, sie sind mit mehr oder weniger schlechten Metallen vermischet. Sie müssen also in gesagtem Fall von denen schlechteren gereiniget werden. Dieses erfordert Holz, Kohlen, Tiegel, sonstiges Werkzeug und Materialien; der Stempel, der Lohn derer Münzmeistern, derer Gesellen, und dergleichen, vermehret den Aufwand. Wo ist wohl iemand zu finden, der ohne den mindesten Nutzen, ausser einer geringgeschätzten Ehre, dem Besten des ganzen Staats solche Kosten aufopfern wolte?

§. 33.

Es kommet also auf die Frage an: Wie es dann anzugreifen seie, damit die Vielheit derer umlaufenden Münzen eingeschränket, und dennoch ein ieder Stand an seinem erlangten Münzrecht nicht benachtheiliget werde? Wir

wollen einen Versuch machen, diese Frage zu entscheiden. Sie ist um so wichtiger, als die Wohlfahrt ganzer Länder davon abhanget. Solte iemand sich durch unsere Gedanken beleidiget finden, so bitten wir im voraus um Vergebung, welches wir auch bei allen etwa anstösig scheinen mögenden Sätzen gethan haben wollen; bevor da unsere Absicht nicht ist, unsere Meinung für vollkommen anzupreisen, oder selbige iemand aufzudringen.

§. 34.

Ein ieder unmittelbarer Reichsstand ist befugt, in denen ihm untergebenen Landen die uneingeschränkte Maiestäts-Rechte und Hoheits-Befugnüsse auszuüben. Die gesetzgeberische Gewalt, und die Erhaltung einer guten Policei, machen einen Theil davon aus. Darunter zählet man billig die Gewalt, eigene Landmünze zu eigenem Gebrauch derer Unterthanen und Einwohner auszuprägen, die ausserhalb Landes geschlagene zu verbieten, oder zu gestatten. Bei diesem Recht könnte, nach unserer Einsicht, ein ieder Münzstand fernerhin belassen werden.

§. 35.

Auf diese Weise würde einestheils ein ieder Münzstand sein Regale betreiben, iedoch aber anderntheils mit der Ausmünzung über die

Erfor-

Erfordernüß seiner Landen nicht hinausgehen können, da er solche anderwärts nicht füglich anzubringen vermögte; dahero wir für noch räthlicher halten, wenn denen von einzelen Ständen ausprägenden Sorten ausserhalb gar kein Cours gestattet, sondern solche anderster nicht, als eine blose Waare, die keinen bestimten Preis hat, angesehen und behandelt werden.

§. 36.

Damit aber die Crais-Beiträge in einerlei Geld-Sorten beschehen, und dieienige Crais-Lande, warinnen entweder nicht gemünzet wird, oder welche das Münz-Regal nicht hergebracht haben, keinen Abgang an Münzen erleiden; so würde, unseres Ermessens, nicht übel gethan sein, wenn, unter dem Ansehen und Auctorität eines ieden Craises, eigene und allgemeine Craismünzen, unter des Craises Wappen, Nahmen, Umschrift, fort mit einem besondern Stempel geschlagen werden wolten. Sothane Craismünzen müsten nun in allen Crais-Landen einen durchgängig gleichen Lauf haben, zu allen und ieden Zahlungen annehmlich sein, und von niemand ausgeschlagen werden dörfen.

§. 37.

Aus der Eigenschaft dieser Craismünze fliesset nun von selbsten, daß sie in andern Crais-

Landen anderst nicht, als eine Waare angesehen werden, und keinen Umlauf als Geld haben können. Hierwider wird man uns einwenden, daß verschiedene Crais-Landen unter einander vermischet lägen, einige denen andern verschiedene Kleinigkeiten, welche baar, und oftmals mit wenigen Kreuzern bezahlet würden, überliessen. Solte der Verkäufer die in dem Lande, wo er verkaufet, geltende Craismünze annehmen, so wäre er genöthiget, seine Waaren um so viel theuerer anzuschlagen, oder er müste einen unvermeidlichen Schaden erleiden.

§. 38.

Dieses scheinet bei dem ersten Anblick einigen Schein zu haben. Wir wollen denselben zu lösen trachten. Es ist zu vermuthen, daß die vermischte, und an einander gränzende Crais-Lande einerlei Münzfus erwählen werden. Aller Schaden, der aus der Einführung des andern Craises Münze entstehen könnte, wäre der Verlust des Schlagschatzes, welcher höchstens nicht über 2. Procent hinaus laufen würde, oftmals aber, wenn zu Bezahlung in andere Craise die daselbst geltende Münze gesucht werde, dörften sie vor voll auszubringen sein. Hiebei ist besonders in Erwegung zu ziehen, daß selten ein Landmann baares Geld mit nach Haus nimt, sondern mehrentheils andere Bedürf-

dürfnüsse davor einkaufet, so daß, wenn man alles gegen einander hält, der Schaden kein $\frac{1}{3}$. Procent auswerfen mögte.

§. 39.

Der Schaden, welcher aber aus dem Gegensatz unserer Gedanken fliesset, würde hingegen von weit mehrerem Belange sein, weilen der an den andern die Balance zu bezahlende Crais immerfort dem Stempel des die Ober-Balance habenden Craises zinsbar sein würde, an seinen Münzen den Schlagschatz verliehren, und des andern seinen bezahlen müste, gleichwie Teutschland dem Französischen Stempel in denen Louisd'or und Neuenthalern, und dem Holländischen in denen Ducaten unterwürfig ist. Diesen Satz umständlich zu beweisen, ist um so überflüßiger, als es von andern schon ausführlich beschehen.

§. 40.

Der Nutzen, so aus einer solchen Einrichtung hervorquillet, lässet sich leicht begreifen. Ein ieder Crais wird sich eine Ehre daraus machen, einen seiner innern Verfassung, seiner Handlung mit denen Benachbarten, seinen Fabricken und Manufacturen rc. gemäsen Münzfus einzuführen; er wird sich bestreben, die ausprägende Münzen nach diesem angenommenen

Münzfus, ohne davon abzuweichen, zu befertigen; er wird sorgen, daß keine fremde im Crais nicht gültige geringhaltige Sorten eingeschleifet werden. Diese werden sich von selbst entfernt halten, da sie niemand anderster gebrauchen kan, als nach ihrer innerlichen Feine.

§. 41.

Gleichwie aber die nicht von Craises wegen geschlagene Münzen keinen andern Lauf haben, als alle übrige Waaren, und folglich nur von der Kaufmannschaft benutzet werden können; also dörfte nicht undienlich sein, wenn wenigstens alle vier Wochen dieselbe die Musterung paßiren, und auf die Probe gestellet, in denen gewöhnlichen Cours- oder Preiszetteln der Befund des feinen Halts, und des innerlichen wahren Werths angezeiget, und zu iedermanns Nachricht bekannt gemachet werde.

§. 42.

Diese angerathene Verfügung würde nun zweifelsohne eine allgemeine Ummünzung nothwendig machen, wodurch wenigstens der Münzerlohn verlohren wird. Aus diesem Grunde mögte man Bedenken tragen, den vorgeschlagenen Weeg anzunehmen. Man würde diesen Schaden dem Publico nicht zumuthen wollen, gleichwie auch dieses unsere Absicht nicht

ist.

ist. Wir glauben dahero, daß es andere Mittel gebe, den idealischen Schaden von einem ieden Privato abzuwenden, wenn man den geringen Schaden auf das ganze Corpus circulare würfe, und durch Ausschreibung einiger Römer-Monathe die erste Ummünzung vornähme.

§. 43.

Wir wollen annehmen, daß eine allgemeine Ummünzung $1\frac{2}{3}$. Procent Kosten erfordere; wir wollen setzen, daß der Ober-Rheinische Crais 3. Millionen baaren Geldes bedürfe: In diesem Fall würden die dazu verwendende Kosten 50000. fl. betragen, welches dem Ober-Rheinischen Crais 10. Römer-Monathe ungefehr ertragen dörfte; dieser kleine Beitrag würde gewiß keinen Unterthan drücken, dahingegen der Nutzen, den er in der Folge der Zeit aus einer beständig guten Münze zu hoffen hat, den geringen Beitrag vielfältig ersetzen.

§. 44.

Es ist leicht zu begreifen, daß zu einer solchen Umprägung derer Sorten einige Zeit erfordert werde. Binnen solcher Zeit könnten anfänglich die in den Crais-Cassen einfliesende Gelder umgearbeitet werden, damit die umlaufende Sorten, welche bis zu einem

nem gewissen Tag einen vollen Lauf behalten, für voll eingewechselt, und auf diese Weise nach und nach die Erfordernüß gefertiget werden könnte.

§. 45.

So wohl zu Besorgung des Einwechselens, und des Umschlagens derer Sorten, als auch zu künftiger Probirung derer eigenen Crais- und als eine Waare ansehender fremder Geldern, könnte eine Crais- Deputation niedergesetzt, und derselben ausser obiger Besorgung auch die Ausfertigung derer Cours- und Geldpreis- und Probe- Zettuln aufgetragen werden, wozu dieselbe erfahrne, geschickte, und redliche Handelsleute aus denen verschiedenen Branchen der Handlung, um mehrerer Ordnung willen, mit zuziehen könnte.

§. 46.

Die Uebermaase derer bishero in Gang gekommenen Schied- Münzen ist ein Verderben des Münzweesens. Was wir damit sagen wollen, davon lieget die Beschreibung in dem dritten Absatz; der Endzweck der Schied-Münzen ist in dem zehenden Absatz bemerket worden. Die Verfasser eines Münz-Gesetzes haben demnach eine aufmerksame Rücksicht darauf zu nehmen, daß deren nicht mehr in Gang kommen, als die höchste Noth erfordert. So lange

solche

solche aus Silber gepräget werden, ist keine Hofnung vorhanden, daß die Münzmeistere deren Hervorbringung einstellen werden. Sie veranlassen immerfort die Vertheuerung des Silbers, und stehen der Ausbringung guter Sorten in dem Weege. Es würde dahero bei einem guten Münz-Gesetz von grosem Nutzen sein, wann solche Sorten, vors erste, aus blosem Kupfer geschlagen, und, vors andere, wenn bei hundert Mark prägender groben, nicht mehr als vor hundert Gulden kupferne Schied-Münzen auskommen würden.

§. 47.

Will man fortfahren, diese Gattungen aus Silber zu gestatten, so ist nichts gewissers, als daß man darunter neuen Vortheil suchen, und gewinnsüchtige Wucherer erkaufen wird, dieselbe auszubreiten. Alle Gesetze, welche die Summen bestimmen, die man anzunehmen verbunden sein solle, sind, wie es, leider! die Erfahrnüß belehret, von der geringsten Würkung nicht gewesen. Die vorenthaltene Zahlungen, die nachläßige Ausübung der Justitz, und sonstige heimliche Schliche, nöthigen den Kaufmann oftmals, dieselbe anzunehmen, um nicht ihre ganze Forderung zu verliehren. Sind aber solche aus Kupfer, so können sie nicht so leicht, und ohne grösere Kosten verführet werden. Niemand wird sich gerne damit

mit schleppen. Sie werden sich selbsten verbieten.

§. 48.

Mit dem kurz vorberegten haben wir verhoffentlich gezeiget, daß es von einem besondern Nutzen sein werde, wenn man die Angelegenheit des Münzweesens, dessen Einrichtung und Abpassung nach ihren eigenen Absichten, nach der Art ihres Verkehrs mit denen Nachbaren, und nach ihrer eigenen innerlichen Verfassung, denen Craisen lediglich überliesse. Nun solten wir billig auch darthun, was für einen Münzfus ein ieder Crais anzunehmen bedürfe. Allein das vor uns liegende Feld ist viel zu gros, als daß wir solches in seinem ganzen Umfang durchstreifen solten.

§. 49.

Die allgemeine Reguln, welche in dem dritten Absatz gegeben worden, werden selbsten die Berechnungen an die Hand geben, wie ein ieder Crais den ihm am vortheilhaftesten seienden Münzfus auszuwählen habe. Wir finden nöthig, diese Reguln mit wenigem zu wiederholen, und dabei das nöthige zu bemerken, in der Hofnung, daß man dieses nicht ungeneigt empfinden werde.

§. 50.

Die erste und vornehmste Regul, welche bei Bestellung eines Münzfuses zu beobachten vorkommet, ist die Maasnahme wegen der Proportion zwischen Gold und Silber. Diese hat den stärksten Einfluß in die Marktpreise derer Metallen, welche den Werth derer Münzen bestimmen. Die sicherste Weege, welche man hierunter einschlagen kan, sind hiebevor umständlich erörtert worden, so daß demselben etwas weiters beizufügen nichts übrig ist.

§. 51.

Die andere Regul, so gleichsam eine Folge der ersten ist, bestehet darinnen, daß, bei Bestimmung des Werths derer Münzen, ein Landesherr hierunter alle Willkühr, und seine gesetzgeberische Gewalt, der Vergessenheit opfern, und seinen Nachbarn, die mit seinen Unterthanen im stärksten Verkehr stehen, folgen müsse. Die Ursachen sind klar, und liegen in dem dritten Absatz zu Tage.

§. 52.

Daraus entstehet die dritte Regul von selbsten, daß ein Gesetzgeber untersuche, was seine Unterthanen für eine Handlung treiben, welche die Nachbaren sind, wohin diese Handlung gehet, wie die Münzen und Münz-Verfassung

sung dererselben beschaffen, ob der Wechsel-Handel, und dessen Pari vortheilhaft, oder widrig laufe, ob mehr fremde Waaren eingehen, als eigene im Lande bearbeitete Producte ausgesendet werden, und ob also das Land die Handlungs-Balance an fremde Staaten bezahlen müsse.

§. 53.

Dieses ist zwar von einem sehr weiten Umfang, alleine von der ersten und höchsten Nothwendigkeit. Ohne diese vollständige Kenntnüß wird er allemal seinen Landen den grösten Schaden zuwenden, wenn der annehmende Münzfus mit seinen Handels-Benachbarten nicht übereinstimmet. Wir Teutschen können freilich vieler fremden Waaren, die weder mit unserm Clima, noch mit unserem Wohlweesen übereinkommen, entübriget sein; iedoch die Welt ist nun einmal so gesinnet, man muß sie lassen, wie sie ist, nur aber dafür sorgen, daß uns die fremde Handlung nicht allzu nachtheilig falle.

§. 54.

Die am Regiments-Ruder sitzende Staatsmänner haben viele Beschäftigung, ihre Wissenschaften sind öfters ohne Gränzen, von dem genauen Detail der innerlichen Verfassung und

der

der Handlung in so vielen Theilen aber selten genugsam unterrichtet. Wäre es nicht von einem ganz besonderen Nutzen, wenn in ieder Handelsstadt ein sogenanntes Handels- oder Münz-Gericht aufgerichtet würde, welches aus einigen vornehmen Räthen, aus einigen erfahrnen Wechsel- und Waarenhändlern bestünde, die durch eine genaue Prüfung derer eingehenden fremden, und ausgehenden eigenen Waaren richtige Durchschnitte berechneten, welche den vortheilhaften oder widrigen Lauf des Wechsels, die Ober- oder Unter-Balance, durch klare Berechnungen aus einander setzten, auf den Werth der einkommenden fremden Sorten, auf die Beschaffenheiten derer ausserhalb stehenden Münz-Einrichtungen, und die darunter vorgehende Veränderungen, sie seien nützlich, oder schädlich, und auf den Zuwachs oder die Abnahme derer edelsten Metallen, ein wachsames Auge hielten, und über den monathlichen Befund, auch über die einzuschlagen diensame Mittel gutachtliche Vorschläge an ihre Obrigkeiten, oder an die Craise, worinnen sie gesessen, erstatten müsten.

§. 55.

Wie nun die innerliche Verfassung des Landes beschaffen, die Handlung, die Fabricken, die Manufacturen, die Bergwerke, Eisenhütten, Kupferhämmer, und der Wechsel-Cours

befunden wird, nach deme muß der Münzfus hoch, oder niedrig eingeführet werden. Dörfen wir auf die vordere Craise, die uns am nächsten angehen, eine Anwendung des Münzfuses machen? Dieses wird uns um so weniger verdacht werden, als in denenselben die Münz-Verfassung der Vorwurf der wichtigsten Berathschlagungen, der Gegenstand aller Unterredungen ist, und das Wohl und Weh derer Unterthanen betrift.

§. 56.

Die Geschichte derer ältesten Zeiten haben gelehrt, daß, wenn der Thaler, und mit demselben fast alle Sorten, von 70. auf 120. Kreuzer erhöhet worden, es eine Unmöglichkeit gewesen, denselben weiter herunter zu setzen. Die vorliegende Gesetze erweisen, daß, wenn der äusserliche Werth des Geldes einmal gestiegen war, derselbe meistens bestättiget, und nur dem ferneren Steigeren ein Halt gemachet werden wollen. Diese Erfahrung begründet also den Satz, daß die Erniedrigung des einmal in die Höhe gewachsenen Münzfuses, wo nicht ganz unthunlich, doch allemal höchst schädlich seie. Das bei mißlichen Zeiten geschlagene sogenannte Noth-Geld ist eine Ausnahme von dieser Regul.

§. 57.

§. 57.

Wenn man diesen Satz auf die gegenwärtige Münz-Verhältnüß, wo die feine Mark Silber von 12. fl. auf 24. fl. in der Ausmünzung gestiegen, anwendet, so wird sich von selbsten der Schluß machen, daß dieser 24. fl.-Fus in denen vordern Craisen billigerdingen beståttiget, und nur die Vorsehung getroffen werden solte, damit durch Ausbringung geringhaltigerer Sorten, und der überflüßigen Schied-Münzen, keine Vertheuerung derer Metallen, und keine noch schlechtere Münzen einschleichen, und eine fernere Steigerung derer guten Sorten erzwungen werde.

§. 58.

Eine iede unzeitige Veränderung in dem Münzweesen ist einem Staate schädlich. Ein offenbarer Beweis davon lieget in der Französischen Geschichte. Unter Ludwig des XIV. Königs in Frankreich, Regierung wurden viele Veränderungen im Münzweesen vorgenommen, die Gelder wurden bald gesteigert, bald wieder erniedriget, so wie es die Bedürfnüß der Königlichen Absichten erforderte; nichts war aber dem Staate, der Handlung und dem Credit nachtheiliger, als dieses.

§. 59.

Die vor kurzem erfolgte Einführung des bekannten Oesterreich-Baierischen Conven-

tions-Fuses hat nicht weniger die betrübteste Folgen nach sich gezogen. Die Preise der Feilschaften blieben auf dem vorherigen Werth; was man vorhero vor 10. Conventions-Thaler erkaufen konte, kostete nachhero 12. solcher Thaler; die Handlung war gleichsam todt; in allen herrschaftlichen und Privat-Cassen fehlte nichts, als Geld; alle Einkünfte blieben zurück, der Civil- und Militair-Stand seufzete nach richtiger Bezahlung; der Handwerksmann ware ohne Verdienst, die aufgekommene Fabricken und Manufacturen geriethen in Abnahme; die Bearbeitung derer Bergwerken und Eisenhütten war nur schläfrig betrieben; der Wein- und Holzhandel hatten nur wenig Absatz. Kurz, es schiene, als wenn alles Gewerbe in einen tiefen Schlaf versunken wäre.

§. 60.

Alle diese verkündigte und eingetroffene betrübte Folgen liessen verschiedene Stände auf einen ungesäumten Widerruf derer Münz-Edicten denken. Sie setzten ihren angeschienenen Privat-Nutzen dem Besten derer Unterthanen nach. Sie erkannten, daß die aus sothaner Erniedrigung des Münzfuses erfolgende Armuth der Unterthanen, ihre Einkünfte schmälerte, und dieselbe mit der Zeit gänzlich eingehen würden. Die desfals sich ergebene

Vor-

Vorgänge bedürfen keiner weitern Anführung, sie sind bekannt genug.

§. 61.

Obgleich das Heilige Römische Reich in der Theorie einen gleichförmigen Münzfus zu beobachten den ersten Vorsatz gehabt; so ist doch dieser Endzweck in Praxi niemalen zu erlangen gewesen. Fast von undenklichen Zeiten haben die vordere Craise einen, nach unsern angezeigten Begriffen, höheren Münzfus, als die Ober- und Nieder-Sächsische, auch Oesterreichische Craise, beobachtet. Ohne in die ältere Geschichte zurückzugehen, wird sich die Wahrheit dessen, aus denen ganz neuern Zeiten bestättigen. Wir wollen diesen Satz aus einer bereits von uns ausgegangenen Schrift anhero wiederholen.

§. 62.

Im Jahr 1690. haben Sachsen, Brandenburg und Hannover, zu Leipzig einen Münz-Recess errichtet. Nach demselben wurde der Reichs-Ducaten auf 4. fl. und der Reichs-Species-Thaler auf 2. fl. bestimmet. In denen vorderen Craisen ist man zwar diesem Fus in der Theorie nachgefolget, in Praxi aber, und da man die Schied-Münzen bis auf 21. fl. auf die feine Mark ausgebracht, stiege der Ducaten auf 4. fl. 10. kr. und der Thaler auf

2. fl. 8. kr., mithin war der Münzfus in denen vordern Craisen um $6\frac{2}{3}$. Procent höher, als in denen Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Oesterreichischen Craisen.

§. 63.

Dieser Unterschied des practischen- von dem theoretischen Münzfus mag wohl darinnen seinen Grund haben, weilen ersagte vordere Craise vorzüglich mit Frankreich und Holland handelten, und also sich deren Münz-Verfassung auf das möglichste zu näheren grose Ursache hatten; weilen in denenselben die Lebensmittel, fort alle Arten von Arbeits-Lohn, Materialien, Baukosten, Hauszinsen, und dergleichen, viel theuerer waren, als in denen übrigen Landen, folglich durch einige Erhöhung des Geldes-Werths eine ziemliche Gleichheit derer Preisen in denen Feilschaften, und den Endzweck zu erlangen gesucht worden, ihre befertigende Fabricken-Waaren 2c. eben so wohlfeil als iene erlassen, und darinnen einen Debit, und das sonst ausgehende Geld im Lande erhalten zu können.

§. 64.

Da nun Sachsen, Brandenburg, Hannover und Hessen, den ehemaligen 18. fl.- oder Leipziger Fus verlassen, und den 20. fl.-Fus angenommen, fort eine um 10. Procent leich-

tere Ausmünzung des Silbers beliebet; so haben die vordere Craise die gegründeste Ursache, den 24. fl.-Fus beizubehalten. Denn ist ehemals deren Münz-Einrichtung um $6\frac{2}{3}$. Procent geringhaltiger, als der Leipziger, gewesen, so machet die Sächsische Erhöhung einen Unterschied von 10. Procent gegen die vorherige Verfassung. Komt nun aus einer Zusammenziehung von 10. und $6\frac{2}{3}$. das Facit von $16\frac{2}{3}$. Procent heraus, so ist ganz natürlich, daß, wenn die vordere Craise mit denen Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Oesterreichischen Craisen die vorhinige Verhältnüß beibehalten, und ihrer Handlung nicht den empfindlichsten Stos zufügen wollen, sie ihren Münzfus zu 24. fl. auf die Mark fein für das Zukünftige vestsetzen müssen.

§. 65.

Die Erfahrung entwickelt alle Zweideutigkeit, und setzet die dunkelste Dinge in ein helles Licht. Bei dem Münzweesen trift dieser Satz am stärksten ein. Nichts ist billiger, als daß man solche Erfahrung bei ieder Münz-Verbesserung zur Ausübung bringe. Seit denen 10. Jahren, wo der 24. fl.-Fus in denen vordern Craisen bestande, haben sich darinnen die Fabricken, die Manufacturen, und damit die Handlung ungemein empor geschwungen:

der Weinhandel nach denen Nordischen Reichen, nach Frankreich, Engelland und Holland, nahme sehr beträchtlich zu, der nach Holland gehende Holzhandel ward von weit gröserem Belange, als er ehedem gewesen. Die Ursache dessen ist leicht zu begreifen. Die innländische Fabricken-Waaren konnten wegen des höhern Geldes-Werths wohlfeiler bearbeitet, und erlassen werden, kurz, der Preis aller Feilschaften war geringer.

§. 66.

Eine genaue Prüfung solte billig denen vornehmenden Münz-Veränderungen voraus gehen, in wie ferne die Erniedrigung eines Münzfuses der Handlung, denen Fabricken, Manufacturen, und dergleichen, nützlich oder schädlich seie. Diese Regul mag man vermuthlich nicht erwogen haben, als man bei denen Fränkischen, Schwäbischen, Chur- und Ober-Rheinischen Craisen, ohne dem Reich darunter vorzugreifen, den also benannten Conventions-Fus einzuführen beschlossen hatte. Die fünf im Münzweesen correspondirende Rheinische Herren Stände sind zweifelsohne ebenfals darüber hinausgegangen.

§. 67.

Das Münz-Edict vom 4ten Mart. 1765., welches belobte fünf Stände in ihren Landen ange-

angeschlagen, verordnet, daß, erstlich, der Oesterreich-Baierische Conventions-Münzfus vom 1. Iun. d. a. zur Erfüllung gebracht, bis dahin aber allen unverrufenen Sorten nach dem Ducaten zu 5. fl., und dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. der Lauf gelassen, iedoch alle Zahlungen an die Stadt- und Land-Aemter, an Capitalien, bei welchen die Geld-Sorten in keinem bestimten numerairen Werth besonders benennet, sondern nur überhaupt in Rheinischer oder Frankfurter Währung, gangbarem Valor, alter Münz, Batzen, und so weiter, versprochen worden, nach dem Conventions-Fus entrichtet; zweitens, nach eingetrettenem 1. Iun. alle Zahlungen nicht anderst, als in Conventions-mäsigen Sorten, beschehen; drittens, alle Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die 10. kr.-Stücke einschliesslich, gleichgestellet, auch alles Agio aufgehoben, und ferner, viertens, dem bisherigen Unterschied zwischen Wechsel-Waaren und anderen Zahlungs-Arten keine fernere Statt gegeben werden solte, und so weiter.

§. 68.

Wir haben schon oben berühret, was diese Münz-Abwürdigung für schädliche Würkung nach sich gezogen. Ein nicht geringer Theil der Frankfurtischen Handelsleuten hat in einer bei ihrer Obrigkeit übergebenen Vorstellung, wel-

che nachhero in offenem Druck erschienen, diese betrübte Folgen in ihrer Klarheit und Wahrheit vorgeleget. Es haben sich Leute gefunden, so die Widerlegung dessen, und die Vertheidigung des Conventions-Fuses auf sich genommen, iedoch es hat diesen auch nicht an Gegnern gefehlet, welche die Richtigkeit derer beregten betrübten Folgen mit unwiderleglichen Gründen bewiesen. Es wird sich sehr wohl schicken, wenn wir die hin und wieder beschehene Verhandlungen, zu Bethätigung unseres Satzes, anführen.

§. 69.

Die erste betrübte Folge, welche aus dem erwehnten Münz-Edict gezogen worden, ist diese, daß es denen Debitoribus *ein groses Unglück seie*, wenn sie ihren *Gläubigern mehr bezahlen sollen*, als ihnen dieselbe dargeliehen. Der Beweis dessen seie daher ausser Widerspruch, weilen sie ihre Capitalien, so in Carolin zu 10. fl. 36. kr. geschossen worden, in Carolin zu 9. fl. 12. kr. und gleichwohl die völlige Gulden-Zahl ablegen und also verzinsen solten.

§. 70.

Hiergegen wird eingewendet, daß es kein würkliches Unglück für die Debitores seie, wenn sie mehr bezahlen, als ihnen geliehen worden.

Denen

Denen einheimischen Gesetzen müsse sich der Debitor unterwerfen; ein Gesetzgeber sehe auf die allgemeine Wohlfahrt, und die künftige Staats-Verbesserung weit mehr, als auf eine gegenwärtige Anzahl Schuldner, die ohne Nachtheil in bessern Münz-Sorten bezahlen könnten. Der Debitor trage zu dem verbesserten Münzfus keinen Kreuzer bei, der Landesherr vermehre den Werth derer Geld-Sorten, und liefere ein besseres Materiale, die Schulden zu bezahlen. Das mehr bezahlende als empfangene Silber komme nicht von seinem Verdienst oder Vermögen, sondern von der Wohlthat des Landesherrn her.

§. 71.

Mit dem verbesserten Werth des Geldes, füget der schimpfende Auctor hinzu, verbesserten sich alle Nahrungen und Gewerbe, welches dem Debitori, wie dem Creditori, zu statten komme; da im Gegentheil beide in unglückseliger Verwirrung blieben, wenn ein hoher Münzfus erhalten, und nicht ein niedriger statt dessen, nehmlich der 20. fl-Fus, eingeführet würde. Keiner von beiden würde durch die Heruntersetzung auf den Werth des 20. fl.-Fuses beeinträchtiget. An dem innerlichen Werth beschehe keine Abwürdigung, nur der äusserliche Nahmen erleide eine Veränderung.

Wer

Wer tausend Stück Thaler oder Ducaten in seinem Kasten habe, verliehre an seinem Metall und Gewicht nichts, er kaufe dafür die nehmliche und mehr Quantität an Waaren, wenn sich die Feilschaften mit dem Werth derer Gelder in ein natürliches Gleichgewicht versenke, oder aber die Policei-Anstalten ihre kräftige Hülfsmittel in Tax- und andern Ordnungen angewendet und eingeschlagen haben.

§. 72.

Wohl geschossen, aber übel getroffen! kan man wohl sagen. Die Entlehnung aus einer bekannten Schrift wird den Ungrund dieser übel ersonnenen Einstreuungen klar zu Tage legen. Wenn es dem Debitori kein wahres Unglück ist, wenn er für seine Schulden mehr bezahlen solle, als ihm dargeliehen worden, so muß es ihm ein wahres Glück sein. Nun setze man den Fall, daß iemand ein Haus vor 4800. fl. erkaufe, wozu er 2000. Stück Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. nöthig habe, zu deren Bezahlung schiese er 400. fl. mit $166\frac{2}{3}$. Stück Conventions-Thaler bei, und entlehne die übrige 4400. fl. mit $1833\frac{1}{3}$. Stück Thaler. Nach dem mehrbesagten Edict soll er die ermeldte 4400. fl. mit 2200. Stück Conventions-Thaler wieder bezahlen, folglich gehen ihm nicht allein die baar zugeschossene

$166\frac{2}{3}$.

$166\frac{2}{3}$. sondern auch aus seinem übrigen etwa habenden Vermögen noch weiter 200. Conventions-Thaler verlohren. Wird man nun wohl iemals einen klugen Menschen gefunden haben, welcher einen Abgang aus seinem Vermögen für ein wahres Glück geachtet hätte?

§. 73.

Die natürliche Billigkeit, die Kaiserliche Rechten, die verschiedene Landes-Ordnungen in denen vordern Craisen, sind darinnen übereinstimmig, daß die Rückzahlung derer Schulden, bei veränderter Münz-Verfassung, nach dem Werth beschehen solle, wie er zur Zeit der Capital-Anlagen gestanden. Werden diese Gesetze in Ausübung gebracht, so wird weder der creditirende, noch der debitirende Theil sich zu beschweren Ursache haben. Der Debitor zahlet so viel Mark Silber und Gold zurück, als er entliehen, der Creditor verliehret an seinem hergeschossenen Gewicht nichts; denn an dem innerlichen wahren Werth wird nichts abgesetzet.

§. 74.

Die Schulden, welche vor dem ersagten Münz-Edict gemacht, sind nach dem damals bestandenen obangezogenen Gesetz contrahiret worden. Die Creditores, welche vor der Erhöhung derer guten groben Sorten, zur

Gleich-

Gleichstellung mit denen geringhaltigen, ihre Capitalien vorgeschossen, haben ihre Rückzahlung in dem erhöheten 24. fl.-Fus nicht angenommen, sie haben sich den Unterschied vergüthen lassen, und haben damals Nutzen gehabt; ietzo sollen die Debitores abermals den Schaden tragen.

§. 75.

Das Gesetz, wornach einer Schulden gemachet, giebt ihm, wie die Juristen reden, ein Ius quæsitum, nach eben demselben zurück zu bezahlen. Niemand kan aber ein erlangtes Ius quæsitum entrissen werden. Die Landesherrliche Gewalt ist dazu nicht einmal berechtiget. Die Handlung träget zur Erhaltung derer vordern Craisen, besonders derer darinnen liegenden Handelsstädten, den grösten Theil bei. Sie verdienet derohalben eine vorzügliche Betrachtung bei Errichtung eines neuen Münz-Gesetzes, und auf ihre Vermehrung, Beförderung, und Unterhaltung in ihrem Flor ist dabei am meisten zu sehen. Eine Verordnung, wornach die in einem hohen Münzfus gemachte Schulden nach dem erniedrigten Werth des Geldes bezahlet werden sollen, ist der erste Schritt zu ihrem Untergang, und ziehet den Verfall des ganzen Staates nach sich.

§. 76.

§. 76.

Alle Handlung wird mit Schulden und Credit geführet; man pfleget dahero den Credit die Seele der Handlung zu nennen. Unter hundert wird man keine zehen Handelsleute finden, die nicht schuldig sind, oder Gelder a deposito aufgenommen haben. Man rechne, daß einer, der nur 4000. fl. Schulden hat, $16\frac{2}{3}$. Procent mehr zurück zahlen muß, als er empfangen, so beträget solches $666\frac{2}{3}$. fl. man nehme dieses 300. mal, so macht es eine Summe von 200000. fl. aus. Ist dieses nicht ein erstaunlicher Schaden auf einer so geringen Summe?

§. 77.

Um noch deutlicher zu sein, kan man den Fall setzen: Es besitze ein Kaufmann ein Waarenlager von 30000. fl. nach dem 24. fl.-Fus, wozu er 10000. fl. aus dem Seinigen verwendet, und 20000. fl. aufgenommen habe. Zu Bestreitung aller Unkosten, und für einen billigen Gewinn, müste er wenigstens 10. Procent auf seine Waaren schlagen, und folglich dieselbe um 33000. fl. verkaufen. Sein Creditor hat ihm also $8333\frac{1}{3}$. Conventions-Thaler hergeschossen. Diesen soll er nach dem Edict mit 10000. Stück bezahlen. Er verliehret also an seinem zugeschossenen Gelde würklich $1666\frac{2}{3}$.

Con-

Conventions-Thaler, und muß über deme noch seine Unkosten, seine zu bezahlende Interessen, und seinen gehoften Profit an das Bein schmitzen. Will er dieses nicht, so muß er seine Waaren in eben dem Preis bei dem niedrigen, wie bei dem hohen Münzfus verkaufen: Derowegen ist es ganz richtig, daß der niedrige Münzfus die pretia rerum nicht ermindern könne. Es ist in der That keine Kleinigkeit, und kein geringer Abgang aus dem Vermögen, wenn iemand, statt der erhaltenen 100. Mark Silber, deren 120. zurück geben solle; folglich träget der Debitor zu der mehreren Bezahlung ein sehr ansehnliches bei.

§. 78.

Ein Münzfus ist eigentlich das Gesetz, wornach die Münzen ausgeschlagen werden sollen; ein verbesserter Münzfus aber dasienige Gesetz, welches zu des Landes und derer Unterthanen besten Nutzen eingerichtet, und durch eine höhere oder niedrige Ausbringung derer Münzen dem Aufkommen und guten Fortgang der Handlung gemäser abgefasset worden. Es folget also daraus, daß der 24. fl.-Fus in denen vordern Craisen der allgemein-nützlichste und vortheilhafteste sein könne.

§. 79.

Eine iede angebliche Münz-Verbesserung ist dieses Nahmens nicht werth, wenn nicht alle

alle und iede Unterthanen einen wahren Nutzen daraus zu ziehen vermögen. Alle vernünftige Gesetze verordnen, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden solle. Alle Landes-Einwohner sind Kinder ihres Landesvaters. Sie haben alle gleiches Recht, auf seine väterliche Liebe, auf seine Vorsorge, und auf seine Gerechtigkeit. Ein ieder ist befugt, die Ausübung einer strengen Gerechtigkeit zu erbitten. Sie wird keine mehrere Zurückzahlung aufbürden, als das Darleihen aufweiset.

§. 80.

Die Vermehrung des Geldes-Werths in denen Geld-Sorten ist immerfort schädlich, wenn die Wohlfahrt des Landes einen geringern Werth erfordert, zumalen wenn die Debitores mit dem vermehrten den geringern Werth ihrer Schulden bezahlen sollen. Dieses laufet gegen den ersten Endzweck des Geldes. Dasselbe ist der Maasstab oder das Vergüthungs-Mittel aller Güther. Ehemals bediente man sich des Tausches, um die bedürfende Güther zu erlangen; das Geld wurde dem Tausch unterschoben. Gold und Silber sind von allen Völkern zu diesem Maasstab ausersehen. Sonsten pflegte man diese Metalle nach dem Gewichte darzuwiegen. Bei Entlehnungen gab man ein gleich schweres Metall vor das empfangene zurück. Gold und Silber, und nicht

der Nahmen Gulden, Thaler, und derglei-chen, sind der Maaßstab, folglich muß man eben so die ietzige Zurückzahlungen nach dem Gewicht derer Metallen beurtheilen.

§. 81.

Wird von dem innerlichen Werth des Geldes nichts abgesetzet, sondern nur der äusserliche Nahmen geändert, so folget daraus, daß die Bezahlung aller Schulden nicht nach dem äusserlichen Nahmen, sondern nach dem innerlichen Werth beschehen müsse. Daß ein Geitzhals, der seine Schätze unter hundert Schlössern verwahret, durch einen Geld-Absatz an seinen Metallen und deren Gewicht nichts verliehret, hat seine gute Richtigkeit. Es ist aber hier die Rede nicht von dem wenigen Geld, so hier und dar in denen Kasten lieget, sondern von dem viel grösern in Circulation seienden Theil derer gemünzten Metallen.

§. 82.

Die Heruntersetzung des Werths derer Geldern hat die Würkung nicht, den Preis derer Feilschaften zu erminderen. Gehet man eine lange Reihe von Jahren durch, so wird man finden, daß die pretia rerum sich mehr nach der Fruchtbarkeit der Jahren, nach der mehr- oder wenigern Zufuhr, und so wie Krieg oder Frieden mehrere Bedürfnüsse weggezogen oder

zuge-

zugebracht, erhöhet oder ermindert. Selbst ist bei dem schon etliche Monathe andaurenden Geld-Absatz noch nicht die mindeste Wohlfeilung zu bemerken. Was man vorhero mit einem Conventions-Thaler gekaufet, dafür muß ietzo ein Conventions-Thaler und 24. kr. bezahlet werden, mithin sind die pretia rerum um $16\frac{2}{3}$. Procent theuerer, als bei dem hohen Werth des Geldes.

§. 83.

Die andere betrübte Folge, so die Frankfurter Kaufleute aus dem neueren Münz-Edict verkündigen, bestehet darin: Daß die bisanhero in ansehnlicher Blüthe sich ausgebreitete Fabricken, als die Nahrungs-Häuser so vieler Armen, zu Grunde gerichtet würden. Sie beweisen es mit einem Beispiel. Sie setzen den Fall: Ein Fabricant bediene sich des Tages 33. Arbeiter, deren ieder 20. kr. bezahlet erhalte. Hiezu werde eine Carolin erfordert. Bliebe solche auf 9. fl. 12. kr. so könne er nicht mehr als $27\frac{1}{2}$. statt 33. Taglöhner halten, und verliehre wöchentlich 33. Taglöhner. Diesen Schaden von beinahe 20. Procent müsse er auf seine Waaren schlagen. Thue er dieses, so könne er unmöglich denen Fabricanten in der Schweitz, in Sachsen und andern Ländern, gleich verkaufen; seine Waare bleibe ihm liegen; er müsse seine Fabricken aufheben; der Seegen ziehe sich fort, und viele 1000. Menschen kom-

men um ihren Verdienst und ihr Brod, und vieles Geld bleibe hinweg.

§. 84.

Der übelberathene Verfasser der vernünftigen Vertheidigung stellet diesem entgegen, daß besseres Geld die alleinige Triebfedern seien, welche vermögten, daß die Fabricken und Manufacturen zur würklichen Staats-Verbesserung erhalten würden. Frankreich, Engelland und Holland, wo ein schwerer Münzfus herrsche, haben dieses niemals in Zweifel gestellet. Der kaufmännische Satz seie falsch, 33. Arbeiter würden nach dem Geld-Absatz eben so viel arbeiten, als vor demselben. Der Taglöhner müste im Fall der Geld-Abwürdigung, statt 20. kr. täglichen Lohns, sich mit $16\frac{2}{3}$. kr. begnügen. Er empfange den nehmlichen Werth, wie vorhin. Danke er ab, und wolle deswegen nicht arbeiten, so werde dieses nur eine kurze Zeit daueren. Er werde bald wieder um Arbeit anhalten, wenn er erkannt haben würde, daß mit dem Absatz derer Geldern der Preis derer Feilschaften in denen Lebensmitteln und allen Bedürfnüssen abgeschlagen seie.

§. 85.

Gleichwie also, fähret derselbe fort, durch den 20. fl.-Fus der Arbeits-Lohn mit falle, und dieses alsobald, wenn die Policei-Anstalten die

Hände

Hände einschlagen werden; also würden auch die rohe Materialien und Landes-Producten mit herunter gehen, und der Kaufmann nicht nöthig haben, den Absaz der 20. Procent auf seine Waaren zu schlagen. Er werde alsdenn seine Preise wohlfeiler geben, und also besser und wohlfeiler, als die Fabricanten in Frankreich, in der Schweiz, und in Holland, verkaufen, und den Seegen erhalten können.

§. 86.

Zu gründlicher Widerlegung dieser ohnehin nichtigen Einstreuungen, müssen wir billig voraussetzen, was wir unter dem besseren Geld verstehen. Aus demienigen, was wir oben von dem Münzfus angemerket haben, ist leicht zu errathen, daß wir besseres Geld dasienige nennen, welches von dem angenommenen Münzfus in Korn und Schroot nicht abweichet; und daß schlechteres Geld dasienige seie, welches das gesezmäsige Korn und Schroot nicht in sich begreifet. Der 24. fl.-Fus kan demnach, bei genauer Beobachtung des Korns und Schroots, eben so gutes Geld hervorbringen, und im Gegentheil wird der 20. fl.-Fus nur schlechtes Geld auswürken, wenn von dem Korn und Schroot nur das mindeste abgebrochen wird.

§. 87.

Wolte man behaupten, daß der hohe Münzfus schlechtes Geld, ein niedriger Münzfus aber gutes verschaffe; so muß man zugleich zugeben, daß der 20. fl. = Fus kein gutes Geld abwerfe, weilen der 18. fl. = Fus noch niedriger ist. Es komt alles auf die Beobachtung derer Münz = Gesetzen an; diese solten sich billig nach der innerlichen Verfassung des Staates, nach dem Vortheil der Handlung, und nach der Vermehrung und Verbesserung derer Fabricken achten, wie wir solches schon bemerket haben.

§. 88.

Eine vernünftige Staats = Klugheit wirft ihr vornehmstes Augenmerk erstlich auf die Bevölkerung seiner Staaten, und hernach auf die Bereicherung seiner Völkerschaften. Zu Erzielung des ein = und andern Endzwecks ist nichts beitragender, als die Beförderung der Handlung, Fabricken und Manufacturen. Durch dieselbe werden die einheimische Landes = Producten bearbeitet, und zum Versenden in auswärtige Staaten zugerichtet; die Einfuhr derer fremden Waaren, welche im Lande selbst bearbeitet werden können, wird dadurch vermindert, und der Ausgang des Geldes verringert. Es ziehen sich viele Fremde, und Arbeitsleute

beitsleute ins Land, viele Menschen finden dabei ihr Stück Brod, die sonsten dem Staate zur Last fallen. Sie setzen sich, und bleiben im Stande, ihre herrschaftliche Abgaben zu entrichten, die Zufuhr wird vermehret, ein groser Theil des Gewinstes wird im Lande wieder verzehret, dadurch gewinnen wieder viele Handthierungen, und die Einkünfte des Landesherrn werden auf eine unvermerkte Weise vermehret.

§. 89.

Die vordere Craise sind bekanntlich mehr bevölkert, als zu dem Ackerbau erfordert wird. Ein sehr groser Theil ernähret sich von dem Taglohn. Diesen finden sie in denen Fabricken, Bergwerken und Eisenhütten. Der Taglohn achtet sich nach dem Preis derer Lebensmitteln. Dieser ist bei einem niedrigen Münzfus nicht geringer, als bei einem hohen. Bei einem hohen Münzfus werden die Taglöhner geringer besoldet, als bei einem niedrigen; dadurch verkaufet der Fabricant eben so wohlfeil, als die Schweitzer, Franzosen, Sachsen, &c. Muß er aber wegen des niedrigen Münzfuses mehr Taglohn bezahlen, so muß er seine Waaren erhöhen; niemand wird die theuere Waaren der wohlfeilern vorziehen: sie bleiben ihme also liegen, er muß seine Fabricke, aus Mangel

des Vertriebs, aufheben, der Taglöhner kommet um seinen Verdienst, er wird entweder davon ziehen, oder durch Betteln dem Staat überlästig fallen.

§. 90.

In dem 60ten und folgendem §. dieses Absatzes haben wir erwiesen, daß in denen vordern Craisen von langen Zeiten her der Münzfus um $6\frac{2}{3}$. Procent höher gestanden, als in Sachsen, Brandenburg, ꝛc. und die Erhöhung des in diesen Landen üblich gewesenen Münzfuses eine Nachfolge nothwendig mache, und daß der 24. fl. = Fus nach dem Verhältnüß zwischen beiden Handlungs = Verfassungen der richtigste seie. Daraus wird ausser allem Widerspruch gestellet, daß der 24. fl. = Fus nicht allein zur Bereicherung ein = und anderer Entreprenneurs abziele, sondern auch zum allgemeinen Besten gereiche.

§. 91.

Es ist sehr gleichgültig, ob Holland, Engelland und Frankreich einen schweren, oder leichten Münzfus beobachten; sie haben denienigen ausgesuchet, welchen sie ihrer Handlung am gemäsesten gefunden. Ein ieder Teutscher Staat muß also ebenfals besorgt sein, damit der bei ihm herrschende Münzfus so beschaffen seie, daß

ihn

ihn seine Nachbaren in der Handlung, und in Fortsetzung derer Fabricken und Manufacturen nicht übersehen. Will man die Holländische und Französische Gelder blos nach dem Nahmen beurtheilen, so kan man behaupten, daß Holland einen schwerern und einen leichtern Münzfus, als Teutschland, habe. Denn bei demselben gehen $24\frac{16}{29}$. fl. auf die feine Mark, dahingegen ihr Thaler schwerer, als der Teutsche Thaler, ist. Frankreich hat schwerere Schiede-Münze, als Teutschland, im Gegentheil aber sind seine Thaler leichter, als der Teutsche Thaler.

§. 92.

Der Lohn derer Taglöhner lässet sich um so weniger verringern, als unmöglich es ist, den Preis derer Lebensmitteln herunter zu bringen. Niemand wird sich zur Arbeit bequemen, wenn er nicht seinen Lebens-Unterhalt dabei finden, oder Mangel leiden solle, viel lieber wird er das gemächliche Bettler-Handwerk ergreifen, oder, wo er sich dessen schämet, aus dem Lande ziehen. Aus dem bleibenden Preis derer Lebensmitteln folget, daß die Fabricken-Waaren um dieselbe Gulden-Zahl, nach wie vor der Geld-Erniedrigung, verkaufet werden müssen. Denn ausser denen Fabricanten-Gesellen, rohen Materialien, und Landes-Pro-

ducten, werden zum Betrieb derer Fabricken noch weiter der Hauszins, das Holz, die Unterhaltung derer Weebstühlen und sonstigen Geräthschaften, mancherlei Handwerks-Arbeit, und dergleichen, erfordert, deren Preis und Belohnung von der mehreren Theuerung, oder Wohlfeilung derer Lebensmitteln abhanget.

§. 93.

Die Schweitzer und andere Fabricanten, wo die Lebensmittel wohlfeiler, als in denen vordern Craisen sind, wo die Hauszinse in niedrigerem Preise stehen, wo der Arbeits- und Handwerks-Lohn geringer ist, können mithin ihre Waare in geringeren Preisen erlassen, wodurch die Fabricken-Waaren derer vordern Craisen anderst nicht, als mit Schaden abgesetzet werden können. Niemand wird bei seinem Gewerbe einbüsen wollen. Den Verlust zu vermeiden, wird er seine Fabricken aufgeben, der Arbeits-Gesell, der Taglöhner wird abgedankt, die Handwerker kommen um vielen Verdienst, die benöthigte Fabricken-Waaren müssen von Fremden erkaufet werden. Dieses Geld gehet aus dem Lande, der Einwohner wird dadurch ärmer, und die herrschaftliche Abgiften merklich geschmälert.

§. 94.

§. 94.

Die Policei-Anstalten vermögen nicht, den Preis derer Feilschaften herunter zu setzen. Die Ursachen sind verschieden, die den Preis derer Dingen bestimmen. Zu der Bestimmung des Preises einer Sache werden gemeiniglich zwei Personen erfordert: erstlich dieienige, welche eine Sache suchet, und empfängt, und zweitens dieienige, welche dieselbe weggiebet. Der Preis derer Sachen an Seiten des empfangenden Theils hanget von ihrem angenehmen, nothwendigen, und bequemen Gebrauche ab. An Seiten des ausgebenden Theils wird er sich nach denen Schwürigkeiten und Hindernüssen achten, um sie von demselben erlangen zu können.

§. 95.

Diese Schwürigkeiten und Hindernüsse ergeben sich 1) durch den Mangel oder Seltenheit einer Sache, oder derienigen Personen, welche sie anschaffen, oder verfertigen; 2) wenn derienige, von deme man diese Sachen erhält, viel oder weniger von dem Seinigen selbst dafür verwendet und ausgiebet, welches alles ihm vor allen Dingen vergüthet werden muß; 3) wenn derienige, welcher die Waare suchet, an andere, ausser dem, von welchem er sie bekommet, viel oder wenig ausgeben muß, z. E. Zoll, und dergleichen.

§. 96.

Diese Sätze sind klar, und beweisen, daß der Preis nicht allemal von dem willkührlichen Eigensinn derer Menschen abhange, sondern seine gegründete Ursache habe, warum er bei einer Sache bald höher, bald niedriger seie. Sind nun in einer Provinz die Ursachen gemein, so entstehet daraus ein gemeiner Preis, folglich ist es unwidersprechlich, daß der Preis derer Lebensmitteln mehr von der Fruchtbarkeit der Jahren, von dem Mangel oder Ueberfluß derselben, als von dem besseren oder schlechteren Gelde abhange.

§. 97.

Ein Gesetz wird eine vergebliche Mühe übernehmen, eine Waare zu schätzen, und ihr einen gewissen Preis beizulegen, wenn dasselbe nicht auch zugleich die Ursachen bestimmen oder bewürken kan, welche den Preis derer Sachen veranlassen. Es beruhet auf der Willkühr des Besitzers, ob er seine Sache gegen eine andere hingeben will, oder nicht. Schreibt das Gesetz einen Preis vor, der demselben schädlich, oder sonst zu gering ist, so wird er seine Waare nicht weggeben wollen. Weigert er sich, dieselbe wegzugeben, so fält demjenigen, der diese Sache nöthig hat, das Gesetz mehr zur Beschwerde, als zum Vortheil. Er muß ausser-

halb

halb kaufen, welches die Waaren, wegen der Uebermachungs- und andern Unkosten, noch weit mehr vertheueret.

§. 98.

Es folget also daraus, daß ein Land, welches seine Bedürfnüsse an allerhand Lebensmitteln nicht selbst erzeuget, die von auswärts beziehende Waaren nicht schätzen könne. Ist die Schätzung zu gering, so wird alle Zufuhr aufhören, und der daraus entstehende Mangel eine erstaunliche Theuerung anrichten; das desfalsige Gesetz wird also von selbst aufgehoben werden müssen, man muß sich der Willkühr derer Fremden bloßstellen, und dergleichen Policei-Anstalten fallen dem ganzen Staate zur Last. Dieses mit Beispielen, die sich in verschiedenen Arten zugetragen, zu erläutern, enthält zu viel gehäßiges, als daß man solches angeben solte.

§. 99.

Eine dritte Ursache, welche aus der Abweichung und Abwürdigung des 24. fl.-Fuses herfliesset, nehmen die Frankfurter Handelsleute in ihrer obbemeldten Vorstellung von denen Bergwerken und Eisenhütten her. Sie behaupten, daß durch dieselbe viele Millionen in Teutschland, und ein beträchtlicher Theil nach Frankfurt gezogen werde. Dieselbe würden gänzlich einge-

eingehen, ein groser Theil der Nahrung und des Verdienstes sich verliehren, ia die Inhaber derer Bergwerken und Eisenhütten um ihr dahin verwendetes Capital gebracht werden. Die Gründe davon seien bei der zweiten Ursache bereits angeführet.

§. 100.

Diesen so sehr einleuchtenden Gründen will entgegen gestellet werden, daß Oesterreich, der Harz, und Sachsen, die mehreste Bergwerke, Frankfurt aber gar keine habe. Die geringhaltige Geld-Sorten vermehrten deren Ertrag oder Ausbeute nicht. Wenn die Fremden unser Eisen nöthig hätten, würden sie es, unseres verbesserten Münzfuses unerachtet, uns abkaufen, da sich mit demselben der Preis aller Feilschaften, und also auch des Eisens, ermindere; derselbe würde also mehrere Abnehmer aufmuntern, und die Inhaber der Bergwerke nichts an ihren aufgewendeten Capitalien verliehren; fremde Staaten liessen sich durch unsere Münz-Verwirrung in ihrer Handlung nicht irre machen, sie bemüheten sich vielmehr, uns alsdenn zu Grunde zu richten, wenn wir einen hohen, und keinen zuverläßigen Münzfus hätten.

§. 101.

Nur allein die Kaufmanschaft gewinne, wenn der Werth derer Münz-Sorten hoch

stehe,

stehe, unsicher und veränderlich seie. Machete der Unterschied von dem 24. fl.-auf den 20. fl.-Fus 20. Procent aus, so ersteigere sie die Preise derer einheimischen Fabricken, Manufacturen und auswärtigen Waaren, um mehr als noch einmal so viel, und richtete mithin ihre Mitbürger und Landesleute, aber keine fremde Nation, zu Grunde. Wer sich hievon überzeugen wolte, dörfte nur diejenige Preise und den Werth derer Gelder gegen den 24. fl.-Fus, und endlich die wöchentliche Preis-zettul von Lion, Frankreich, Holland, ꝛc. einsehen, und gegen die letzige Bezahlung halten; so würde er mit Erstaunen einsehen, und das Räthsel entdecket haben, warum die Kaufleute einen hohen Geld-Mühzfus, und eine Münz-Verwirrung lieber wünschen, als eine gute Ordnung haben wollen.

§. 102.

Wenn man eine Sache widerlegen will, so muß man allezeit den Gegenstand zum Augenmerk haben, den sich unsere Gegner zum Vorwurf genommen. Bei dem gegenwärtigen Fall ist ein gleiches zu beobachten, welches aber der Verfasser der sogenannten vernünftigen Vertheidigung nicht gethan. Billig hätte er zuvorderist bestimmen sollen, von welchen Bergwerken die Frankfurter Kaufleute gesprochen, ehe er eine Anwendung gemachet hätte. Die

Rede

Rede in der Frankfurtischen Vorstellung ist nicht von denen Oesterreichern, Harzern, und Sächsischen Bergwerken. Ihr Augenmerk ist auf dieienige gerichtet, die ihnen am nächsten gelegen, und woher sie einen beträchtlichen Theil derer benöthigten Materialien beziehen.

§. 103.

Es ist wahr, Frankfurt hat selbst keine Bergwerke, noch Eisenhütten; es sind aber sehr viele Einwohner daselbst, welche bei auswärtigen Bergwerken interessiret sind, und selbst eigenthümliche Bergwerke besitzen. In denen vordern Craisen sind die Bergwerke und Eisenhütten nicht ungemein. Im Trierischen, im Nassauischen, im Runkelischen, im Geederischen, 2c. findet man ziemlich ergiebige Bergwerke. Um diese, und nicht so sehr um den Harz, um Oesterreich, und Sachsen, haben sich die Frankfurter Handelsleute zu bekümmern.

§. 104.

Der Taglohn und die Bearbeitung iener Bergwerken ist wegen derer theuerern Lebensmittel gegen Oesterreich, Sachsen, und den Harz, ungleich kostbarer. Die Lebensmittel sind, des erminderten Geldes-Werths ohnerachtet, nicht abgeschlagen. Die Ausbeuten können demnach nicht unter dem vorigen Preis erlassen werden. Oesterreich, der Harz, und Sachsen,

sen, können demnach wohlfeiler verkaufen, als die Inhaber derer Trierischen, Nassauischen, Runkelischen und Geederischen Bergwerken thun können. Dadurch wird ihnen nichts mehr abgekaufet, alle Ausbeute bleibet ihnen zur Last. Sie müssen also die Bearbeitung dererselben einstellen, die Bergleute, und sonsten viele Menschen, kommen um ihr Stück Brod.

§. 105.

Die allerwenigste Bergwerke und Eisenhütten geben grose Ausbeute. Bei einer anstellenden Untersuchung wird man finden, daß von hundert Bergwerken, die in denen vordern Craisen betrieben werden, kaum 15. Ausbeute geben, 35. sich freibauen, und 50. mit Zubuse in Gang erhalten werden, und daß indessen viele tausend Menschen durch den Bergbau ihr Stück Brod erwerben. Werden aber durch den Absatz derer Gelder die Bearbeitungskosten vermehret, so wird die Ausbeute verringert, die freigebaute erforderen Zubuse, und die Zubuse derer übrigen wird vermehret. Ist also der Geld-Absatz nicht schädlich?

§. 106.

Der Werth des Geldes macht die Bergwerke und Eisenhütten nicht ergiebiger. Alles beruhet auf der Annahme eines solchen Münz-Gesetzes, wodurch man in Stand gese-

zet wird, die Bergwerke und Eisenhütten mit Nutzen zu bearbeiten, und ihre Producten wohlfeil zu erlangen, und nicht theuerer, als es die Fremde thun können, wieder zu erlassen. Die auswärtige Staaten, welche von der gütigen Natur weder mit Bergwerken, noch mit Eisenhütten versehen, suchen ihren Abgang aus Teutschland zu ersetzen. Teutschland ist sehr weitläuftig; es wird von verschiedenen Fürsten beherrschet; ein Land ist fruchtbarer, als das andere; in dem einen sind die Lebensmittel wohlfeiler, als in dem andern. Ein ieder Landesherr siehet sich verbunden, seine eigene Landes-Producten anzubringen, zu solchem Ende muß er seinen Münzfus dergestalt einrichten, daß er dieselbe eben so wohlfeil losschlagen könne, als seine Mitglieder.

§. 107.

Bestrebet er sich dessen nicht, so kan er seine Producte nicht absetzen. Dieser Zweig der Handlung fliehet von seinem Staat, ihme entgehet manche Losung, er muß selbst das, was sein Land bei einem wohlgewählten Münzfus hervorbringen könnte, aus seiner Nachbaren Ländern herholen. Dieses reisset von seinem eigenem Gelde fort, und dadurch wird das Land, und mit diesem die Einkünfte der Rent-Cammern, immer schlechter werden. Die aus allem diesem entstehende Folgen können keine

andere

andere sein, als daß, bei Erliegenheit derer Bergwerken und Eisenhütten, alle darauf verwendete Kosten verlohren werden, niemand sein dahin angelegtes Capital heraus ziehen und benutzen könne.

§. 108.

Der Vortheil, den fremde Staaten aus der Teutschen Münz-Verfassung schöpfen können, kan dem 24. fl.-Fus nicht zugeschrieben werden. Er rühret blos von dem Unbestand des Teutschen Münzfuses her. Die bisherige Disproportion zwischen Gold und Silber, und die daraus gefolgerte übermäsige Ausbringung geringhaltiger Sorten, und der vielen Schiede-Münzen, hat daran den grösesten Antheil. Ein wohleingerichtetes Münz-Gesetz, welches wegen sothanen Verhältnüsses die sicherste Mittel einschläget, die fremde Stempel verdringet, oder in gewisse Schranken einschliefet, den annehmenden Münzfus dauerhaft macht, und die Ausbringung geringhaltiger Sorten hindert, kan allein alle diese Vortheile auf ihre Seiten lenken. Da alle diese Eigenschaften bei dem Leipziger Fus ermangelten, so blieb dessen Beobachtung ein leeres Nichts.

§. 109.

Wir haben oben die Ursachen, welche den Preis aller Dinge bestimmen, angezeiget. Es

ist dahero eine eitele Furcht, daß ein hoher Münzfus diesen Preis steigere. Dieses mag wohl seine Ursachen nach dem äusserlichen Nahmen des Geldes, und bei ausländischen Waaren haben; alleine bei denen inländischen Waaren, deren Preis sich nach dem Kosten-Aufwand abwieget, kan ein gleiches nicht gesaget werden. Suchet man aber die Steigerung in der innerlichen Feine, so komt es allemal darauf an: Ob die im Lauf seiende Sorten in ihrem Korn und Schroot von einerlei Gehalt sind? Werden solche verschieden ausgebracht, so muß ein Kaufmann, um allen Schaden zu vermeiden, auf die schlechteste rechnen, und daraus entspringet eine geringe Theuerung, woran die Unzulänglichkeit des Gesetzes allen, der Kaufman aber gar keinen Antheil hat.

§. 110.

Alle Waaren haben einen gewissen Werth, welcher sich aber nach der Fruchtbarkeit derer Jahren, nach dem mehr oder wenigeren Vorrath, und aus sonstigen Ursachen bald um einige Procente erhöhet, bald erniedriget. Kein Kaufmann wird darüber hinausgehen, und seine Waaren auf eine wucherliche Weise vertheueren, er wird sich mit einem mäsigen Profit befriedigen. GOttLob! es sind in denen wenigsten Crais-Landen schädliche Monopolia, folglich

sind

sind fast alle Waaren bei mehreren anzutreffen. Selbsten Fremde verkaufen in denen Messen öffentlich. Diese werden also gerne verkaufen. Und dieses nöthiget allenfals den einheimischen Kaufmann, allen unerlaubten Wucher einzustellen, oder zu gewärtigen, daß seine Waaren zu Babel werden, die ihm zum Schaden bleiben.

§. 111.

Wenn die Kaufleute ihre aus fremden Landen beziehende Waaren um $16\frac{2}{3}$. Procent wohlfeiler, als vor dem Geld-Absatz, erlassen, so komt es daher, weilen ihre billige Gläubiger ihnen nicht zumuthen, mehr zurück zu zahlen, als sie von denenselben erborget, eines-, andertheils aber, weilen sothane Waaren nicht nach einheimischem äusserlichen, sondern nach dem auswärtigen Werth des Geldes, und besonders in Wechsel-Geld, nach einem richtigen Pari, mit Einschluß der Provision, der Uebermachungs- und sonstigen Kosten, bezahlet zu werden pflegen.

§. 112.

Wenn man von dem Wechsel-Cours mit Vernunft und ohne Vorurtheil urtheilen will, so muß man eine vollkommene Kenntnüß der Wechsel-Handlung besitzen. Man muß die Art der Cours-Berechnungen kennen.

Man muß wissen, was das Wechsel-Pari eigentlich seie, und daß das Pari des Wechsels von einem Platz auf den andern nicht nach dem äusserlichen Nahmen des Geldes, sondern nach seinem innerlichen Werth die Bestimmung erhalte; daß der Cours immer einerlei bleibe, und nur nach deme steige, oder falle, als viele Briefe und wenig Geld, oder vieles Geld und wenig Briefe vorräthig, oder mehr, auch weniger Briefe gesuchet werden; daß eine widrige Proportion zwischen Gold und Silber einen sehr starken Einfluß in den Wechsel-Cours habe.

§. 113.

Je unbeständiger ein Münzfus ist, ie ungleicher die umlaufende Sorten in feinem Halt sind, desto unbestimter ist der Wechsel-Cours. Die Nothwendigkeit will demnach, daß die zum Gebrauch der Wechsel-Handlung erforderliche Gelder von einem beständigen feinen Halt seien. In denen bis ietzo zum Vorschein gekommenen Teutschen Silber-Münzen, besonders in denen zu grosen Zahlungen ohnehin untauglichen Schiede-Münzen, trift man eine solche Gleichheit und Uebereinstimmung des feinen Gehalts nicht an. Die Frankfurter Wechselhändler bemüheten sich dahero, ein besonderes Wechsel-Geld zu bestimmen.

men. Die einzige Teutsche Sorten, die zu einem Maasstock der Wechsel-Handlung dienlich gewesen, waren die Carolins, denen ein äusserlicher Werth von 9. fl. 42. kr. in Wechsel-Zahlungen beigeleget, und darnach alle übrige Sorten berechnet worden. Und daher ist es gekommen, daß die Schiede-Münze zu 90. 89. 88. Procent, und die sogenannte alte Batzen zu $91\frac{1}{2}$. Procent gestanden.

§. 114.

Zu der Zeit, als dieses Wechsel-Geld in Gang und bei denen Banquiers in Uebung gewesen, war der Cours auf Paris, Lion, und andere Französische Handelsplätze, 78. 79. bis 80. Procent; nehmlich man gabe für 100. Französische Thaler 78. 79. 80. Reichsthaler in Carolin zu 9. fl. 42. kr.; dermalen, da der Conventions-Fus eingeführet ist, stehet das Pari nach Frankreich zu 75. Procent, nehmlich für 75. Reichsthaler solte man 100. Französische Thaler haben können. Nun aber trift das Verhältnüß der einen Zahlung gegen die andere genau überein, mithin findet man die angegebene Verwirrung in dem Cours keinesweeges.

§. 115.

Die Frankfurter Kaufmannschaft hat zum voraus eingesehen, daß man ihr den Einwurf

machen werde, wie durch den erfolgeten Geld-Absatz auch die Lebensmittel und der Preis aller Feilschaften verhältnüßmäßig herunter gehen würden. Diesem hat dieselbe zu begegnen gesuchet. Sie fuset sich auf die Erfahrung, welche von 50. 60. und mehr Jahren her belehret, daß nur allein die Frucht- oder Unfruchtbarkeit derer Jahren, Krieg oder Frieden, in dem Preis derer Lebensmitteln eine Aenderung gewürket, der Werth des Geldes aber an dieser Aenderung keinen mitwürkenden Antheil gehabt habe. Die neuere Zeiten entwickelten dieses. Noch ietzo seien in Sachsen und Brandenburg, wo der schwere Münzfus eingeführet seie, alle Gattungen von Lebensmitteln und die Frachten viel höher gestiegen, als sie zu denen betrübten Kriegeszeiten gewesen, in welchen das Geld 60. Procent schlechter war.

§. 116.

Der eifrige Vertheidiger des Conventions-Fuses will auch hierauf keine Antwort schuldig bleiben. Er muß was sagen. Er giebt deswegen vor, daß, wenn man die Erminderung des Preises aller Feilschaften in Abrede stelle, so läugne man zugleich die Gewalt derer Gesetzgeber, noch mehr, daß der Münzfus des Geldes der wahre Maasstock der Producten und Feilschaften seie. Er widerspricht, ohne

den

den mindesten Beweis, daß die Erfahrung lehren soll, daß die Fruchtbarkeit der Jahren, Krieg oder Frieden, nicht aber der Werth des Geldes, in dem Preis derer Victualien mitgewürket habe.

§. 117.

Um aber seinen leeren Sätzen einen Anstrich zu geben, so giebt er vor, daß dem Bauer, dem Korn-Juden, und anderen Landleuten, bei dem noch andaurenden hohen Geld-Cours, um deswillen nichts feil seie, weilen sie wissen, daß die Gelder abgesetzet, und der Preis ihrer Producten veränpert werde. Hat aber, wie derselbe sich weiter ausdrucket, das Geld keine Würkung in die Feilschaften, so seie unbegreiflich, warum die Frankfurter Schrift denen Absichten des Conventions-Fuses widerstrebe, und behaupte, es würde alles theuerer werden.

§. 118.

Derselbe will nicht glauben, daß die Feilschaften und Frachten in Sachsen und Brandenburg höher gestiegen, und wendet dahero vor, als wenn die Frankfurter Kaufmannschaft von der dortigen Beschaffenheit der Sache nicht unterrichtet seie. Es fehle daselbsten an gründlichen Policei- und Tax-Ordnungen nicht,

und kein Unterthan klage über Theuerung. Die Frankfurter Kaufleute hätten die benöthigte Einsicht in die Staats-Maximen nicht, welche den Mangel derer Einwohner, die das Land bauen und Manufacturen treiben sollen, verursachen, am wenigsten aber könnten sie davon urtheilen, daß ein schwerer Münzfus von keiner guten Würkung, sondern schädlich seie.

§. 119.

Will man diese Einwürfe mit einem hellen Licht beleuchten, so beliebe man sich anvorderist zu erinnern, was in dem vorstehenden von denen Ursachen, welche den Preis bestimmen, und von der Möglichkeit der Taxen derer Preise angeführet worden. Eine iede gesetzgeberische Gewalt ist in gewisse Gränzen eingeschränket, über welche sie nicht hinausgehen darf, wenn nicht in dem ganzen Staat die gröseste Zerrüttung und schädlichste Verwirrung entspringen solle. Dieses geschiehet alsdenn gewiß, wenn sothane Gewalt dem Staat einen solchen Münzfus aufdringet, welcher der Wohlfahrt der Handlung, des Staats und des Volks entgegen laufet. In einem Staat, wo diese Gewalt nicht in eines einzigen Befehlhabers Händen von dem Volke übergeben worden, sondern wo solche zwischen denen vornehmsten und dem Volke getheilet

ist,

ist, stehet diesem, oder einem Theil desselben frei, gegen alle schädliche Gesetze zu sprechen.

§. 120.

Es fraget sich, bei denen gegen die Frankfurter Handelschaft aufgeführten Einwendungen, ob eine Schätzung derer pretiorum rerum möglich seie, oder nicht? Sie ist nicht wohl möglich; denn obgleich mit derselben ein Anfang gemacht worden, so dauerte sie doch nur so lange, bis der Mangel überaus gros, und die Theuerung noch gröser war. Sie ist aber unmöglich, mithin höret die gesetzgeberische Gewalt hiebei auf, und man bezweifelt sie mit Recht.

§. 121.

Die Waaren, welche einer Schätzung unterworfen werden sollen, sind entweder fremde, oder einheimische Landes-Producte. Die fremde Waaren ändern sich in ihrer Feine, in ihrer Güte in ihrer Uebermachung, und aus andern Ursachen, gar zu oft, als daß sie einer ordentlichen Tax-Ordnung unterworfen werden können. Werden sie zu theuer geschätzet, so wird sich doch kein Ueberfluß ereignen, weilen der Kaufmann, des grosen Profits unerachtet, sich damit nicht stärker überlegen wird, als er abzusetzen weiß, damit er an denen überbleibenden nicht wieder

ver-

verliehre, was er an denen theuer verkauften gewonnen. Schläget man die fremde Waaren zu gering an, so wird sich gar bald ein Mangel, selbst an denen nothwendigsten Dingen, ergeben, und eine Theuerung dererselben ist unvermeidlich, selbsten inländische Landes-Producta werden dadurch im Preis gesteigert.

§. 122.

Die einheimische Landes-Producta haben entweder einen gemeinen Preis, oder nicht? Ist der Preis gemein, so wird er keiner Schätzung nöthig haben, denn derselbe bestimmet sich von selbst. Ist er nicht gemein, sondern hanget er von der Anschaffung, Bearbeitung, von dem Ueberfluß oder Mangel ab, so ist die Schätzung dererselben mehr schädlich als nützlich, und das Gesetz wird durch andere Weege mannigfaltig überschritten. Die einheimische Producta und Fabricken-Waaren werden entweder auswärts versandt, oder im Lande verkaufet. Im ersten Fall schadet eine Theuerung nichts, sie ist vielmehr nützlich, weilen sie mehr Geld ins Land bringet; im andern Fall ist sie überflüßig, weilen sich solche nach dem Preis, wie sie fremde Kaufleute erlassen können, von selbsten schätzen.

§. 123.

Die Lebensmittel können eben so wenig einer nach dem Werth des Geldes abgemessenen

Schä-

Schätzung unterworfen werden. Die obige Reguln tretten hiebei abermals ein. Eine jede Schätzung muß sich nach der Fruchtbarkeit, nach dem Mangel oder Ueberfluß, nach denen Kosten der Zufuhr, derer Abgaben, und dergleichen, richten; die herrschaftliche Abgiften überhaupt, so auch der Accis, der Zoll, das Weeggeld, der Fuhrlohn, der Taglohn, und dergleichen, sind immer einerlei, das Geld mag hoch oder niedrig stehen. Dieselbe muß der Verkäufer zuvorderist auf seine Feilschaften schlagen, mithin bleiben die Lebensmittel immerfort theuer.

§. 124.

Das Geld ist der Maasstock aller Feilschaften, wenn man sich nur allein an den äusserlichen Nahmen bindet, und nicht auf die innerliche Feine zuückgehet. Die Zeiten sind, leider! nicht mehr, wo Gold und Silber diesen Maasstaab abgegeben. Heutigestages hat man Geld; das Geld hat Nahmen, und die Nahmen bestimmen den Preis, und nicht das Gold oder Silber, so darinnen stecket, und den Nahmen ausdrücket. Dieses ist eine bekannte Wahrheit; denn wenn der Werth derer Dingen blos allein an das Silber oder Gold gebunden wäre, so würde man nach dem Gewicht besser, oder wohlfeiler kaufen können, als mit dem Gelde.

§. 125.

Ein ieder Landesherr, der die Teutsche Welt mit Münzen zu versehen, seinen Vortheil aber nicht zu vergessen, sich zu einer Verbindlichkeit gemacht, erhebet seine Einkünfte nach Thalern, oder Gulden. Dieser Nahmen bleibet, die Münze seie so fein, oder so gering ausgebracht, als sie wolle. Der Unterthan muß also bei dem niedrigen Münzfus eben so viel Thaler, oder Gulden, als bei dem hohen bezahlen, mithin muß er eben so viel Gulden bei ienem, wie bei diesem, aus seinen Feilschaften erheben.

§. 126.

Die Ursachen, aus welchen fast niemand, während der kurzen Gestattung des 24. fl.-Fusses bis zum würklichen Tag des Geld-Absatzes, seine Feilschaften zu Markte bringen wollen, bestehen darinnen, weilen niemand die bis dahin zugelassene, und nachhero verrufene Sorten annehmen, und den aus diesem Verruf entstandenen Schaden über sich nehmen mögen, und weilen iedermann versichert war, daß er seine Feilschaften nach dem Absatz in gutem Gelde eben so theuer verkaufen würde.

§. 127.

Daß in Sachsen und Brandenburg, des besseren Geldes unerachtet, die pretia rerum, alle

alle Gattungen von Lebensmitteln, nicht wohlfeiler worden, als sie in denen verderblichen Krieges-Zeiten gewesen, ist keine erdichtete Erfindung, sondern eine erweisliche Wahrheit. Die viele vorgelegte Nachrichten, die in iedermanns Händen befindliche Frachtbriefe, legen darüber die völlig gegründete Zeugnüsse ab. Die allenfalsige Tax-Ordnungen in ienen Landen bestehen mehr in der Theorie als in Praxi.

§. 128.

Um den Schaden, der aus einer Heruntersetzung des 24. fl.-Fuses auf 20. fl. folget, noch mehr zu bestärken, führet die Frankfurter Handelschaft von dem mit herrschaftlichen Prästationen überlästigten Unterthan ein klares Beispiel an. Es wird daselbst der Fall gesetzt, daß ein Bauer an allerlei Lasten iährlich 55. fl. zu entrichten hätte. Nach dem 24. Gulden-Fus würde er dazu nur 5. Carld'or gebrauchet haben; nach deren Abwürdigung auf 9. fl. 12. kr. aber muß er ihrer 6. haben, um iene 55. fl. zu entrichten. Er verkauft sein Vieh, Butter, Käse, Heu, Stroh ꝛc., und muß die nehmliche Anzahl Gulden oder Kreuzer vor Zoll, Accis, Markt- und Weegegeld in gutem Gelde bezahlen, welche er vorhin in schlechtem Gelde bezahlet hat.

§. 129.

Kurz, der Landmann muß alle seine Abgaben in gutem Gelde bestreiten, die er vorhin in schlechtem Gelde bestritten, einfolglich muß er die nehmliche Anzahl Gulden aus seinem Marktschatze lösen, wenn er seine Herrschaft bezahlen will. Dieses ist aber im Grunde nichts anderst, als die Victualien werden nicht wohlfeiler, es seie dann, daß der Bauer verarmen solle, daß er also ausser Stand gesetzet werde, seine Abgiften zu bestreiten, und Haus und Güther zu behalten.

§. 130.

Gegen diese Gründe will angeführet werden, daß die Münz-Steigerung und Zerrüttung, die Schwächung derer Münz-Sorten im Gehalt, deren Erhöhung am äusserlichen Werth, der darauf erfolgende Absatz und Verrufung, den Unterthan in Schaden versetzte, und eine allgemeine Theuerung, eine Armuth und Dürftigkeit veranlasse, daß der erhöhete Preis ihm den Abgang nicht ersetzte, daß die Münz-Zerrüttungen die Einkünfte des Regenten schmälerten, der Unterthan aber zu Ersetzung dieses Abgangs weit mehr contribuiren müsse, und daß der Landesherr in gutem Gelde zu bezahlen seie.

§. 131.

Diesem kan man mit gutem Fug entgegen stellen, daß die Unvollkommenheit derer Gesetzen, die darinnen beschehene Geringschätzung des Silbers, die daraus gefolgte Ausbringung geringhaltiger Sorten, und die nothwendige Steigerung derer guten Münzen, die Münz-Verwirrungen veranlasset. Die Schuld fällt also auf das Gesetz, und der desfals beschuldigt werden wollende Kaufmann ist an der ganzen Sache unschuldig. Weder ein hoher, noch ein niedriger Münzfus ist diese Folge abzuwenden vermögend, wenn keine richtige Proportion angenommen, ein selbstständiges Münz-Gesetz aufgerichtet, alle Ausprägung geringhaltiger Sorten unthunlich gemacht, und zugleich die Vorliebe vor ein- und andere Sorte, ohne Zwang und Strafe, gehindert wird.

§. 132.

Der einzuführende Münzfus muß mit der Wohlfahrt des Staates, mit dem besten Nutzen der Handlung, und deswegen mit der Münz-Verfassung derer Benachbarten übereinstimmen, wenn er dauerhaft, und von Bestand sein solle. Aus diesem Grunde mögte Sachsen und Brandenburg ihren ehemaligen 18. fl.-Fus verlassen, und einen um 10. Procent schlechteren Fus angenommen haben. Folg-

lich wird ganz irrig vorgespiegelt, daß ein hoher Münzfus Theuerung, Armuth und Dürftigkeit zur Folge habe.

§. 133.

Entweder hat der hohe oder niedrige Münzfus einen Einfluß in die Preise derer Feilschaften, und bestimmet solche, oder nicht. Im ersten Fall ist es nicht möglich, daß der Landmann einen Schaden bei einem hohen Münzfus habe; denn er verkaufet seine Producten in dem genauesten Verhaltnüß theuerer. Im andern Fall ist ein hoher Münzfus besser als ein niedriger, weilen man für 24. fl. mehr kaufen wird, als für 20. fl. Zum Exempel: Das Malter Mehl kostet 6. fl.; man kan also bei dem 24. fl.-Fus für 1. Mark Silber 6. Malter Mehl kaufen, bei dem 20. fl.-Fus aber muß man zu Erhaltung derer 6. Malter 1⅕. Mark Silber darzählen.

§. 134.

Wenn man behaupten will, daß der 24. fl.-Fuß denen Regenten einen Schaden an ihren Einkünften zufüge, so muß allerdings erst bewiesen werden, daß alle Einnahmen in baarem Gelde bestehen. Nun aber ist es ganz gewiß, daß der gröste Theil derer herrschaftlichen Cameral-Gefällen in Naturalien an Korn, Gersten, Hafer, Heu, Erbsen, Linsen, und derglei-

chen,

chen, bestehen. Werden solche, nach dem Angeben des Vertheidigers, in ein natürliches Gleichgewicht mit dem Werth des Geldes gesetzt, so ist nicht allein der angebliche Schaden ungegründet, sondern es wird auch durch die höhere Anbringung derer Naturalien der geringe Verlust an dem Gelde gekehret.

§. 135.

Der angegebene Schaden will nun zwar damit bestärket werden, wenn man vorgiebet, daß die Regenten ihre nach dem Leipziger Fus gemachte Schulden nach diesem Werth verzinsen, und wieder ablegen müsten. Da sie nun hierzu ihre Einnahme nach dem 24. fl.-Fus erhielten, so seie der erleidende Schaden ganz unvermeidlich. Alleine dieser Einwand fället aus dem obangeführten hinweg, massen sie aus ihren Naturalien so viel mehr erlösen. Sodann haben die mit Schulden belastete Stände ihre Debita, die zu Zeiten des Leipziger Fuses contrahiret worden, nicht nach demselben bezahlet. Viele haben nach dem 24. fl.-Fus ihre Interessen entrichtet, und auch so die Capitalien abgeleget. Haben sie es ja recht gut mit ihren treuherzigen Gläubigern gemeinet, so haben sie denenselben alte Münz in Zahlung gegeben, oder 4. bis 5. Procent gegen den 24. fl.-Fus vergüthet, da doch der Unterschied zwischen dem Leipziger, und dem 24. fl.-Fus

sich auf 25. Procent belaufen. Deswegen einige Beispiele anzustellen, mögte zu übel aufgenommen werden.

§. 136.

Der Schaden, den die debitirende Stände aus der Bezahlung ihrer nach dem 24. fl.-Fus gemachten Schulden, bei dem 20. fl.-Fus erleiden, ist weit beträchtlicher, indem sie an 100. Mark Silber 20. Mark mehr bezahlen sollen, als sie würklich erhalten. Der Verlust erstrecket sich auf $16\frac{2}{3}$. Procent, und wird noch empfindlicher, wenn sie ihre Naturalien, wie es doch der Vertheidiger des 20. fl.-Fuses haben wollen, um $16\frac{2}{3}$. Procent wohlfeiler verkaufen sollen, welches, gegen einander berechnet, einen würklichen Schaden von $33\frac{1}{3}$. Procent ausmachet.

§. 137.

Soll der 24. fl.-Fus einen würklichen Schaden an denen herrschaftlichen Einkünften verursachen, so muß auch dargethan werden, daß der Unterthan bei dem gestiegenen äusserlichen Werth des Geldes den Abgang zu Unterhaltung des Hofstaats, des Krieges- und übrigen Landesweesens nicht ersetzen müssen. Hat derselbe aber solchen ersetzet, wie von dem Gegentheil behauptet werden will, so hat der Re-

Regent ja natürlicher Weise keinen Schaden erlitten. Hat derselbe solchen Abgang nicht vergüthet, so haben die Regenten allemal an dem Verlust selbsten Schuld, indeme sie entweder die Gelder, womit sie bezahlet worden, schlecht ausgebracht, oder denen geringhaltigen einen Lauf gelassen, und nicht zeitig verrufen, oder abgewürdiget haben.

§. 138.

Soll der Unterthan hinkünftig seine Abgiften in gutem Gelde, wie sich der Vertheidiger des Conventions-Fuses ausdrucket, bezahlen, so ist der natürlichen Billigkeit gemäs, daß an allen Abgaben ein solcher Nachlaß geschehe, als viel das Geld abgewürdiget worden. Wer vorhin 24. fl. entrichtet, muß nach dem Absatz nur 20. bezahlen, widrigenfals der Unterthan an seinen Præstationen $16\frac{2}{3}$. Procent verliehren, oder seine Feilschaften in dem vorherigen Preis nach der Anzahl Gulden verkaufen muß.

§. 139.

Aus dem oben angemerkten ziehet die besagte Handelschaft diese natürliche Folge, daß, wenn die Victualien durch den Absatz des Geldes nicht wohlfeiler würden, auch der Tag- und Arbeitslohn in denen Fabricken, in denen Bergwerken und Eisenhütten nicht herabgesezet

tzet werden könnte; es bleibe dahero eine klare und ausgemachte Sache, daß die Fabricken, Bergwerke und Eisenhütten in gänzlichen Verfall gerathen, und alle Bäche, welche aus diesen Quellen den Segen und Nahrung zugeführet haben, einen andern Lauf nach fremden Landen nehmen müsten.

§. 140.

In der dagegen gestellten Widerlegung wird vorgegeben, daß, gleichwie der Geld-Absatz die Lebensmittel wohlfeiler mache, also seie es auch nothwendig und billig, daß der Tag- und Arbeits-Lohn in denen Fabricken herunter gesetzet, und nach dem Werth und Verhältnüß des 20. fl.-Fusses taxiret und ausgeglichen werden müste. Geschehe dieses, wie in Sachsen und Brandenburg, so werde man in kurzer Zeit die Fabricken und Manufacturen, Bergwerke und Eisenhütten, eben so blühend, und noch blühender, wie bei dem 24. fl.-Fus sehen.

§. 141.

Es seie nicht zu läugnen, setzet dieselbe hinzu, daß gutes Geld die Handlung, den Nahrungs-Stand und alle Geschäfte empor hebe, schlechtes und ringhaltiges Geld aber alles abmatte, ausmergele, und zu Boden werfe. Jedermann habe lieber gutes Geld, als schlech-

tes, und richte darnach seine Preise ein. Der Beweis seie bei der Kaufmannschaft selbsten also gemacht: Man gebe ihr die Carld'or zu 9. fl. 42. kr., oder biete sie ihr zu 11. fl. an. Im ersten Fall werde sie eine feine Mark Silber für 20. fl. 52. kr. und im letztern Fall um 23. fl. 40. kr. verkaufen.

§. 142.

Diese Scheingründe finden schon in demjenigen, was wir oben von dem Preis derer Victualien angezogen haben, ihre völlige Abfertigung. Die Richtigkeiten dessen noch mehr darzulegen, muß in Erwegung gezogen werden, daß darinnen eine Wohlfeilung um so weniger zu hoffen seie, als man sehr wenige Bauernhöfe und Feldgüther antreffen wird, welche nicht mit Schulden behaftet sind. Diese sollen nun nach dem erfolgten Geld-Absatz, ob sie gleich nach dem 24. fl.-Fuß gemacht worden, in dem Werth des 20. fl.-Fuses bezahlet und verzinset werden. Der Debitor muß derowegen, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel daraus erlösen, wenn er, nach wie vor, bezahlen, und seinen Lebens-Unterhalt finden soll.

§. 143.

Man setze den Fall, daß ein Landmann 12. Morgen Acker Land besitze, die er vor 1200. fl.

erkaufet, und worauf er 800. fl. mit $333\frac{1}{3}$. Conventions-Thalern aufgenommen. Diese 800. fl. habe er vor der Geld-Reduction mit $16\frac{2}{3}$. Conventions-Thalern verzinset, nach dem Absatz aber müsse er 20. Conventions-Thaler für Interessen hingeben, mithin verliehret er an seinem Capital $66\frac{2}{3}$., und an denen jährlichen Zinsen $3\frac{1}{3}$. Conventions-Thaler, und ist also, um diesen Schaden zu vermeiden, genöthiget, seine Feilschaften in dem vorherigen Preis zu verkaufen.

§. 144.

Das von dem Silberpreis aufgeführete Beispiel passet gar nicht auf die gegenwärtige Sache. Der Gold- und Silber-Handel ist einer ganz andern Art, als die Fabricken und sonstige Waaren-Handlung. Jener ist mehr ein Tausch, als ein Verkauf. Niemand wird sein Silber wohlfeiler weggeben, als er dafür wieder bekomt. Denn für $19\frac{2}{3}$. fl. gemünztes Silber kaufet man 1. Mark ungemünztes Silber, mithin muß man allezeit für eine ungemünzte Mark Silber so viel bezahlen, als viel Silber in der gemünzten Mark enthalten. Eine gleiche Bewandnüß hat es, wenn die Zahlung in Gold geschiehet. Zum Exempel: Es stünde die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1. gegen $14\frac{1}{2}$. ungefehr. Es wolle iemand $14\frac{1}{2}$. Mark Silber kaufen, und solche

mit Gold bezahlen; so ist ganz natürlich, daß er für dieselbe 1. Mark gemünztes Gold hingeben müsse. Nun aber halten $31\frac{5}{37}$. Carolin eine feine Mark Gold. Stehet nun die Carolin zu 11. fl. so kosten die $14\frac{1}{2}$. Mark Silber $343\frac{1}{2}$. fl. Ist aber die Carolin nur zu 9. fl. 12. kr. angeschlagen, so wird für die $14\frac{1}{2}$. Mark Silber nicht mehr als 286. fl. 26. kr. bezahlet werden. Silber bleibet Silber, und kan nicht nach der Gulden-Zahl geschätzet werden. Hergegen bei denen Fabricken muß man aus denen befertigten Waaren die erforderliche Gulden-Zahl erlösen, weilen man darnach die Arbeiter oder sonstige Kosten, und nicht nach dem Silber-Gewicht bezahlen muß.

§. 145.

Um die betrübte Folgen recht deutlich zu beweisen, wenden sich die Kaufleute zu Frankfurt auch zu dem Weinhandel, welcher denen Rheinländern so vortheilhaft und unentbehrlich ist. Sie sagen: Holland, Engelland, Sachsen, Hessen, Preussen, Rußland, Dännemark und Schweden, die einen schweren Münzfus hätten, oder wo keine Devalvation Platz greife, hätten eine erstaunende Menge Rhein- und Main-Weine bezogen. Bei der erfolgten Einführung des neuen Münzfuses müsten diese Länder 18. bis 20. Procent mehr dafür bezahlen, als vorhero, und dieses um so mehr,

 als

als alle auf dem Wein haftende schwere Abgaben und Frachten in schwerem Gelde bestritten werden müsten.

§. 146.

Diese Länder würde man dadurch, ehe sie den Rhein-Wein so viel theuerer bezahlen, nicht überreden können, solchen ferner kommen zu lassen, sie werden den wohlfeilern Französischen Wein vorziehen, uns den unsrigen überlassen, wir verbannten dadurch viele tausende aus unsern Gegenden, die endliche Folge aber davon seie, daß nach Verlauf einiger Jahren der Wein ganz unwerth würde, die Weinberge die Interessen nicht mehr ertragen könnten, und ihren Werth verlöhren. Ohne Verarmung vieler Unterthanen gienge dieses nicht ab. Die Einkünfte des Regenten würden nach Verhältnüß verringert. Herr und Unterthan, der Weinhändler, der Kiefer, der Privatus und das Ærarium litten mit einander, und die Verstopfung einer so reichen Quelle würde unzählige Nebenabflüsse vor das Publicum der Stadt Frankfurt und der ganzen Gegend, alsdenn für die ganze Zukunft vertrocknen, wenn die Ausländer erst an die Französische Weine gewöhnet sind, und die Rhein-Weine nicht mehr verlangen werden.

§. 147.

Was setzet denn der Vertheidiger des Conventions-Fuses diesen gründlichen Folgen entgegen. Er läugnet hartnäckigt, daß durch einen besseren Münzfus dieser Handel geschwächet, und das Ærarium beeinträchtiget werde. Wenn gutes Geld die Seele des Staats-Cörpers und das Blut in der Handlungs-Circulation ist, so muß sich natürlicher Weise auch dieses auf den Weinhandel erstrecken. Wenn Holland und die übrige erzählte Länder den Rhein- und Main-Wein geniesen wollen, so bekümmern sie sich wenig darum, ob wir den Werth unseres Geldes verbessern, oder verringern wollen.

§. 148.

Wird unser Münzfus um 18. bis 20. Procent besser, so ist, wie er vorgiebet, die Behauptung lächerlich, daß iene Nationen mehr bezahlen müsten. Sie bezahlen die Weine nach unserm Preis entweder in baarem Gelde, oder mit Wechsel. Im ersten Fall ist es einerlei, ob der äusserliche Nahmen derer Geld-Sorten erniedriget, und der Wein im Preise um so viel abgeschlagen, oder ob letzteren Fals der Wechsel so gestellet werde, daß die nehmliche Vergüthung heraus komme. Die angebliche Vertheuerung des Silbers falle hinweg.

Dieses

Dieses Commercium würde sich aus denen Rhein-Ländern weder entfernen, noch die Weinberge unwerth und geringschätzig werden. Diese betrübte Folgen, dieses Unglück, hätten schon vor mehreren Jahren, da der Leipziger Fus noch in Uebung gewesen, eintretten müssen.

§. 149.

Der Unterthan seie vor 12. Jahren noch nicht so verarmt gewesen, als ietzo. Der Weingärtner habe sich selbiger Zeit weit besser befunden, die Weinberge hätten an wahrem Werth weit mehr eingetragen, die Einkünfte des Landesherrn seien nicht so verringert gewesen, ein ieder Privatus habe sich bei guten und beglückten Umständen befunden. Dieses nehmliche werde auch wieder eintreffen, wenn der 20. fl.-Fus völlig eingeführet, Policei- und Tax-Ordnungen in rechter Art veranlasset werden.

§. 150.

Diese übel angewendete Einwürfe sind von der geringsten Erheblichkeit nicht. Es entstehet hiebei die Frage: Ob der Conventions-Fus gutes Geld zum Vorschein bringe? Deren Beantwortung fällt nicht schwer, wenn man in Erwegung ziehet, daß gutes Geld dasienige seie, welches von dem in denen angenommenen Münz-Gesetzen vorgeschriebenen Korn und

und Schroot nicht abweichet, und welches zum Besten und zur Wohlfahrt des Landes eingerichtet ist. Gehen diese beide Erfordernüsse ab, so kan kein Münzfus, so schwer er auch sein mag, gutes Geld erwürken.

§. 151.

Ehe man sagen kan, was gutes Geld für ein Land seie, so muß erst eine wohlbefassete Untersuchung vorausgehen, welcher Münzfus, ein hoher, oder ein niedriger, in Uebereinstimmung mit denen Handlungs-Nachbaren zur Glückseligkeit des Staates gereiche; darnach muß der Münzfus bestimmet, und wenn er einmal hoch oder niedrig vestgesetzet ist, darf er auf keine Weise überschritten werden, oder man kan nicht mehr sagen, daß man gutes Geld habe. Es bewahrheitet sich dadurch, daß, wenn ein Land einen niedrigen Münzfus, statt eines erforderlichen hohen, erwählet, die Handlung in allen ihren Theilen, und also auch der Weinhandel, erliegen und untergehen, das Ærarium aber einen ansehnlichen Theil des daraus bezogenen Accises, Zolls, und dergleichen, entbehren muß.

§. 152.

Daß die Ausländer den Rhein-Wein seit verschiedenen Jahren in grösserer Quantität, als ehemals, kommen lassen, rühret blos allein

von

von deme her, daß sie ihre Gelder daselbst höher anbringen, folglich wohlfeiler einkaufen können. Es ist keine absolute Nothwendigkeit, daß diese Ausländer den Rhein-Wein haben müssen, sie können sich mit Französischen Weinen eben so wohl behelfen. Sie werden es auch lieber thun, als die Rhein-Weine um beinahe 20. Procent theuerer bezahlen.

§. 153.

An dem Main und Rheine giebt es ungleich mehrere geringe und Mittel- als schwere Weine. Diese geringe Weine, als die Franken-Pfälzer-Thal- und dergleichen Weine, sind blos ihrer Wohlfeilung wegen in das Sauerland, Hessen, Sachsen, und einen Theil derer Brandenburgischen Landen versendet worden. Steigen nun dieselbe im Ankaufs-Preis und wegen derer Frachten um den sechsten Theil, so verliehren sie ihren auswärts gefundenen Geschmack. Diese Länder werden von Bremen und Hamburg die Französische Weine ziehen; dieses findet in Ansehung derer schweren Weinen ebenwohl statt. Vor einiger Zeit wurden die Rhein-Weine in dem Brandenburgischen mit einem schweren Accis beleget; dieses war kaum bekannt, so hielte iedermann mit Absendung solcher Weinen dahin ganz ein, dahingegen so viel mehr andere Weine eingeführet, und verzehret worden.

§. 154.

§. 154.

Eine in denen vordern Craisen vornehmende Münz-Verbesserung, oder die Annahme eines nach der Verfassung ihrer Handlung eingerichteten Münzfuses, wird zwar die auswärtige Staaten nicht sonderlich in Verlegenheit setzen; sie werden aber gewiß bei einem niedrigen Münzfus, wo sie ihre Gelder nicht mehr so hoch anbringen können, denenselben viel lieber ihre Weine lassen, und anderwärts kaufen. Wenn in diesen Craisen der Münzfus um 20. Procent niedriger gesetzt wird, als es angeführtermassen die Handlung erfordert, wenn, wie es offenbar bewahrheitet ist, die pretia rerum nicht wohlfeiler werden, wenn demnach auch der Wein sich nicht im Preis ermindert; so behaupten die Frankfurter Kaufleute mit Recht, daß die Ausländer so viel mehr für den Wein bezahlen müssen.

§. 155.

Dieser vorstehende Satz wird mit einem Beispiel erläutert. Der Fall wäre dieser: Ein Holländer beschriebe sich 10. Stück Rhein-Weine, welche in Ducaten zu 5. fl. zusammen 5000. fl., oder iedes Stück 500. fl. kosten solte. Zu deren Bezahlung sendet er entweder baar 1000. Stück Ducaten, oder in einem Wechselbreif eben so viel, denn Wechselbriefe

sind

sind eben so gut, wie baares Geld. Auf diese Art wäre die Zahlung vor dem Geld-Absatz berichtiget gewesen. Nach dem Termino fatali de 1. Iun. beschreibet sich derselbe von dem nehmlichen Wein 10. Stück, welche ebenfals 1000. Ducaten kosten solten. Der Weinhändler ist alsdenn genöthiget, vor diese Summe einen schlechteren Wein abzuschicken, oder sich vor einen gleich-guten Wein 5000. fl. nach dem Conventions-Fus, den Holländischen Ducaten zu 4. fl. 9. kr. gerechnet, ungefehr 1205. Stück Ducaten bezahlen zu lassen. Will der auswärtige Correspondent dieses nicht, so wird der Handel aufgehoben.

§. 155.

Nichts ist ungegründeter, als daß sich der Preis nach dem Verhältnüß des Geldes ermindere. Der Winzeler kan seinen Most oder Wein nicht wohlfeiler geben, weilen er die auf seinem Weinberg stehende Schulden an Capital und Interessen, die Abgaben, womit der Weinberg mehr, als andere Felder, belastet ist, in erniedrigtem Gelde bezahlen, seine benöthigte Taglöhner mit eben so viel Kreuzern bei einem hohen, als bei einem niedrigen Münzfus belohnen, und die viele auf den Weinbau zu verwendende Kosten in dem nehmlichen Preis entrichten muß.

§. 157.

Der Weinhändler kan eben so wenig an denen vorherigen Preisen etwas herunter gehen lassen, immassen er seinen Wein-Verlag eben so theuer, wie vorhin, einkaufen muß, der Kellerzins, der Benderlohn, die Auffüll-Kosten, sich nicht erminderen, und er seine Schulden, die er nach dem 24. fl.-Fus contrahiret, in Conventions-mäsigen Sorten abtragen und verzinsen solle. Der Weinhandel ist zwar in denen Zeiten eines niedrigen Münzfuses im Gang gewesen, derselbe ist aber meistens bei denen schweren Weinen stehen geblieben, dieser hat sich bei dem erhöheten Werth des Geldes und der dadurch veranlasseten Wohlfeilung derer Mittel- und geringen Weinen ungemein vermehret; wo sonsten 10. Stück Weine versendet worden, gingen hernach 20. 30. und mehr Stück Weine in auswärtige Landen.

§. 158.

Dieser Verkehr wird sich mit dem Gelde vermindern, so wie er mit demselben gestiegen ist; der Weingärtner wird alsdenn seinen Herbst nicht mehr anbringen können. Ist er gezwungen, wohlfeiler zu verkaufen, und die aufwendende Unkosten theuer zu bezahlen, so muß er verarmen, er wird nicht mehr im Weinberg arbeiten wollen, noch können: er leget sich auf

das Betteln, oder verlässet Haus und Hof, um sein Auskommen in andern Welttheilen zu suchen, dadurch aber werden die herrschaftliche Abgiften vermindert, und der ganze Staat, der sich vom Weinbau ernähret, wird zu einer öden Wüste.

§. 159.

Der nach Holland gehende Holzhandel ist von denen Frankfurtischen Kaufleuten nicht vergessen worden. Sie haben vollkommen Recht, wenn sie sagen, daß durch diesen Zweig der Handlung denen Teutschen Staaten eine grose Summe fremden Geldes zugeflossen, daß dadurch die Cameral-Einkünfte merklich vermehret, denen Zoll-Cassen ein ansehnlicher Zuwachs zugetheilet, und viele tausend Menschen damit ernähret worden. Dieser einträgliche Handel würde nunmehro gewiß aufhören. Denn durch den Geld-Absatz müste das Holz in dem Preis höher kommen, und der dem Ankaufs-Preis gleichkommende Arbeits-Lohn dadurch vertheueret werden. Holland wird derohalben das Holz viel wohlfeiler auf dem Baltischen Meer erlangen können.

§. 160.

Mit dem Holzhandel, wird dagegen eingewendet, verhalte es sich eben wie bei dem vorigen.

gen. Müsten die Holländer selbiges zu ihrer Nothdurft von uns nehmen, und hätten sie es so viele Jahre, und während daß der schwere Leipziger Fus bei uns bestanden, gethan; so seie keine Ursache zu ergründen, warum dieselbe ietzo nach dem Baltischen Meer laufen solten, da wir unser Münzweesen verbesserten, den 20. fl.-Fus einführeten, und mithin, gleichwie alle Feilschaften, auch das Eichenholz im Preis erniedrigen, folglich um 20. Procent verbessern, oder wohlfeilern Kaufs machen wolten.

§. 161.

Dieser Einwand ist ein leeres Geschwätz, da obbewiesenermassen die Lebensmittel, der Arbeits-Lohn, der Zoll, und dergleichen, durch den Geld-Absatz nicht niedriger im Preis werden, mithin auch das Eichenholz auf seinem vorigen Werth bleibet. Holland hat von langen Zeiten her uns einen gewissen Theil von Eichenholz abgekaufet, es hat auch nicht wenig aus dem Baltischen Meer an sich gezogen; dieser Theil der Handlung hat aber gar merklich zugenommen, als es seine Ducaten höher anbringen können, und das Holz dadurch wohlfeiler geworden. Müssen nun die Teutschen wieder theuerer verkaufen, so wird auch der Absatz des Holzes wieder abnehmen, wo nicht gar eingehen, ie mehr als die Englische neuere Eroberungen vieles Schif-Bauholz aus America

rica verschaffen, wodurch dasselbe auf dem Baltischen Meer wohlfeiler wird.

§. 162.

Die Frankfurter Handelsleute ziehen aus denen von ihnen angeführten Gründen die natürliche Folge, daß, wenn der Eisen- Holz- und Weinhandel, samt denen Fabricken, unterdruckt, und selbst der Landmann zurück gesetzt seie, alle übrige Zweige der Handlung die übele Folgen empfinden müsten. Es könne nicht anders sein, als daß das gemeine Weesen, wenn es nur den 6ten Theil unvermögender geworden, seine Bedürfnüsse einzuschränken genöthiget, und, welches einerlei, die Consumtion an Specerei, Wollen, Tuch, Leinwand, Seiden, und allen übrigen Waaren geringer werde.

§. 163.

Durch die Einführung ersagten Münzfuses würden die Frachten und Zölle unfehlbar höher steigen, und solche bei manchen Waaren dem Ankaufs-Preis gleich werden. Daraus wird nichts anders erlanget, als daß viele Länder, welche bisher ihre Holländische Waaren auf dem Rhein zuführen lassen, solche hinfüro den Weeg über Hamburg und Bremen senden werden, wodurch eine vorzügliche Nahrung abgewiesen, die Landes-Einkünfte geringert, und denen

Schif-

Schif- und Fuhrleuten der gröste Theil ihres Verdienstes entzogen werde.

§. 164.

Der Vertheidiger des Conventions-Fuses bleibet dagegen mit einer schimpfenden Einrede nicht zurück. Er bleibet bei seinem angenommenen und unerwiesenen Satz stehen, daß die angezeigte betrübte Folgen so lange nicht eintretten würden, als lange das gute Geld die Preise aller Dinge herunter setze, und iedermann glaube, daß mit Silber mehr, als mit Kupfer, ausgerichtet werden könne.

§. 165.

In demienigen, was wir allen Einwendungen gegen die Vorstellung der Frankfurter Kaufmannschaft entgegen gesetzet, ist klar dargewiesen, daß die Einführung des 20. fl.-Fuses keine Feilschaft wohlfeiler mache. Viele derer angekündigten betrübten Folgen sind in die Erfüllung gegangen, fast bei allen herrschaftlichen Cassen, wo der Conventions-Fus eingeführet ist, erscheinet ein fast unerträglicher Geldmangel, viele Handthierungen stehen ganz stille, und haben nur einen geringen Verdienst. Kan man für Silber mehr kaufen, als für Kupfer, warum haben denn so viele Münzmeistere die Geld-Sorten so ausgeschlagen, daß

die Bildnüsse auf denenselben kupferne Nasen haben?

§. 166.

Endlich zeiget die Frankfurter Handelschaft die allerletzte und erschrecklichste Folge an, welche durch die eingeführte Convention in Münzsachen entstehet. Ein allgemeiner Geldmangel ist die Würkung dieser Verfügung. Die natürliche Landes-Producten, so denen Frankfurter Gegenden viele Millionen fremden Geldes zugeführet, bestehen in Silber, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Wein, Holz, und denen Waaren, so in denen Fabricken bearbeitet werden. Wenn aber, wie klar erwiesen ist, durch den neuen Geldsus die Bergwerke und Fabricken, zugleich aber auch der Wein und Holzhandel in Verfall gerathen, so bleibet kein Mittel übrig, fremdes Geld an sich zu ziehen, gleichwohlen gehet vieles Geld für allerhand Bedürfnüsse und Nothwendigkeiten in fremde Länder, und also ist, da wir beständig Geld ausgeben, und keines dagegen wieder einnehmen, der gänzliche Verfall für alle Stände, und die gröste Armuth zu besorgen.

§. 167.

Der Credit bei denen Ausländern, ohne welchen keine Handlung bestehet, ist schon um

eben

eben so viel gefallen, als die Gelder herunter gesetzet worden. Bei dieser grosen und schnellen Veränderung werden die Fremde gewiß die Augen aufthun, und den Ausgang abwarten, ja sie werden alle Folgen genau einsehen, ihre Geschäfte so lange einziehen, und sich auf andere Handelsplätze wenden.

§. 168.

Damit der Widerleger auch gegen diese an sich richtige Sätze etwas vorbringen möge, so schreibet er die gewisse Folge der Armuth in Teutschland andern Ursachen zu. Dieselbe, will er der Welt weis machen, rühren von einer über die andere erfolgte Münz-Steigerung, von einer auf die andere sich ergebene geringhaltige Ausmünzung, von der seit undenklichen Jahren, durch fremde Nationen, uns abgezapftes Gold und Silber, wegen widrig laufender Handlungs-Balance, von der Einfuhr fremder über die Nothdurft brauchender Waaren, von dem Geld- und Agio-Handel, von der Nachläßigkeit selbst genugsam betreiben wollender Manufacturen, und einländischer Handlung, und endlich von unserer eigenen Faulheit bei dem grosen Anwachs derer Menschen in Cultur und Verbesserung des Grunds und Bodens, und so weiter.

§. 169.

Daher soll der Satz ausgemacht bleiben, daß mit Einführung des zwanzig-Guldenfusses in ganz kurzer Zeit das wahre Vermögen der Menschen vermehret, der ietzige grose Geldmangel gemindert, der Credit mit denen Auswärtigen, und unter uns selbst, hergestellet, die Handlung mit denen Fremden zu unserer Glückseligkeit verbessert, mithin Land und Leute in weit vollkommenere Zufriedenheit und Beruhigung versetzet werden.

§. 170.

Diese vermeinte Ursachen sind in mehrberegter Schrift klar aus einander geleget worden. Woher die Steigerung derer Münzen, die Ausbringung geringhaltiger Sorten, das Abzapfen des Goldes und Silbers ihren Ursprung nehmen, ist daselbst in verschiedenen Stellen angemerkt, und dargethan worden, daß die unrichtige Bestimmung der Proportion zwischen Gold und Silber daran alle Schuld habe, und daß der auf die Wohlfahrt des Landes nicht abgemessene Münzfus denen Teutschen das Gleichgewicht in der Handlung gegen seine Nachbarn aus denen Händen winde.

§. 171.

Der Conventions-Fus ist aber nicht anreichend, diesen Mängeln abzuhelfen; wenigstens

stens passet solcher keinesweeges auf die vordere Craise. Die Proportion schätzet das Gold gegen Holland und Frankreich zu gering, folglich verliehren sie ihr Gold mit äusserstem Schaden, und müssen es theuerer zurück kaufen, als sie es weggegeben. Er ist gegen den Vortheil der Handlung zu niedrig, da diese nach obigen Beweisen einen höhern Fus erfordert.

§. 172.

Der Conventions-Fus gestattet die Ausprägung derer Schiede-Münzen in Silber, diese werden von schlechterem Silber ausgebracht, mithin bekommen gewinnsüchtige Münz-Bediente bald Gelegenheit, mit derselben das ganze Land zu überschwemmen, und eine Steigerung derer guten groben Sorten zu vernöthigen. Der Nutzen, alle Schiede-Münzen aus Kupfer zu schlagen, ist an seinem Orte erwiesen worden.

§. 173.

Die widriglaufende Handlungs-Balance, und die stärkere Einfuhr fremder, und wenigere Ausfuhr einheimischer Waaren, mag wohl zu einem Geldmangel etwas beitragen; dieses wird aber mehr aus der übelen und unbeständigen Einrichtung des Münzfuses, als von der Handlungs-Balance entspringen. Denn, wenn

 der

der Münzfus dem Betrieb der Handlung, derer Manufacturen und Fabricken alle mögliche Hindernüsse in den Weeg leget, den Absatz derer befertigten Waaren durch die Vertheuerung erschweret, und veranlasset, daß man bei einem zu niedrigen Münzfus die fremde Waaren wohlfeiler, als die einheimische, haben kan; so muß die Handlungs-Balance immer noch widriger laufen, und die Folge bleibet ein allgemeiner Geldmangel.

§. 174.

Es sind beinahe 10. Jahre verflossen, daß der 24. fl.-Fus sich beständig erhalten, und auf keiner Seite überschritten worden. Während seinem Lauf haben alle Fabricken zugenommen, und sich vermehret, ia die Gold- und Silber-Münzen waren im Ueberfluß im Gange; kaum aber tritt der 20. fl.-Fus ein, so nehmen die Fabricken ab, die Lebensmittel bleiben theuer, und der Geldmangel ist so gros, daß fast alles Gewerbe beinahe ganz stille stehet. Von dem Agio und Geld-Handel wird an seinem Orte gehandelt werden.

§. 175.

Die angebliche Nachläßigkeit selbst genugsam betreiben wollender Manufacturen kan einen Geldmangel verursachen; allein, eine einsichtige Staats-Klugheit muß auch dahin trachten,

ten, daß diese Nachläßigkeit aus dem Weeg geräumet werde. Sie wird diesen Endzweck bald erreichen, wenn sie ihren Münzfus nach der Erfordernüß derer Fabricken und der Handlung einrichtet, wenn sie denen Arbeitern mehrere Freiheit zustehet, und auf die zunehmende Fabricken-Waaren gewisse Præmia setzet, eine dem Religions-Frieden gemäse Gewissens-Freiheit zulässet, und die Unterthanen mit wenigern Abgiften beschweret.

§. 176.

Fast eine gleiche Bewandnüß hat es mit der Anbauung des Erdbodens. Die übermäsige Lasten, womit die Feldgüther beleget werden, die Unterbleibung gewisser Belohnung, die ein Anbauer neuer Güther verdienet, eine verweigerte Freiheit derer neu angelegten Feldern, und dergleichen, schrecken den Landmann ab, mehrere Aecker zu bebauen, als er zu seiner Nothdurft brauchet. Man hat in vorigen Zeiten bemerket, daß Frankreich wegen Mangel genugsamen Feldbaues öfters grose Dürftigkeit erlitten. Diesem abzuhelfen, sind gewisse öconomische Gesellschaften aufgerichtet, und denenjenigen, welche wüste Felder in Bearbeitung nehmen, eine 10. jährige Freiheit zugestanden worden.

§. 177.

§. 177.

Was die Frankfurter Handelsleute in dem Verfolg ihrer Vorstellung ausgeführet, betrift allein den Wechsel-Handel, besonders aber das in derselben übliche Agio. Weil wir aber davon in einem besondern Absatz reden werden, so wollen wir dieses dahier übergehen, indeme das obausgeschriebene zu unserm Endzwecke genug ist. Bei dieser der Sachen natürlichen Lage, halten wir allerdings dafür, daß die vordere Craise am besten thun, wenn sie den 24. fl.-Fus bestättigen, und nach demselben ihre Münz-Gesetze einzurichten keine Zeit versäumen.

§. 178.

Man wird uns vielleicht befragen: Wie die Ausprägung der feinen Mark Silber und der feinen Mark Gold vorzunehmen seie? Wir sind zwar kein Münzmeister, wir heegen aber die Meinung, daß es das sicherste seie, wenn man bei dem Silber das Korn und Schroot des Conventions-Fuses beibehalte, und nur den numerairen Werth nach dem 24.-fl. Fus erhöhe, dergestalt, daß eine feine Mark Silber zu 10. Species-Thaler ausgebracht, der Thaler zu 2. fl. 24. kr. nach dem äusserlichen Werth bestimmet, und hiernach alle übrige Sorten ausgeschlagen und benennet werden.

Wie

Wie dieses mit seinem Zusatz vermischet werden solle, ist schon in dem Absatz von denen Teutschen Münz-Gesetzen §. 47. angezeiget worden.

§. 179.

Was die Ausprägung derer Gold-Sorten anbelanget, so ist solche zwar bisanhero nach dem Fus derer Ducaten vorgenommen, und nach der Oesterreich-Baierischen Convention beliebet worden, daß die zu 23. Carat 8. Grän beschickte rauhe Mark zu 67. Stück, fort die feine Mark zu 67$\frac{67}{71}$. Stück Ducaten ausgeschlagen werden solte. Unserer Einsicht nach ist der Ducaten-Fus nicht der beste und sicherste.

§. 180.

Keine Sorte ist dem Beschneiden so sehr unterworfen gewesen, als eben die Ducaten. Die Ursache dessen ist klar. Dieselbe sind bisanhero nicht accurat gestückelt, und öfters ein Stück schwerer, als das andere befunden worden. Wie die Holländer mit denen Ducaten, ehe sie dieselbe in Teutschland senden, umzugehen pflegen, haben wir in dem fünften Absatz angezeiget. Die Ducaten sind sehr dünn und geschmeidig, sie nutzen sich deswegen leicht ab. Dieser Abgang beträget anfänglich eine Kleinigkeit, die öfters nicht geachtet wird; in der Vielheit aber und durch die Folge der Zeit wird der Schaden sehr beträchtlich.

§. 181.

§. 181.

Der Schlag nach denen Carolinen dörfte der beste sein. Diese sind zu 18. Karat 6. Grän fein Gold, 3. Karat 6. Grän Silber, und 2. Karat Kupfer, ausgebracht. Aus einer also beschickten rohen Mark werden 24. Stück, und folglich aus einer feinen Mark $31\frac{5}{37}$. Stück ausgemünzet. Diese Gold-Species ist von ungemeiner Schönheit und Glanz, sie ist gegen die Beschneidung genugsam gehärtet, und gegen eine allzustarke und schnelle Abnutzung gesichert. Durch einen auserlesenen schönen Stempel können dieselbe eine unvergleichliche Münze abgeben.

§. 182.

In dem zweiten Absatz §. 67. haben wir schon gewiesen, daß denen Gold-Sorten kein äusserlicher Werth beigeleget werden könne, sondern genug seie, wenn auf denenselben angezeiget wird, wie viel Stück auf die feine Mark gehen. Die Bekanntmachung des Marktpreises derer beiden Metallen wird dem Handelsmann schon den Werth angeben, wie er die Gold-Sorten anschlagen solle; wiewohlen es unseres Ermessens am fürträglichsten sein dörfte, wo man einer ieden Sorte den Werth in denen öffentlichen Cours-Zetteln bestimmen wolte, um den Schlagschatz mit in

Anrech-

Anrechnung bringen, und die besorgliche Einschmelzung verhüten zu können.

§. 183.

Dieses würde zweifelsohne denen Gold-Sorten keinen beständig gleichen Werth gestatten, allein eben dadurch wird der sonst unvermeidliche Endzweck erreichet, daß ein dauerhafter Münzfus erhalten wird, die Handlung findet neue Gegenstände ihrer Beschäftigung, die Silber-Sorten können auf einem vesten Grund beruhen, das Gold wird deswegen leicht erlanget, sein veränderlicher Preis wird das Agio des Silbers einigermassen einstellen, dasselbe wird nur bei dem Gold statt finden.

§. 184.

Diese Reguln sind nach unserem Dafürhalten gegründet. Wir zweifeln nicht, daß, wenn selbige zum Grund der einrichtenden Münz-Verfassung genommen, und mit demjenigen, was wir im dritten Absaz noch weiter bemerket haben, in Ausübung gesetzet werden wolte, eine dauerhafte Münz-Einrichtung gewiß zu hoffen seie. Wir müssen aber dessen Ausführung und den Vollzug mehrerer Einsicht überlassen.

§. 185.

Ab denen älteren Reichs-Gesetzen ist zu entnehmen, daß man die Absicht geheeget, viele

Mängel

Mängel in dem Teutschen Münzweesen abzuschaffen, und viele an sich belobenswürdige Verfügungen zu treffen. Nur ist zu beklagen, daß die Mittel, welche man dazu vorgeschlagen, die gehofte Würkung nicht gehabt. In dem dritten Absatz §. 42. ist bemerket worden, daß einer guten Münz-Verfassung nichts nachtheiliger seie, als wenn die Gesetze denen Kunstgriffen derer Uebertretter nicht alle Gelegenheit dazu benehmen; ia es ist ausser Zweifel, daß, wenn ein Gesetz zu halten nicht möglich ist, die schärfste Strafen deren Beobachtung nimmermehr bewürken können.

§. 186.

Dieser Gegenstand giebt uns noch einige Beschäftigung. Wir wollen diese Theile der älteren Gesetzen durchgehen. Die Abstellung derer Hecken-Münzen, und die Anordnung derer Crais-Münzstädten, ist wohl der wichtigste Theil derer Münz-Ordnungen. Niemand wird bezweifeln, daß die Hecken-Münzen an dem Verfall des Teutschen Münzweesens einen grosen mitwürkenden Antheil haben; es bedarf also dieses keinen Beweis. Diesem Verfall vorzubeugen, hat man Crais-Münzstädte angeordnet, wo ein ieder münzberechtigter Stand die Münzen unter seinem Stempel zu schlagen die ungehinderte Freiheit hatte.

§. 187.

§. 187.

Dieses Mittel schiene in ienen ältern Zeiten das sicherste zu sein. In der That aber ist dasselbe es nicht gewesen. Die Hecken-Münzen brachten mehreren Vortheil ein. Dieser liesse der Gesetzen vergessen. Ihr Stempel drang sich durch halb Teutschland, und niemand war zu finden, der dieselbe in ihrem ersten Aufkommen ersticken wolte. Dieses auf der Erfahrung beruhende Betragen hat uns auf den Gedanken geführet, eine allgemeine Crais-Münze in Vorschlag zu bringen, und alle Ständische Privat-Münzen in ihre Gränzen einzuschliessen. Daß dadurch die Ausbringung geringhaltiger Sorten mehr gehemmet werde, ist ohne umständlichen Beweis einzusehen. Von einem ganzen Crais stehet nicht zu vermuthen, daß er von seinen allgemein genehmigten Gesetzen abweichen werde.

§. 188.

In wie ferne die Crais-Münzstädte in solchem obgesetzten Fall ferner beibehalten werden können, bleibet keinem Zweifel unterworfen. Solche werden in der Maase, wie sie in denen Reichs- und Deputations-Abschieden vorgeschrieben sind, ferner von keinem Nutzen sein. Eine einzige Crais-Münzstadt wird anreichen, die benöthigte Geld-Sorten auszuwürken.

Bei der Benennung derselben wird freilich auf eine solche Handelsstadt gesehen werden müssen, wo Silber und Gold am gemächlichsten zu haben, und am wenigsten kosten.

§. 189.

Die Gesetzgeber der alten Zeit standen in der vesten Zuversicht, daß zu Beibehaltung beständiger guten Münzen sehr vieles beitragen würde, wenn alljährlich in einem jeden derer zehen Craisen zwei Münz-Probations-Täge gehalten würden, auf welchen alle Münzen auf die Probe gestellet, ihr Gehalt untersuchet, und die unächt befundene verrufen werden solten. Wenige liessen sich dadurch abschrecken, ihren Münzen an dem gesetzmäsigen Korn und Schroot etwas abzubrechen. Die Probations-Täge wurden selten gehalten. Wer aber lässet seine Verbrechen gerne ruchbar werden? Wer will gerne gefehlet haben? Wer siehet gerne, daß seine Münzen verrufen werden? Klare Hindernüssen derer Probations-Tägen!

§. 190.

Bei so bewandten Umständen, und fals der kurz zuvor angegebene Vorschlag genehmiget würde, mögte die Haltung sothaner Probations-Tägen überflüßig scheinen. Dieser Meinung sind wir keinesweeges. Wir handlen mit fremden Nationen, derselben Gelder kommen zu uns;

wir

wir mögen sie nun als Geld, oder als eine Waare ansehen, so müssen wir von deren feinem Halt versichert sein. Uns ist daran gelegen, daß wir die Veränderungen erfahren, so dieselbe sowohl wegen des Verhältnüsses zwischen Gold und Silber, als auch wegen ihren Münzen, und deren Korn und Schroot vornehmen; wir haben ein wachsames Auge darauf zu werfen, daß sie uns durch solche Veränderungen keinen Schaden zufügen; wir sind verpflichtet, durch Vorkehrung diensamer Mittel solchen Verlust zu vermeiden. Dieses, und noch mehrere Rücksichten, machen die Haltung derer Probations-Tägen rathsam.

§. 191.

Die Einfuhr derer fremden Geldern ist nicht weniger für ein Verderben der Teutschen Münz-Verfassung angesehen worden. Dieses aber zu verhindern, war eine wahre Unmöglichkeit. Die nach fremden Staaten geführete, und noch pflegende Handlung, die dahin zu bezahlende Balance, der daselbstige Gebrauch, fremde Gelder anderster nicht, als nach ihrem feinen Halt, oder als Billons zu behandeln, und andere dergleichen Ursachen, mögten wohl die Annahme der fremden Geldern veranlasset haben, und noch würklich nothwendig machen.

§. 192.

Fast alle Staaten treiben eine Handlung, sie seie so weitläuftig, oder so enge, als sie im-

mer wolle. Nichts ist derselben nachtheiliger als ein Zwang, worunter man sie unterwirfet. Staats-Lehrer glauben dahero, daß man derselben alle nur thunliche und unschädliche Freiheit gönnen müsse. Aus diesem Grunde haben wir, denen fremden Münzen einen Lauf in der Handlung zuzustehen, den Antrag gemachet; wir beziehen uns deswegen auf den 43ten §. des dritten Absatzes.

§. 193.

Eine gleiche Ursache beweget uns, die Aufhebung des bisherigen Verbots, wegen Verführung derer gemünzten und ungemünzten Metallen, anzurathen. Unsere Meinung gründet sich auf dasienige, was wir im zehenden Absatz §. 47. sqq. davon geäussert haben, und noch in dem zwölften Absatz §. 17. seqq. bemerken werden. Beliebter Kürze willen beziehen wir uns darauf.

§. 194.

Das Verschmelzen derer Münzen ist ebenfals in denen Münz-Ordnungen nachdrucksamst untersaget. Wie war aber ein solches Verbrechen zu vermeiden, da man denen Metallen den gerechten Werth nicht beilegete, da man geringhaltige Ausmünzung dadurch mehr beförderte, als einstellig machte, und durch die Vertheuerung derer Metallen, besonders des Silbers,

bers, das Verschmelzen derer guten Sorten veranlassete? Wird dieses nicht unterbleiben, wenn die rohe Metallen geringer geachtet werden, als die gemünzte, und wenn durch die Bestimmung eines vesten Preises des Silbers die Einschmelzung nicht ohne Schaden vorgenommen werden kan?

§. 195.

Das Steigern derer gröberen Sorten hat man ebenfals für ein strafbares Verbrechen, und für einen unerlaubten Wucher angesehen. Daß auch die einsichtigste Staats-Lehrer hierunter keinen geringen Irrthum begangen, haben wir im dritten Absatz §. 20. seqq. dargethan, und die wahrhafte Ursache dergleichen Steigerungen entdecket. Daraus machet sich der Schluß von selbsten, daß nur eine strenge Beobachtung des gesetzmäsigen Korn- und Schrootes, und die Einschränkung derer Schiede-Münzen in ihren einzigen Endzweck des Scheidens, aller fernern Steigerung wehren könne.

§. 196.

Der bishero an vielen Orten gebräuchlich gewesene Unterschied zwischen Wechsel- und Waaren-Zahlung will nicht weniger für einen Verfall des Münzweesens ausgeschrien werden. Was hat aber diesen Unterschied veranlasset? War der Kaufmann daran Schuld?

Dieses muß man allerdings behaupten, wenn man seine geringhaltige Münze nicht kenntbar machen will. Jedoch dieser Unterschied war angenommen, die Obrigkeiten sahen diesem stillschweigend zu, und bestättigten solches, da sie in ihren Rechts-Sprüchen darauf zu erkennen pflegten.

§. 197.

Soll man diesen Unterschied abschaffen? Die Gesetze, und die Gelehrten, rufen alle ein frohes Ja dazu. Sie glauben, daß ein solcher Unterschied den Wechsel-Cours, und die Waaren vertheuere. Unsere Meinung gehet aber dahin, daß es sehr gleichgültig seie, was wegen des Wechsel-Geldes für eine Verfügung getroffen werden wolle. In dem 112ten §. dieses Absatzes haben wir angemerket, daß das Pari des Wechsels von einem Platz auf den andern nicht nach dem äusserlichen Nahmen des Geldes, sondern nach seinem innerlichen Werth seine Bestimmung erhalte. Wenn demnach die umlaufende Münze von solcher Eigenschaft ist, daß ihr feiner Gehalt genau erkannt werden möge, so lässet sich dieselbe mit allen ausländischen Geldern auf ein weesentliches Pari bringen; und ist es also bei Annehmung eines Münzfuses einerlei, wie hoch oder wie niedrig das Wechsel-Geld gesetzt werden wolle.

§. 198.

Das Agio, so bei der Wechsel-Handlung bishero in Gebrauch und Uebung gewesen, will von denen Gesetzgebern als eine Veranlassung der Geld-Steigerung angesehen werden. Gleichwie aber ihr Begrif von dem Agio nicht der deutlichste zu sein scheinet, so haben wir in dem dreizehenden Absatz davon ausführlich gehandelt, und gewiesen, daß ohne Agio die Wechsel-Handlung nicht bestehen könne, und dasselbe mit denen gemeinen Ausgaben keine Gemeinschaft habe, von dem Steigeren des Geldes aber sehr weit entfernet seie. Es folget also daher, daß man bei einer guten Münz-Verfassung das Agio gar wohl zulassen könnte, und zu Verhinderung der Geld-Steigerung seine Obsorge dahin verwenden müsse, daß die geringhaltige Sorten, und die viele Schiede-Münzen solche nicht nothwendig mache.

§. 199.

Zu Aufrechthaltung einer guten Münz-Verfassung wurde in denen älteren Gesetzen die Vorsehung getroffen, daß die Rheinische Churfürsten, nebst denen Kaiserlichen, auch ihre Commissarien nach denen Frankfurter Messen abordnen, und auf die Münz-Uebertrettere fleißig wachen lassen solten. Diese Verfügung war aber von keiner langen Dauer. Es äusserten

sich desfals viele Schwürigkeiten. Die Reichsstädte machten dringendste Vorstellungen dagegen bei Kaiserlicher Maiestät, Allerhöchst-welche die Sache an den Reichstag zu bringen die Zusage thaten; wobei es aber verblieben, und nun bei 200. Jahren keine solche Commißion gehalten worden. Dahero verschiedene Publicisten dafürhalten, daß diese Verfügung per non-observantiam gänzlich aufgehoben seie. Wir lassen dieses an seinen Ort gestellet sein.

§. 200.

Es kommt bei dieser Sache auf die Frage an, ob dergleichen Commißionen auch den hoffenden Nutzen haben können? Dieses zu untersuchen, und zu entwickeln, würden wir uns hier vergebens aufhalten. Nur so viel können wir nicht bergen, daß das sicherste Mittel, die Münz-Einrichtungen auf einem dauerhaften Fus zu erhalten, sich durch keine Straf-Gesetze erreichen lasse, wenn die Gesetze nicht von der Beschaffenheit sind, die Uebertrettere selbst in Schaden zu bringen. Was wir wegen eines beständigen Münzfuses an mehreren Orten angeführet, kan anhero wiederholet werden.

§. 201.

Denen Obrigkeiten eines ieden Landes ist die Aufsicht über das Münzweesen anvertrauet worden.

worden. Die Craise wurden angewiesen, gegen die hierunter säumige Obrigkeiten mit Ernst zu verfahren, und dabei verordnet, daß, wenn auch diese ihres Orts säumig erfunden würden, alsdenn die Kaiserliche Münz-Commißionen gegen die Verbrechere mit nachdrücklicher Strafe verfahren solten. Was sich desfals in denen neuern Zeiten zugetragen, ist eine offenkündige Sache, die wir zu berühren aus vielen wichtigen Ursachen Bedenken tragen.

§. 202.

Wir mögen auch nicht prüfen, wie weit diese Gesetze auf die heutige veränderte Verfassung des Reichs noch angewendet werden können. Wir sind aber der Meinung, daß es besser seie, die Uebertrettungen unmöglich zu machen, als unmögliche Beobachtungen zu erzwingen. So lange die Unthunlichkeit eines gleichförmigen Reichs-Münzfuses nicht platzgreiflich gemacht, und die bisherige Erfahrung ausser Acht gelassen werden will; so lange ist nach unserer Einsicht die weiseste Verfügung vergebens.

§. 203.

Denen Handelsleuten haben die Gesetze angemuthet, das verkaufende Silber um einen vorgeschriebenen Preis in die Münze zu liefern. Dieser Zwang ist der Freiheit der

Handlung ganz entgegen gewesen. Das Silber in Barren ist eine Waare, sein Preis steiget und fällt. Er achtet sich öfters nach dem Werth derer Münzen, und noch mehr nach dem Werth, den er in denen fremden Staaten hat. Ohne Nutzen verkaufet kein Handelsmann. Es war also diese Verfügung von keinem Bestand, und wird so lange unthunlich bleiben, als die Handlung sich keinem Zwang unterwerfen lässet, und das Silber keinen beständigen Preis erhält.

§. 204.

Selbsten in diesem Fall wird das Silber sich manchesmal, und wenn es rar und mehr gesuchet wird, über seinen bestimten Preis hinauf steigen. Wir glauben dahero, daß dergleichen Verfügung der Zufuhr des Silbers sehr viele Hindernüsse in den Weeg lege, und daß der münzende Crais oder Stand seine Silber-Prägung nach Zeit und Umständen fortsetzen, oder einstellen, und bei theuerem Silber sich mit dem Goldschlagen beschäftigen müsse, um das Silber in seinem Preis wieder fallen zu machen.

§. 205.

Daß es Leute gegeben, welche denen Hecken-Münzen Silber zugehen lassen, ist bekannt. Daß die Gesetze dieses untersagen, weiß ein

ieder.

ieder. Alleine daß dieses Verbot nicht beobachtet werden können, ist um so ungezweifelter, als man die auf denen Hecken-Münzen geschlagene Sorten nicht gleich bei ihrer Geburth ersticket. Wir haben uns schon darüber in dem zehenden Absatz §. 39. sq. herausgelassen.

§. 206.

Alle übrige Vergreifungen an denen Münzen werden von selbst unterbleiben, wenn die Münzen so eingerichtet sind, daß sie in der Stückelung gleichwichtig ausfallen; daß die Silber-Schied-Münzen nicht mehr statt haben; daß die Ständische Münzen nur in das Land ihres Herrn eingeschlossen bleiben: Wozu man die Verfälscher, und dergleichen Mißethäter, im Betrettungsfall mit scharfer Strafe belegen kan.

§. 207.

Mit dem bisanhero angeführten hoffen wir unsere unzielsetzliche Gedanken wegen der Möglichkeit einer guten Münz-Verfassung genugsam erwiesen zu haben. Zu mehrerer Deutlichkeit finden wir diensam, die dahin zielende Sätze kürzlich zu wiederholen.

§. 208.

Der erste Satz, den wir aufgestellet, bestehet darinnen, daß in dem Teutschen Reiche ein

ein gleichförmiger Münzfus nicht räthlich seie, sondern daß derselbe nach der Verschiedenheit der Lage, derer Gränzen, der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, nach der Verfassung der Handlung mit denen Nachbaren, und nach der Theuerung und Wohlfeilung eines ieden Teutschen Staates, auch unterschieden sein müsse. Bei Vestsetzung dieses Satzes haben wir angezeiget, daß wir verschiedene Gegner haben würden, die eine Allgemeinheit des Teutschen Münzfuses behaupten dörften. Sie werden uns verzeihen, wenn wir ihnen keinen Beifall geben.

§. 209.

Sie werden uns einwenden, Teutschland seie ein aus vielen Staaten zusammengesetzter Staats-Cörper. Seine Gesetze zieleten zu einem einzigen Endzweck, folglich müste auch das Münzweesen einerlei sein. Diesem Einwurf haben wir schon in dem 14ten und folgenden §§. begegnet. Man behauptet ferner, daß die Einkünfte groser Herren, die Reisende, die Kaufleute auf Messen, und iedermann sich wohl dabei befinden würden. Da aber bei diesem Angeben nicht erwiesen werden kan, daß man mit dem Werth des Geldes in einem Lande eben so viel ausrichten könne, als in dem andern, so bleibet dieser Einwurf ungegründet.

§. 210.

Ein weiterer Einwand bestehet darinnen, daß es gleichgültig sein würde, mit welches Landesherrn Stempel man bezahlet würde. Daß die Vielheit derer Münzen eine Verschiedenheit in dem Gehalt veranlasse, davon ist in dem zehenden Absatz §. 12. sqq. und §. 20. sqq. dieses Absatzes die Ueberzeugung gegeben worden. Dann die Erfahrung hat gelehret, daß in Teutschland die Gleichförmigkeit des Münzfuses nur in der Theorie weesentlich, in der Ausübung aber nicht möglich, noch zu erlangen seie.

§. 211.

Wolte man sagen, daß man bei einem gleichförmigen Münzfus in dem Teutschen Reiche überall, als zu Wien, oder zu Berlin, eben dasselbe Vermögen oder Reichthum besitzen würde: So ist doch der Unterschied sehr gros wenn man nach der innerlichen Feine des Geldes urtheilet, so ist man überall gleich reich; wenn man aber betrachtet, daß an einem Orte die Lebensmittel theuerer sind, als an dem andern, daß die Handlung mit denen Nachbaren an einem Orte mit mehrerer Gemächlichkeit, und mit wenigern Kosten getrieben werden kan, als an dem andern, und dergleichen; so wird man leicht überzeugen können, daß die anrühmende Gleichförmigkeit von einer wahren Unmöglichkeit seie.

§. 212.

§. 212.

Der andere Satz, den wir zu Bethätigung einer dauerhaften Münz-Verfassung aufgestellet, ist der, daß einestheils die Einheit der Münze in einem Craise einzuführen seie. Um uns deutlicher auszudrücken, ist unser Vorschlag, daß in iedem Crais nur alleine eine von gesamten Craises wegen geschlagene Münze einen durchgängig gleichen Lauf haben, alle übrige Sorten, sie seien von andern Craisen, oder von denen Crais-Mitständen gepräget, nur als eine Waare betrachtet werden müssen. Alle dagegen machende Einwürfe heben sich durch die dabei angeführte Gründe.

§. 213.

Die dritte Verfügung, welche zu Erhaltung eines guten Münzweesens gereichet, beruhet auf einer oft wiederholten Untersuchung aller in dem Crais und ausserhalb desselben geschlagenen Sorten. Was wir in dem 45. 54. und 190ten §. dieses Absatzes deswegen angemerket, lässet sich anhero anwenden, und dörfte nicht undienlich sein, diese sämtliche Vorschläge mit einander zu vereinbaren.

§. 214.

Der vierte Antrag der Münz-Verbesserung zielet auf die Abschaffung derer vielen Schied-Münzen, und deren Ausbringung von blosem

Kupfer.

Kupfer. Ohne Wiederholung des darüber Bemerkten wird man uns zweifelsohne Recht geben. Denn so wie das Silber mit mehrerem Zusatz vermischet wird, also wird der Silberpreis gesteigert, mithin fallen die Silber-Münzen immer geringhaltiger aus, und das Münzweesen bleibet nicht lange in einer guten Ordnung.

§. 215.

Die fünfte Maasnahme zu einer guten Münz-Einrichtung ist uns die Richtschnur wegen Annahme einer richtigen Proportion zwischen Gold und Silber. Ist dieselbe richtig getroffen, oder findet dasienige statt, was wir in dem zweiten Absatz ausführlich vorgetragen, so wird die Bestimmung eines Münzfuses einerlei sein. Ein ieder Crais, oder ieder einzele Staat, wird unseren sechsten Vorschlag nicht ausser Acht lassen, denienigen Münzfus auszuwählen, der mit der innerlichen Verfassung seiner Landen, und mit dem Verkehr seiner Nachbaren am genauesten übereinstimmet.

§. 216.

Daraus wird man die siebende Folge von selbst nehmen können, daß denen vordern Craisen bei ietzigen Zeit-Umständen kein Münzfus besser, nützlicher, und mit ihrer innern Verfassung einstimmiger seie, als der sogenannte

24. fl.

24. fl. Fus, und daß also nichts übrig bleibe, als denselben in werkthätigen Stand, und gegen alle Uebertrettungen sicher zu stellen.

§. 217.

Wir haben, achtens, vorgeschlagen, daß die Silber-Sorten nach Maase der Oesterreich-Baierischen Convention dergestalt ausgemünzet werden mögten, daß die zu 13. Loth 6. Grän mit feinem Silber beschickte rauhe Mark zu $8\frac{1}{3}$. Stück, fort die feine Mark zu 10. Stück ausgepräget, der äusserliche nahmentliche Werth aber zu 2. fl. 24. kr. bestimmet werden könne. Dieses ist um so rathsamer, als eine abermalige Veränderung in dem innerlichen feinen Halt neue Verwirrungen und sonstige Zerrüttungen veranlassen mögte.

§. 218.

Der neunte Vorschlag gehet dahin, daß, weilen dem Gold in Barren kein gewisser, sicherer und beständiger Preis, wie dem Silber, beizulegen seie, es nicht angehe, denen Gold-Münzen einen nach der Gulden-Zahl abgewogenen Werth zu geben, sondern daß nur die Mark fein Gold mit einem gewissen Zusatz vermischet, und in eine bestimte Anzahl gleichwichtiger Theilen, oder Goldstücken, abgetheilet, und wie viel Stück auf die feine Mark gehen, angezeiget werden müste: Wobei

wir

wir dafür gehalten, daß der Carolin-Fus der beste, und wenigst gefährliche und schädliche seie.

§. 219.

Wir haben eine zehende Anmerkung gemachet, daß die Abstellung derer Hecken-Münzen, und das Verbot, dergleichen zu halten, ganz fruchtlos gewesen, und ferner sein würde, wenn den Münzen derer Ständen über die Gränzen dero Landen ein Umlauf gestattet werde; dahero eine allgemeine Crais-Münze nöthig falle, welche in dem Crais allein, ausserhalb demselben aber keinen Lauf als Geld, sondern nur als eine Waare, haben solte.

§. 220.

Die Crais-Münzstädte haben, nach unserer eilften Erinnerung, keinen weitern Nutzen. Ist nur eine einzige Crais-Münze in einem ieden Crais gültig, gehen die von denen münzenden Ständen ausschlagende Sorten in keinem höhern Werth, als nach ihrer innerlichen Feine, um, kan durch die Verhinderung ihres Umlaufs der gewinnsüchtigen Münz-Beständern und Münz-Bedienten suchende Vortheil eingeschränket werden; so wird ein ieder Crais an einer Crais-Münzstadt genug haben.

§. 221.

Die zwölfte Nothwendigkeit zu Erhaltung einer guten und dauerhaften Münz-Verfassung haben wir in deme gefunden, daß der auswählende Münzfus theils nach der Verfassung der einheimischen Handlung, theils nach dem Verkehr, so wir mit unsern Nachbarn pflegen, eingeleitet werden müsse. Diesem ist, dreizehendens, beigefüget worden, daß derselbe eben so oft, und sonsten nicht, verändert werden müsse, als oft der Nachbar eine Aenderung, die uns zum Nachtheil gereichen könnte, vornehme.

§. 222.

Daraus entspringet die vierzehende Folge, daß man von Craises wegen von denen vornehmenden Münz-Veränderungen, von denen denen Metallen beilegenden Preisen, von dem Zuwachs und Abnahme dererselben, von denen Würkungen der Handlung, von dem vortheilhaften und widrigen Lauf der Balance und des Wechsel-Courses, und dergleichen, eine fürwährende Kenntnüß zu erlangen suchen müsse.

§. 223.

Zu diesem Ende halten wir, funfzehendens, für rathsam, daß in allen Handelsstädten eines jeden Craises, Handels- und Münz-Gerichte nieder-

niedergesetzet, dazu einige Deputirte aus den Mitteln des Craises, aus denen Raths-Collegiis, und aus der Kaufmannschaft gezogen würden, welche sich nicht allein um die Einziehung iener nothwendigen Kenntnüssen bekümmerten, sondern auch die zum Vorschein kommende Geld-Sorten öfters auf die Probe stellen liessen, deren innerlichen Gehalt in denen gedruckten Preis-Zettuln bekannt machten, die Marktpreise derer Metallen, und den Cours des Wechsels, nebst dem Werth, den die Gold-Sorten nach ihren Verhältnüssen haben, anzeigeten, darüber fleißige Berichte erstatteten, und sodann ihre diensame Gutachten mittheileten.

§. 224.

Diese Berichte und Gutachten würden nun, zum sechzehenden, die Maase an die Hand geben, was auf denen Münz-Probations-Tägen wegen Verbesserung, Veränderung und fernerer Einrichtung der Münz-Verfassung zu berathschlagen, vorzunehmen und zu verfügen seie. Was der Endzweck derer Münz-Probations-Tägen seie, wie solche zu halten, und wie oft sie zu wiederholen seien, wollen wir bei gegenwärtigem nicht weitläuftiger behandlen; was wir oben kurz zusammen gefasset haben, giebt eine hinlängliche Anleitung dazu.

§. 225.

Die Einfuhr fremder Münzen scheinet uns, siebenzehendens, von der Art zu sein, daß auf der einen Seite solche zwar zum Behuf der Handlung gestattet werden, auf der andern Seite aber nur zu denen Handlungs-Geschäften gewidmet, und zu keinen herrschaftlichen Zahlungen, zu keinen Capital-Anlagen, zu keinen Zinsen, zu keinen Besoldungen, und zu keinen gemeinen Ausgaben gelassen werden können.

§. 226.

Denenselben den Umlauf in der Handlung zu lassen, hat uns aus vielen angeführten Ursachen nöthig geschienen. Wir haben darunter denen neuern Münz-Verordnungen gefolget, welche ihnen einen Umlauf zugestanden, und mit Einschluß des Schlagschatzes in Anschlag gebracht. Sie aber durchgängig, und als einen Maasstock anzunehmen, bedünket uns bedenklich zu sein. Wir gelangen dazu nicht anderst, als mit Verlust der Münz-Kosten; wir werden fremden Völkern zinsbar, wir bereichern dieselbe mit unserem Schaden, es entstehen daraus viele betrübte Folgen, die mehr zu der Abhandlung einer Staats-Kunst, als anhero gehören, und welche in verschiedenen Schriften deutlich entwickelt worden.

§. 227.

Wir haben, achtzehendens, die Ausfuhr derer gemünzt- und ungemünzten Metallen für erlaubt gehalten, wir haben erwiesen, und werden noch erweisen, daß diese Vergünstigung zu keinem Schaden gereiche. Die Beispiele derer Republiquen Holland, Venedig, Genua, und anderer, geben zu erkennen, daß die Ausfuhr derer Metallen mehreren Nutzen als Schaden verursache. Wir wissen, daß, unerachtet vieles Silber aus Teutschland nach Holland geführet worden, dennoch daran niemals ein Mangel gewesen, ja daß es in solcher Menge vorhanden war, daß selbst der geringste Handwerksmann silberne Gefäse besessen.

§. 228.

Es ist, neunzehendens, in Erwegung gezogen worden, daß nicht das Verbot, sondern der Werth der Metallen, ihr viel theuerer Preis in denen Barren, als in denen Münzen, das Verschmelzen derer Sorten veranlasset, und daß in richtiger Bestimmung sothanen Werths die Verschmelzung derer Metallen zu hintertreiben seie.

§. 229.

Die Steigerung derer groben guten Sorten war unser zwanzigster Gegenstand, den wir

betrachtet haben. Wir haben deren Quelle angezeiget, wir haben die Mittel eröfnet, wie derselben abzuhelfen seie. Es wird ein leichtes sein, die Steigerung derer guten Münzen zu hindern, wenn man gleich-gute Sorten von einerlei Korn und Schroot auszubringen sich geneigt zeiget, und nicht alle Münzen ohne Unterschied im Lauf gelten lassen will.

§. 230.

Mit dem ein und zwanzigsten Vorwurf haben wir unsere Gedanken wegen des Wechsel-Geldes geäussert. Wir haben kein Bedenken getragen, zu behaupten, daß es auf eines hinaus laufen würde, ob man solches besonders bestimmen, oder ob man solches mit der Waaren-Zahlung gleichstellen wolle. Eine iede Landes-Obrigkeit wird nach angestellter Prüfung, welcher Fus dem Lande am fürträglichsten seie, auch zugleich in Ueberlegung stellen können, was es wegen des Wechsel-Geldes für eine Verfügung zu treffen habe.

§. 231.

Daß das Agio eine Nothwendigkeit in der Wechsel-Handlung seie, daß ohne solches dieselbe nicht bestehen könne, und dasselbe gar wohl zuzulassen seie, haben wir als eine zwei und zwanzigste Beobachtung bei Errichtung eines Münz-Gesetzes betrachtet. Das Agio wird

wird allemal unschädlich bleiben, man wird es von der Steigerung derer Münzen allemal genau unterscheiden können, ohne Mühe wird sich erkennen lassen, ob und wie ferne darunter ein Wucher vorwalte, und wer daran Schuld habe. Dadurch kan man in den Stand kommen, allen desfalsigen Vergehungen ein Ziel zu stecken.

§. 232.

Die übrige Anmerkungen zu Erlangung eines dauerhaften Münzfuses sind von einer solchen Beschaffenheit, daß wir deren Wiederholung überflüßig achten. Wir begnügen uns, alles dasienige gesagt zu haben, was, unserer Erkenntnüß nach, zu einer wahren Münz-Verbesserung gereichen könne.

§. 233.

In unsern Kräften stehet es nicht, Gesetze vorzuschreiben. Wir beschränken uns nur darinnen, daß wir unsere unvorgreifliche Gedanken eröfnet. Unser Wunsch zielet lediglich auf die Verbesserung des Münzweesens in unserm allgemeinen, und besondern Vaterland. Die himlische Vorsicht verleihe denen Obern erleuchtete Augen des Verstandes. Sie gebe ihnen Kraft und Stärke, das Wohl und Weh des ihnen anvertrauten Staates zu erkennen. Sie begnade dieselbe mit einem von allen Vorurthei-

len befreiten Geiste. Sie gebe ihnen Muth und Kraft, das Wohlweesen des Volkes ihrem eigenen Vortheil vorzuziehen. Glückseliges Land, das von einer solchen Herrschaft beherrschet wird!

Zwölfter Absatz.

Von der Handlung, von dem Wechsel, und dessen Pari.

§. 1.

Der Mensch bedarf zu seinem Unterhalt, zu seiner Gemächlichkeit, und zu seiner Wohllust sehr viele Sachen. Diese sind nicht alle in seinem Besitz. Das ihm Abgehende muß er von andern Menschen nehmen, die solche besitzen. Diese bedörfen aber wieder Dinge, die sie nicht haben; und daher mag es gekommen sein, daß man etwas Besitzendes abgeben müsse, um zu dem Besitz des Benöthigten zu gelangen.

§. 2.

Es lässet sich leicht begreifen, daß, weilen ein- und dieselbe Sache von mehreren, und fast allge-

allgemein gesucht wird, und zum Theil unentbehrlich ist, verschiedene Leute darauf verfallen, sich diese Dinge in gewisser Menge anzuschaffen, um sie an andere gegen eine billige Vergüthung zu überlassen. Dieses mag wahrscheinlich der erste Anlaß der Handlung gewesen sein. Um nun ein Vergüthungs-Mittel jener Bedürfnüssen auszufinden, ist das Geld eingeführet worden, wie wir solches in dem ersten Absatz gezeiget haben.

§. 3.

Das Geld ist das einzige und fast von allen Völkerschaften angenommene Vergüthungs-Mittel aller in die Handlung kommender Güther. Es ist dahero nothwendig, daß das Geld nach der Erfordernüß der Handlung, und nach der innerlichen Verfassung des Landes, eingerichtet werden müsse. Das Geld ist gleichsam das Accessorium der Handlung, welches seinem Principali folget.

§. 4.

Alle die Erfordernüsse, welche der Mensch zu seinem Unterhalt, zu seiner Gemächlichkeit, und zu seiner Wohllust begehret, sind entweder Erzeugnüsse des Landes, das er bewohnet; oder es sind Dinge, die nur aus fremden Landen hergezogen werden. Die in dem Lande erzeu-

gende Nothwendigkeiten sind nun entweder einem Lande alleine eigen, oder man trift sie auch in mehr andern Ländern an. Im ersten Fall wird sich ein ieder Staat bestreben, dieselbe so angenehm zu machen, daß sie mit Vortheil gebrauchet und ausgeführet werden können.

§. 5.

Dieienige Dinge, die in mehreren Ländern angetroffen werden, finden mehr Abgang an dem Ort, wo sie wohlfeiler, als an dem andern erlassen werden können. Die mehrere Theuerung oder Wohlfeilung dererselben hanget von denen grösern, oder wenigeren Kosten ab, die auf deren Bearbeitung verwendet werden müssen. Dieser Kosten sind mehr, oder weniger, nach deme die Lebensmittel, also auch der Arbeitslohn, und sonstige Erfordernüsse, theuer oder wohlfeil sind.

§. 6.

Zu dieser Theuerung oder Wohlfeilung träget die Verfassung des Münzweesens den grösten Theil bei. Es ist also unwiderleglich, daß ein ieder Regent einen solchen Münzfus auszuwählen habe, wodurch die Lebensmittel, und sonstige Bedürfnüsse, am wohlfeilsten zu erlangen stehen. Um hierunter deutlich zu sein, und unsere Sätze begreiflich zu machen, wollen wir ein Beispiel anführen.

§. 7.

§. 7.

Während dem 24. fl. Fus haben die Fabricken in denen vordern Craisen um deswillen zugenommen, weilen sie ihre befertigte Fabricken-Waaren mit denen Berlinern, Sächsischen, und andern Fabricanten gleich-wohlfeil verkaufen können. Denn sie haben einem Taglöhner und Arbeiter nur $\frac{1}{7\frac{1}{2}}$tel einer feinen Mark Silber an Arbeits-Lohn täglich bezahlet, da hingegen in denen andern Ländern vielleicht $\frac{1}{50}$tel einer solchen Mark gegeben worden. Sollen aber die Fabricanten in denen vordern Craisen $\frac{1}{60}$tel Mark Silber Taglohn ausgeben, so müssen sie ihre Waaren um eben so viel vertheueren.

§. 8.

Zum Exempel: Zu Homburg vor der Höhe, zu Friedrichsdorf, zu Friedberg rc. werden viele gestreifte Flanelle verfertiget. Zu Berlin werden dieselbe ebenfals bearbeitet. Daselbst findet keine Geld-Devalvation statt. Nach eingeführtem Conventions-Fus können also die Berliner diese Waaren wohlfeiler, als iene Fabricanten verkaufen. Denn nach der Valvation kan der Berliner ein Stück Flanell vor 4. Rthlr. 80. kr. losschlagen, wofür er vorhero 6. Rthlr. nehmen müssen, weilen er an diesen 4. Rthlr. 80. kr. eine alte Louisd'or erhalten kan, die in Berlin, nach wie vor,

5. Rthlr.

5. Rthlr. gilt. Dem Friedrichsdorfer aber wird diese Erniedrigung des Preises nicht möglich sein, da er den Arbeits-Lohn, die Fabricken-Geräthschaften, und sonstige Erfordernüsse, nach wie vor dem Geld-Absatz, mit eben so viel Thalern bezahlen muß.

§. 9.

Wenn ein einheimischer Fabricant die Landes-Producte nicht eben so wohlfeil bearbeiten kan, als der auswärtige, so folget daraus ganz ungezwungen, daß diese Waaren von Fremden erkaufet werden müssen, und dieses ziehet vieles Geld aus dem Land, die Handlungs-Balance laufet demselben zuwider, und daraus entstehet eine Abnahme derer Mitteln. Viele Arbeitsleute können alsdann nichts mehr verdienen, mithin wenden sie sich an solche Orte, wo sie ihre Nahrung finden; welches den Staat entvölkert, und mancher Nutzen, der dem Zoll, Accis, und andern Cassen zugeflossen, gehet ein, und wird geschwächet.

§. 10.

Diejenige Sachen, die man aus fremden Landen herziehen muß, kan man durch kein anderes Mittel, als durch die Handlung, erlangen. Der Staat, so uns dieselbe überlassen will, muß dagegen eine Vergüthung erlangen.

Diese

Diese bestehet nun in Zurücksendung eigener Landes-Producten, die derselbe von uns nehmen kan, oder in baarer Bezahlung. Stehen die erhaltende fremde Waaren mit denen zurücksendenden einander gleich, oder kan ein Land so viel Erzeugnüsse aussenden, als es einziehet, so ist die Handlung gleich, und keines wird des andern Debitor. Wenn hingegen ein Land mehr Waaren ausgehen lässet, als es zur Vergüthung zurück bekomt, so werden diejenige, so diese Waaren empfangen, wegen des Ueberschusses seine Debitores; der Staat aber, der mehr fremde Waaren erfordert, als er dagegen zurücksendet, muß das mehr empfangene baar ersetzen.

§. 11.

Teutschland ist bekanntlich der leidende Theil, oder, welches einerlei ist, dasselbe beziehet mehr Waaren von fremden Völkern, als es von seinen eigenen Landes-Producten zur Vergüthung zurücksenden kan. Es bezahlet also die Balance an fast alle fremde Mächte, mit denen es in Verkehr stehet. Dahero ist leicht einzusehen, daß Teutschland allemal dabei einen Schaden erleiden müsse, und daß nothwendig seie, die Münz-Verfassung in Teutschland dergestalt einzurichten, wie es die Nothdurft und das Beste der Handlung erfordert, damit

diese

diese Vergüthung auf die wenigst schädliche Weise beschehen möge.

§. 12.

Die Bezahlung der Balance beschiehet auf zweierlei Weise, entweder mittels Uebersendung des baaren Geldes, oder durch die Beihülfe der Wechsel-Handlung. Beide Vergüthungs-Arten können dem Teutschen Reich nachtheilig fallen, und sie sind es würklich. Es ist aber schwer, Mittel auszufinden, diesem Schaden ganz auszuweichen. Alles, was zu thun möglich sein dörfte, ist, den Schaden, so viel thunlich, zu ermindern.

§. 13.

Die baare Bezahlung, oder die Uebermachung derer Gold- und Silber-Münzen, findet nicht immerfort statt. Sie beschiehet nur meistentheils, wenn die Metallen ausserhalb höher ausgebracht werden können, als sie bei uns stehen, oder wenn der Wechsel-Cours gar zu weit über das weesentliche Pari hinaus gestiegen ist. Wir ziehen aus diesem Satz zwei unvermeidliche Folgen. Die erste bestehet darinnen, daß wir denen Metallen keinen höhern, oder keinen geringern Werth beilegen dörfen, als sie bei denen fremden Völkern stehen; und dar-

darüber ist in dem zweiten Absatz das Nöthige ausgeführet worden.

§. 14.

Die andere Folge ist diese, daß man die Aussendung des baaren Geldes nicht hindern könne, wenn auf dem Preis der Metallen gewonnen werden kan, oder wenn der Verlust an dem Cours gar zu gros ist, und mehr Vortheil bei der baaren Bezahlung zu erlangen stehet. Die meiste Völkerschaften, welche mit Teutschland in Verkehr stehen, nehmen fremdes Geld anderst nicht an, als nach dem innerlichen Werth, oder dem in unsern Münzen befindlichen Quanto des feinen Silbers oder Goldes; dahero ist ganz offenbar, daß, wenn wir die Bezahlung in baarem Gelde thun, wir allemal den Schlagschatz und die Uebermachungs-Kosten verliehren müssen.

§. 15.

Diesen Verlust zu vermeiden, hat man zwei Mittel zu finden gemeinet, wenn man die fremde Münze als Geld umlaufen lassen will, und wenn man die Verschickung derer gemünzten Metallen zu verhindern gesuchet. Beide waren aber von grösserem Schaden, als man sich vorstellen kan. Eben daher, daß man die fremde Münze als Geld ansiehet, und mit

denen einheimischen Münzen gleichlaufen läs-
set, fort zu einem Maasstock brauchet, hat man denen auswärtigen Mächten den Schlagschatz bezahlet, welcher, wenn er auch noch so gering wäre, allemal durch die Menge, und durch die Länge der Zeit, empfindlich und unersetzlich wird.

§. 16.

Es ist leicht zu begreifen, daß wir alle die Waaren, so wir ausserhalb senden, in fremden Geldern bezahlet bekommen, und daß wir also den Schlagschatz derer ausländischen Münzen bezahlen, dahingegen wir alle beziehende fremde Waaren mit unserm Gelde vergüthen müssen. Da nun der fremde Kaufmann unser Geld nicht höher annimt, als viel fein Gold oder Silber darinnen stecket, so verliehren wir allemal den Schlagschatz. Wir glauben dahero, daß zu Verminderung dieses Schadens nichts sicherers seie, als wenn die fremde Geld-Sorten keinen gemeinen Umlauf erhalten, und weder zu Capital-Anlagen, noch zu herrschaftlichen Abgiften gebrauchet werden können, sondern lediglich der Handlung zu ihrem Gebrauch, iedoch nur als eine blose Waare, überlassen werden.

§. 17.

Die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Metalls zu verhindern, ist nicht minder von grö-

größtem Nachtheil. Die Erfahrung bestättiget dieses. Ein solches Verbot leget der Handlung ewige Hindernüsse in den Weeg. Es verursachet eine Steigerung des Wechsel-Courses, dadurch werden die fremde Waaren vertheueret, alle pretia rerum gesteigert, und das Land muß nothwendig verarmen. Dieses Verbot ist in der Beobachtung eine wahre Unmöglichkeit. Die Gewinnsucht stellet sich aller Gefahr blos. Galgen und Rad vermögen dessen Uebertrettung eben so wenig zu hindern, als sie bei denen Diebs-Banden das Einstellen des Stehlens und Raubens bewürken.

§. 18.

Die vernünftigste Schriftsteller haben erwiesen, daß man wegen des Geldes unbesorgt sein könne, das für nützliche und nöthige Dinge aus dem Lande gehet. Es findet allemal Quellen, durch die es in dasselbe wieder zurück fliesset, und zwar mit Ueberflusse. Diejenige Landen, welche die Ausfuhr des Geldes verbieten, erweisen noch lange nicht die Möglichkeit eines solchen Gesetzes. Dahingegen diejenige Landen, welche solche zulassen, legen den offenbaren Nutzen davon an den Tag. Man nehme nur Holland. Dieser Staat hat weder Gold- noch Silber-Bergwerke, gleichwohl führet er aus allen Welttheilen diese Metallen ein, und versiehet

dieselbe wieder damit, ohne daß er iemals einen Mangel an einem oder an dem andern habe.

§. 19.

Die andere Gattung, die fremde Waaren zu vergüthen, ist die Wechsel-Handlung, und derienige, durch welchen diese Vergüthung beschiehet, heiset der Wechselhändler. Damit muß aber der Wechseler nicht vermischet werden. Dieser setzet eine Sorte Münze gegen andere Sorten um. Jener aber giebet Papier vor Geld, oder Geld vor Papier. Von dem Geld-Wechsel zu handeln, gehöret also nicht zu dieser Sache, wir haben nur mit der Wechsel-Handlung zu thun.

§. 20.

Die Wechsel-Handlung beschäftiget sich blos mit Wechselbriefen, mittelst deren sie die auswärts zu bezahlende Gelder entrichtet, oder die daselbst zu fordern habende Schuldposten erhebet. Ihr Ursprung ist ungewiß. Viele schreiben denselben denen Italiänern zu. Wir wollen die Untersuchung dessen andern überlassen, sie ist mit unserm Vorhaben nicht übereinkommend. So viel aber bleibet ausser allem Zweifel, daß der Wechselhandel von groser Gemächlichkeit ist, und daß ohne denselben keine Waaren-Handlung mit denen benachbarten Staaten geführet werden kan.

§. 21.

§. 21.

Die Bezahlung derer auswärts ausgenommenen Waaren mittelst baarer Uebersendung ist mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft. Die Kosten der Uebermachung sind oftmals zu schwer. Man stellet sich groser Gefahr blos, zumalen bei mißlichen Zeiten. Die baare Uebersendung gehet nicht so schnell, als die Zahlung mit Wechselbriefen, von statten. Diese können mit denen reitenden Posten um ein geringes Postgeld beschehen. Jene gehet mit denen fahrenden Postwägen, oder Fuhrleuten, welche mehrere Zeit zum Reisen brauchen, und grösere Fracht-Kosten anrechnen.

§. 22.

Ein Wechselbrief ist nach unseren Begriffen eine schriftliche Verbindlichkeit, womit sich der Aussteller anheischig machet, die empfangene Summe in einer gewissen gewöhnlichen, oder bestimten Zeit an einem sicheren Orte dem Inhaber des Wechselbriefs bezahlen zu lassen. Eine ausführliche und umständliche Nachricht von der Wechsel-Handlung, und von dem Wechsel-Recht zu geben, ist dahier zu weitläuftig. Eine solche kan in Herrn de Ron vorsichtigen Banquier nachgelesen werden, welcher darinnen sehr gründlich ist.

§. 23.

Die Gelder zweier Nationen sind nicht einerlei. Sie sind von Nahmen und Gehalt sehr unterschieden. Sie können daher gegen einander keinen mehreren Werth haben, als würklich fein Silber oder Gold darinnen enthalten ist. Wenn nun für einen ausgestellten Wechselbrief eben so viel fein Gold oder Silber bezahlet wird, als für die Erlangung des Wechselbriefs hingegeben worden, so kan man sagen, daß der Wechsel Pari seie.

§. 24.

Dieses Pari wird sich aber niemalen treffen lassen, woferne nicht der Werth derer Metallen bei denen mit einander handelnden Völkern einerlei ist. Schätzet man das Silber höher, als es ausserhalb stehet, so muß man den Unterschied doppelt verliehren. Denn wenn man an einem Ort zu bezahlen hat, wo das Silber niedrig stehet, so wird der Nachbar es nicht höher annehmen, als es bei ihm gilt, und bei denen von ihm beschehenden Zahlungen wird er es uns so hoch anrechnen, als es bei ihm stehet. Die Sache ist ganz klar, und daher von höchster Nothwendigkeit, daß ein Land, welches die Balance der Handlung auswärts bezahlen muß, denen Metallen eben den Werth beilegen müsse, als sie an den Orten haben, wohin es zahlen muß.

§. 25.

§. 25.

Dieses ist eine Ursache mit, die uns bewogen, den in dem zweiten Absatz beschriebenen Vorschlag wegen des Verhältnüsses zwischen Gold und Silber zu thun, und wir glauben, daß ohne solches wir niemals sagen und behaupten können, daß bei verschiedenem Werth derer Metallen ein genaues Pari zu treffen seie, ohne einen empfindlichen Verlust zu erleiden.

§. 26.

Die verschiedene Operationen der Handlung machen nun, daß die Wechselbriefe über ihr natürliches Pari hinauf steigen, und bald wieder unter das Pari fallen, welches die Kaufleute den Wechsel-*Cours* zu nennen pflegen. Wenn der Cours über das natürliche Pari hinaus steiget, so muß der Käufer für einen Wechselbrief mehr Geld ausgeben, als er dafür auswärts wieder bekommet; fällt hingegen der Cours unter das Pari, so giebt der Käufer für einen Wechselbrief weniger Geld, als er ausserhalb dafür wieder bekommet.

§. 27.

Ordentlich- und natürlicher Weise muß der Wechsel-Cours über das Pari steigen, wenn ein Land mehr auswärtige Waaren an sich ziehet, als es dagegen aussendet; dahingegen der gesagte

sagte Cours unter das Pari fället, wenn ein Land mehr Waaren an andere Völker überschicket, als es von denenselben wieder annimt. Viele Kaufleute nennen das Steigen über das Pari, Agio.

§. 28.

Gleichwie nun das Steigen und Fallen des Wechsel-Courses in das Münz-Weesen einen sehr grosen Einfluß hat, ienes viele Gelder auffrisset, dieses aber vieles Geld zuführet; also ist ganz begreiflich, daß ein Staats-Minister auf die Beschaffenheit des Wechsel-Courses, welchen viele den Barometer des Staats nennen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten müsse. Er wird sehr weislich handeln, wenn er sich dahin bestrebet, damit der Wechsel-Cours nicht zum Nachtheil des Staats laufen, vielmehr zu seinem weesentlichen Pari gebracht werden möge, wenn er nicht zu einem vortheilhaften Lauf gebracht werden kan.

§. 29.

Dazu wird er freilich nicht gelangen, wenn er nach dem Schwedischen Vorgange den Wechsel-Cours auf einen vesten Preis stellen will. Er wird vielmehr andere schicklichere Weege einschlagen. Die Verfassung eines guten Münzfuses träget dazu nicht wenig bei. Wir haben

ben schon an mehreren Orten gezeiget, daß es von grosem Nutzen seie, wenn man sich bei seinen Münz-Einrichtungen nach denenjenigen Nationen achtet, mit denen man im grösesten Verkehr stehet.

§. 30.

Es muß bei Errichtung eines Münz-Gesetzes darauf vorzüglich gesehen werden, daß der Einwohner seine Producta eben so wohlfeil, wo nicht wohlfeiler, als seine Nachbaren, bearbeiten, und verkaufen könne, damit solche mehr und mehr ausgeführet, und die Balance der Handlung auf die Seite gezogen werde. Wir würden in eine eckelhafte Wiederholung verfallen, wenn wir dieses nochmals beweisen wolten. Wir wollen nur noch etwas weniges von dem Pari des Wechsels anführen. Ein Französischer Schriftsteller giebt uns den Stof dazu an die Hand.

§. 31.

Zweierlei Geld ist die Seele und Bewegung der Handlung, das würckliche und das eingebildete Geld. Das würkliche ist von Gold und Silber. Es ist zur Erleichterung der Handlung eingeführet. Die beschwerliche Uebersendung des baaren Geldes von einem Lande zum andern legte der Handlung noch

viele Beschwerlichkeiten in den Weeg. Man nahm seine Zuflucht zu denen Wechselbriefen eines Landes, oder einer Stadt auf die andere. Zu Erleichterung derer Handels-Geschäften und der Ausrechnungen verfiel man auf die Rechen- oder Wechselmünzen, als Livres, Sols, &c. welche das eingebildete Geld sind, und eine gewisse Anzahl würklicher Münzen in sich begreifen. Man kan sie auch politische Münze nennen.

§. 32.

Diese zweierlei Gattungen von Münzen geben uns zwei Arten an die Hand, um die Vergleichung, Gleichheit, und Uebereinstimmung unter ihnen anzustellen. Die erste ist zwischen dem Gewicht, dem Titul und dem Werth, oder besser zwischen dem Korn und Schroot der Münze eines Landes und dem Korn und Schroot der Münze eines andern Landes, und dieses kan man das würkliche Pari nennen. Dieses würkliche Pari, oder die genaue Gleichheit zwischen denen umlaufenden Münzen, ist der feinste, weesentlichste, und unbekannteste Punct der Wechsel-Handlung: es ist aber auch der bestimmendste Punct, worauf man fusen kan: Denn Gewicht und Gehalt sind überall fast beständiger, als der äusserliche Werth.

§. 33.

§. 33.

Die andere zu bemerkende Gleichheit ist diejenige, welche man in denen Wechsel-Münzen eines Landes gegen die Wechsel-Münzen eines andern Landes findet. Diese sind vielen Veränderungen darinnen ausgestellet, daß man wisse, wie viel man der einen haben müsse, um sie mit der andern gleichzustellen. Diese Veränderungen, welche aus dem denen Münzen von denen Landesherren beigelegten willkührlichen Werth in ihren Staaten, oder von dem Ueberfluß, oder dem Mangel derer Wechselbriefen eines Landes in das andere herstammen, machen eben dasienige aus, was man Wechsel nennet. Ihre Gleichheit bestehet darinnen, daß man die Ubereinstimmung eines gegen zwei oder mehrere gegebene Wechsel ausfindig machen kan, und dieses wollen wir mit dem Nahmen eines politischen Pari belegen.

§. 34.

Dieses politische Pari ist also eine genaue Gleichheit derer unter sich verglichenen Wechseln von verschiedenen Plätzen. Es ist der Gegenstand der wichtigsten Aufmerksamkeit eines Handelsmanns. Dieser muß denen Verschiedenheiten derer Wechseln folgen. Er muß richtige, und öftere Vergleichungen anstellen. Er solte täglich gründliche Untersuchungen über

die unter sich verknüpften Veränderungen vornehmen. Durch diese vorsichtige und zergliederte Prüfungen entdecket er die Laufbahn, der er folgen, und die Umweege, die er von einem Platz auf den andern nehmen muß. Dadurch wird er sich in den Stand stellen, sich eine jede günstige Gelegenheit zu Nutz zu machen, und allen Nachtheil zu vermeiden, der ihm durch eine gerade Uebermachung auf einen Platz zufallen könnte.

§. 35.

Die beide Gattungen des Pari müssen nicht mit einander verwechselt werden, nehmlich das weesentliche, und das politische Pari. Von dem weesentlichen Pari hat noch niemand umständlich gehandelt; um es aber auf eine genugthuende und nützliche Weise zu bewerkstelligen, so muß man von dem Korn, Schroot und Werth aller würklichen Europäischen Münzen unterrichtet sein, man muß alle Schwürigkeiten der Rechenkunst überwunden haben, damit uns solche in keinem Weege hindern mögen; man muß auch eine nothwendige und genaue Kenntnüß der Uebereinstimmung des Gold- und Silber-Gewichts unseres Staates, in Gegenhaltung des Gold- und Silber-Gewichts anderer Staaten, besitzen, denn von eben dieser Uebereinstimmung und Kenntnüß des Gewichts

wichts hanget alle Vergleichung derer Münzen eines Staates mit denen Münzen eines andern Staates ab.

§. 36.

Die Kenntnüß des Wechsel-Courses, dessen Steigen und Fallen, und das Pari, sind dem Staats-Minister von sehr grosem Nutzen. Er wird dadurch erkennen, ob die Balance der Handlung vor oder wider den Staat laufe. Er wird dadurch Gelegenheit bekommen, den zum Vortheil des Staates gereichenden Münzfus auszuwählen. Er wird dadurch auf die Mittel gebracht, die diensame Weege einzuschlagen, um den Cours des Wechsels auf sein natürliches Pari zu bringen.

§. 37.

Nun aber fraget sich, wie ein Staatsmann zu einer solchen weitläuftigen Kenntnüß gelangen könne? Die dazu dienende Reguln findet man bei verschiedenen Schriftstellern. So viel das weesentliche Pari anbelangt, so ist schon in dem 35. §. das benöthigte gesaget worden; es bleibet nur noch von dem politischen Pari zu reden übrig. Das politische Pari hat mit dem Wechsel-Cours gleiche Bewandnüß. Der Wechsel-Cours steiget und fället. Er steiget in dem Land, das mehr auswärts zu bezahlen, als zu empfangen hat. Er fällt, wenn ein Staat

Staat ausserhalb mehr zu empfangen, als zu bezahlen hat. Daher behauptet man nicht ohne Grund, daß durch den Lauf des Wechsels die Balance der Handlung ganz genau erkannt werden könne.

§. 38.

Wir ziehen daraus die Regul, daß es von grosem Nutzen seie, wenn der Staats-Minister von ieden Veränderungen des Wechsel-Courses eine zuverläßige Kenntnüß nehmen wolte. Da aber diese Veränderungen vielerlei Ursachen haben können, die mit denen Handlungs-Geschäften eigentlich nichts zu thun haben, als da sind die Schulden, die eine Nation der andern zu bezahlen hat, die zufällige Remessen, als Subsidien, Interessen, Gesandtschafts-Gelder, oder auch Gelder, die nur über einen Platz auf den andern remittiret werden; so folget daraus die nothwendige Regul, daß nur dieienige Veränderungen in Erwegung gezogen werden müssen, welche mit der Balance der Handlung eine Gemeinschaft haben.

§. 39.

Um dieses zu erfahren, muß eine fleißige Aufmerksamkeit auf die einkommende und ausgehende Waaren genommen werden, welches aber einer besonderen Vorsicht bedarf, damit

man

man die Speditions- und nicht zum Vertrieb des Staats einkommende Waaren mit denen die Balance ausmachenden nicht vermische.

§. 40.

Wir verhoffen mit diesem wenigen erwiesen zu haben, daß ein Gesetzgeber in seiner Münz-Verfassung den grösesten Fehler begehet, wenn er nicht eine vollständige Kenntnüß der Handlung, des Wechsels, dessen Courses, des weesentlichen und politischen Pari besitzet, und seinen Münzfus, und dessen Gesetze darnach einleitet.

Dreizehender Absatz.

Von dem Agio, oder sogenannten Aufgeld.

§. 1.

In denen verschiedenen an das Licht der Welt gebohrnen Münz-Gesetzen hat man wahrgenommen, daß die ältere, und auch selbst die neuere Gesetzgebere in dem falschen Wahn gestanden, als wenn das Agio ein unerlaubter Wucher seie, und die umlaufende Geld-Sor-

Sorten in ihrem Preise steigere. Die Kaufmannschaft hat aber sich immerfort bemühet, diesen Irrthum aus dem Weeg zu raumen, und zu beweisen, daß ohne Agio die Handlung nicht bestehen könne. Sie haben die Erfahrung auf ihrer Seite. Alle desfalsige Gesetze waren fruchtlos, und ihre Beobachtung ohne den Verfall der Handlung unmöglich. Es wurde so lange heimlich übertretten, bis diese Uebertrettung endlich zu einer Gewohnheit, diese aber zu einem stillschweigenden Gesetz geworden.

§. 2.

Bei dem Verbot des Agio mag wohl der gröste Fehler darinnen begangen worden sein, daß man das Agio mit dem Steigeren des äusserlichen Werths des Geldes verwechselt. Daß man aber darunter den billigen Unterschied nicht gemacht habe, dörfte darinnen seinen Grund haben, weilen die Kaufleute, aus einer übel verstandenen Deutung, alles dasienige Agio genennet, was über den natürlichen, oder nahmentlichen Werth derer Münzen hinaus gegangen, da doch zwischen Agio und dem Geld-Steigeren ein himmelweiter Unterschied ist.

§. 3.

Von der Steigerung des Geldes haben wir vorhin schon Erwehnung gethan; hier müssen wir, wie wir uns vorbehalten haben, von

dem

dem Agio ein Wort reden. Unter dem Wort: Agio, verstehen wir eigentlich die Vergeltung des uns überlassenen raren und benöthigten Wechsels oder Geldes. Es ist demnach das Agio zweierlei, einmal wird es für Wechselbriefe, und das anderemal für die suchende Geld-Species bezahlet. Um nun hierunter deutlich zu sein, wollen wir dasjenige berühren, was ein geschickter und erfahrner Wechselhändler zu Frankfurt uns darüber mitgetheilt. Wir nennen ihn nicht, um seine Bescheidenheit nicht zu beleidigen.

§. 4.

Unter dem Agio derer Wechselbriefen verstehen wir eigentlich den höhern Cours, welcher über das politische Pari hinaus steiget. Daß dieses Agio fast täglichen Veränderungen unterworfen seie, ist in dem kurz vorhergehenden Absatz erwiesen, und die tägliche Erfahrung leget davon das untrüglichste Zeugnüß ab. Man darf sich nur die Mühe nehmen, die wöchentliche Cours-Zettuln nachzusehen.

§. 5.

Dieses Agio oder der Wechsel-Cours steiget und fället. Es steiget, wenn vieles Geld vorhanden ist, und damit Wechselbriefe gesuchet werden, deren aber nicht nach Erfordernüß zu haben und vorhanden sind. Aus dieser

ser Ursache ist vor einigen Jahren der Hamburger Cours von 133. bis auf 152. Procent gestiegen, welches 18. bis 20. Procent ausmachet, wiewohlen damalen von keiner Veränderung in dem Münzweesen die Rede war, und das Wechselgeld zu Frankfurt, nach wie vor, in Carolin zu 9. fl. 42. kr. gestanden.

§. 6.

Das Agio fällt manchesmal auch unter das politische Pari, in dem Fall, wenn an Wechselbriefen ein Ueberfluß ist, an Geld und Abkäufern derer Wechselbriefen aber ein Mangel erscheinet. Die Cours-Zettuln deren Handelsplätzen sind davon die deutlichste Zeugen.

§. 7.

Die Ursachen, aus welchen auf einem Platz der Wechsel-Cours oder das Agio steiget, und auf dem andern wieder fället, sind gar verschieden. Gemeiniglich stehet der Wechselbrief in den Landen höher, als das politische Pari erfordert, wenn dieselbe an andere Staaten die Balance der Handlung zu bezahlen haben. Diese Erhöhung des Courses belaufet sich aber selten höher, als die Unkosten ausmachen, welche auf den Transport, Verkauf, und Umprägung, die Gefahr zu Wasser, und Unsicherheit zu Lande, verwendet werden müssen.

§. 8.

§. 8.

Der Wechsel-Cours fällt aber unter das politische Pari in denen Landen, welche von andern die Balance bezahlt erhalten: dieser vortheilhafte Einkauf des Wechselbriefes kan aber dem Käufer desselben nicht mehr Procent eintragen, als etwan der Schuldner auf die Fracht, Gefahr, Interessen, vor die Zeit, Verkauf, Umprägung der Metallen, und dergleichen Unkosten, verwenden müsse. Dieses sind die ordentlichen Ursachen des Steigens und Fallens des Wechsel-Agio, wornach sich der Staatsmann in seinen Verfügungen achten muß.

§. 9.

Die ausserordentliche Ursachen tragen aber nicht weniger zu dem Steigen und Fallen des Wechsel-Agio etwas bei, als Krieg oder Frieden, die von einem Reich an das andere zu bezahlende Subsidien, Fallimente, das mehr oder weniger eingegangene Geld auf denen Messen, und andere dergleichen Ursachen. Zum Exempel: Wenn Frankreich an die Nordische Höfe starke Subsidien-Zahlungen leistet, so geschiehet solches gemeiniglich über Hamburg. Zu diesem Ende werden viele Hamburger Briefe gesuchet, folglich steigen solche im Cours, dahingegen die Pariser Briefe fallen.

§. 10.

Wenn Holland vieles Geld in Engelland anleget, so werden die Londner Wechselbriefe theuer. Ziehet es seine Capitalien wieder ein, so werden diese Briefe wieder unwerth. Auf gleiche Weise verhält sichs mit allem Wechsel-Agio.

§. 11.

Es ist daher das Verbot des Agio bei denen Wechselbriefen kein Wucher, noch unerlaubt, es hänget von denen Würkungen der Handlung ab. Ein desfals ertheilendes Gesetz kan unmöglich gehalten werden. Die ganze Handlung wird verfallen. Keine andere Nation wird mit denen Kaufleuten handeln wollen, die hierunter eingeschränket sind. Diese verliehren ihren Credit, und das Leben der Handlung und des Staates wird erstickt. Schweden hat mittelst eines unterm 26. Mart. 1745. ergangenen Edicts das Wechsel-Agio abstellen, und einen immer gleichförmigen Cours vestsetzen wollen: Daß aber dergleichen Lateinische Verordnungen hierunter viel zu kurzsichtig seien, hat Schweden mit nicht geringem Schaden erfahren.

§. 12.

Das Agio des Geldes ist eigentlich nichts anderst, als eine geringe Vergüthung, um die

unum-

unumgänglich nöthige Sorten zu bekommen, und eine Gleichstellung derer Gold- und Silber-Sorten mit denen Marktpreisen derer Metallen. Dasselbe steiget und fället, und ist mit dem Steigen und Fallen der Wechselbriefe unzertrennlich verknüpfet, und an keine Sorten gebunden.

§. 13.

Wir wollen dieses beweisen. Wenn der Hamburger und Leipziger Cours über seinen Werth, oder das wahre Pari steiget; so werden die alte Französische Louisd'or aufgesuchet, und dahin gesandt. Gehet der Wiener Cours über seinen ächten Werth, so wird das Conventions-Geld verlanget. Steiget der Paris- oder der Lyoner Cours, so werden die Französische Schild-Louisd'or, oder Neuethaler erfordert.

§. 14.

Wer nun diese oder jene Sorten nothwendig brauchet, muß allerdings demjenigen, welcher ihm solche überlässet, die darunter habende Bemühung belohnen, und dieses nennet man Agio. Diese Belohnung ist bei einer Carolin nicht über einen Kreuzer, welches etwas über $\frac{1}{6}$. Procent beträget. Eine solche Kleinigkeit kan der Versender gar wohl entbehren und bezahlen, da er sonsten durch Erhand-

lung derer über das Pari gestiegenen Wechselbriefen 3. 4. 5. bis 20. Procent verliehren würde, wie oben mit dem Hamburger Cours-Zettul erwiesen worden.

§. 15.

Wenn der Wechsel-Cours über sein natürliches Pari hinaussteiget, so muß man für einen Wechselbrief mehr bezahlen, als man an dem Ort, wo der Brief bezahlet werden solle, wiederbekommet, oder gutgeschrieben wird. Zum Exempel: Das dermalige politische Pari auf Paris ist 75. Procent, der Wechsel-Cours aber stehet zu 78. Procent. Gesetzt nun, es hätte jemand 600. Livres zu Paris zu bezahlen, und kaufte einen Wechselbrief, der diese Summe betrüge, so müste er dafür 156. Rthlr. hingeben, ihm würden aber nicht mehr, als 150. Rthlr. gutgeschrieben, und die mehrbezahlte 6. Rthlr. oder beinahe 4. Procent wären offenbarer Verlust. Wäre es demnach nicht besser gethan, daß man die 600. Livres mit 25. Neuen Louisd'or oder 100. Neuenthalern aufwechsele, 1. Procent Agio gebe, und solche in natura nach Paris absende?

§. 16.

Hingegen wenn der Wechsel unter dem Pari stehet, so bekomt man an dem Ort, wo man zu bezahlen hat, und den Wechselbrief hinsendet,

det, mehr gutgethan, als man ausgegeben hat. Zum Exempel: Wenn obiger Pariser Cours auf 73. Procent herunter fällt, so giebt man für die 600. Livres nur 146. Rthlr. und gewinnet also 4. Rthlr. oder 2⅔. Procent. In dem ersten Fall §. præced. ist der Wechsel-Cours, oder das Agio, gegen den Käufer des Wechsels, im andern Fall ist es vor ihn. Wer kan ihn also verdenken, daß er bei dem ersten Fall den wenigsten Schaden zu haben suchet?

§. 17.

Daraus lässet sich wiederum abnehmen, daß das Agio des Geldes bei der Handlung ganz unvermeidlich seie. Durch dessen Verbot wird der Wechsel-Cours über die Maase gesteigert, die Waaren, die mit solchen theueren Wechselbriefen erkaufet werden, gehen in die Höhe, und der durch ein solches Verbot entspringende Schaden wird weit beträchtlicher, als das geringe Agio auswirfet. Es ergiebet sich ferner daraus, daß, wie das Agio sich an keine Sorten bindet, sondern denen mehrgesuchten folget, dasselbe sich auf den gemeinen Handkauf und Ausgabe nicht erstrecke, sondern daß es eine blose Würkung der Handlung seie.

§. 18.

Wir finden nöthig, einigen hiergegen machenden Einwendungen zu begegnen. Sie bestehen

stehen darinnen, daß vermöge derer Reichs-Gesetzen die Ausfuhr derer gemünzten Metallen verboten seie, daß es sodann nützlicher seie, ein hohes Agio für die Wechselbriefe zu bezahlen, als das Geld ausser Land zu senden, massen dadurch ein Ueberfluß erhalten, und der Nutzen denen Banquiers alleine zuwachse.

§. 19.

Das Verbot der Ausfuhr derer gemünzten Metallen ist allemal einem Lande nachtheilig. Dieses haben wir in dem kurz vorstehenden Absatz erwiesen. Nichts gewisser ist, als daß die Bezahlung der Balance den Cours derer Wechselbriefen schon steigen mache. Dieser wird noch mehr in die Höhe gehen, wenn kein Geld mehr ausgehen darf, folglich das Geld immer überflüßiger, die Wechselbriefe aber immer rarer werden, und endlich gar keine mehr zu haben.

§. 20.

Der hohe Wechsel-Cours oder Agio rühret allein daher, daß nicht so viele Wechselbriefe, als zu Bestreitung der auswärtigen Bezahlung erfordert werden, vorhanden, und zu haben sind. Diese Zahlung muß zu Erhaltung des Credits von der ersten Nothwendigkeit sein. Sie muß also bei dem Mangel der Wechselbriefen baar beschehen. Der Banquier verliehret nichts dabei, da er seine hebende Wechselbriefe gleichwohl höher anbringet.

§. 21.

§. 21.

Die Vertheuerung des Agio im Wechsel-Cours macht aber alle auswärtige Waaren theuerer, der Kaufmann schläget solches auf seine Waaren; der Schaden, der also aus dem Verbot der Geld-Versendung, und des dadurch gesteigerten Agio entstehet, fällt dem gemeinen Weesen alleine zur Last, mithin ist ein solches Gesetz schädlich; alle schädliche Gesetze laufen aber gegen eine vernünftige Staats-Klugheit an.

§. 22.

Ein Geldmangel wird sich deswegen nicht eräussern. Aus der Erfahrung hat man, daß, der bisherigen baaren Geld-Verschickungen unerachtet, dennoch kein Mangel an baaren Species erschienen. So wie die alte Louisd'or zu Bezahlung der Französischen Subsidien nach Hamburg reisen, so näheren sich die Französische neue Louisd'or oder Neuethaler, da Paris alsdenn wegen Mangel derer Wechselbriefen, oder wegen des hohen Wechsel-Courses, diese Sorten in Natur einzusenden vermüßiget ist.

§. 23.

Keine Nation bindet sich so genau an den innerlichen Werth derer Geld-Sorten, als die Holländer, gleichwohl findet man doch in denen neuesten Holländischen Geld-Cours-Zettuln, daß die Sonnen-Louisd'or zu

11. fl. und die Schild-Louisd'or zu 11. fl. 8. Stüber Holländisch, mithin jene 20. kr. Edict-mäsiges Geld niedriger, als diese angeschlagen sind, obgleich die Augspurgische Valvations-Tabellen dieselbe von gleichem Gehalt gefunden haben wollen.

§. 24.

Die Ursache dessen ist unmühsam zu begreifen. Holland bezahlet die Balance der Handlung nach Frankreich. Zu diesem Ende muß es baares Geld dahin absenden. Die Schild-Louisd'or sind in Frankreich gäng und giebig, und können mit Einrechnung des Schlagschatzes vor voll angebracht werden. Die Sonnen-Louisd'or haben hingegen keinen Cours, sie werden als Billons behandelt, und müssen gegen Empfang des innerlichen feinen Halts an Gold, fort mit Verlust des 7. bis 8. Procent betragenden Schlagschatzes in die Münzstätte geliefert werden.

§. 25.

Es geschiehet daher gar oft, daß die Gelder über ihren innerlichen Werth (valorem intrinsecum) hinaussteigen, weilen das Geld-Agio sich mehrentheils nach dem Preis richtet, den diese Gelder in andern Ländern haben. Selten aber übersteiget dieses Agio den sogenannten Schlagschatz, und fallen auch gar wenig unter ihren innerlichen Werth.

§. 26.

§. 26.

Dieses deutlich zu machen, wollen wir ein Beispiel anführen. Auf die Messen zu Frankfurt kommen Franzosen, Schweitzer, Holländer, Sachsen, Brandenburger, und andere Kaufleute. Diese verkaufen ihre Waaren an die Land-Krämer, welche sie mit denen einnehmenden Sorten, besonders ietzo mit sogenannten Conventions-Geld, bezahlen. Der Franzos, der Schweitzer, der Holländer, kan in seinem Lande dieses Geld nicht gebrauchen. Er muß es in die Münzstätte liefern, und verliehret also nicht allein die Transport-Kosten, sondern auch den Schlagschatz.

§. 27.

Der Franzos und der Schweitzer muß also sein eingenommenes Geld entweder gegen Wechselbriefe, oder gegen die bei ihm vor voll geltende Französische neue Louisd'or und Neuethaler umsetzen. Im ersten Fall werden die Wechselbriefe rar- und theuerer; im andern Fall steiget das aufsuchende Geld, weilen niemand ohne Belohnung arbeiten kan. Eine gleiche Bewandnüß hat es mit dem Holländer, welcher Ducaten, und mit dem Brandenburger und Sachsen, welche alte Louisd'or aufsuchen, und lieber 1. bis 1½. Procent Agio bezahlen, als an ihrem erlösenden Gelde so viel verliehren werden.

§. 28.

Diese Würkung der Handlung macht nun die Conventions-Gelder manchmal unter ihren äusserlichen Werth fallen. Es giebt aber wieder Zeit und Umstände, wo dieselbe über solchen Werth hinaussteigen. Zum Exempel: Wenn die Holzhändler ihr Eichenholz auf Flossen nach Holland führen, und zu Bezahlung derer Bootsknechten, Taglöhnern, Zoll, und dergleichen, Silber-Geld vonnöthen haben, wird das Conventions-Geld rar, und erwirbt sich ein Agio, indeme diese Holzhändler ihre Wechselbriefe gegen Conventions-Gelder umzusetzen vermüßiget sind.

§. 29.

Aus allen diesen mit der Handlung fast aller auswärtigen Staaten übereinstimmenden Sätzen lässet sich ganz deutlich erkennen, daß das Geld-Agio mit dem Wechsel-Handel genau zusammen verbunden, und davon, ohne denselben über einen Haufen zu werfen, unzertrennlich seie. Ohne die Wechsel-Handlung kan die Waaren-Handlung nicht bestehen. Jene muß ihre auswärts bezogene Waaren durch die Wechselbriefe bezahlen, und ihre Schulden durch Hülfe der Wechsel-Handlung einziehen. Wird nun die Wechsel-Handlung durch das Verbot des Agio zu Grunde gerichtet, so verfällt auch die Waaren-Handlung.

lung. Kurz, alle Landes-Producta sind dem Staate zur Last.

§. 30.

Es mögte zwar dagegen eingewendet werden, daß in Frankreich kein Agio statt finde, und daß gleichwohl seine Handlung in dem allerblühendsten Zustande seie. Allein dieser Einwand ist von keinem Belange. Die Französische Metalle stehen gemünzter in einem höheren Werth, als die ungemünzte, die fremde Sorten werden als Billons gerne in die Münzstätte geliefert, die rohe und gemünzte Metalle haben eine genaue Uebereinstimmung mit einander, sie sind beständig von einerlei Werth unter einander, die Schied-Münzen sind ungemein rar. Frankreich bezahlet die Handlungs-Balance nirgend wohin, sie erhält solche fast von allen Enden her. Es ist aber eine allgemeine Regul, daß der Ueberfluß der fremden Münzen, als Geld, ein Zeichen der Unter-Balance, und der Ueberfluß fremder Münzen, als einer Waare, ein Zeichen der Ober-Balance in der Handlung seie.

§. 31.

Was wir bis daher angeführet haben, setzet ausser allem Widerspruch, daß das Wechsel- und Geld-Agio die übrige Zahlungen im gemeinen Handel und Wandel nichts angehen, am wenigsten eine Geld-Steigerung veranlasse.

Wir

Wir wollen dieses noch deutlicher aus denen Frankfurter Handlungs-Operationen darweisen. Die durch das übel bestandene Verhältnüß zwischen Gold und Silber verursachte Theuerung des letzteren machte die Ausbringung derer guten gesetzmäsigen Sorten unmöglich. Eine jede Münzstätte fieng an, nach einem willkührlich angenommenen Münzfus auszumünzen, und durch das beständige Steigeren des Silbers in dem Marktpreise den innerlichen Gehalt fast täglich, ja öfters über die Noth zu verringern. Die in Umlauf gekommene Sorten waren zwar sehr öfters von einerlei Nahmen, aber in Korn und Schroot gar merklich unterschieden.

§. 32.

Die Münz-Bediente befanden sich bei dieser Verwirrung sehr gut; sie suchten die besten Sorten auf, und schmolzen sie zu geringeren um. Die gute Sorten waren vor dem Tiegel nicht sicher, sie waren aber auch unentbehrlich. Man muste ihren Werth mit dem Gehalt derer schlechteren vergleichen. Sie wurden deswegen höher angenommen. Die Ungewißheit, in was für Sorten die Zahlungen geschehen solten, und die Zuverläßigkeit, daß die Silber-Sorten von ungleicher innerlicher Feine gewesen, setzte die Wechselhändler in die gedrungene Vermüßigung, die Gold-Sorten, von welchem

chen sie des wahren Werths versichert waren, zum Maasstaab der Wechsel-Handlung anzunehmen. Die einzige Teutsche Gold-Sorten, welche dazu anreichend gewesen, waren die sogenannten Carolins, welche in der Wechsel-Handlung zu 9. fl. 42. kr. angeschlagen worden.

§. 33.

Die viele geringhaltige Sorten, und die übermäsige Schied-Münzen, waren in Wechselzahlungen gar nicht angenommen, man hat sie bei Wechsels-Einhandlungen mit 10. bis 12 Procent Verlust gegen Carolins zu 9. fl. 42. kr. umsetzen müssen, welche letztere ihren unwandelbaren Preis erhalten. Daraus ergiebet sich nun sonnenheiter, daß die Wechsel-Handlung, und das bei derselben übliche und nöthige Agio, weder an denen Steigerungen derer guten Sorten einen Antheil habe, noch sich auf die gemeine Ausgaben erstrecke; sondern daß jene Steigerung lediglich von denen geringhaltigen Münzen, und deren Gleichstellung unter einander, ihren wahren Ursprung habe.

§. 34.

Hamburg beweiset ein solches ebenwohl. Man findet in denen daselbstigen Cours-Zettuln öfters einen Unterschied in denen Sorten. Die alte Louisd'or stehen bald zu 10. Mark 8. Schilling, bald zu 11. Mark 3. Schilling

Ban-

Banco. Der Preis der Ducaten hat wohl zu Zeiten 93½. Schilling, zu andern Zeiten aber 98½. Schilling gestanden. Man darf nur die Cours-Zettul nachsehen, so wird man davon eine umständliche Ueberzeugung erlangen.

§. 35.

Den stärksten Beweis aber kan man von Leipzig nehmen, daß das Agio des Geldes keine Steigerung veranlasse. Schon eine geraume Zeit ist verstrichen, daß daselbst die alte Louisd'or einen Werth zu 5. Rthlr. gehabt, dahingegen alle übrige Sorten einem Agio unterworfen gewesen, das bald höher, bald niedriger gestanden. Noch ietzo ist das Agio noch nicht abgeschaffet. Es ist vielmehr von Landes-Herrschafts wegen durch ein öffentliches Edict vom 14. Mai 1763. freigelassen und gestattet worden.

§. 36.

Die Worte sothanen Münz-Edicts drücken sich im §. 14. folgendergestalt aus: „So „viel den Preis des Goldes im Handel und „Wandel anbelanget, ist dessen Verhältnüß „gegen das Silber also unbeständig, und der „Fall, da eines oder das andere Metall mehr „gesuchet wird, wechselt allzu oft ab, als „daß dergleichen Preis sich auf immerdar be„stimmen liesse.“ Und in Lit. e. obgedachten §. 14. heisset es: „Daß in Handels- und

„Wech-

„ Wechsel-Negotiis mit Ausländern, das
„ Gold blos als eine Waare zu betrachten, und
„ so hoch es die Handlungs-Umstände verstat-
„ ten, auszubringen frei bleiben solle.

§. 37.

Das Agio hat nun erwiesenermassen mit denen gemeinen Ausgaben gar keine Gemeinschaft. Es ist eine blose Würkung der Handlung, und gehet eigentlich nur das Commercium mit denen Ausländern an. Es dienet aber auch dazu, um die gemünzte mit denen rohen Metallen in ihrem Preise zu vergleichen. Dieses bleibt uns darzuthun übrig.

§. 38.

Wir bleiben bei der schon gegebenen Regul stehen, daß die Proportion sich durch die Menge oder den Vorrath bestimme, so von beiden Metallen sich im Gebrauch des Commercii befindet. Dieses verstehet sich nicht allein von denen ungemünzten Metallen, sondern auch von denen im Cours seienden veränderlichen Münz-Sorten, und dem Wechsel. Nun aber ist es eine ganz bekannte Sache, daß die rohe Metalle nicht immer ein- und denselben Preis haben, sondern daß eines oder das andere mehr oder weniger kostet, nachdeme mehr oder weniger zugeführet, oder stärker oder weniger gesucht und verlanget wird.

§. 39.

§. 39.

Geschiehet es nun, daß ein Metall auf dem Markte theuerer wird, als es in denen Münzen stehet, so ist ganz natürlich, daß dasselbe in denen Münzen mittelst des Agio mit dem Preis der rohen Metallen in eine genaue Vergleichung gestellet werden müsse, wenn man verhindern wolle, daß die Münzen eingeschmolzen, versendet, oder wohl gar geringhaltiger ausgepräget werden.

§. 40.

Wir haben an seinem Orte angeführet, daß das Verhältnüß zwischen Gold und Silber sich in das *practische* und gesetzmäsige eintheile. Das gesetzmäsige beruhet auf dem Werth, der denen Metallen unter einander in denen Münzen beigeleget werden will. Das practische erhält seine Bestimmung von denen Preisen, so die rohe Metallen auf dem Markte haben. Das Silber ist theuer, wenn solches abnimt, und das Gold sich vermehret; dasselbe ist wohlfeiler, wenn es wieder zunimt, und das Gold seltner wird. Dieses veranlasset ein Steigen oder Fallen des Werths derer Metallen.

§. 41.

Dieses Steigen oder Fallen der gesetzmäsigen Proportion ist alsdann unvermeidlich, weilen sich ein ieder, so wohl einheimische als auswärtige,

wärtige, Verkäufer derer Metallen das rareste und theuerste zur Bezahlung bedingen wird, und es sonsten gar leicht möglich ist, daß die aus dem raren Metall geschlagene Münzen aufgesucht, eingeschmolzen, oder versendet werden.

§. 42.

Aus diesen Reguln folget, daß, gleichwie die Gleichstellung der gesetzmäsigen mit der practischen Proportion höchst nothwendig, eine beständige Ummünzung aber höchst nachtheilig seie, also das Agio erfordert werde, dieselbe zu erlangen, indeme man dasselbe dem theueren Metall beileget, und damit die practische Proportion mit denen Münzen vereiniget.

§. 43.

Ein Englischer Schriftsteller hat in einer von denen Grundsätzen der Münz-Wissenschaft handlenden Schrift sich zu erweisen bemühet, daß es, eine Monetam perpetuam in Teutschland einzuführen, möglich seie. Zu dem Ende schlägt er vor, daß der Obrigkeit freistehen müsse, den Preis derer Gold- und Silber-Sorten nach dem Preis, den die rohe Metallen auf dem Markte haben, bald zu erhöhen, bald zu ermindern, so wie sich bei dem Verhältnüß der rohen Metallen ein Unterschied veroffenbare. Dieses ist aber im Grund nichts anderst, als das Agio.

§. 44.

Wir finden aus diesen Ursachen kein Bedenken, dem Agio derer Wechselbriefen und des Geldes eine Gestattung zu vertheidigen; wir glauben aber, daß es am besten gethan seie, wenn man solches lediglich an die Gold-Sorten bindet: Welches nicht füglicher geschehen kan, als wenn man den, wegen des Verhältnüsses zwischen Gold und Silber, in dem zweiten Absatz gethanen Vorschlag ins Werk richten wolte.

Vierzehender Absatz.

Von dem Recht der Wiederbezahlung bei veränderten Münzen.

§. 1.

Die Art und Weise, wie die Wiederbezahlung derer aufgenommenen Geldern beschehen solle, wenn in denen Münzen eine Veränderung vorgenommen wird, ist ausser allem Zweifel ein Vorwurf, der bei einer vornehmenden Veränderung im Münzweesen die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers vorzüglich beschäftigen solte.

§. 2.

Von einer solchen Verordnung hanget oftmals das Wohl und Weh eines ganzen Staa-

tes ab. Bürdet man dem Schuldner zu viel auf, so wird er unglücklich, arm, und fällt dem Staate zur Last. Der Gläubiger verdienet auch eine Rücksicht, damit er nicht verkürzet werde, und zu Schaden komme.

§. 3.

Die Römische Gesetze haben hierunter viele Reguln an die Hand gegeben, sie scheinen auch die billigste zu sein. Sie führen überhaupt die Verordnung im Munde, daß bei einer jeden Wiederbezahlung auf die Worte des Contracts, und fals darinnen nichts versehen, auf den Werth derer Münzen zu sehen seie, wie solcher zur Zeit des getroffenen Contracts gestanden. Fast alle Landes-Ordnungen haben diese Regul aus denen Römischen Gesetzbüchern entlehnet, und zu einem Gesetz gemachet.

§. 4.

Diese Gesetze sind auch in der That die billigsten. Sie kommen mit dem Recht der Natur und der Vernunft genau überein. Sie gründen sich auf den ersten Ursprung des Geldes. Ehe noch das Geld bekannt gewesen, waren alle Händel durch den Tausch geschlossen. Wer von seinem Nachbar einen Ochsen entlehnte, gab einen Ochsen wieder. Der Gläubiger nahm für einen weggeliehenen Ochsen kein Kalb zurück; und wer ein Lamm entlehnet, gabe kein Schaaf in Rückzahlung. Glei-

che Beschaffenheit hat es mit dem Gelde. Ursprünglich wurde es nach dem Gewichte dargewogen. Wer eine Mark Silber oder Gold erborgte, gab kein Pfund zurück.

§. 5.

Eine Mark Gold oder Silber bleibet eine Mark Gold oder Silber. Billig ist es demnach, daß, wer eine Mark Silber weggeliehen, auch eine Mark Silber zurücknehme. Er würde die gröseste Ungerechtigkeit begehen, daß, wenn er 20. Mark Silber ausgeborget, er sich deren 24. Mark zurückzahlen lassen wolte. Würde er nicht den grösesten Wucher treiben? Er würde die Reichs-übliche Zinsen weit überschreiten.

§. 6.

Es ist ganz offenbar, daß der Debitor, statt der gesetzmäsigen 5. Procent Interessen, 6. Procent nehmen würde, fals er, statt 100. Mark Silber, ferner 120. Mark verzinsen solte. Er würde noch mehr verkürzet, da er ein Sechstel mehr Capital bezahlen solle, als er aufgeborget. Sein Verlust würde um so beträchtlicher werden, da sein Verdienst sich ehender vermindert, als vermehret, und er seine Bedürfnüsse nicht wohlfeiler erhält.

§. 7.

Der Schaden, den der Debitor erleidet, bleibet nicht auf ihm allein haften, er erstrecket

sich

sich über den ganzen Staat. So wie derselbe mehr an Capital und Zinsen bezahlen muß, um so viel nimt sein Vermögen ab, um so viel weniger kan er seiner Landes-Herrschaft von seinem Vermögen verschätzen, die Landes-Einkünfte werden um so viel verringert. Ja, es geschiehet auch wohl, daß der Debitor über sein Vermögen bezahlen soll. Kan er solches nicht, so muß der Creditor selbst verliehren. Wer zweifelt also noch an der Billigkeit der obigen Regul?

§. 8.

Der Gläubiger scheinet dadurch ärmer zu werden. Im Grunde wird er es nicht. Er bekommet eben so viel Mark Gold oder Silber zurück, als er ausgeliehen. Er wird nur in dem Fall ärmer, wenn er bei verändertem Gelde die Bedürfnüsse theuerer bezahlen muß. Er wird es nicht, wenn nach dem Verhältnüß des Geldes die pretia rerum steigen, oder fallen. Wird der Werth des Geldes abgesetzet, und die Preise derer Feilschaften bleiben, so verliehret er. Allein daran hat der Debitor nicht Schuld, sondern nur die Gesetze, welche die Münze nicht nach der Verfassung einrichten.

§. 9.

Wir wollen in die Subtilitäten nicht eingehen, noch die Gewalt derer Gesetzgeber bezweifeln. Wir wollen nur vorstellen, wie schädlich ein Gesetz werden könne, wenn es nicht die Wohlfahrt aller

und ieder Unterthanen zum Vorwurf hat. Das geringste Glied träget zu Erhaltung des Staates nach seinem Vermögen bei. Die wenigsten Glieder sind reich; der Mittel-Leuten sind der meisten; und diese alle haben Schulden. Werden diese zu Grunde gerichtet, so vergehet der Staat in sich selbst. Derselbe wird noch mehr zu Boden geworfen, wenn er seine Schulden in einem grösern Werth bezahlen solle, als er empfangen, und wenn seine Einkünfte, an statt verbessert zu werden, in Abnahme kommen.

§. 10.

Man wird uns zwar dagegen einwerfen, daß dergleichen Verordnungen eine Münz-Verbesserung niemals zu Stande kommen lassen werden. Es würde keine Gleichförmigkeit zu erlangen sein. Die Strittigkeiten, und der Beweis, wie die Gelder geschossen werden, dörften kein Ende nehmen. Eine Unordnung würde der andern, und ein Proceß dem andern die Hand biethen, und somit der Staat in die tiefeste Verwirrungen verwickelt werden.

§. 11.

So scheinbar dieser Einwurf sein mag, so wenig ist er von Erheblichkeit. Die heutige Zeiten sind aufgekläret. Man weiß von Tag zu Tag, was für Sorten im Gang gewesen, wie viel ihrer auf eine Mark gegangen, und wie fein sie ausgepräget worden. Das Gesetz kan

kan von Tag zu Tag bestimmen, wie hoch die in gewissen Zeiten geschossene Gelder gestanden, und wieder abgeleget werden können. Dieses ist zwar weitläuftig, alleine die Erhaltung guter Ordnung erfordert es. Die Wohlfahrt des Landes hanget davon zum Theil ab. Welcher Staatsmann aber lässet sich eine Mühe verdriessen, die zur Beförderung des Landes Besten gereichet?

§. 12.

Wir könnten aus denen Römischen Rechten, aus denen Landes-Gesetzen, aus denen Gewohnheiten und aus denen verschiedenen entstandenen Strittigkeiten sehr vieles Bedenkliches herausziehen, ihre Subtilitäten, ihre Unterscheidungen und Widersprüche in Anregung bringen: Alleine alles dieses sind bekannte Dinge. Die Macht, so die Obrigkeiten haben, Gesetze zu geben, und welche allezeit dabei die Rücksicht des Landes Besten hoffen lässet, stärket uns in der gewissen Zuversicht, daß in denen desfalsigen Verfügungen weder vergebliche Worte, noch schädliche und eigennützige Absichten verborgen sein werden.

Druck-

Druckfehler, welche zu verbessern.

Seite 2. Zeile 23. statt Nachichten, lese: Nachrichten

Seite 12. Zeile 30. statt Waradein = Gesellen, lese: Waradein, Gesellen,

Seite 20. Zeile 20. statt alle unter einem, lese: alle von dem Species-Gulden an, und drüber

Seite 29. Zeile 5. statt wird, lese: werden.

Seite 44. Zeile 23. statt gieng lese: brachte

Seite 51. Zeile 3. statt sein, lese: seie

Seite 85. Zeile 17. statt Vermischungen lese: Vertauschungen.

= = 85. Zeile 20. statt iene lese: eine.

Seite 98. Zeile 17. statt mehrere Aecker um eine, lese: mehrerer Aecker eine

Seite 101. Zeile 9. statt aufgenommene lese: aufgekommene

Seite 105. Zeile 7. statt 3. Thaler lese: 3. Livres-Thaler.

Seite 111. Zeile 8. statt bringe lese: bringen.

Druckfehler, welche zu verbessern.

Seite 2. Zeile 23. statt Nachichten, lese: Nachrichten

Seite 12. Zeile 30. statt Waradein = Gesellen, lese: Waradein, Gesellen,

Seite 20. Zeile 20. statt alle unter einem, lese: alle von dem Species-Gulden an, und drüber

Seite 29. Zeile 5. statt wird, lese: werden.

Seite 44. Zeile 23. statt gieng lese: brachte

Seite 51. Zeile 3. statt sein, lese: seie

Seite 85. Zeile 17. statt Vermischungen lese: Vertauschungen.

= = = 85. Zeile 20. statt iene lese: eine.

Seite 98. Zeile 17. statt mehrere Aecker um eine, lese: mehrerer Aecker eine

Seite 101. Zeile 9. statt aufgenommene lese: aufgekommene

Seite 105. Zeile 7. statt 3. Thaler lese: 3. Livres-Thaler.

Seite 111. Zeile 8. statt bringe lese: bringen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neufville, Johann Noë von,

Unverfängliche Vorschläge zur Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Teutschland und besonders in denen vordern Reichs-Craisen

Frankfurt 1766

Num.rec. 51 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10742166-1
VD18 14515709-001